



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Bund freier Menschen“ und „Sport- und Geselligkeits-
verein Lobau“: Freikörperkultur in Österreich 1920-1945.

Verfasserin

Maja Rade

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, November 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte (Diplom)

Betreuerin:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gabriella Hauch

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich herzlichst bei Prof. Dr. Friedrich Keller bedanken, der mir vertrauensvoll das Material des „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ aus seinem Privatbesitz für diese Diplomarbeit zur Bearbeitung überließ und bei dem ich bei offenstehenden Fragen diesbezüglich hilfreiche Unterstützung fand.

Des Weiteren möchte ich Christoph Rade M.A. danken, der mich beim Korrekturlesen tatkräftig unterstützte. Alexander Redl danke ich für seine Hilfe beim Layouten und dafür, dass er mir während der Herausforderung, Berufstätigkeit und Studium miteinander zu vereinbaren, immer zur Seite stand.

Abschließend bedanke ich mich bei meiner wissenschaftlichen Betreuerin, Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriella Hauch, für ihr Interesse an der Thematik, für ihr konstruktives Feedback und ihre engagierte Beratung.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	9
1.1 Thema und Fragestellung	10
1.2 Vorgehensweise.....	12
2. Forschungsstand	15
3. Nacktheit und Scham – Vorüberlegungen	22
3.1 Zivilisierung der Nacktheit und des Schamgefühls – oder: Nacktheit und Scham im „Zivilisationsprozess“	23
3.1.1 Norbert Elias	23
3.1.1.1 Zivilisationsprozess	24
3.1.1.2 Scham im Zivilisationsprozess	26
4. Die Freikörperkultur allgemein	28
4.1 Etymologie des Begriffs „Freikörperkultur“	28
4.2 Ideen und Konzepte der Freikörperkulturbewegung	31
4.2.1 Moral	32
4.2.2 Ästhetik	34
4.2.3 Natürlichkeit.....	35
4.3 Frauenkörper-Männerkörper – zum Geschlecht in der FKK	36
4.4 Richtungen und Strömungen innerhalb der FKK-Bewegung	39
5. Freikörperkultur in Österreich in den 1920er Jahren	40
5.1 Organisierung der FKK	40
5.2 Erste Vereinsbildungen	41
5.3 Rechtslage im Bereich des Vereinsrechts vor 1938 – Das Vereinsgesetz von 1867	44
5.4 Kommunikationswege und Medien der österreichischen FKK-Bewegung	47
5.5 Verhaltenspraxis auf dem FKK-Gelände	49
5.6 Wildes Nacktbaden.....	51
6. Die sozialistische Lebensreform	52
6.1 Die Arbeitersportbewegung.....	55
6.2 Die sozialistische Freikörperkultur.....	57
7. Adolf Koch – Begründer der sozialistischen FKK-Bewegung und des „Bund freier Menschen“	59
7.1 Biografisches	59
7.2 Die Adolf-Koch Bewegung.....	60
7.2.1 Programm der proletarischen FKK	61
7.2.2 Die Entstehung des „Bund freier Menschen“	64
8. Freikörperkultur in Österreich 1933-1938	66

8.1	Verordnung der Bundesregierung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit	66
8.2	Verbot der Kommunistischen Partei und der Sozialdemokratie	67
8.3	Vereine im Austrofaschismus.....	68
8.4	Verfolgungen in der Lobau	69
9.	Freikörperkultur in Österreich unter NS-Herrschaft.....	72
9.1	Österreichische Vereine im Nationalsozialismus.....	73
9.1.1	Stillhaltung der Vereine	74
9.1.2	Sicherung der Vermögenswerte österreichischer Vereine	76
9.1.3	Gleichschaltung österreichischer Vereine – Gesetz und Verordnung zur Überleitung und Eingliederung von Vereinen	77
9.1.3.1	Der Aktenlauf.....	78
9.1.3.2	Lage des österreichischen Vereinswesens nach der Gleichschaltung	80
9.2	Gleichschaltung und Organisierung der FKK-Vereine unter dem NS-Regime	80
9.2.1	Der „Bund für Leibesucht“	83
9.2.2	Das zwiespältige Verhältnis zwischen FKK und Nationalsozialismus.....	84
9.3	FKK und Ideologien im NS-Regime – Rezeption ideologischer Ansichten der FKK im Nationalsozialismus	87
9.3.1	Körperbild	90
9.3.2	Die „nackte Gattenwahl“	91
9.3.3	Schönheit und Sittlichkeit des nackten Körpers	92
9.4	Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens	94
9.5	Reorganisationsversuche österreichischer Vereine nach 1945 – Vereinsreorganisationsgesetz vom 31.7.1945	95
10.	Der „Bund freier Menschen“ in Wien	98
10.1	Quellenanalyse	98
10.2	Gründung und Vereinsstatuten	99
10.3	Politische Ausrichtung und Entwicklung	104
10.4	Verbot des Wiener „Bund freier Menschen“	107
10.5	Reaktivierungsversuch des „Bund freier Menschen“	109
11.	Der „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“	110
11.1	Quellenanalyse	110
11.2	Der „Sport- und Geselligkeitsverein“ in der Zeit von 1933-1939.....	114
11.2.1	Vereinsstatuten.....	114
11.2.2	Mitgliedsbeiträge	115
11.2.3	Vereinsleben und Praxisformen auf dem Gelände.....	116
11.2.4	Polizeiliche Eingriffe	119
11.2.5	Gästewesen.....	120
11.2.6	Interne Vereinskommunikation.....	121
11.2.7	Mitgliederbewegung	122
11.3	Der „Sport- und Geselligkeitsverein“ im Nationalsozialismus	124

11.3.1 Ausschluss der jüdischen Vereinsmitglieder	124
11.3.2 Stillhaltung des „Sport- und Geselligkeitsverein“	125
11.3.3 Der „Sport- und Geselligkeitsverein“ im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL).....	127
11.3.4 Einheitssatzungen.....	129
11.3.5 Leibeserziehung der Frau.....	129
11.3.6 NSRL-Beiträge.....	130
11.3.7 Die „Dietaarbeit“ – völkische Erziehung im Sportwesen.....	131
11.3.8 Sammelaktionen der SportlerInnen.....	132
11.4 Reaktivierungsversuch des „Sport- und Geselligkeitsverein“ nach 1945	134
12. Resümee	135
13. Quellen- und Literaturverzeichnis	139
13.1 Quellen	139
13.2 Sekundärliteratur	142
14. Anhang.....	148
14.1 FKK-Fotografien	148
14.1.1 Lobau, 1920er Jahre	148
14.1.2 „Adolf-Koch-Bewegung“, 1920/30er Jahre.....	150
14.1.3 Nationalsozialistische FKK-Zeitschriften, 1940er Jahre	152
14.2 Gesetzestexte	155
14.2.1 Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht	155
14.2.2 Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933 zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit	160
14.2.3 Gesetz (GBlÖ, Nr.136/1938) und Verordnung (GBlÖ, Nr.137/1938) zur Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 17. Mai 1938.....	162
14.2.4 Vereinsreorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945 (StGBl 1945/102).....	164

1. Einleitung

Die Aufregung über die zahllos unverhüllten Körper, die sich heutzutage an den Ufern der Donau behaglich der Sonne hingeben, scheint nicht mehr groß. Ausschlaggebende Motivation warum sich Menschen nackt der Sonne, dem Licht, der Luft und dem Wasser aussetzen, kann der Wunsch nach nahtloser Bräune oder ein Gruppenzugehörigkeitsgefühl, ebenso sinnliches Körpererlebnis und körperliche Neugierde sein; allgemein scheint die heutige Freikörperkultur (FKK) jedoch eher einen ästhetisch oder gesundheitlichen Aspekt zu verfolgen ohne ideologische Hintergrund. Dass dem nicht immer so war, soll die vorliegende Arbeit aufzeigen.

Betrachtet man die Ursprünge der Freikörperkulturbewegung aus historischer Sicht, gelangt man zu der Erkenntnis, dass die heute gültige populäre Gleichung, Nacktbaden sei mit „Freikörperkultur“ gleichzusetzen, viel zu kurz gegriffen ist. Zweifelsohne war das Nacktbaden von Anfang an ein primäres Anliegen der Freikörperkulturbewegung. Es war jedoch weder das einzige noch das wichtigste Element ihrer Bewegung, sondern vielmehr eine integrale Komponente einer ganzheitlichen reformerischen Lebensweise mit eigener Weltanschauung. Im Rahmen der sich im ausgehenden 19. Jahrhundert etablierenden Lebensreformbewegung, über die an anderer Stelle nochmals zu sprechen sein wird, definierte sich die Nacktkultur als eine Reformbestrebung, deren Intention sowohl eine gesundheitliche wie auch gesellschaftliche Verbesserung bildete. Die Nacktheit beziehungsweise die „unbefangene Haltung zum nackten Körper“¹ verfolgte keinen Selbstzweck, sondern ein pädagogisch-ideologisches Konzept, das einen Wandel der herrschenden sittlich-moralischen Konventionen bis hin zu tiefgreifenden sozialen Veränderungen herbeiführen sollte.

„Der spezifische Beitrag der Nacktkultur zur Ideengeschichte öffentlicher Nacktheit besteht also in der Verknüpfung von gesundheitlichen Aspekten des Nacktseins in Licht, Luft und Sonne mit lebens- bzw. gesellschaftsreformerischen Absichten.“²

Die Bestrebungen der FKK-AnhängerInnen können auch als ein Versuch der Zivilisationskritik gelesen werden, der ein utopisches Moment innewohnt. Kritisiert wurde in der Nacktkultur vor allem – oft auch als Verteidigungs- und Legitimationstheorie – der zivilisationsbedingte Verlust einer gesunden Lebensweise, eines gesunden und schönen Körpers sowie letztendlich eines natürlichen Umgangs mit dem eigenen Körper und einer unbefangenen, sittlich ein-

¹ Köhler, Michael: Lebensreform durch Nacktkultur, „Wir sind nackt und nennen uns du“. In: Köhler, Michael/ Barche, Gisela (Hg.): Das Aktfoto. Ansichten vom Körper im fotografischen Zeitalter ; Ästhetik, Geschichte, Ideologie, München 1985, S.341-355, hier S.342.

² Ebenda.

wandfreien Nacktheit. Die Geschichte der Freikörperkultur ist die Geschichte einer subkulturellen Alternativbewegung, die durch ihre – teilweise extrem ideologielastigen – Anschauungen aber besonders durch den neuen Stellenwert, dem sie der tabuisierten Nacktheit zuteilwerden ließ, immer wieder ihre gesellschaftliche Randposition verlässt und in das (mediale) Interesse der Öffentlichkeit rückt. Besonders die Betrachtung der Geschichte der vereinsorganisierten FKK kann Einsichten darüber geben, warum und wie sich Menschen mit bestimmten Anschauungen freiwillig organisieren und wie von staatlicher Seite immer wieder in diese privaten und eigenständigen gesellschaftlichen Milieus Einfluss genommen wurde.

Vor diesem Hintergrund erscheint die interdisziplinäre Materie der Freikörperkulturbewegung nicht nur aus (kultr)historischer und geschichtswissenschaftlicher Perspektive als ein interessantes Thema, sondern hat bereits auch in den sportwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, kulturanthropologischen und sexualwissenschaftlichen Forschungsdiskursen Eingang gefunden.

1.1 Thema und Fragestellung

Im Zentrum der Analyse steht die österreichische Freikörperkultur im Zeitraum 1920 bis 1945 unter Berücksichtigung dreier zeitlicher Zäsuren: die Anfänge der Organisierung und Vereinsbildung der österreichischen Freikörperkulturbewegung in den 1920er Jahren, die Freikörperkultur im Zuge der rigiden Moralvorstellungen und des Verbots sozialistischer und kommunistischer Vereine während des Austrofaschismus, sowie die organisatorische und ideelle Gleichschaltung der FKK-Bewegung unter dem NS-Regime zu sogenannten „rassenhygienischen“ Zwecken wie beispielsweise der „richtigen Gattenwahl“.

Untersucht wird dabei, wie sich die Bewegung der Freikörperkultur unter den jeweiligen Bedingungen des sozial-politischen Kontextes entwickelt hat, wie sich die damaligen AnhängerInnen und Vereine der Freikörperkultur – auch innerhalb ihrer Ideologie(n) – zu den jeweils vorherrschenden Machtstrukturen positionierten, und welche Strategien entwickelt wurden, um in einer teils „nacktfreudlichen“ Umgebung überleben zu können. Im Vordergrund der Betrachtungen steht der organisationshistorische Aspekt der österreichischen Freikörperkulturbewegung und ihres Vereinswesens, sowie die sie betreffende Judikatur. Zur Untersuchung des Ortes des Nacktkulturdiskurses dient der sozialistische FKK-Verein „Bund freier Menschen“ in Wien, der sich später aufgrund der sozialpolitischen Verhältnisse als „Sport- und

Geselligkeitsverein Lobau“ gründete, als konkretes Beispiel.

Auf der körperhistorischen Ebene interessiert besonders – ohne dabei Vollständigkeit dieses Themas beanspruchen zu wollen – welche(s) Körperbild(er) und welches Körperverständnis die Freikörperkulturbewegung vermittelte. Im Zusammenhang damit ergibt sich eine weitere zu klärende Fragestellung, die das Ideologiekonzept zur Legitimierung der Nacktheit in der Freikörperkulturbewegung betrifft und wie darin der postulierte gesunde, starke und schöne Körper argumentiert wird. Immer wieder lassen sich dabei Korrelationen zwischen Freikörperkultur und kontemporären sozialen Strömungen und dem jeweiligen gesellschaftspolitischen Klima nachweisen, wie beispielsweise der sozialistischen Lebensreform oder der Arbeitersportbewegung.

Im Wesentlichen erfolgt in der vorliegenden Arbeit eine Synthese der zentralen ideengeschichtlichen Konzepte der Freikörperkultur mit Blick auf die lokale Vereinsgeschichte – mit Schwerpunkt Wien und mit Ausblicken auf Gesamtösterreich – um die Freikörperkulturbewegung in Österreich im genannten Zeitraum zu beleuchten. Besondere Aufmerksamkeit innerhalb der verschiedenen Strömungen der Freikörperkulturbewegung wird dabei der sozialistischen Bewegung zuteil; im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus tritt die völkische Richtung der FKK-Bewegung in den Vordergrund.

Im Zentrum der quellenanalytischen Überlegungen steht der sozialistische FKK-Verein „Bund freier Menschen“, der 1926 gegründet wurde und sich bereits kurz vor dem Verbot sozialdemokratischer Organisationen als (nach außen hin) unpolitischer Verein namens „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ neu formierte. Er ist der bisher einzig bekannte österreichische FKK-Verein, der über die Systembrüche Austrofaschismus und Nationalsozialismus hinweg bestand. Aufgrund des vorhandenen Quellenbestandes dieses österreichischen FKK-Vereins kann ein außergewöhnlicher und einzigartiger vereinsgeschichtlicher Zeitraum analysiert werden.

Die Fragenstellung scheint sehr umfangreich, erweist sich jedoch als sinnvoll und notwendig, um dem Untersuchungszeitraum und dem Charakter der Bewegung gerecht zu werden.

1.2 Vorgehensweise

Anhand einer chronologisch orientierten, geschichtlichen Darstellung der österreichischen Freikörperkulturbewegung und ihrer Vereinskultur werden ihr Wandel und ihre Ausformung im Kontext der politischen Entwicklung sichtbar und nachvollziehbar gemacht.

Ausgehend von der Vorüberlegung, wie „natürlich“ die von den FKK-AnhängernInnen postulierte „natürliche Nacktheit“ ist, nähere ich mich dem Thema Nacktheit und Scham unter Inbezugnahme des wissenschaftlichen Diskurses, den Norbert Elias in seinem Werk „Der Zivilisationsprozess“ beschrieben hat.

Der sich in Kapitel 3 anschließende allgemein gehaltene Teil der Arbeit dient als Basis für die darauf folgenden Überlegungen und Ausführungen. Der Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Begriffs „Freikörperkultur“ folgt die Darlegung der Ideologie der Freikörperkultur, die der FKK allgemein zugrunde liegt. Dabei wird geklärt, wie innerhalb der grundsätzlichen Argumentationskette der FKK-AnhängernInnen Nacktheit anhand von Moral, Ästhetik und Natürlichkeit legitimiert wird. Die Relevanz dieses allgemeinen Teils ist eminent, da sich die Ausführungen im Verlauf immer wieder auf diese Argumentation rekurrieren.

Ausgestattet mit diesem „Rüstzeug“ arbeite ich im nachstehenden Kapitel historisch auf, wie sich die österreichische Freikörperkulturbewegung in der Zeit der 1920er Jahre organisierte, welche Vereine entstanden und mit welchen Schwierigkeiten die FKK-Bewegung allgemein konfrontiert war. Zudem werden die Kommunikationskanäle und Medien der österreichischen FKK-Bewegung und ihre Öffentlichkeitswirksamkeit thematisiert. Ein Stück Alltagsgeschichte, eine Geschichte „von unten“, vermittelt das nachfolgende Kapitel über die Vereinspraxis im Gegensatz zur Strömung der nichtorganisierten FKK (auch als „wildes Nacktbaden“ bezeichnet). Die Beschreibung der Modalitäten, wie Mitgliedsaufnahmeverfahren und Verhaltensregelungen auf dem FKK-Gelände, gewähren die kulturhistorisch motivierte Einsicht in die subjektiven Wahrnehmungen und Erfahrungen der Protagonisten/Innen. Dem schließt sich die kursorische Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Vorstellungen von Männerkörpern und Frauenkörpern in der FKK-Bewegung an sowie der Einblick in die Beziehung der Geschlechter in der Freikörperkultur zueinander.

Eine besondere Gewichtung innerhalb der verschiedenen politischen Strömungen der FKK-Bewegung kommt der sozialistischen FKK-Bewegung zu, die ab den 1920er Jahren immer mehr Zuspruch erhielt, wie auch dem sie begleitenden Konzept des „neuen Menschen“. In diesem Kontext war es mir wichtig, zu zeigen, wie die Praktiken und Bestrebungen der sozialistischen FKK-Bewegung im Diskurs um Klassenkampf zur Kräftigung des Proletariats mit dem Programm der sozialistischen Lebensreform des „neuen Menschen“ korrelieren. Demnach bestehen Interdependenzen zwischen der Arbeiterbewegung, der sozialistischer Lebensreform, der Arbeitersportbewegung und schließlich der sozialistischer Freikörperkultur, die herausgearbeitet werden.

Als wichtigster Protagonist und Gründer des untersuchten sozialistischen FKK-Vereins „Bund freier Menschen“ wird in Kapitel 7 das Wirken von Adolf Koch näher beleuchtet. Sein körpertherapeutisch, sexualreformerisch und sozialpädagogisch ausgerichtetes Programm wurde Grundlage sowohl für den deutschen und österreichischen FKK-Verein „Bund freier Menschen“, wie auch für die organisierte sozialistische FKK-Bewegung insgesamt. Die Analyse seiner Konzeption von Nacktheit innerhalb des „proletarischen Befreiungskampfes“ liefert weitere Erkenntnisse zur Ideengeschichte der sozialistischen Freikörperkultur und der darin enthaltenen Legitimierung der (natürlichen) Nacktheit in ihrem Verhältnis zu Scham(gefühl), Moral, Sittlichkeit, Sexualität und Ästhetik.

Dem schließt sich ein historisch-deskriptiver Überblick über die österreichische Freikörperkultur in der Zeit von 1933-1938 an. Anspruch dieses Kapitels ist es nachvollziehbar zu machen, in welchem sozialpolitischen Kontext sich sowohl die unorganisierte wie auch die organisierte FKK-Bewegung und der „Bund freier Menschen“ bewegten. Der Aufschwung, den die FKK in den 1920ern erlebte, wurde im Austrofaschismus beendet. Dieser Zeitraum markiert für die österreichische FKK-Bewegung eine Zeit der Verfolgung und Verbote und der verschiedenen Reaktionen der FKK-Protagonisten/innen darauf. Diese reichten von einer illegalen Fortsetzung der nacktkulturellen Praktik bis hin zum freiwilligen Anschluss der „Österreichischen FKK-Dachorganisation“ an die politische Richtung der Vaterländischen Front.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland änderte sich die Lage der österreichischen FKK erneut. Entweder wurden die Vereine im „Bund für Leibesucht“ gleichgeschaltet oder sie wurden verboten. Im NS-System erfolgte eine verstärkte Umwertung der Nacktheit in

Richtung „rassenhygienischer Zuchtwahl“ bis hin zu der Propagierung der sogenannten „nackten Gattenwahl“ unter Betonung des Sportaspektes. Anhand der Gegenüberstellung und Überprüfung von FKK-Ideologie und NS-Ideologie – vor allem des vorherrschenden Körperbildes im Zusammenhang mit Sittlichkeit, Natürlichkeit und Ästhetik – ist es Ziel des 9. Kapitels, Überschneidungen beider Konzepte detailliert herauszuarbeiten. Deutlich wird hierbei, dass das Verhältnis zwischen Freikörperkultur und NS-Staat durchaus zwiespältig und komplex war.

In den Kapiteln 5., 8. und 9. widme ich mich zudem exkursorisch der Rechtsgrundlage zur Regelung des österreichischen Vereinswesens unter Analyse der Gesetzestexte im Original. Ausgehend von einem durch das Vereinsgesetz von 1867 relativ autonomen Vereinswesen erfuhren die österreichischen Vereine in ihrer Vielfalt durch die Eingriffe des Ständestaates bereits eine Reduzierung. Die Stillhaltung und anschließende „Neuordnung“ der österreichischen Vereine in der Zeit des NS-Regimes, die ausschließlich der Gleichschaltung und Beraubung der Vereine diente, hinterließen eine komplett veränderte Vereinslandschaft. Auf die Geschichte der Vereins-Gesetzgebung wird so dezidiert eingegangen, da der untersuchte FKK-Verein „Bund freier Menschen“ und der „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ maßgeblich von diesen Gesetzesänderungen betroffen waren, und sich nur in diesem Kontext ihre institutionelle Abwicklung und Geschichte verstehen lässt.

Die sich in Kapitel 10 anschließende Quellenanalyse des in der Wiener Lobau angesiedelten „Bundes freier Menschen“ ist als lokalgeschichtliches Komplementär zur Ideengeschichte der sozialistischen FKK zu betrachten. Ausgehend von einer Untersuchung des Quellenkorpus wird die Vereinsgeschichte des „Bund freier Menschen“ aufgearbeitet. Dabei wird nachvollziehbar, wie sich der österreichische FKK-Verein „Bund freier Menschen“ unter dem damals gültigen Vereinsgesetz von 1867 gründete. Zugleich werden seine politische Ausrichtung und das Leben der Vereinsmitglieder auf dem Vereinsgelände dargestellt. Mit der Illegalisierung aller marxistischen und sozialdemokratischen Organisationen 1933/34 wurde auch der FKK-Verein „Bund freier Menschen“ verboten. Kurz zuvor hatte er sich als ein den Statuten nach völlig unpolitischer Verein formal neu gegründet und „überlebte“ die Gleichschaltung aller Vereine in der Zeit des NS-Regimes. Im Rahmen des „Vereinsreorganisationsgesetzes“ vom Juli 1945 stellte der österreichische „Bund freier Menschen“ einen Antrag auf Reaktivierung, wurde jedoch aufgrund eines erforderlichen negativ ausgefallenen Gutachtens der „Sozialisti-

schen Partei Österreichs“ nicht genehmigt.

Der „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ steht im Mittelpunkt des 11. Kapitels. Die Vereinsdokumente dieses Vereins, die aus dem Nachlass eines ehemaligen Vereinsmitgliedes stammen, ermöglichen Einblicke in die Vereinspraxis eines (ehemaligen sozialistischen) österreichischen FKK-Vereins, der dem NS-Regime, genauer gesagt dem NSDAP nahestehenden „Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen“ (NSRL), gleichgeschaltet wurde. Anhand des Quellenbestandes dieses FKK-Vereins lässt sich ein Teil der Geschichte der Instrumentalisierung des österreichischen vereinsorganisierten Sportwesens im Nationalsozialismus – aus der Sicht des „Sport- und Geselligkeitsvereins“ – rekonstruieren. Dabei soll nicht eine allumfassende Aufarbeitung der Geschichte des Sports in der „Ostmark“ geleistet werden; dies würde den Rahmen der Fragestellung sprengen. Es sei indessen der Hinweis darauf erlaubt, dass diese spannende, noch nicht wissenschaftlich umfassend erforschte Materie durchaus einer weiteren eingehenderen wissenschaftlichen Untersuchung durchaus verdient. Gezeigt werden kann in diesem Kapitel, wie sehr das nationalsozialistische Regime in einen ehemals privat organisierten Lebensraum eingriff.

2. Forschungsstand

Der Nacktkulturdiskurs der deutschen FKK-Bewegung hat bereits in die wissenschaftliche Forschung Eingang gefunden. Dieser Befund trifft jedoch weniger auf die österreichische FKK-Bewegung zu. Eine dezidierte Aufarbeitung der Wiener Situation hat in erster Linie die Arbeit „Lobau – Die Nackerten von Wien“ aus dem Jahre 1985 von Fritz Keller geleistet. Diese Publikation zeichnet sich durch zahlreiche Beiträge und Interviews von Zeitzeugen/innen aus. Für meine Auseinandersetzung mit der Thematik war dabei besonders der Beitrag des Herausgebers „Freikörperkultur und Nackerte“³ relevant. Ein weiterer Autor der sich wissenschaftlich mit der Entwicklung der österreichischen FKK-Bewegung auseinandersetzt ist Ernst Gerhard Eder. Besonders sein rund zehn Jahre nach dem Buch Kellers publizierter Artikel „Sonnenanbeter und Wasserratten. Freikörperkultur und Freiluftbadebewegung in Wiens Donaulandschaft 1900-1939“⁴ untersucht die Entwicklung der FKK im Zusammen-

³ Keller, Fritz: Freikörperkultur und Nackerte – ein geschichtlicher Abriss. In: Ders. (Hg.): Lobau – Die Nackerten von Wien, Wien 1985, S.28-46.

⁴ Eder, Ernst Gerhard: Sonnenanbeter und Wasserratten. Freikörperkultur und Freiluftbadebewegung in Wiens Donaulandschaft 1900-1939. In: Archiv für Sozialgeschichte 33, 1993, S.245-274.

hang mit dem aufkommenden Freibadewesen eingehend.⁵ Die Autoren Keller und Eder sind die einzigen, die in ihren Darlegungen zur sozialistischen FKK-Bewegung in Österreich über den bedeutendsten sozialistischen in Wien angesiedelten FKK-Verein „Bund freier Menschen“ ausführliche wissenschaftliche Erkenntnisse liefern. Darüber hinaus findet der österreichische „Bund freier Menschen“ in allen weiteren für die Arbeit gesichteten Publikationen lediglich vereinzelt Erwähnung. Aus diesem Grund wurde zur Untersuchung dieses Vereins vornehmlich auf die beiden zuvor genannten Autoren und ihre Veröffentlichungen Bezug genommen sowie auf die im Vereinskataster des „Wiener Stadt- und Landesarchiv“ archivierten Vereinsdokumente⁶.

Da, im Gegensatz zur Forschung über die deutsche FKK-Bewegung, über die österreichische FKK-Bewegung bisher wenig publiziert wurde, bedurfte es umfangreicher Recherchearbeiten, um zu den in dieser Arbeit dargelegten Erkenntnissen zu gelangen. Als äußerst ergiebig für meine Nachforschungen erwies sich das „Archiv der Österreichischen Nationalbibliothek“, das zahlreiche deutsche und österreichische FKK-Zeitschriften führt sowie die „Bibliothek des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport Wien“, die vor allem Exponate aus der Zeit des Nationalsozialismus führt. Da erst ab 1949 eigene österreichische FKK-Organ herausgebracht wurden – abgesehen von zwei Versuchen im Jahr 1928⁷ – musste ich auch deutsche FKK-Zeitschriften hinzuziehen und als Quellenkorpus analysieren. Die deutschen FKK-Periodika waren in großer Anzahl auf dem österreichischen Markt erhältlich, zum Teil kommunizierten die österreichische FKK-AnhängerInnen sogar über die deutschen Zeitschriften miteinander. In den ab 1949 erschienenen österreichischen FKK-Organen stieß ich immer wieder auf Beiträge ehemaliger FKK-Aktivisten/innen über das Zeitgeschehen der untersuchten Periode, wie beispielsweise in der FKK-Zeitschrift „Licht und Sonne“⁸, die zu vertiefenden Einsichten über die österreichische Geschichte der FKK-Bewegung verhelfen. Besonders „Der Sonnenmensch, Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur“, eine der

⁵ In diesem Zusammenhang ist auch auf eine weitere Abhandlung Eders hinzuweisen: Eder, Ernst Gerhard/ Elisabeth Spanlang: Lust am Wasser. Über die Beziehung der Wiener zu ihrer Stromlandschaft. Quellen und Theorien zur Geschichte an der Donau. In: Ehalt, Hubert Ch./ Chobot, Manfred / Fischer, Gero (Hg.): Das Wiener Donaubuch. Ein Führer durch Alltag und Geschichte, Wien 1987, S.49-107.

⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Guglgasse 14, 1110 Wien, Österreich. Vereinskataster Code 6319/1926 „Bund freier Menschen“.

⁷ 1928 gab es zwei Versuche, eine österreichische FKK-Zeitschrift herauszubringen. Die Zeitschrift „Österreichische Freikörperkultur“ – erschienen im Mai und März 1938, – und die Zeitschrift „Proletarische Freikörperkultur“ – einmalig erschienen im August 1928. Beide Zeitschriften sind, für die FKK-Literatur eher ungewöhnlich, bis auf das Deckblatt nicht bebildert.

⁸ Licht und Sonne. Mitteilungsblatt des Vereines für freie Körperkultur, 1949-1989.

ersten österreichischen FKK-Zeitschriften, erwies sich als besonders ergiebig für den Erkenntnisgewinn über die österreichische Freikörperkulturbewegung. In dieser Zeitschrift fand ich immer wieder, neben Artikeln zum dem aktuellen Zeitgeschehen der FKK-Szene, kurze Beiträge zur Geschichte der österreichischen FKK-Bewegung der 1920er bis 1940er Jahre. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Reihe „Geschichte der Freikörperkultur“, die in drei aufeinanderfolgenden Auflagen erschien. Darin bietet der Autor, der „2.Vizepräsident [sic!] der Weltvereinigung „Universal Society of Natural Living“, DOVER, Idaho, USA“ (Name des Autors wird nicht genannt), einen umfassenden Überblick über die Geschichte der deutschen, österreichischen und schweizerischen Freikörperkulturbewegung von ihren Anfängen in Deutschland um 1900 bis zur Zeit des Erscheinens der Zeitschrift 1949. Folglich stammt ein bedeutender Teil der Erkenntnisse dieser Arbeit – besonders der nur zu einem Teil erforschten österreichischen Freikörperkultur – aus Zeitschriften und Publikationsreihen der Freikörperkultur.

Bei den Nachforschungen zur Entwicklung der sozialistischen FKK-Bewegung fiel auf, dass vor allem in der deutschen Forschungsliteratur zur Freikörperkulturbewegung der letzten zehn Jahre der Fokus schwerpunktmäßig auf dem völkisch-rassenhygienische Aspekt im Gegensatz zum sozialistischen Konzept der Körperbefreiung liegt, wie sie beispielsweise in der Adolf-Koch-Bewegung zum Ausdruck kam, wie unter anderem bei den Autoren/innen Maren Möhring und Bernd Wedemeyer-Kolwe, deren Veröffentlichungen im Weiteren noch eingehender betrachtet werden. Eine Reduzierung der Freikörperkulturbewegung auf ihr sozialdarwinistisches Erbe läuft jedoch Gefahr der groben und unzulässigen Vereinfachung, da es außer den paramilitärisch-faschistoiden Elementen auch „liberale, kunstbewegte, lebensreformerische, anarchistische und undogmatische Richtungen und eine weit verbreitete, stark ausgeprägte proletarische Freikörperkulturbewegung“⁹ gab, die es genauso zu berücksichtigen gilt. Allgemein kann formuliert werden, dass vor allem zu Beginn der FKK-Forschung bis in die 1960er Jahre die Freikörperkulturbewegung lediglich als eine der vielen Strömung der sogenannten Lebensreformbewegung abgehandelt wurde. Eine der ersten Abhandlung, die die Freikörperkultur als „Einzelphänomen“ (an)erkennt, ist Georg Pfitzner mit seiner Publikation „Der Naturismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz“ von 1964. Pfitzner bietet darin eine einzigartige taxative Aufführung aller deutschen, österreichischen und schweizerischen FKK-Organisationen, Organe und Protagonisten/innen und leistet dadurch einen beachtenswerten

⁹ Kerscher, Karl- Heinz Ignatz: Sexualmoral und Sexualerziehung in Vergangenheit und Gegenwart, 2008, S.16.

rein chronologischen Überblick über die FKK. Dadurch erhält seine Veröffentlichung einen eher deskriptiven Charakter und vermittelt kaum einen Einblick in die Weltanschauungen und Beweggründe der FKK-Bewegung. Eingehendere historische Betrachtung fand die Freikörperkulturbewegung ab den 1980er Jahren vor allem im sportwissenschaftlichen Milieu, sowie im Zusammenhang mit dem in diesen Jahren verstärkten Forschungsinteresse zur Arbeiter- und Arbeitersportbewegung.¹⁰ Ab diesem Zeitpunkt tritt immer mehr der ideelle Überbau des Nacktkulturdiskurses in den Fokus des Forschungsinteresses. Ein Standardwerk ist hierbei die sozialwissenschaftliche Arbeit „Nacktheit. Soziale Normierung und Moral“ von Oliver König von 1990. Aus einer grundlegenden soziologischen Sicht auf die soziale und moralische Normierung von Nacktheit, widmet König einen Großteil seiner Untersuchungen der Freikörperkulturbewegung. Äußerst aufschlussreich für die vorliegende Arbeit waren Königs Forschungsergebnisse hinsichtlich zum schwer zu fassenden Wechselspiel zwischen Anpassung (als Überlebensstrategie) und Instrumentalisierung der FKK-Ideologie in der Zeit des Nationalsozialismus. Diese Thematik betreffend erwies sich auch der differenziertere Blick von Ulrich Linse in „Sonnenmenschen unter der Swastika. Die FKK-Bewegung im Dritten Reich.“ (1999)¹¹ als konstruktiver Beitrag zur Erfassung des Verhältnisses zwischen den Nationalsozialisten und der Freikörperkulturbewegung. Unterschiedliche Aspekte der Freikörperkultur thematisieren die Beiträge in dem Sammelband „Wir sind nackt und nennen uns Du“ (1989), dem ein zentraler Stellenwert in der Forschung zur Freikörperkultur zukommt.

Die bereits erwähnte Autorin Maren Möhring stellt in ihrer dezidiert körperhistorisch-orientierten umfassenden Abhandlung „Marmorleiber. Körperbilder in der deutschen Nacktkultur (1890-1930)“ von 2004 die „Sichtbarmachung des Körpers“ in der Nacktheit zur Körperkontrolle in das Zentrum ihrer Analysen. Darüber hinaus thematisiert die Autorin „die na-

¹⁰ Die erste umfangreiche Arbeit zur Freikörperkultur ist die sportwissenschaftliche Dissertation „Der deutsche Naturismus. Idee einer Entwicklung einer volkserzieherischen Bewegung im Schnittfeld von Lebensreform, Sport und Gesellschaft“ (1983) von Giselher Spitzer. Insgesamt wird die Freikörperkulturbewegung oft im Rahmen der sportwissenschaftlichen Forschung thematisiert, da der Sport in der FKK-Bewegung einen hohen Stellenwert einnahm. Spitzer verlagerte in seinen späteren Arbeiten zur Arbeiterbewegung und zum Arbeitersport den Fokus auf die proletarische Freikörperkulturbewegung. Er leistete damit einen wesentlichen wissenschaftlich fundierten Beitrag zur Geschichte der sozialistischen Freikörperkulturbewegung.

Spitzer: Nackt und frei. Die proletarische Freikörperkulturbewegung. In: Teichler, Hans Joachim (Hg.): Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, Berlin 1987, S.175-181.

Spitzer: Die „Adolf-Koch-Bewegung“. Genese und Praxis einer proletarischen Selbsthilfe-Organisation zwischen den Weltkriegen“. In: Teichler, Hans Joachim (Red.): Arbeiterkultur und Arbeitersport, Clausthal-Zellerfeld 1985, S.77-104.

¹¹ Ulrich Linse: Sonnenmenschen unter der Swastika. Die FKK-Bewegung im Dritten Reich. In: Grisko, Michael (Hg.): Freikörperkultur und Lebenswelt. Studien zur Vor- und Frühgeschichte der Freikörperkultur in Deutschland, Kassel 1999, S.239-296.

tionalistisch-rassistischen und geschlechtsspezifischen“ sowie „die klassenspezifischen Implikationen der nacktkulturellen Körpermodelle“.¹² Der von Möhring gewählte methodische Zugang der diskursanalytischen Körpergeschichte gab der Arbeit, die sich vorwiegend für die gesellschaftliche Praxis der Freikörperkultur und ihrer Formierung in Vereinen interessiert, weniger Impulse als die Bereiche, die das komplexe Verhältnis gesellschaftlicher Normen und Körperlichkeit innerhalb der Freikörperkultur aufarbeiten. Als einzigartig ist Möhrings Leistung hinsichtlich ihrer Forschung zur Unterscheidung weiblicher und männlicher Körperkonstrukte in der Freikörperkultur zu werten, da alle weiteren für diese Arbeit relevanten Autoren/innen den Körper geschlechtsneutral behandeln. In denselben Zeitraum wie Möhrings Veröffentlichung fällt auch die Publikation des Sporthistorikers Bernd Wedemeyer-Kolwe mit dem Titel „Der neue Mensch, Körperkultur im Kaiserreich und in der Weimarer Republik“ (2004), in der die Organisationsgeschichte der FKK im Vordergrund steht. In einer kulturgeschichtlichen Verfahrensweise analysiert Wedemeyer-Kolwe innerhalb dem sehr heterogenen Forschungsfeld wie dem der „Körperkultur“, auch die Freikörperkulturbewegung und ihre Organisation, ihre Protagonisten/innen sowie die Praktiken und die Theorien unter besonderer Berücksichtigung der völkischen Ideologie.

Die geschichtswissenschaftliche Monographie „Nacktheit und Kultur. Adolf Koch und die proletarische Freikörperkultur“ (2005) von Andrey Georgieff ist die erste deutschsprachige umfassende wissenschaftliche Darstellung zur proletarischen Freikörperkultur.¹³ Sie rückt den Arbeiterkörper in den Vordergrund, ohne dabei jedoch in Männerkörper und Frauenkörper zu unterscheiden, und arbeitet vor allem die philosophische Dimension der sozialistischen Freikörperkultur heraus. Dieser Teil war äußerst inspirierend für die vorliegende Arbeit. Das Konzept, Programm und Ideologie von Adolf Koch, dem prominentesten Vertreter der deutschen sozialistischen FKK-Bewegung, dessen Ideen in den späteren 1920er Jahren maßgeblich die österreichische sozialistische FKK beeinflussten, wird in chronologischer Reihenfolge und in Korrespondenz mit seiner biographischen Entwicklung analysiert. Der Schwerpunkt liegt dabei jedoch lediglich auf die von Koch in Deutschland gegründeten „Körperkulturschulen“ im sozialdemokratischen Milieu und nicht auf dem FKK-Verein „Bund freier Men-

¹² Möhring, Maren: Marmorleiber. Körperbildung in der deutschen Nacktkultur (1890-1930), Köln/ Weimar/ Wien 2004, S.17.

¹³ Georgieff, Andrey: Nacktheit und Kultur. Adolf Koch und die proletarische Freikörperkultur, Wien 2005.

schen“, der im Fokus dieser Arbeit steht.¹⁴

Die gegenwärtige wissenschaftliche Aufarbeitung der Eingriffe des sogenannten „Stillhaltekommissars“ – die Dienststelle, die nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus tiefgreifend in das österreichische Vereinswesen einwirkte – beschränkt sich auf zwei einschlägige Werke. Das erste Werk, das sich dieses historischen Gegenstands annimmt, ist die 1996 an der Universität Wien approbierte Dissertation Gertrud Rothkappels.¹⁵ Die Autorin erläutert die Maßnahmen und Tätigkeiten der Dienststelle des Stillhaltekommissars der Jahre 1938/39, die darin bestanden, die österreichischen Vereine, Verbände und Organisation mit denen des Deutschen Reichs gleichzuschalten, und bietet eine umfassende Übersicht über die Gesetzgebung, die diesbezüglich von den Nationalsozialisten erlassen wurde. Rothkappel weist darauf hin, dass es sich bei ihrer Arbeit „nur um den Versuch eines ersten Einstieges in eine sehr umfangreiche Materie handeln“¹⁶ könne, und dass es noch umfangreicher Forschungsarbeit bedürfe, um die Fragen der Finanzgebarung des Stillhaltekommissars und seines Umganges mit einzelnen Vereinen und Vereinsgruppen zu untersuchen.

Die zweite Veröffentlichung zu dieser Materie ist eine von der „Österreichischen Historikerkommission“ vorgelegte Studie aus dem Jahr 2004¹⁷, in der die Autoren/innen Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost und Christian Klösch, ihre umfassenden Forschungsergebnisse zur Geschichte der österreichischen Vereine im Nationalsozialismus darlegen. Diese Studie veröffentlicht erstmals Ergebnisse der Forschung zu einem völlig unbearbeiteten Bereich österreichischer Geschichte. Sowohl Rothkappel wie auch Pawlowsky, Leisch-Prost und Klösch weisen darauf hin, dass die „Forschungslage zur Tätigkeit des Stillhaltekommissars im Gebiet des heutigen Österreichs [...] äußerst dürftig“¹⁸ ist, „sieht man von kurzen Erwähnungen des Stillhaltekommissars in einzelnen Vereinsgeschichten ab.“¹⁹ Meine Literaturrecherchen erga-

¹⁴ Mit der Vernachlässigung des von Koch gegründeten FKK-Vereins „Bund freier Menschen“ hebt sich Georgieffs Monographie somit kaum von der Masse der Autoren/innen ab, die sich wissenschaftlich mit dem Wirken und Leben Kochs auseinandersetzen.

Vgl. Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 77.

¹⁵ Rothkappel, Gertrud: Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938-39. Dissertation Universität Wien, 1996.

¹⁶ Rothkappel: Zerschlagung, 3.

¹⁷ Pawlowsky, Verena/ Leisch-Prost, Edith/ Klösch, Christian: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd.21/1, Wien/ München 2004.

¹⁸ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 15.

¹⁹ Rothkappel: Zerschlagung, 1.

ben, dass sich seit diesen beiden Veröffentlichungen an dieser Lage nichts wesentlich geändert hat. Demzufolge bezieht sich der Teil der vorliegenden Arbeit, der die Situation österreichischer Vereine zwischen 1938-1945 darlegt, hauptsächlich auf die beiden zuvor genannten Veröffentlichungen. Zugleich werden von mir recherchierte Artikel österreichischer Zeitungen (wie des „Völkischen Beobachters“ oder der „Wiener Zeitung“) des untersuchten Zeitraums sowie die Darlegungen eines Zeitzeugen und Juristen für österreichisches Vereinsrecht²⁰ und die einschlägigen Gesetzestexte selbst, in die Analyse mit einbezogen. Die Gesetzestexte sind dem Anhang in Kapitel 14 beigelegt.

Meine Rekonstruktion und Untersuchung des „Nachfolgevereins“ des österreichischen FKK-Vereins „Bund freier Menschen“ – der 1933 gegründete „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ – erfolgt hauptsächlich auf einer „Vereinsdokumentensammlung“, die der „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ in der Zeit von 1934-1943 selbst angelegt hat. Bis dato befanden sich die Vereinsdokumente in Privatbesitz und waren nicht öffentlich zugänglich. Nach Fertigstellung der Arbeit erfolgt die Übergabe dieser Dokumente an das „Wiener Stadt- und Landesarchiv Wien“ und wird dort zur Einsicht öffentlich verfügbar. Dementsprechend ist die Forschungslage zum „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ als äußerst dürftig bis hin zu nicht existent zu beschreiben. Bis auf die Veröffentlichungen Fritz Kellers konnte bei der Analyse dieses Vereins auf keinerlei Sekundärliteratur zurückgegriffen werden. Keller erwähnt dabei den „Sport- und Geselligkeitsverein“ jedoch nur kurz als eine Art „Überlebensstrategie“ des sozialistischen FKK-Vereins „Bund freier Menschen“, um im Zuge des Verbotes der Sozialdemokratie bzw. der „Verordnung zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit“ (so bei Fritz Keller in „Lobau – Die Nackerten von Wien“) weiterbestehen zu können. Neben Fritz Keller erwähnt lediglich Friedrich Heller im Zuge seiner Ausführungen zum Wiener „Bund freier Menschen“ den „Sport- und Geselligkeitsverein“. Heller erwähnt diesen Verein jedoch nur beiläufig im Zusammenhang des Verbotes der FKK-Vereine in der Lobau, indem er schreibt, dass von „den etlichen inzwischen in der Lobau angesiedelten einschlägigen Vereinen [...] lediglich der Sport- und Geselligkeitsverein überleben [konnte]“²¹. Dieser Aussage Hellers muss widersprochen werden, da meine Recherchen ergaben, dass es weitere

²⁰ Seidler, Kurt: Die Reaktivierung von Vereinen. In: Juristische Blätter, 68.Jg./Nr.3, 26. Januar 1946, S.41-44.
Seidler, Kurt: Das neue österreichische Vereinsrecht. Erläuterungen und Bemerkungen zu dem Vereinsreorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945. Ein Ratgeber für Vereine mit praktischen Beispielen, Wien 1945.

²¹ Heller, Friedrich: Die Nackten und die Lebenden. In: Ders.: Das Buch von der Lobau. Erscheinungen, Gestalten und Schauplätze einer österreichischen Schicksalslandschaft, Wien 1997, S.87-91, hier S.90.

Vereine gab, die im Austrofaschismus bestehen bleiben konnten.

Die Aufarbeitung der Geschichte des „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ versucht eine Forschungslücke zu schließen. Damit kann ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Vervollständigung des Diskurses über die FKK-Bewegung in Österreich, der lokalen Vereinsgeschichte und des österreichischen Sportwesens unter dem NS-Regime geleistet werden – über verschiedene Systembrüche hinweg.

3. Nacktheit und Scham – Vorüberlegungen

Ist Nacktheit, wie die AnhängerInnen der Freikörperkulturbewegung behaupten, die „natürlichste Sache“ der Welt? Dieser Behauptung setzt der deutsche Historiker Wolfgang Reinhard in dem Kapitel „Der nackte Mensch“ seines Werks „Lebensformen Europas“ die These entgegen, dass Nacktheit beileibe nicht die „natürlichste Sache der Welt“²² sei. Seine Argumentation untermauert er mit der These, dass Nacktheit eine ausschließlich menschliche Möglichkeit und somit „keineswegs Natur, sondern von Anfang an Kultur“²³ ist. Nacktheit bedeute darüber hinaus viel mehr als der Zustand des Unbekleidetseins und unterliege in den verschiedenen Epochen und Kulturen einer heterogenen Verbreitung und Bewertung. Dabei stellt sie immer eine komplexe Synthese kultureller und sozialer Normen dar, die von einem kontinuierlichen Wandel geprägt ist. Somit spielt Nacktheit in jeder Gesellschaft, in jeder Epoche und letztendlich für jeden und jede Einzelnen eine unterschiedliche Rolle. Eine (historische) Konstante scheint es jedoch zu geben: Die Verknüpfung von Nacktheit mit Sexualität und Schamgefühl(en). Mit dieser Koppelung und damit Verurteilung ihrer Nacktheit sahen sich die FKK-AnhängerInnen immer wieder konfrontiert.

Im Folgenden soll der Frage nach dem Verhältnis von Nacktheit und Scham bei Norbert Elias nachgegangen werden, um im Anschluss auf die FKK-Ideologie und ihrem Verständnis von Nacktheit, Scham und Moral einzugehen.

²² Reinhard, Wolfgang: Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie. München 2004, 61.

²³ Ebenda 67.

3.1 Zivilisierung der Nacktheit und des Schamgefühls – oder: Nacktheit und Scham im „Zivilisationsprozess“

Um die Entwicklung im Umgang mit der Nacktheit verständlich zu machen, steht im Folgenden das Werk „Über den Prozeß der Zivilisation“ (im Folgenden kurz „Zivilisationsprozess“) von Norbert Elias im Zentrum. Elias vertritt darin die These, dass die Menschheit im Laufe des Zivilisationsprozesses einen sehr hohen Standard der Triebgebundenheit erreicht habe, der dazu führte, dass die Nacktheit enttabuisiert und somit knappe Badebekleidung bis hin zur völligen Nacktheit möglich wurde.²⁴

3.1.1 Norbert Elias

Das doppelbändige Werk des Soziologen Norbert Elias „Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen“²⁵ ist nicht nur als Klassiker der Soziologie des Körpers zu werten,²⁶ sondern prägte wie kaum ein anderes wissenschaftliches Werk die Diskussion um Nacktheit und Scham im deutschsprachigen Raum des 20. Jahrhunderts.²⁷ Elias erörtert darin, „wie Individuen und Gesellschaft, Psychogenese und Soziogenese untrennbar miteinander verbunden sind.“²⁸ Dabei erforscht er den Wandel der Gesellschaft anhand des Wandels körperlicher Ausdrucks-, Einstellungs- und Verhaltensweisen und setzt hierzu bei der Frage an, „wie sich unser spezifisches Verhalten, Denken und Fühlen, das wir in der Regel als selbstverständlich oder „natürlich“ empfinden, gesellschaftlich entwickelt und gewandelt hat.“²⁹ Der Blick in die Vergangenheit verfolgt dabei keinen Selbstzweck, „sondern gibt Aufschluss über die Gewordenheit der Gegenwart.“³⁰ Die sich anschließenden Kapitel werden den von Elias beschriebenen Zivilisationsprozess immer im Zusammenhang mit Körper und Nacktheit untersuchen, wobei es für das Verständnis dieses Wandlungsprozesses nötig ist, kurz auf den Zivilisationsprozess und die darin enthaltenen Schlüsselbegriffe im Sinne Norbert Elias' einzugehen.

²⁴ Georgieff: Nacktheit, 27.

²⁵ Bd.1:1937; Bd.2:1939.

²⁶ Baumgart, Ralf: Norbert Elias zur Einführung, Hamburg 2000, S.52.

²⁷ Vgl. König, Oliver: Nacktheit und Scham. In: Dunde, Siegfried Rudolf (Hg.): Handbuch Sexualität, Weinheim 1992, S.150-156, hier S.151.

²⁸ Baumgart: Norbert Elias, 52.

²⁹ Hinz, Michael: Der Zivilisationsprozess. Mythos oder Realität?, Opladen 2002, S.35.

³⁰ Hinz: Zivilisationsprozess, 35.

3.1.1.1 Zivilisationsprozess

Im Zentrum Elias' Analysen steht der Prozess der Zivilisation und Staatenbildung in Mitteleuropa von ca. 800 bis ca. 1900 n. Chr. Primär ist „Über den Prozeß der Zivilisation“ eine historisch-soziologische Studie zur wechselseitigen Verknüpfung von Persönlichkeits- und Gesellschaftsstruktur.³¹ Unter Rückgriff auf Max Weber und Sigmund Freud analysiert er den Zivilisationsprozess auf gesellschaftlicher (Soziogenese) und individueller Ebene (Psychogenese).³² Seine Theorie des gesellschaftlichen Wandels ist ein „methodologisches Konzept der Menschenwissenschaften“³³, das versucht, alle Daseinsbereiche des Menschen mit einzubeziehen. Hauptsächlich geht es Elias um die Verflechtungszusammenhänge menschlichen Handelns, die „Interdependenz der Menschen“³⁴; diese Interdependenz bewirkt letztlich geschichtlichen und sozialen Wandel:

„Pläne und Handlungen, emotionale und rationale Regungen der einzelnen Menschen greifen beständig freundlich oder feindlich ineinander. *Diese fundamentale Verflechtung der einzelnen, menschlichen Pläne und Handlungen kann Wandlung und Gestaltung herbeiführen, die kein einzelner Mensch geplant oder geschaffen hat. Aus ihr, aus der Interdependenz der Menschen, ergibt sich eine Ordnung von ganz spezifischer Art, eine Ordnung, die zwingender und stärker ist, als Wille und Vernunft der einzelnen Menschen, die sie bilden.* Es ist diese Verflechtungsordnung, die den Gang des geschichtlichen Wandels bestimmt; sie ist es, die dem Prozeß der Zivilisation zugrunde liegt.“³⁵ [Hervorhebung im Original]

Der Wandel menschlichen Verhaltens, Empfindungen und Affekte ist nach Elias als ein Teil des Zivilisationsprozesses zu verstehen. „Zivilisation, das ist zunächst *die langfristige Umwandlung der Außenwände in Innenwände.*“³⁶ [Hervorhebung im Original] In Elias' Worten ist der Zivilisationsprozess die „Veränderung des menschlichen Verhaltens und Empfindens in eine ganz bestimmte Richtung“. Diese Veränderung ist nicht rational geplant oder vorgegeben, sondern „vollzieht sich als Ganzes ungeplant; aber sie vollzieht sich dennoch nicht ohne eine eigentümliche Ordnung.“³⁷

³¹ Das bedeutet, Elias vermittelt in seiner Zivilisationstheorie zwischen Mikro- (handelnde soziale Akteure bzw. Individuen) und Makroebene (soziale Großeinheiten wie Staaten oder Klassen), zugleich überwindet er die Grenzziehung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und fordert immer wieder zu Interdisziplinarität und Kooperation der wissenschaftlichen Fächer auf, besonders bei den Geschichtswissenschaften und der Soziologie. Elias selbst versteht sich als „Menschenwissenschaftler“, da er seine Konzepte grundsätzlich auf den Menschen ausrichtet und Begriffe vermeidet, die sich nicht auf den Menschen beziehen.

Vgl. Hinz: Zivilisationsprozess, S.29.

³² Treibel, Annette: Die Soziologie von Norbert Elias, Wiesbaden 2008, S.51.

³³ Baumgart: Norbert Elias zur Einführung Hamburg 2000, S.29.

³⁴ Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd.2 (7. Aufl.), 1980, S.314.

³⁵ Elias: Prozeß Bd.2, S.314.

³⁶ Korte, Hermann: Norbert Elias (1897-1990). In: Kaesler, Dirk (Hg.): Klassiker der Soziologie, Bd.1, München 1999, S.315-352, hier S.324f.

³⁷ Elias: Prozeß Bd.2, S.323f.

Als Ausgangspunkt seiner Zivilisationstheorie sieht Elias das Bevölkerungswachstum, das zu einer verstärkten Arbeitsteilung innerhalb der Gesellschaft führte, was wiederum eine immer heterogenere und komplexere Lebensweise generierte. Zum Einen wurden die Menschen immer mehr voneinander abhängig, zum Anderen bildete sich ein ständiger Konflikt mit dem wachsenden „öffentlichen Gewaltmonopol“³⁸, dem Staat, aus. Dabei ist der Prozessverlauf des westlichen Menschen von einer ansteigenden Kontrolle der Triebe und Affekte bestimmt, die immer mehr zu inneren Zwängen werden, die schließlich eine verstärkte Selbstkontrolle und Selbstdistanzierung bewirken. Anhand der Entwicklung der Umgangsformen des vornehmlich abendländischen Menschen vom Mittelalter bis in die frühe Neuzeit leitet er die These einer fortschreitenden Zivilisierung und die damit verbundene Zunahme des Schamgefühls ab. Als Forschungsmaterial diente Elias empirisches Material und zahlreiche historische Quellen, wie Anstands-, Manieren- und Benimmbücher, teilweise auch Dichtung (wie Minnesang) und Bilder. Vor allem an den Manierenbüchern beobachtet Norbert Elias die Veränderungen der Manieren und Verhaltensweisen des alltäglichen Lebens, wie z.B. beim Essen, Schneuzen und Spucken, bei den natürlichen Bedürfnissen, im Schlafzimmer oder beim Baden. Die Manierenbücher sind in Elias Sicht das geeignetste Material, um langfristige Veränderungen der inneren Natur des Menschen aufzuzeigen, da man an ihnen „gewissermaßen im Zeitraffer die langfristige Veränderung der Zwänge von außen nach innen“ vorführen kann. Die vermittelten Verhaltensstandards ermöglichen Rückschlüsse nicht nur auf die Verhältnisse von gesellschaftlicher Macht und Abhängigkeitsbeziehungen sondern auch auf die jeweils geltenden Selbstkontrollstandards.³⁹

Vollzog sich zu Beginn des Zivilisierungsprozesses die Gestaltung und Modellierung der Gefühle noch gezielt, schwand das Bewusstsein des vorangehenden Prozesses und das zeitgenössische Verhalten wurde immer mehr als gegeben hingenommen; wie man zu diesem Verhalten gelangt, wird unbedeutend.⁴⁰ Dieses Verständnis des Prozessverlaufs trifft laut Elias auch im Wandel des Umgangs mit Nacktheit zu. Der öffentliche Umgang mit dem Körper verlagerte sich dabei immer mehr in Richtung Disziplinierung und Rationalisierung bei gleichzeitiger Verstärkung des Schamgefühls.

³⁸ Reinhard: Lebensformen, 62.

³⁹ Vgl. Korte, Hermann: Über Norbert Elias. Das Werden eines Menschenwissenschaftlers, Leverkusen 1997, S.143.

⁴⁰ Vgl. Ebenda 141.

3.1.1.2 Scham im Zivilisationsprozess

Ein wesentliches Element während des Wandlungsprozesses hin zu einem zivilisierten Menschen ist, laut Elias, das Vorrücken der Peinlichkeits- und Schamswellen.⁴¹ In seinem Werk behandelt Elias zahlreiche Verhaltensbereiche, die zivilisatorische Veränderungen etwa vom 13./15. zum 16./18. Jahrhundert aufweisen. Einer dieser Verhaltensbereiche ist, wie bereits mehrmals erwähnt, auch die Sphäre von Nacktheit und Scham, wobei hier wirklich „Nacktscham“, also im Sinne der Scheu vor körperlicher Entblößung, gemeint ist.⁴² Auch hier stellt Elias fest, dass es eine Zunahme der Scheu vor körperlicher Entblößung und eine vermehrte gesellschaftlich geforderte Zurückhaltung gab. Ab dem 16. Jahrhundert vollzog sich im ausgehenden Mittelalter ein entscheidender Wandel im Verhältnis von äußerer Kontrolle und der inneren Reaktion auf diese Kontrolle, die die körperlichen Funktionen immer mehr zurückdrängte und in den Bereich der Intim- und Privatsphäre verlegte. Elias geht davon aus, dass im Mittelalter Gefühle und körperliche Triebe direkt und zwanglos im Alltag ausgelebt wurden. Auch mit der Handhabung von Nacktheit sei derart verfahren worden. Um seine These zu belegen, beschreibt er den unbefangeneren Umgang der Menschen dieser Zeit mit dem nackten Körper in Alltagssituationen wie dem Badehaus oder dem eigenen Schlafzimmer:

„Diese Unbefangenheit verschwindet langsam im 16., entscheidender im 17., 18. und 19. Jahrhundert, zunächst in den oberen Schichten, viel langsamer in den unteren. Bis dahin macht die ganze Lebensform, die geringere Distanzierung der Individuen an den Anblick des nackten Körpers, wenigstens am zugehörigen Ort, unvergleichlich viel selbstverständlicher als in der ersten Phase der neueren Zeit.“⁴³

Dieses Schwinden der Unbefangenheit begründet Elias mit dem Vorrücken der Schamgrenzen, geknüpft an die Verbreitung von „Zivilisationsgeräten“ wie Schnupftücher oder Nachtbekleidung, und mit einer verstärkten Eindämmung und Kontrolle der Affekte und Triebe. Die öffentlichen Bade- und Kuranstalten, in denen man teilweise oder völlig unbekleidet badete, starben allmählich aus und sogar im privaten Raum der eigenen vier Wände, wie beispielsweise im eigenen Schlafzimmer, wurde der Körper aus Scham bedeckt. Es erfolgte ein Rückzug ins Private sowie eine Individualisierung und Intimisierung im Umgang mit dem (eigenen) Körper.

⁴¹ Elias: Prozeß Bd.1, 317.

⁴² Schröter, Michael: Erfahrungen mit Norbert Elias, Frankfurt a. M. 1997, S.84.

⁴³ Elias: Prozeß Bd.1, 317.

„Die Sensibilität der Menschen gegenüber allem, was mit ihrem Körper in Berührung kam, wuchs. Das Schamgefühl haftete sich an Verhaltensweisen, die bisher nicht mit solchen Gefühlen belegt waren. Jener psychische Vorgang, der schon in der Bibel geschildert wird – 'und sie sahen, daß sie nackt waren und schämten sich' –, ein Vorrücken der Schamgrenzen, ein Schub von Triebverhaltung wiederholt sich, wie so oft in der Geschichte auch hier.“⁴⁴

Elias geht also davon aus, dass das Schamgefühl im Verlauf der Geschichte zugenommen hat und diese Veränderung des Schamempfindens in den allgemeinen Prozess der zunehmenden Zivilisierung einzuordnen ist. Dementsprechend war in der höfischen Gesellschaft „die Scham bei bestimmten, körperlichen Entblößungen entsprechend dem Aufbau dieser Gesellschaft noch weitgehend ständisch oder hierarchisch begrenzt“.⁴⁵ Erst als die ständischen Mauern zunehmend fallen und die Menschen immer mehr sozial gleichgestellt sind, wird die Entblößung „außerhalb bestimmter, enger Enklaven in Gegenwart jedes anderen Menschen zu einem Verstoß.“⁴⁶ Scham definiert Elias dabei als eine Art von Angst, die eintritt, sobald sich eine Person im Widerspruch mit den Normen jener Gruppe sieht, von der sie abhängig ist. Sie ist die „Angst vor der sozialen Degradierung“ bzw. „vor den Überlegenheitsgesten anderer“⁴⁷, die nicht durch Gewalt einer anderen Person herbeigeführt wird, sondern durch die „Selbstzwangapparatur“, die im Menschen herangezüchtet worden ist. Dabei ist

„der Konflikt, der sich in Scham-Angst äußert nicht nur ein Konflikt des Individuums mit der herrschenden, gesellschaftlichen Meinung, sondern ein Konflikt, in den sein Verhalten das Individuum mit dem Teil seines Selbst gebracht hat, der diese gesellschaftliche Meinung repräsentiert; es ist ein Konflikt seines eigenen Seelenhaushalts.“⁴⁸

Dabei löst die Angst vor der sozialen Degradierung die Scham aus, wodurch ein Konflikt entsteht, in den sich das Individuum selbst bringt (Selbstzwang) und der nicht durch einen von außen auferlegter Zwang (Fremdzwang) erzeugt werde. Je mehr die Gesellschaft Fremdzwänge in Selbstzwänge verinnerlichte, umso stärker war die Übertretung gesellschaftlicher Verbote mit Scham behaftet. Da die Individuen der ausdifferenzierten Gesellschaft im Laufe des Zivilisationsprozesses von immer mehr Personen abhängig wurden, nahm das Gefühl der Scham ständig zu und verbreitete sich zunehmend.

⁴⁴ Elias: Prozeß Bd.1, 317f.

⁴⁵ Elias: Über den Prozeß der Zivilisation, Bd.2, 1997, S.413.

Das heißt, entblößte sich in der höfischen Gesellschaft ein Höherstehender (etwa ein König) vor einem sozial Niedrigstehenden (wie etwa einem Minister), war dies nicht mit einem gesellschaftlichen Verbot belegt und löste kein Gefühl der Unterlegenheit oder Beschämung aus. Dies galt auch für die Entblößung „des Mannes vor der sozial schwächeren und daher sozial niedriger rangierenden Frau“. Das Entblößen eines Ranghöheren vor einem Niedrigerstehenden galt vielmehr als „ein Zeichen des Wohlwollens für den Niedrigerstehenden Umgekehrt galt jedoch die Entblößung eines Niedrigstehenden vor einem Ranghöheren durchaus als Zeichen der Respektlosigkeit und galt als Verstoß, der mit Schamangst belegt war.

⁴⁶ Elias: Prozeß der Zivilisation, Bd.2 1997, S.414.

⁴⁷ Elias: Prozeß, Bd.2, 408.

⁴⁸ Ebenda 409.

Schrittweise vollzog sich ein Wandel des Umgangs mit dem Körper und der Nacktheit hin zu einer restriktiven Nacktheit, besonders in den wachsenden Städten und dort besonders in der aufstrebenden bürgerlichen Schicht. Schließlich wurde die mit Angst und Scham behaftete Entblößung dem Menschen bereits in seiner Kindheit anerzogen und erscheint ihm somit als natürliches Gebot „seines eigenen Inneren“, sei also Teil seines „Über-Ich“ geworden und entziehe sich dadurch dem Zugriff durch das Bewusstsein. Ein Merkmal des Schamgefühls sei, dass sich der/die Betroffene selbst als unterlegen und wehrlos akzeptiere.

Zusammenfassend ist der Standpunkt Elias folgendermaßen festzuhalten: Die Ermöglichung der Nacktheit erfolgte nicht durch eine Minderung der Körperscham, sondern durch eine im Zivilisationsprozess größer gewordene Affekt- und Triebkontrolle, die zum inneren Selbstzwang wurde. Dabei würden die AnhängerInnen der Freikörperkulturbewegung der Theorie Elias' beipflichten, dass Scham beziehungsweise Nacktscham anerzogen und nicht ein Wesenszug des Menschen sei. Eine Unterscheidung in eine geschlechtsbedingte weibliche und männliche Nacktscham von Seiten Elias' ist mir bei der Analyse des Zivilisationsprozesses nicht aufgefallen.

4. Die Freikörperkultur allgemein

4.1 Etymologie des Begriffs „Freikörperkultur“

Der von uns heute verwendete Terminus „Freikörperkultur“ hat einen etymologischen Wandel durchlaufen. Weitere gängige Bezeichnungen sind „Nacktkultur“, „Nudismus“, „Naturismus“ oder „Lichtbewegung“, wobei den Begriffen verschiedene Bedeutungen inhärent sind: Sie implizieren, wodurch die Grundhaltung der Praktizierenden motiviert ist.

In Zeiten der Verfolgung und der vereinsmäßig engen Zusammenschlüsse waren Termini, die das eigene Tun beschreiben, wichtig, da man sich von gegnerischen Gruppierungen differenzieren oder der Öffentlichkeit und den Justizbehörden vermitteln konnte, wie „ungefährlich“ man in Wirklichkeit sei. So lässt sich anhand der Geschichte der Terminologie des Begriffs für „Freikörperkultur“ die Entwicklung ihrer Ideologie exemplifizieren.

Die ersten AnhängerInnen der Nacktheit verwendeten den Begriff „Nacktkultur“ oder auch vereinzelt „Nudismus“. Der Begriff „Nacktkultur“ wurde von Heinrich Pudor, dem Pionier

der FKK-Bewegung, geprägt, der 1893 mit seinem Buch „Nackende Menschen“ erstmals eine Schrift publizierte, in der nudistische Doktrinen vertreten wurden.⁴⁹ Als der Begriff „Nacktkultur“ durch die sogenannte „Schönheitsbewegung“⁵⁰ zu einem Negativ-Schlagwort avancierte und als Abgrenzungsversuch von der aufsteigenden depravierten und kommerziellen „Nacktkultur“ – wie etwa dem Striptease – und früheren Organisationen, griff man gerne auf Umschreibungen wie „Lichtbewegung“ und ähnliche Bezeichnungen zurück.⁵¹

Die Metapher des „Lichts“ war in der Ideologie und Sprache der Nacktkulturbewegung weit verbreitet. Die Gesinnungsgenossen/innen selbst bezeichneten sich vorzugsweise als „Lichtmenschen“ oder „Lichtfreunde“, ihre Bewegung als „Lichtbewegung“ und den Einsatz für die gemeinsame Ideologie als „Lichtkampf“.⁵² Die Haut wurde als oft „Lichtkleid“ oder „Naturkleid“ bezeichnet.⁵³ Der Begriff „Lichtfreunde“ wurde dem Begriff „Nudist“ gegenüber von den Anhängern/innen der Freikörperkultur bevorzugt, da der Ausdruck „Nudist“ von den FKK-Gegnern/innen immer wieder als abwertend und Schimpfwort gebraucht wurde. Die Bevorzugung und starke Verbreitung der Termini „Lichtfreund“, „Sonnenfreund“, „Lichtkämpfer“ und „Sonnenmenschen“ unter den AnhängerInnen klingen bewusst ideologielastig, um das aufklärerische Ziel des „ans Licht führen“ anzudeuten. Zudem wirken sie verharmlosend und wurden dazu eingesetzt, um in repressiven Zeiten den Vereinszweck zu verbergen.⁵⁴ Der Begriff „Lichtfreund“ ist jedoch keine sprachliche Neuschöpfung der NacktkulturanhängerInnen, sondern wurde bereits von den „philosophisch den Hegelianer nahestehenden Zweiflern an der Göttlichkeit Christi, den sie als großen Weisen, aber nur als Menschen sa-

⁴⁹ Krabbe: Gesellschaftsveränderung, 95.

⁵⁰ Die AnhängerInnen der „Schönheitsbewegung“ veranstalteten bei sogenannten „Schönheitsabenden“, „Nacktausstellungen“, bei denen nackte Männer und Frauen antike Statuen nachstellten. Diese Schönheitsabende wurden innerhalb der FKK-Bewegung immer wieder stark kritisiert, da sie sich als „ernste Bestrebungen der Nacktkultur“ von der „Schönheitsbewegung“ vehement abgegrenzt verstehen wollte.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 57, 170, 190.

⁵¹ Krabbe: Gesellschaftsveränderung, 95,

Vgl. König: Nacktheit, 97.

⁵² Krabbe: Gesellschaftsveränderung, 103f.

⁵³ Möhring: Marmorleiber, 377.

⁵⁴ König: Nacktheit, 351.

hen“⁵⁵, verwendet.

Nach dem Ersten Weltkrieg etablierte sich der heute gebräuchliche Ausdruck „Freikörperkultur“⁵⁶; laut Möhring wurde die Nacktkulturbewegung 1925 im deutschsprachigen Raum offiziell in „Freikörperkultur“ umbenannt.⁵⁷

Im eugenisch-rassistisch basierten Faschismus wurde der Begriff „Freikörperkultur“ durch den Begriff „Leibesucht“ ersetzt, so hieß beispielsweise die Dachorganisation der FKK „Bund für Leibesucht“. Aber auch FKK-Monographien im NS-Staat schmückte der Titel „Leibesucht“, wie z.B. Kurt Reicherts „Von Leibesucht und Leibeschönheit“ von 1940 oder das Presseorgan des „Bunds für Leibesucht“ „Deutsche Leibesucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung“ von 1937 (zuvor „Gesetz und Freiheit. Monatszeitschrift für Leibesübungen“).⁵⁸

Oft fällt im Zusammenhang der FKK auch der Begriff „Naturismus“, der jedoch mit der Nacktkultur eher nicht in Verbindung zu bringen ist, da bei weitem nicht alle Naturisten/innen zugleich Nacktheit praktizierten. Dem Naturismus liegt vielmehr eine ethisch begründete allgemeine Naturverbundenheit zugrunde und verweist auf das Ideal einer natürlichen Lebensweise.⁵⁹

Die unterschiedlichen Termini der Selbstbezeichnung sind nicht nur „Ausdruck der internen Differenzierung und Entwicklung“⁶⁰ sondern auch eine vorgenommene Binnenkonsolidie-

⁵⁵ Von einer antikatholischen und antichristlichen Bedeutung, die dem Begriff dadurch inhärent ist, ruft der Autor des Artikels „Die historischen Lichtfreunde“ dazu auf, in Kenntnis seiner früheren historischen Bedeutung „Lichtfreunde“ vorsichtig zu gebrauchen und verweist darauf, dass die „Sonnenbader [ihren Frieden] mit der Kirche haben möchten, ferner als antikonfessionelle oder gar antichristliche Tendenzen.“ Wenn sich FKK-AnhängerInnen als Lichtfreunde bezeichnen, dann dies sicher in Unkenntnis der hegelianischen Bedeutung und so, wie es die Propagandisten um 1910 verstanden haben: „Sie denken nur an die Sonne, die für alle vom Himmel strahlt, für Gläubige, Freikirchliche und Atheisten. Denn mit dem Naturismus ist keinerlei Gewissenszwang und schon gar kein Sektierertum essentiell verbunden.“

Dr. Reichenbach-Illing, F.W.: Die historischen Lichtfreunde. In: Der Sonnenmensch- Helios. Unabhängige Monatszeitschrift für allseitige Neugestaltung des Lebens, geleitet von Adolf Koch in Zusammenarbeit mit dem Adolf-Koch-Institut (Berlin) mit Wiener, Grazer, Salzburger und Linzer FKK-Bünden und der Lichtbewegung in aller Welt, 7. Jg./Nr.46, 1956, S.19.

Vgl. Kerscher: Sexualmoral, 13.

⁵⁶ Jansen, Isolde: Die Lebensreform in Österreich: Zur Veränderung der bürgerlichen Lebenspraxis um die Jahrhundertwende. Diplomarbeit Universität Wien, 1987, S.46.

⁵⁷ Möhring: Marmorleiber, 11.

⁵⁸ Linse: Sonnenmenschen, 246.

Vgl. Kuntz-Stahl, Andreas: Nacktheit – gibt's die? In: Köhler, Michael/ Barche, Gisela (Hg.): Das Aktfoto. München 1985, S.17-32, hier S.20.

⁵⁸ Krabbe: Gesellschaftsveränderung, 20.

⁵⁹ König: Nacktheit, 315.

⁶⁰ Ebenda 352.

rung sowie eine „Verfestigung der Gemeinschaft nach innen“⁶¹, die über eine Sondersprache vermittelt wird. Solange es nicht um diese expliziten Unterscheidungen geht, wird im Folgenden der Begriff „Freikörperkultur“ beziehungsweise „FKK“ übergreifend verwendet.

4.2 Ideen und Konzepte der Freikörperkulturbewegung

Aus historischer Sicht liegen die Wurzeln der Freikörperkulturbewegung in der „Lebensreformbewegung“, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts ausgehend von Deutschland und der Schweiz als Reaktion bzw. Alternativbewegung zur gesellschaftsproblematischen Situation der zunehmenden Industrialisierung und ihren Folgen, besonders in den Städten, formierte. Ziel und Konzept ihrer AnhängerInnen war es, durch die Förderung der Gesundheit und der Rückkehr zu einer natürlichen Lebensweise den Übeln der Zivilisation entgegenzuwirken. Sie umfasste zahlreiche Lebensbereiche wie Ernährung, Sexualität, Wohnen oder Kleidung und entwickelte verschiedenartig ausgerichtete Strömungen⁶², zu der auch die Freikörperkulturbewegung zählt, die oftmals als ihre radikalste Strömung bezeichnet wird.⁶³

Die Idee der Freikörperkultur ist, sich selbst und die Gesellschaft durch eine gesunde und natürliche Lebensweise, durch Naturheilkunde, durch sportliche Betätigung und Hygiene (bei manchen Vertretern der FKK-Bewegung auch im Sinne von „Rassenhygiene“⁶⁴, wie beispielsweise Richard Ungewitter⁶⁵, neben dem bereits erwähnten Heinrich Pudor einer der ersten und prominentesten FKK-Aktivisten) reformieren zu können. Wesentliche Bestandteile der FKK-Bewegung waren eine enge Naturverbundenheit und das Naturerlebnis, deren ro-

⁶¹ Kuntz-Stahl: Nacktheit, 20.

⁶² Unter dem Begriff „Lebensreform“ subsumieren sich verschiedene Bewegungen wie: Der Vegetarismus, die Antialkoholbewegung, die Bodenreformbewegung, die Gartenstadtreformbewegung, die Kleiderreform, aber auch die Jugend- und Frauenbewegung sowie die Naturheilkunde und weitere. Allen gemein ist eine ideologische Grundhaltung und dass sie bürgerlichen bzw. kleinbürgerlichen Ursprungs sind. Dabei verstand sich die Lebensreform als eine Erneuerung der Gesellschaft durch „Selbstreform“ und nicht durch Revolution.

Vgl. Krabbe: Gesellschaftsveränderung, 93-107, 146-150.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 14.

Vgl. König: Nacktheit, 144.

Weiterführend: Jansen: Lebensreform.

⁶³ König: Nacktheit, 145.

Vgl. Krabbe.: Gesellschaftsveränderung, 12.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 13.

⁶⁴ Vgl. Diehl, Paula: Macht – Mythos – Utopie. Die Körperbilder der SS-Männer, Berlin 2005, S.52f.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 140.

Vgl. Wedemeyer-Kolwe, Bernd: Der neue Mensch. Körperkultur im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Würzburg 2004, S.417.

⁶⁵ Richard Ungewitter, einer der frühen FKK-Verfechter und -Autoren, spricht sich unter anderem in seinem Werk „Kultur und Nacktheit“, das an andere Stelle dieser Arbeit zitiert wird, offen rassistisch und antisemitisch für eine planmäßige, mittels Nacktheit umzusetzende Rassenzüchtung aus.

mantische Vorstellungen bis hin zu einer pathetisch-mystischen Sonnen- und Naturverehrung reichen konnten. Die Elemente Wasser, Licht, Luft und Sonne galten sowohl als körperliche wie seelisch-sittliche Gesundungs-, Reinigungs-, Stärkungs- und Abhärtungsinstrumentarien zur Umsetzung der Ziele.⁶⁶ Warum man bei der vorgenommenen „Selbstreform“ jedoch „nackt“ sein sollte, wird im Folgenden dargestellt.

4.2.1.1 Moral

Die Argumentationskette der FreikörperkulturanhängerInnen, warum Nacktheit notwendig sei, beginnt in aller Regel damit, dass sie für die sittliche und körperliche Verweichlichung und „Degeneration“ der Bevölkerung die zeitgenössisch negativ konnotierte „Zivilisation“ der Industriekultur verantwortlich macht. Die Zivilisation habe durch den „Kleiderzwang“ – um es in den Worten der FKK-AnhängerInnen zu formulieren – falsche Scham- und Moralvorstellungen hervorgerufen und die dringend erforderliche Abhärtung und Gesundung der Menschheit durch Nacktheit in Licht und Luft verhindert.⁶⁷ Dementsprechend verstanden sich die FKK als eine Befreiungsbewegung des Körpers von der Einschnürung des „Zivilisationsknebels“ der Bekleidung, die allegorisch für das Übel der Zeit gesehen wurde.⁶⁸ Kleidung und nicht Nacktheit wird als unsittlich und unmoralisch bewertet; Kleider seien „Heuchler“ und die „Kleidermoral“ eine Unsittlichkeit,⁶⁹ da sie die (erogenen) Körperzonen besonders der Frauen erst hervorhebe und betone. Gerade das Verhüllte sei es das reize. Somit stimuliere die Kleidung sexuell, wohingegen die „natürliche Nacktheit“ den Sexualtrieb mäßige und zur Eliminierung zivilisationsbedingter Laster wie Unzucht, Onanie, Geschlechtskrankheiten, Prostitution und Sittenlosigkeit führe.⁷⁰ So argumentiert auch Adolf Koch, der Begründer der sozialistischen Freikörperkulturbewegung:

„Wer den nackten Leib kennt, kann nicht durch Modekleider, Seidenstrümpfe sinnlich gereizt werden. Schon der gewohnte Anblick des nackten Menschen, die gepflegte äußere Reinlichkeit, führen zur inneren Reinheit.“⁷¹

⁶⁶ Eder: Sonnenanbeter, 247.

⁶⁷ Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 266.

⁶⁸ König: Nacktheit, 145.

⁶⁹ Möhring: Marmorleiber, 333.

⁷⁰ Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 266.

⁷¹ Koch, Adolf: Körperbildung – Nacktkultur. In: Ders.: Körperbildung Nacktkultur. Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.23-37, hier S.27.

Im Umkehrschluss dieser Argumentation ist es also der nackte Mensch, der als sexuell rein und ungeschlechtlich gilt. Nur Nacktheit könne im Kampf gegen Prüderie, Doppelmoral und „falscher Scham“ zu Moral und Sittlichkeit, auch im Verhältnis der Geschlechter, führen.⁷²

Letztendlich findet hier auch eine Umwertung des sexuellen Diskurses statt: Im Verständnis der FKK-BefürworterInnen kam der Nacktheit eine lustsenkende Funktion zu, da der regelmäßige Anblick nackter Körper die Menschen an die Nacktheit gewöhne, wodurch der Sexualtrieb gemindert werde und das sexuelle Verlangen ein gesundes und natürliches Ausmaß annehme, was letztendlich zu einer Enterotisierung der Nacktheit führe. Vorwürfen der FKK-GegnerInnen, ihre Aktivitäten seien unmoralisch und unsittlich, da sie dem voyeuristischen Blick Tür und Tor öffnen, wurde entgegnet, dass nicht die Nacktheit an sich, sondern der- oder diejenige, der/ die beim Betrachten eines nackten Körpers sexuelle Erregung verspüre, unmoralisch und unsittlich sei. Aus den Angeklagten wurden Anklagende, auf diese Weise konstituierten sich die NacktkulturanhängerInnen als „sittliche Elite“⁷³. Dieses Vertauschen der Rollen von KlägerInnen und Angeklagten kann auch als Versuch gesehen werden, der defensiven Haltung der gesellschaftlichen Randposition zu entrinnen. Die Umkehrung der Argumentation in der FKK-Ideologie, dass nicht Nacktheit an sich sondern Bekleidung „unsittlich“ und nicht die FKK AnhängerInnen sondern die Gesellschaft „unmoralisch“ sei, die sie dazu stigmatisiere, wurde zum Standardrepertoire der FKK-Bewegung.⁷⁴

Es wurde jedoch nicht eine vollständige Abschaffung der Kleidung gefordert, denn, so heißt es in der 1928 erscheinenden österreichischen FKK-Zeitschrift:

„[D]as wäre bei unseren klimatischen Verhältnissen ein Unsinn; wir wollen uns aber von der Herrschaft der Kleider frei machen und sie auf ihre unbedingte Notwendigkeit beschränken. Notwendig sind die Kleider als Schutz gegen die Kälte, gegen Verletzungen und Staub, letzteres besonders auch auf Verkehrsmitteln; entbehrlich sind sie dagegen im Sommer auf Wanderungen in der freien Natur (abseits von Ortschaften und Verkehrswegen), beim Baden in Licht, Luft und Wasser, bei der Ausübung vieler Sportarten, wie auch – genügend Lufttemperatur und Abhärtung vorausgesetzt – im Heime.“⁷⁵

⁷² König: Nacktheit, 145.

⁷³ Möhring: Marmorleiber, 360f.

⁷⁴ König: Nacktheit 1990, S.146.

⁷⁵ Österreichische Freikörperkultur. Offizielles Organ der Liga für freie Lebensgestaltung in Wien, 1.Jg./Nr.1 März 1928, S.6.

Gerade die Geschlechtsorgane, „die edelsten und für die Entstehung der nächsten Generation wichtigsten Organe“, heißt es dort weiter,

„bedürfen vollauf der Luft und Sonne, und gerade sie werden von den meisten Menschen das ganze Leben lang nicht im entferntesten ausreichend entblößt. Die so überaus notwendige Durchblutung des Körpers muß allen Teilen desselben ohne Ausnahme zuerkannt werden, wenn er sich gesund entwickeln und gesund erhalten soll.“⁷⁶

Das Tragen von Kleidern beim Baden wurde jedoch strikt abgelehnt, da sie einerseits durch die Abhaltung der Sonnenstrahlen, der Luft- und Wasserströmung eine Gefahr der Erkältung besonders der empfindlichen Unterleibsorgane berge, andererseits

„**auch unsittlich [sei], denn durch die Badebekleidung werden die Körperformen nicht verborgen, sondern noch mehr herausgehoben**, besonders die sekundären Geschlechtsmerkmale, und der Blick geradezu darauf hingelenkt. Ein mit einem Badeanzug bekleidetes Weib, zumal wenn der Anzug naß am Körper klebt, wirkt auf den Mann unter Umständen sinnlich erregend, während ein nacktes Weib – wir können aus Erfahrung sprechen – beruhigend und ernüchternd wirkt, sofern die Nacktheit nicht erotisch betont und begründet ist.“⁷⁷ [Hervorhebung im Original]

4.2.2 Ästhetik

Neben den hygienischen, gesundheitlichen und moralischen Argumenten für Nacktheit besaß auch die Ästhetik eine außerordentliche Wichtigkeit, sowohl im Umfang wie auch in der Art der Diskursivierung von Nacktheit. „Der nackte natürliche Körper wurde zu einem eigenständigen Objekt der Rede, und auf ihn richteten sich die diversen nacktkulturellen Körperpraktiken“⁷⁸, wie die Nacktgymnastik und der Sport. Nachdem blasse beziehungsweise bleiche Haut in Zusammenhang mit schlechten Arbeitsbedingungen gebracht werden konnte, wurde die vornehme Blässe, die ehemals als Privileg der gehobenen Schicht galt, die nicht an der frischen Luft arbeiten musste, durch das Schönheitsideal des durchtrainierten und braungebrannten Körpers der lebensreformerischen Subkultur abgelöst und avancierte zur neuen Mode. Dieses neue Schönheitsideal konnte nur durch sportliche Betätigung und Körperkultur, das heißt im Sinne der FreikörperkulturanhängerInnen durch sportliche Betätigung und das Baden im freien Wasser sowie im Licht-, Luft- und Sonnenbad, erreicht werden.⁷⁹ Schlanksein, gebräunte Haut und ein schöner Körper waren nicht nur von jedermann/frau erreichbar sondern lagen in der Eigenverantwortung des Individuums; dies führte dazu, dass Körper, die dem geforderten Ideal nicht entsprachen, als selbstverschuldet galten und ihre „BesitzerInnen“ als

⁷⁶ Österreichische Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.1 März 1928, 7.

⁷⁷ Ebenda 8.

⁷⁸ Möhring: Marmorleiber, 14.

⁷⁹ Eder: Sonnenanbeter, 255.

willensschwach stigmatisiert wurden.

In dieser Argumentation erfährt auch der Schambegriff eine diskursive Umdeutung. Scham wird nun nicht mehr ausgelöst durch eine sexualisierte Nacktheit, sondern durch einen entblößten Körper, der der ästhetischen Norm nicht entspricht.⁸⁰ Dieses Verschieben der Tabuzonen ist, in den Worten Foucaults, nicht mehr eine repressive gesellschaftlich Kontrolle des Körpers sondern eine stimulierende: „Entkleide Dich ... aber sei schlank, schön, gebräunt!“⁸¹

4.2.3 Natürlichkeit

Gleichzeitig galt Nacktheit in der Nacktkulturbewegung als Synonym für „Natürlichkeit“. Nacktheit wurde als „Rückkehr zur Natur“ begriffen, dementsprechend lautete der Schlachtruf der Freikörperkulturbewegung auch „Zurück zur Natur!“⁸² In der Nacktkultur war das Motiv der Tendenz zur Naturmystik „zur Vereinigung des Individuums mit der Natur“⁸³ besonders deutlich ausgeprägt. In ihrem lebensreformerischen Programm beriefen sich die FKK-AnhängerInnen gerne auf Goethes Aussprüche „Die Natur kennt keine Kleidung“ und „Der wahre Mensch ist der nackte Mensch“.⁸⁴

Die lebensreformerische regelrechte Obsession des „natürlichen Körpers“ wurde durch die (körperlichen) Auswirkungen des Ersten Weltkrieges zusätzlich genährt und die Wirkungsmacht der Rede vom natürlichen Körper vergrößert. Demgemäß fanden lebensreformerische Elemente Eingang in den Diskurs der „nationalen Regeneration“.⁸⁵

⁸⁰ Möhring: Marmorleiber, 361.

⁸¹ Foucault, Michel/ Redaktion Quel Corps: Interview der Zeitschrift QUEL CORPS? (Sept.-Okt. 75) mit Michelle Foucault. In: Kamper, Dietmar/ Rittner, Volker (Hg.): Zur Geschichte des Körpers. Perspektiven der Anthropologie, München/ Wien 1976, S.130-137, hier S.132.

Vgl. Keller: Freikörperkultur, 46.

⁸² Möhring: Marmorleiber, 12.

⁸³ Krabbe: Gesellschaftsveränderung, 102.

⁸⁴ Köhler, Michael: Lebensreform durch Nacktkultur, „Wir sind nackt und nennen uns du“. In: Köhler, Michael/ Barche, Gisela (Hg.): Das Aktfoto. München 1985, S.341-355, hier S.342.

Vgl. Merta, Sabine: Wege und Irrwegen zum modernen Schlankheitskult. Diätkost und Körperkultur als Suche nach neuen Lebensstilformen 1880-1930, Stuttgart 2003, S.372.

⁸⁵ Merta: Wege, 389.

4.3 Frauenkörper-Männerkörper – zum Geschlecht in der FKK

Bei der Untersuchung des Themas Freikörperkulturbewegung unter dem Aspekt „gender“ und Geschlecht ist anzumerken, dass die „systematische Einbeziehung der Kategorie Geschlecht [...] noch immer ein Desiderat der FKK-Forschung“⁸⁶ ist. Eine der wenigen, die die Freikörperkulturbewegung unter dem Aspekt gender analysieren, ist Maren Möhring und ansatzweise Oliver König.

Innerhalb der vereinsorganisierten Freikörperkultur gab es nur vereinzelt Frauen, die im Verein Leitungsfunktionen besetzten. Dies mag auch daran liegen, dass die FKK-Bewegung in Deutschland und Österreich ausschließlich von Männern ins Leben gerufen worden ist und bis in die Gegenwart weitgehend bestimmt wird. Allgemein war der Anteil der männlichen Vereinsmitglieder besonders bei den ersten Vereinsgründungen höher als die der weiblichen, wodurch Frauen „in der Folgezeit stärker umworben werden [mussten], während der männliche Zustrom einer mit der Zeit stärker werdenden Kontrolle unterzogen wurde.“⁸⁷ Dies zeigt sich beispielshalber an der gängigen Vereinspraxis, die das Betreten des Geländes eines FKK-Vereins alleinstehenden Frauen beziehungsweise Frauen als Einzelperson erlaubte, wohingegen den männlichen Mitgliedern der Zutritt nur in der Konstellation als gemischtgeschlechtliches Paar gestattet wurde. In dieser Praxis, die in den österreichischen FKK-Vereinen bis in die 1930er durchaus gängig war, konstituiert sich ein an die Männer gerichtetes Verdachtsmoment des Exhibitionismus und Voyeurismus und zugleich die Hypothese, dass Frauen in Gesellschaft nackter Person Nacktheit frei von jeglicher sexueller Konnotation erleben und bewerten würden. Somit wird ein Geschlechterbild konnotiert, das den Mann als triebgesteuertes Wesen darstellt, das im Gegensatz zur zivilisierten Affektkontrolle bis hin zu einer Leugnung sexueller Begehrlichkeiten der Frau steht. Grundsätzlich wird jedoch in der Argumentationskette zur Legitimierung von Nacktheit der FKK-AnhängerInnen deutlich, dass die Beziehung zwischen den Geschlechtern als enterotisiert und entsexualisiert galt und einen kameradschaftlichen Charakter hatte.

Die bei meiner Recherche vorgenommene Durchsicht zahlreicher FKK-Zeitschriften und FKK-Monographien zeigte die durchgängig Praxis, diese mit zahlreichen Aktaufnahmen zu

⁸⁶ Möhring: Marmorleiber, 36.

⁸⁷ König: Nacktheit, 150.

illustrieren, wobei die Abbildungen weiblicher Akte bei weitem überwiegt. König deutet dies als eine Wechselwirkung zwischen „Sexualfeindschaft“ und „Prüderie“ und unternehmerischem Kalkül auf „die Ausrichtung auf einen (männlichen) Markt ebenso wie die Geschlechtsrollentypisierung der FKK-Bewegung in ihrer Verherrlichung männlicher Kraft und weiblicher Schönheit völlig den geläufigen Vorstellungen ihrer Zeit entsprach.“⁸⁸

Das in der FKK-Literatur weit verbreitete Medium der Aktphotographie⁸⁹ und der FKK-Film trugen nicht unwesentlich zu einer Herausarbeitung des Ideals und der Bewertung von Nacktheit bei: Sie vermittelten nicht nur ein Idealbild der Nacktheit, sondern stellen auch eine Plattform zur Verfügung, die es dem Individuum ermöglichte, sich selbst an den jeweils geltenden Maßstäben zu überprüfen. Dabei fällt bei der Betrachtung der Abbildungen in den Nacktkulturbüchern und der filmischen FKK-Szenarien auf, dass „nie alte oder ‚unförmige‘ Personen abgebildet wurden.“⁹⁰

Im Nacktkulturdiskurs und in der Forschungsliteratur wurde Nacktheit als Befreiung von Zwängen (vor allem der Kleider) interpretiert und das wiederum als ein emanzipatorischer Akt im Umgang mit dem eigenen Körper bewertet. Die weibliche Nacktheit wurde als Indikator eines neuen Selbstbewusstseins der Frau und als Veränderung des Weiblichkeitsideals, besonders in der Verbindung von FKK und Sport, „als Überwindung des Mythos vom schwachen Geschlecht“ verstanden.⁹¹ Die mit Norbert Elias argumentierende Forschung zur Freikörperkultur, wie Oliver König⁹², vertritt dagegen die These, dass der nacktkulturelle Umgang mit dem Körper keine Befreiung sei, sondern primär das Produkt der Verinnerlichung von Zwängen. Seiner Argumentation ist zuzustimmen, dass

„[...] die Freikörperkultur und der Sport [...] zu modischen und motorischen Befreiungsbewegungen für die Frau und zu Tätigkeiten, in denen Selbstbewußtsein und soziale Sicherheit, Körperschönheit, physische Leistungsfähigkeit und Körperglück gewonnen werden konnten.“⁹³

⁸⁸ König: Nacktheit, 150.

⁸⁹ Weiterführend zur FKK-Fotografie: Ziegler, Ulf Erdmann: Nackt unter Nackten. Utopien der Nacktkultur 1906-1942. Fotografien aus der Sammlung Scheid, Berlin 1992.

⁹⁰ Merta: Wege, 372.

⁹¹ Grössing, Stefan: Die Wiederkehr der Artemis. Der Wandel des Weiblichkeitsideals durch den Einfluß des Sports um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. In: Ehalt, Hubert/ Weiß, Otmar (Hg.): Sport zwischen Disziplinierungen und neuen sozialen Bewegungen, Wien/Köln/ Weimar 1993, S.30-44, hier S.38.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 120f.

⁹² Vgl. König: Nacktheit, 163-172.

⁹³ Grössing: Wiederkehr, 38.

Zugleich zeigt die Einteilung in weibliche und männliche Sportpraktiken, die in der FKK durchaus praktiziert wurde, dass der Körper auf geschlechtsspezifisch unterschiedliche Weise geformt werden sollte. Möhring vertritt die Ansicht, dass „[die] Bejahung des Frauensports [...] im Nacktkulturdiskurs daher mit dem Aufzeigen der Grenzen einer Gleichstellung von Männern und Frauen einher[ging].“⁹⁴ Ziel der Körperpraktiken, besonders durch den Sport, war die Stärkung der körperlichen Kraft, jedoch mit der Unterscheidung in „männliche Wehrhaft“ und „weibliche Gebährkraft.“

Neben der Kraft war besonders das Schönheitsideal deutlich geschlechtlich differenziert. Galt für beide Geschlechter vor allem die Symmetrie des Körpers und eine sportliche und „schlanke Form“ als allgemeines Zeichen der Schönheit und als ästhetische Norm, spielte die Schönheit als Maßstab für Frauen eine noch größere Rolle als für Männer. Dennoch zeichnet sich hier ein gewisser Wandel ab. Von Beginn der Freikörperkulturbewegung an gewann die eigene Schönheit auch für Männer an Bedeutung. Zugleich bewirkt das für beide Geschlechter geltende Ideal des schlanken und sportlichen Körper eine gewisse Annäherung von weiblichem und männlichem Körper.

Es bleibt festzuhalten, dass die Frauen durch das Ablegen des Korsetts und den sportlichen Aspekt mehr (körperliche) Bewegungsfreiheit erhielten, sich die gesellschaftspolitische Lage der Frau jedoch nicht wirklich besserte und sie weiterhin von patriarchalen Strukturen abhängig blieben, wie im Ehe- und Familienrecht. Sowohl männlicher wie weiblicher Körper sollten ihre Zwänge mit der Kleidung ablegen, im Gegenzug dieser Befreiung des Körpers von den Kleidern galt jedoch ein Regelkorsett, wie der nackte Körper auszusehen hatte. Dieses sich im Nacktkulturdiskurs konstatierende neue Schönheitsideal und die Bedeutung des Sports zur Umsetzung werden innerhalb der FKK-Forschung oft als Vorläufer heutiger Körperkonzepte und -praktiken gesehen.⁹⁵

⁹⁴ In diesem Abschnitt folge ich Möhring: Marmorleiber, 24-387.

⁹⁵ Möhring: Marmorleiber 219, 385.
Weiterführend u.a. Merta: Wege.

4.4 Richtungen und Strömungen innerhalb der FKK-Bewegung

Ein Charakteristikum der FKK-Bewegung besteht darin, dass sich innerhalb der Gruppierungen unterschiedliche gesellschaftspolitische Ausrichtungen und Ideologien herausgebildet, deren gemeinsamer subkultureller Schnittpunkt jedoch immer der Umgang mit Nacktheit blieb.

Das politische Spektrum reichte von bürgerlich-unpolitischen Gruppen über sozialistisch-proletarische Organisationen bis hin zu einem völkisch-nationalen Lager. Daneben gab es auch einen sogenannten „mondänen“ Zweig. Die – zumeist großstädtische – „mondäne FKK“ pflegte einen auf die neue Gesellschaftsmode „FKK“ zugeschnittenen konsumorientierten Lebensstil, der den Genuss von Nikotin und Alkohol wie auch die Aufführung von Modetänzen inkludierte. Diese Verhaltensweisen wurden von den anderen FKK-Richtungen abgelehnt und galten als verboten. Auch wenn sich die verschiedenen Ideologien hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Legitimationsversuche unterscheiden, sind immer die Aspekte von Natürlichkeit und Gesundheit, Ästhetik sowie Moral ausschlaggebende Argumente.⁹⁶

Über die soziale Herkunft der Mitglieder der FKK-Vereine lassen sich nur bedingt Aussagen treffen. Festgestellt werden kann jedoch, dass die Nacktkulturbewegung vor dem Ersten Weltkrieg vornehmlich bürgerlich geprägt war und vor allem der bürgerliche Mittelstand Träger der Bewegung war.⁹⁷ Nach einer schweren Zäsur für die FKK-Bewegung im Ersten Weltkrieg setzte besonders in Deutschland und Österreich, hier hauptsächlich in den Städten, eine lebhaftere Entwicklung der FKK ein und es interessierten sich zunehmend mehr Menschen, vor allem aus der Arbeiterschaft, für deren Ideen. Die FKK wurde zu einer Massenbewegung.⁹⁸ „Die alten Bünde erwachen wieder zum Leben und neue schießen wie Pilze aus dem Boden.“⁹⁹ – beschreibt eine FKK-Zeitschrift von 1949 die Situation der FKK-Bewegung der 1920er Jahre. In diesem Zeitraum entstand eine bedeutsame sozialistisch-proletarische Richtung der Freikörperkulturbewegung, die zur Gründung zahlreicher proletarisch-sozialistischer

⁹⁶ Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 220.

Vgl. König: Nacktheit, 151ff.

⁹⁷ Möhring: Marmorleiber, 44.

Vgl. Eder: Sonnenanbeter, 268.

⁹⁸ Eder: Sonnenanbeter, 256.

⁹⁹ Geschichte der Freikörperkultur. Vom 2. Vicepräsidenten [sic!] der Weltvereinigung „Universal Society of Natural Living“, DOVER, Idaho, USA. In: Der Sonnenmensch, Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.5, 1949, S.7-11, hier S.9.

FKK-Vereine führte.¹⁰⁰ „Die Nacktheit wurde nun allmählich von den unterschiedlichsten ideologischen und politischen Gruppierungen und Gedankensystemen besetzt.“¹⁰¹

5. Freikörperkultur in Österreich in den 1920er Jahren

Freies oder auch „wildes“ Nacktbaden größerer Gruppen gab es in Österreich bereits vor dem Ersten Weltkrieg. In der Ersten Republik wurde die Nacktkulturbewegung breitenwirksam und begann sich in den 1920er Jahren in Vereinen zu organisieren.¹⁰² Die Gründungen erfolgten, um den Aktivitäten ungestört auf relativ unzugänglichen und von der Allgemeinheit abgeschlossenen Arealen nachkommen zu können. Zu diesem Verhalten verpflichtete die FKK-Vereine ihre Statuten. Die FKK-Vereine mussten ihre Gelände mit einem Holz-, Matten- oder Schilfzaun einfrieden, um durch ihre Nacktheit bei niemandem Anstoß zu erregen. Noch gab es keine öffentlichen Räume für die Freikörperkulturbewegung; legal nackt sein im Freien durfte man nur als Mitglied eines Vereins auf dessen eingezäuntem Vereinsgelände.¹⁰³ „Für ein Freizeitleben in lebensreformerischer Nacktheit waren noch lange keine öffentlichen, jederzeit benutzbaren Areale bereitgestellt.“¹⁰⁴ Besonders zu Beginn der österreichischen FKK-Bewegung bestanden in organisatorischer Hinsicht Beziehungen zu deutschen FKK-Vereinen.

5.1 Organisation der FKK

Die Gründungen österreichischer FKK-Vereine stützen sich vor allem auf deutsche Erfahrungen, da Deutschland Vorreiter der FKK-Bewegung ist und als die Wiege der organisierten FKK und der modernen Freikörperkultur zu bezeichnen ist.¹⁰⁵ In den Vereinen herrschten strenge Aufnahmemodalitäten sowie eine gegenseitige Überwachung der Vereinsmitglieder um ausschließen zu können, dass sich unter den Mitgliedern Personen befanden, welche dem

¹⁰⁰ Möhring: Marmorleiber, 44.

¹⁰¹ König: Nacktheit, 151.

¹⁰² Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7. 1949, S.10-13, hier S.11.

Vgl. Scheuch, Manfred: Nackt. Kulturgeschichte eines Tabus im 20. Jahrhundert, Wien 2004, S.95.

¹⁰³ Eder/ Spanlang: Lust, 82.

¹⁰⁴ Eder: Sonnenanbeter, 267.

¹⁰⁵ Möhring: Marmorleiber, 20.

Vgl. Scheuch: Nackt, 75.

Vgl. Lindt, A.j.: Die Wiener Lobau. Eine historisch-biologische Studie. In: Der Sonnenmensch Helios. Unabhängige Monatsschrift für naturnahe Lebenskultur, 9.Jg./Nr.6, 1958, S.4-6, hier S.5.

Vgl. Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.5, 7.

Verein aus voyeuristischem Interesse beitraten.¹⁰⁶

5.2 Erste Vereinsbildungen

Der erste selbständige FKK-Verein Österreichs wurde 1925 oder 1926¹⁰⁷ unter dem Namen „Gesunde Menschen“ von Franz Scheucher in Graz gegründet.¹⁰⁸ Um behördlich anerkannt zu werden, suchte man nach der richtigen Textierung der Vereinsstatuten. Hätte man den tatsächlichen Vereinszweck – „nackte Gymnastikübungen beider Geschlechter“ – angegeben, wäre der Verein von den Behörden nicht nur „nicht genehmigt“ worden, seine Mitglieder wären zudem Gefahr gelaufen als „verdächtige Sittlichkeitsverbrecher“ verfolgt zu werden.¹⁰⁹ Aus diesem Grund tarnte man die wahre Vereinsaktivität und legte als Vereinszweck den Wortlaut „Sport, Spiel und Arbeit unter sich im natürlichen Zustande“¹¹⁰ fest, woraufhin der Verein „Gesunde Menschen“ behördlich genehmigt wurden. Wie ein ehemaliger FKK-Aktivist berichtet, hatten die Vereinsmitglieder trotz der amtlichen Genehmigung

„eine Welt voll Gegner an allen Ecken und Enden. Denn die FKK war hierzulande noch völlig unbekannt, und die menschliche Nacktheit in freier Natur wurde nicht nur als anstößig, sondern als schwere Todsünde mit ewiger Höllenpein im Gefolge angesehen. Also galten wir trotz unserer Legalität als vogelfrei, weshalb wir für unser Wirken nur auf einsame Bergplätze mit jedesmal zwölf- und mehrstündigen Fußmärschen angewiesen waren.“¹¹¹

Zweigstellen der „Gesunde Menschen“ folgten ein bis zwei Jahre später in Wien und Linz. 1928 wurde die Wiener Zweigstelle unter Obmann Ing. Rudolf Pilz selbständig.¹¹² Ideologisch dürfte der Verein zunehmend völkisch beeinflusst gewesen sein, da Pilz wie auch Scheucher die Freikörperkulturbewegung ähnlich wie Richard Ungewitter auffassten.¹¹³ Allgemein war für die ersten gegründeten österreichischen FKK-Vereine eine mehr oder minder extrem rassistische Orientierung und eine „erklärte Feindlichkeit gegenüber jeder Form von

¹⁰⁶ Eder/ Spanlang: Lust, 84.

¹⁰⁷ In der Literatur über den FKK-Verein „Gesunde Menschen“ wird sowohl 1925 als auch 1926 als Gründungsjahr genannt.

Vgl. Pfitzner, Georg: Der Naturismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1964, S.82.

¹⁰⁸ Pfitzner: Naturismus, 81.

Weiterführend: Farkas, Reinhard: Geschichte der Lebensreform in der Steiermark. In: Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark, Graz 2000/2001, S.541-570.

¹⁰⁹ Sche.: Die Entwicklung unserer Bünde. 30 Jahre FKK in der Steiermark. In: Licht und Sonne. Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur, 9.Jg./Nr.12, Dez.1955, S.4-6, hier S.4.

¹¹⁰ Scheuch: Nackt, 94.

¹¹¹ Sche.: Entwicklung, 4.

¹¹² Pfitzner: Naturismus, 81.

Vgl. Farkas: Geschichte, 564.

¹¹³ Keller: Freikörperkultur, 33.

Vgl. Farkas: Geschichte, 564.

Vgl. Pfitzner: Naturismus, 82.

„Geistigkeit“ [...], eine Degenerationserscheinung, eine Krankheit der Rasse¹¹⁴, die durch gymnastische Bewegung im Freien und die reinigenden Kräfte von Sonne und Wasser bekämpft werden sollten, charakteristisch.

Im Jahr 1928¹¹⁵ oder 1929¹¹⁶ benannte sich der Verein „Gesunde Menschen“ in „Eugnesia“ um. Aufgrund eines angeblichen Satzungsverstoßes wurde er 1932 verboten und behördlich aufgelöst. Er blieb bis 1938 aufgelöst, doch seine Mitglieder setzten in den dazwischenliegenden Jahren ihre Vereinstätigkeiten im „natürlichen Zustand“ illegal fort.¹¹⁷ Durch den Anschluss an den nationalsozialistischen „Bund für deutsche Leibesziehung“ nahm er 1938 unter dem neuen Namen „Südland“ seine nacktkulturellen Aktivitäten wieder legal auf.¹¹⁸ „Treu-deutsch, wie die Organisation immer gewesen war, gab es mit dem Dritten Reich keine Schwierigkeiten.“¹¹⁹

Dieser kurze historische Abriss des ersten österreichischen FKK-Vereins mit „österreichweiter Pionierfunktion“¹²⁰ ist als exemplarisch für die Geschichte der Freikörperkulturvereine in Österreich zu werten: Er verdeutlicht, dass die FKK-Vereine trotz behördlicher Genehmigung mit Problemen der Anerkennung in der Bevölkerung bis hin zu Vereinsauflösungen durch den Staat zu kämpfen hatten und sich immer wieder neu gründeten oder umbenannten. Für die Zeit des Nationalsozialismus ist dieser Verein exemplarisch, da er zeigt, dass die FKK-Vereine ihre Existenz durch Gleichschaltung mit dem NS-Regime sichern konnten. Auch der im Zentrum dieser Arbeit stehende „Bund freier Menschen“, ein der Sozialdemokratie nahestehender FKK-Verein in der Lobau/ Wien, hatte sich aufgrund seiner Auflösung durch das Verbot der Sozialdemokratie 1934 als „völlig unpolitischer“ Verein neugegründet und war dem nationalsozialistischen „Reichsbund für Leibesübungen“ eingegliedert worden, wodurch er bestehen bleiben konnte, wie später noch ausführlicher gezeigt wird.

Nach der Gründung der ersten FKK-Bünde gab es im Jahre 1928 außer in Wien und dessen näheren Umgebung Einzelmitglieder und kleine Gruppen unter anderem in Graz, St. Pölten,

¹¹⁴ Hörz, Peter F. N.: Gegen den Strom. Naturwahrnehmung und Naturbewältigung im Zivilisationsprozeß am Beispiel des Wiener Donaauraumes, Frankfurt a.M. 1997, S.97.

¹¹⁵ Farkas: Geschichte, 564.

¹¹⁶ Pfitzner: Naturismus, 82.

¹¹⁷ Sche.: Entwicklung, 4.

¹¹⁸ Pfitzner: Naturismus, 81.

¹¹⁹ Keller: Freikörperkultur, 39.

¹²⁰ Farkas: Geschichte, 563.

Haag, Bruck a.d. Muhr, Gleichenberg, Saalfelden, Salzburg, Hall, Innsbruck, Rattenberg, Klagenfurt und Dornbirn. Zur Zeit der Ersten Republik blieben jedoch Graz und Wien die Zentren der österreichischen Freikörperkulturbewegung.¹²¹

Die erste nicht rassistische österreichische Organisation der Nacktkultur war die „Liga für freie Lebensgestaltung“, 1928 gegründet. Gemeinsam mit einer deutschen Organisation gleichen Namens und sechs weiteren Ländern war sie 1931 führend an der Gründung der „Europäischen Union für Freikörperkultur“ beteiligt.¹²² Im Juli 1933 sollte der 4. Kongress der „Europäischen Union für Freikörperkultur“ in Wien stattfinden, wurde aber vom österreichischen FKK-Dachverband aufgrund der „politischen Umwälzung in Deutschland und die feindselige Einstellung der beiden Staaten Deutschland und Österreich“ verhindert.¹²³

Im September 1931 folgte die Gründung eines österreichischen Dachverbandes unter der Bezeichnung „Bund österreichischer Freikörperkulturvereine“, dem sich sieben FKK-Bünde anschlossen: der Arbeiterkulturbund „Neues Leben“ (Wien), die Gruppe des „Bundes freier Menschen“ (Wien), der „Bund für Freilichtkultur“ (Wien), der „Kormoran“, (Wien), die „Liga für freie Lebensgestaltung“, Gau Österreich (später: „Österreichische Liga für freie Lebensgestaltung“) und der Verein „Gesunde Menschen“ (Graz).¹²⁴

Ein Bericht, der 1931 auf der „Internationalen Tagung der Freikörperkultur“ in Paris vorgestellt wurde, gibt an, dass es in Österreich zu dieser Zeit ungefähr 2.000 organisierte sowie mindestens 10.000 unorganisierte AnhängerInnen der FKK gab. Sowohl auf der oben genannten Tagung als auch in verschiedenen späteren Berichten des Dachverbandes wurde immer wieder hervorgehoben, „daß die österr. [sic!] Bünde Klubcharakter haben und nicht auf die Schaffung einer Massenbewegung ausgerichtet seien.“¹²⁵ Viele österreichische FKK-Vereine schirmten sich nach außen hin möglichst ab und bewahrten sich somit Klub- beziehungsweise zuweilen Familiencharakter.¹²⁶

¹²¹ Pfitzner: Naturismus, 81.

¹²² Keller: Freikörperkultur, 39.

Vgl. König: Nacktheit, 161.

¹²³ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 10.

¹²⁴ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 12.

¹²⁵ Ebenda.

¹²⁶ Vgl. Lindt: Wiener Lobau, 5.

5.3 Rechtslage im Bereich des Vereinsrechts vor 1938 – Das Vereinsgesetz von 1867

In der vorliegenden Arbeit bildet die in Vereinen organisierte FKK einen zentralen Schwerpunkt und wird unter einem rechtshistorischen Aspekt der die Vereine betreffenden Gesetzgebung hin untersucht. Dazu ist es notwendig, die zeitgenössische Vereinsgesetzgebung einer genaueren Analyse zu unterziehen, da diese für die Vereinsstruktur und das Vereinleben der FKK-AnhängerInnen relevant war.

Generell sind Vereine als organisierte Gesellschaft zu werten, die soziokulturell konstruiert ist und die Vielfalt einer Gesellschaft abbildet. Vereine bilden den sogenannten dritten Sektor zwischen der staatlichen und ökonomischen Sphäre.¹²⁷ Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlechts, Berufs, unterschiedlicher Nationalität sowie religiöser und geographischer Herkunft organisieren sich freiwillig um gemeinsame Interessen verfolgen und umsetzen zu können. Dabei spiegeln Vereine nicht nur die kulturelle und soziale Struktur einer Gesellschaft wider, sondern sind auch „wie diese einer permanenten Veränderung unterworfen.“¹²⁸ Um aufzuzeigen, wie tiefgreifend unter der siebenjährigen NS-Herrschaft in Österreich in diesen Wandel eingegriffen wurde, ist zunächst der Blick auf die Situation und die Gesetzgebung des österreichischen Vereinswesens bis 1938 zu richten, da die Gesetzgebung maßgeblichen Einfluss auf die Gründungstätigkeit, das Selbstverständnis der Vereine und das Vereinsleben hatte und bis heute noch hat.

Bis 1938 waren alle österreichischen Vereine nach dem Vereinsgesetz von 1867 (VerG, RGBI 1867/134) geregelt. Ein Verein war „jede freiwillige, für die Dauer bestimmte organisierte Verbindung mehrerer Personen, zur Erreichung eines bestimmten Zwecks durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit“.¹²⁹ Auch die in dieser Arbeit untersuchten FKK-Vereine „Bund freier Menschen“ und „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ unterlagen bis 1938 dem „67er Vereinsgesetz“¹³⁰. Es bezog sich ausschließlich auf ideelle Vereine¹³¹ und ist von dem Gesetz für auf Gewinn ausgerichtete Vereine zu unterscheiden.¹³²

¹²⁷ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 530.

¹²⁸ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 543.

¹²⁹ Kolonovits, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945, Wien/ München 2004, S.104.

¹³⁰ Seidler: Vereinsrecht, 3.

¹³¹ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 47.

¹³² Auf Gewinn ausgerichtete Vereine werden nach dem Patent vom 26.11.1852 geregelt (sogenanntes „Vereinspatent“). Ein auf Gewinn ausgerichteter Verein hat den Zweck, einen auf die Vereinsmitglieder zur Verteilung kommenden Gewinn zu erzielen.

Die Bildung und Gründung eines Vereines waren – ebenso wie das Versammlungsrecht – nach dem geltenden Vereinsgesetz vom 15. November 1867 politisches Recht und staatsbürgerliches Grundrecht.¹³³ Dieses Recht ist im Wesentlichen bis heute gültig.¹³⁴ Es basierte auf einem „Anmeldeverfahren“, das bedeutet dass die Bildung eines Vereines lediglich der zuständigen Behörde „angezeigt“ werden musste – im Unterschied zu einem „Bewilligungsverfahren“ das, wie der Name schon sagt, die Bewilligung der Behörden erfordert. Die Vereinsbehörde konnte die Bildung eines Vereines nur dann untersagen, „wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist.“¹³⁵ Durch dieses liberale, auf freiheitlicher Basis beruhende Gesetz war es verwaltungstechnisch relativ unkompliziert, einen Verein zu gründen, was dazu beitrug, dass „spätestens nach 1867 auch kleinbürgerliche, proletarische und bäuerliche Schichten“¹³⁶ von der Vereinsbewegung erfasst wurden. So entstanden in Österreich „im Laufe von etwa sieben Jahrzehnten auf allen Gebieten des sozialen Lebens Zehntausende und aber Zehntausende von Vereinen.“¹³⁷ Wichtiges Charakteristikum eines Vereines ist die Freiwilligkeit der Verbindung. Per Definition kann ein Verein im Sinne der österreichischen vereinsrechtlichen Vorschriften

„dauernde oder periodische wiederkehrende Zusammenkünfte oder auch vorübergehende gesellschaftliche Tätigkeiten bezwecken, er kann geheim oder nicht geheim, zu bloßem Privatzweck oder auf andere Menschen zu wirken, gebildet werden. In den beiden letzten Fällen kann sich seine Wirkung entweder auf privatrechtliche oder auf die dem öffentlichen Recht angehörende Verhältnisse beziehen. Er kann geschlossen, d.h. Mitgliederaufnahme nur unter bestimmten Bedingungen, oder für alle zugänglich sein.“¹³⁸

Ein Verein ist eine juristische Person, dementsprechend ein Rechtssubjekt, und dadurch Träger gewisser Rechte und Pflichten.¹³⁹ Die grundsätzlichen Normen bezüglich seiner Organisa-

Vgl. Schauer, Karin: Die historische Entwicklung des Vereinswesens in Österreich. Dissertation Universität Wien 1969, S.69, S.22f.

¹³³ Seidler: Vereinsrecht, 3.

Vgl. Schauer: Entwicklung, 46.

Vgl. Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 40.

¹³⁴ Baltl, Hermann/ Kocher, Gernot: Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Grundzüge von den Anfängen bis zur Gegenwart, Graz/ Leykam 1995, S.215.

¹³⁵ Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrech. Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich. Jg.1867, Nr.134. Der gesamte Text des Gesetzes befindet sich im Anhang, Kapitel 14.2.1.

Vgl.: Kolonovits: Rechtsfragen, 105.

Vgl. Seidler: Vereinsrecht, 3.

Vgl. Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 47.

Vgl. Schauer: Entwicklung, 69.

¹³⁶ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 530.

¹³⁷ Seidler: Vereinsrecht, 3.

¹³⁸ Schauer: Entwicklung, 40.

¹³⁹ Kolonovits: Rechtsfragen, 106.

tion und seiner Tätigkeit gab sich der Verein selbst durch seine Vereinsstatuten.¹⁴⁰ Zu den Pflichten des Vereins gehörte es, die Vereinsstatuten beim Antrag vollständig der Behörde vorzulegen und darin folgende Angaben zu machen: „Zweck des Vereines und die Mittel hierzu und die Art ihrer Aufbringung“, den Vereinssitz, „die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder“, „die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines“, „die Organe der Vereinsleitung“, „die Erfordernisse giltiger [sic!] Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen“, „die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse“, „die Vertretung des Vereines nach Außen“ sowie „die Bestimmungen über dessen Auflösung“.¹⁴¹ Des Weiteren mussten die Vereinsstatuten „die Bestellung, die Zusammensetzung, die Funktionsdauer und den Aufgabenkreis der Organe, die die Leitung des Vereines besorgen“¹⁴², bestimmen. Der Vorstand nahm die eigentliche Vereinsleitung wahr, die Generalversammlung war das oberste beschließende Organ.¹⁴³ Erfolgte binnen einer Frist von vier Wochen ab Überreichung der Anzeige keine Untersagung oder erklärte die zuständige Vereinsbehörde schon früher, dass sie den Verein „nicht untersagt“, konnte der Verein seine Tätigkeit beginnen.¹⁴⁴

Die zuständige Vereinsbehörde für die Anzeige einer Vereinsbildung war die – nach dem Sitz des beabsichtigten Vereines – ortszuständige politische Landesstelle (der staatlichen Zentralbehörde des Kronlandes für die innere Verwaltung)¹⁴⁵, im Ständestaat übernahm die jeweilige Sicherheitsdirektion diese Funktion.¹⁴⁶

Mitgliederversammlungen mussten mindestens 24 Stunden vor ihrer Abhaltung unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Angelegenheit bei den Behörden angezeigt werden. Ereigneten sich während einer Vereinsversammlung gesetzeswidrige Vorgänge, „oder wenn die Haltung der Versammelten den Ausbruch von strafbaren Ausschreitungen erwarten läßt“¹⁴⁷, hatte die Behörde Befugnis, diese zu schließen. Das äußerste Repressivmittel der Vereinsgesetzgebung war die behördliche Auflösung, durch die die rechtliche Existenz des Vereines vernichtet und seine Fortsetzung unter Strafe gesetzt wurde. Gegen eine Untersagung durch die Vereinsbe-

¹⁴⁰ Schauer: Entwicklung, 68.

¹⁴¹ Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht § 4.

¹⁴² Schauer: Entwicklung, 74.

¹⁴³ Kolonovits: Rechtsfragen, 106.

¹⁴⁴ Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht § 7.

Vgl. Kolonovits: Rechtsfragen, 105.

¹⁴⁵ Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht § 4.

Vgl. Schauer: Entwicklung, 68, 47.

¹⁴⁶ Kolonovits: Rechtsfragen, 105.

¹⁴⁷ Schauer: Entwicklung, 49.

hörde konnte das Rechtsmittel der Berufung an das Innenministerium geltend gemacht werden.¹⁴⁸

5.4 Kommunikationswege und Medien der österreichischen FKK-Bewegung

Wie rekrutierten die FKK-Vereine, die sich nach außen hin möglichst abschirmten, neue Mitglieder? Die ersten österreichischen Bünde betrieben kaum Werbung; ihre diesbezüglichen Bemühungen können nicht verglichen werden mit der regelrechten Propaganda, die die deutschen FKK-Bünde in Form von Schriften, Filmen und Vorträgen einsetzten.¹⁴⁹ Öffentlichkeitswirksame Wirkung für die österreichische FKK kam somit in erster Linie aus Deutschland, wo die theoretisch-ideologische Grundlage der Freikörperkultur wesentlich weiter verbreitet war.¹⁵⁰

Äußerst wirkungsvoll erwies sich das Medium des FKK-Films. 1924 erschien der erste behördlich genehmigte deutsche FKK-Film „Neusonnland“, kurze Zeit später folgte im selben Jahr der Film „Sonnenkinder-Sonnenmenschen“. Beide wurden auch in Österreich und Frankreich gezeigt. Höhepunkt des FKK-Films war die UFA-Produktion „Wege zur Kraft und Schönheit“ von 1925, die in Wien von Publikum und Presse begeistert aufgenommen wurde.¹⁵¹

Sehr wichtig für die Werbung der FKK waren aber nicht nur die Medien, sondern vor allem die interpersonellen Kommunikationskanäle wie etwa Dia-Vorträge und auch illustrative Sport- und Gymnastikbücher sowie illustrierte Zeitschriften.¹⁵² Auch existierten nach dem Ersten Weltkrieg kleine Aktivisten/innenkreise der Freikörperkultur, die ihrerseits für die Ideen der FKK warben, aber auch (arbeitslose) Jugendliche aus Deutschland und Österreich machten die Aktivitäten der FKK-Vereine bekannt.¹⁵³

Für die Kommunikation der Vereine und ihrer AnhängerInnen untereinander wie für die Propagierung nacktkultureller Ziele und Utopien in der Öffentlichkeit und für ihre Formierung

¹⁴⁸ Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht § 8.

¹⁴⁹ Geschichte der Freikörperkultur, 1. Jg./Nr. 7, 11f.

¹⁵⁰ Hörz: Strom, 96.

¹⁵¹ Geschichte der Freikörperkultur, 1. Jg./Nr. 5, 10.

Vgl. Merta: Wege, 380.

¹⁵² Eder: Sonnenanbeter, 267.

¹⁵³ Hörz: Strom, 96.

spielten die zahlreich erschienen FKK-Periodika eine zentrale Rolle.¹⁵⁴ Tatsächlich war eine große Anzahl deutscher FKK-Periodika auf dem österreichischen Markt erhältlich. Der Zeitschriftenkatalog „Auswahl-Verzeichnis von Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern“ (1927) der Wiener Firma Hermann Goldschmied enthält unter dem Unterverzeichnis „Körperkultur“ eine Auflistung aller damals in Wien verbreiteten Naturisten-Zeitschriften – „Die Schönheit“, „Die Freude“, „Lachendes Leben“, „Licht-Land“ und „Soma“. Vor allem die FKK-Zeitschrift „Licht-Land“ war stark verbreitet und druckte unter anderem österreichische FKK-Vereinsnachrichten ab.¹⁵⁵ In anderen Ländern erhielt man Informationen über die österreichische Freikörperkulturbewegung nur durch deutsche und schweizerische FKK-Zeitschriften. Lediglich die politischen FKK-Bünde gaben eigene Mitteilungsblätter heraus und organisierten Vorträge, die allerdings oft rein politischer Natur waren, das heißt sie spiegelten eher die politischen Ansichten der Bünde wider als dass sie das Thema „Freikörperkultur“ an sich zum Inhalt hatten.¹⁵⁶

Trotz der großen Anzahl österreichischer FKK-AnhängerInnen existierte bis 1949 kein eigenes Organ für die österreichische FKK-Bewegung. Lediglich die bereits erwähnte österreichische „Liga für freie Lebensgestaltung“ brachte im März und Mai 1928 ein Heft mit Titel „Österreichische Freikörperkultur“ heraus, welches jedoch nach diesen beiden Nummern wieder eingestellt wurde. In der März-Ausgabe wird ein rassenhygienischer Tenor deutlich:

„Endlich fördert es [das gemeinsame Nacktleben, Anm. M.R.] die geschlechtliche Zuchtwahl, da es verhindert, daß kerngesunde Menschen sich mit maskierten und herausstaffierten Ruinen paaren und minderwertigen Nachwuchs erzeugen.“¹⁵⁷

Eine weitere österreichische FKK-Zeitschrift aus der gleichen Zeit und ebenfalls von kurzer Lebensdauer war „Proletarische Freikörperkultur. Der Kampf der Kirche gegen den modernen Körpersport“, in der – neben anderen Autoren – Franz Scheucher, Gründer des ersten und rassistischen österreichischen FKK-Bundes, publizierte. Es erschien jedoch nur eine Ausgabe im August 1928. Pfitzner vertritt die Ansicht, dass aufgrund der Sättigung des Zeitschriftenmarktes für einschlägige FKK-Literatur die beiden österreichischen Zeitschriften große Absatzschwierigkeiten gehabt hätten, was letztlich zu ihrer Einstellung geführt habe.¹⁵⁸ Erst 1949 entstand aus privater Initiative die erste österreichische FKK-Zeitschrift „Der Sonnen-

¹⁵⁴ Möhring: Marmorleiber, 49.

¹⁵⁵ Pfitzner: Naturismus, 84.

¹⁵⁶ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 12.

¹⁵⁷ Österreichische Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.1 März 1928, 7.

¹⁵⁸ Pfitzner: Naturismus, 84.

mensch“, die öffentlich verkauft wurde.¹⁵⁹

Des Weiteren wurden in Österreich zahlreiche Freikörperkultur-Monographien deutscher Autoren rezipiert.¹⁶⁰ In Wien führte die „Bücherei des Hochschulinstitutes für Leibesübungen“ in der Sensengasse 3 im IX. Bezirk, unter nationalsozialistischer Herrschaft Werke der prominentesten Vertreter der FKK-Literatur in ihrem Bestand. Die Bibliothek enthielt ausnahmslos Werke derjenigen FKK-Literaten, die dem NS-Regime ideologisch nahestanden, wie zum Beispiel folgende, in der FKK-Forschung als Standardwerk geltenden Werke: Hans Suréns „Der Mensch und die Sonne“ (1920), Richard Ungewitters „Nackt“ (1908), „Nacktheit und Kultur“ (1922) sowie „Die Nacktheit in entwicklungsgeschichtlicher, gesundheitlicher, moralischer und künstlerischer Beleuchtung“ (1907) und Heinrich Pudors „Nackende Menschen. Jauchzen der Zukunft“ (1893).¹⁶¹ Interessierten Lesern/innen war demnach diese Art der Literatur zugänglich.

5.5 Verhaltenspraxis auf dem FKK-Gelände

Wie bereits dargestellt hatten die österreichischen FKK-Vereine eher Klubcharakter. Man wollte unter sich bleiben und befolgte strenge Aufnahmemodalitäten bei der Annahme neuer Mitglieder. So nahm die „Liga für freie Lebensgestaltung“ „nur Menschen mit moralisch einwandfreiem Charakter und hoher ethischer Einstellung“¹⁶² auf. Bevor ein Mitglied in den „Lichtkreis“ der Liga aufgenommen wurde, musste der Anwärter/ die Anwärterin während einer dreimonatigen Karenzfrist „dem Aufnahmskomitee [sic!] die Gelegenheit [...] geben, sie gesellschaftlich und moralisch kennen zu lernen.“¹⁶³ Derartigen Bewilligungsverfahren und Charakterprüfungen mussten sich Mitglieder immer unterziehen. Diese strengen Aufnahmekriterien, Gewissensprüfungen, aber auch die strenge Einbindung in das Vereinsleben durch ständige Übungen, Mitgliedsbeiträge, Fortbildungen und besonders die Absonderung auf eigene Vereinsgelände und der nicht geringe Intellektualitätsanspruch bewirkten eine durchaus gewollte elitäre Cliquesbildung.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 12.

¹⁶⁰ Vgl. Eder: Sonnenanbeter, 263.

¹⁶¹ Dies ergibt sich aus zahlreichen Stempeln in FKK-Monographien und -Zeitschriften, die ich im Zuge meiner Recherchen auf der „Bibliothek des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport“ der Universität Wien gesichtet und für die vorliegende Arbeit herangezogen habe.

¹⁶² Österreichische Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.1 März 1928, U 2.

¹⁶³ Ebenda.

¹⁶⁴ Eder: Sonnenanbeter, 268.

Unter den Vereinsmitgliedern selbst herrschte eine gewisse gegenseitige Überwachung um Voyeuristen/Innen ausfindig zu machen, sowie daraus resultierende Verhaltensregeln. So war (und ist) es „in der Praxis der Freikörperkultur üblich, dem Gegenüber in das Gesicht zu sehen und fast durchgehend Augenkontakt zu halten und den Blick nicht auf die erogenen Zonen zu richten.“¹⁶⁵ Generell wird jegliches Verhalten und Gesten, die eine erotische Atmosphäre erzeugen könnte, von den FKK-Mitgliedern vermieden. Dazu zählt das Ablegen der Kleidung, da dieser Vorgang allgemein als erotisierender gilt als die bloße Nacktheit selbst, wie es etwa beim Striptease der Fall ist. Um diesem möglichen erotischen Moment zu entgehen, entkleidete sich die Mehrheit der in Vereinen organisierten FKK-Mitglieder in auf dem Gelände befindlichen Kabinen. Für diesen Zweck verfügten auch der „Bund freier Menschen“ und der „Sport- und Geselligkeitsverein“ über Umkleidekabinen auf ihrem Gelände. Ebenso lässt sich das vorherrschende Alkoholverbot auf das Bemühen begründen, alles Erotisierende zu vermeiden, da der Genuss von Alkohol die Hemmschwelle herabsetze und dadurch „die strenge Selbstzucht“ in Gefahr bringe.¹⁶⁶ Dasselbe gilt auch für jegliche Art des Redens über Sexualität sowie jegliche Form des Körperkontaktes, auch wenn dieser lediglich in einer flüchtigen Berührung bestand.

Diese sehr strengen Aufnahmekriterien, die von der strikten Einhaltung der Lebensreform ohne Fleisch, Nikotin und Alkohol bis hin zu einer Kontrolle der politischen und weltanschaulichen Überzeugungen oder gar dem Erfüllen gewisser „rassenhygienischer“ Kriterien reichten, führten dazu, dass die FKK-Organisationen von der Allgemeinheit oftmals als äußerst elitär und autoritär wahrgenommen wurden.

¹⁶⁵ Georgieff: Nacktheit, 25f.

¹⁶⁶ Ebenda 26.

5.6 Wildes Nacktbaden

Aufgrund der beschriebenen restriktiven Aufnahme- und Verhaltensmodalitäten lehnten viele AnhängerInnen der FKK jede vereinsmäßige Bindung ab – besonders auf Wiener Gebiet – und betrieben unorganisiertes, oft auch als „wild“ bezeichnetes, Nacktbaden oder schlossen sich in losen Freundesgruppen zusammen, wie zum Beispiel die sogenannten „Lobaubrüder“¹⁶⁷. Sie erwiesen sich als ebenso widerstands- und lebensfähig wie die Vereine.

„In der Lobau tummelten sich die Nackerten, die auf diese Weise ihr neues Körperbewußtsein demonstrierten – zunächst in exklusiven und rigiden Vereinen, seit den späten zwanziger Jahren als ‚Wilde‘ und ‚Lobau-Indianer‘ mehr und mehr unkontrolliert und unorganisiert.“¹⁶⁸

Die Werbung für das Wildbaden erfolgte einerseits durch die Anziehungskraft dieser Aktivität auf die „sonnenhungrigen“ (besonders Wiener) Großstadtmenschen andererseits durch Mund-zu-Mund Propaganda.¹⁶⁹ In den 1920er Jahren war der Zuspruch zum nicht-organisierten Nacktbaden in der Wiener Bevölkerung sehr groß, vor allem im Augebiet der Lobau und auf der Hirscheninsel. Insgesamt war die Anzahl der Wildbadenden, die sich keinem Verein anschlossen, größer als die der Mitglieder der Vereine.¹⁷⁰ Dabei setzte sich die unorganisierte FKK-Bewegung nicht nur über das christliche und sittlich-gesellschaftliche Nacktheitstabu hinweg, sondern begab sich auch in die Illegalität, da sowohl das Wildbaden wie auch das Nacktbaden eine strafbare Handlung darstellten.¹⁷¹

Der Großteil der AnhängerInnen der autonomen nichtorganisierten Freikörperkultur stammte zunächst aus der Schicht der Arbeiterschaft, ein weiterer wenn auch geringerer Teil kam aus dem bürgerlichen Lager. Diese – meist jungen – Menschen wollten Freikörperkultur ohne finanzielle Belastungen, ohne reglementiertes Vereinsleben und ohne jede elitäre Ideologie und Programmatik allein oder in losen Gruppen betreiben. So blieben die Wildbadenden „von sozialdemokratischen Jugend-, Lebensreform- und Sportvereinen weitgehend unkontrollierbar und verselbständigten sich in der Folge zu relativ autonomen Subkulturen.“¹⁷² Sie verfolgten weniger die Konzepte der „sozialistischen Lebensreform“ – auf die im folgenden Kapitel ausführlicher eingegangen wird – und zielten nicht so sehr auf politische Veränderungen ab,

¹⁶⁷ Vgl. Lindt.: Wiener Lobau, 5.

¹⁶⁸ Maderthaler, Wolfgang: Sport für das Volk. In: Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre. Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988, Wien 1988, S.174- 177, hier S.174.

¹⁶⁹ Geschichte der Freikörperkultur, 7.Heft, 1.Jg., 11.

¹⁷⁰ Scheuch: Nackt, 95.

¹⁷¹ In diesem Abschnitt folge ich Eder: Sonnenanbeter, S. 255-270.

¹⁷² Ebenda 255.

vielmehr motivierte sie der Reiz einer neuen Lebensform, die sie in ihrer Freizeit praktizieren konnten. Die als progressiv zu bezeichnenden Sitten- und Sexualnormen dieser jugendlichen ArbeiterInnen waren weniger das Resultat lebensreformerischer Sexualpädagogik oder Folge mitreißender Plädoyers für neue Körperlichkeit und Geschlechterbeziehungen wie sie in der FKK-Bewegung postuliert wurden, sondern bedingten sich oftmals durch die schlechten Lebensbedingungen ihres Alltagslebens. Durch die beengten Wohnverhältnisse der Arbeiterquartiere und den Umstand, dass oft viele Menschen verschiedenen Geschlechts und Alters auf engem Raum zusammenleben mussten, verfügte das Individuum über wenig Rückzugsmöglichkeiten. Das Geschlechtsleben und die Sexualität im Arbeitermilieu erhielten halböffentlichen Charakter, in der die Nacktheit eine alltägliche Erfahrung wurde und Räume der Intimität fehlten.¹⁷³

“Blicken wir in ein elendes Proletarierheim! In Zimmer und Küche hausen drei Ehepaare, ein alter Mann und fünf Kinder. Unflätiges Reden, Zärtlichkeiten, Geschlechtsverkehr, Gebären und Sterben, alles geht dort offen vor sich...”¹⁷⁴

6. Die sozialistische Lebensreform

Die sozialistische Lebensreform – und das Aufkommen des Arbeitersports als Massenbewegung – haben die Ausdifferenzierung einer „sozialistischen Freikörperkultur“ maßgeblich mitgestaltet und werden im Folgenden näher untersucht.

Zusammenfassend sind unter dem Begriff „sozialistische Lebensreform“ Aktivitäten zu verstehen, „die sich um die Umsetzung von Werten des Sozialismus in der alltäglichen, nicht unmittelbar politischen Lebensäußerung und in [sic!] eine Lebenshaltung bemühen.“¹⁷⁵ Geographischer Schwerpunkt der sozialistischen Lebensreform war im deutschsprachigen Raum besonders Österreich und das Rote Wien.¹⁷⁶

War die Lebensreformbewegung bis zum Ersten Weltkrieg vornehmlich bürgerlich geprägt, gewann sie in der Ersten Republik immer mehr den kollektiven Zuspruch der Arbeiterschaft. Die drangsalierende soziale, kulturelle und ökonomische Lage – vor allem der ArbeiterInnen in den Großstädten – hatte sich zunehmend verschärft: Überbelegung der knappen Wohnun-

¹⁷³ Eder: Sonnenanbeter, S. 255-270.

¹⁷⁴ Josef K. Friedjung, 1926. Zit.n.: Byer, Doris: „Um die Leiber legt ein neuer Friede sich...“. In: Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre, Wien 1988, S.168-173, hier S.168.

¹⁷⁵ Ohne Autor: Sozialismus und persönliche Lebensgestaltung. Texte aus der Zwischenkriegszeit, Wien 1981, S.11. Zit.n. Eder: Sonnenanbeter, 253.

¹⁷⁶ O.A.: Sozialismus, 12.

gen, Verelendung, Alkoholismus, körperfeindliche Arbeitsbedingungen und Zunahme der Entfremdung von der Arbeit sowie eine sexualrepressive Moral verstärkten den Wunsch nach Freiraum und körperlicher wie psychischer Erholung in natürlicher Umgebung.¹⁷⁷ Die progressive Sozialpolitik hatte durch die Verkürzung der Arbeitszeit auf den Acht-Stunden Tag Freizeit für die Masse geschaffen; doch es drohte, dass diese neugewonnene Freizeit „schon sehr bald durch bürgerliche Organisationen vereinnahmt oder gar kommerziell überformt“¹⁷⁸ würde. Zur Verwirklichung neuer Formen des Alltagslebens und zur Etablierung einer ArbeiterInnen-Freizeitkultur im Rahmen der neu gegründeten Republik bot die sozialistische Lebensreform konkrete Ansatzpunkte, die mit sozialistischen Inhalten zu vereinbaren waren. Eine ihrer zentralen Forderungen war die „Körperkultur“, das hieß Arbeit an sich selbst und dem eigenen Körper. Mit der Konsolidierung der ArbeiterInnenbewegung wurde die zentrale Forderung der Körperkultur modifiziert und weiterentwickelt und in das Klassen- und Kulturkampf-Konzept integriert: „Für uns Sozialisten ist auch der Kampf um Körperkultur nur ein Teil des Klassenkampfes. Auch hier gilt es, Bedürfnisse zu wecken, um die Kampfkraft des Proletariats zu erhöhen.“¹⁷⁹

Körperkultur und Sport sollten im „Proletarischen Kulturkampf“ die Gesundheit, Fitness und Stählung des ArbeiterInnenkörpers gewährleisten und dadurch eine Erhöhung der Schlagkraft des Proletariats, nicht zuletzt da der proletarische Mensch „dadurch an Schönheit, Stärke und Adel, im Gegensatz zur bleichen, schwächlichen, dekadenten Bourgeoisie“¹⁸⁰ gewinne.

Das Kernstück der sozialistischen ArbeiterInnenkulturbewegung bildete von Anfang an die Utopie einer neuen Kultur und das Programm der „kulturellen Veredelung“, in der das utopische Leitbild des „neuen Menschen“ angestrebt wurde,¹⁸¹ wie der von Max Adler und anderen Sozialisten geprägte Begriff lautete.¹⁸² Auch die Bewegung Freikörperkultur als Teil der sozi-

¹⁷⁷ Eder: Sonnenanbeter, 253.

¹⁷⁸ Hörz: Strom, 98.

¹⁷⁹ Ausschnitt aus der Zeitschrift der österreichischen Naturfreunde, verfasst vom Präsidenten der Proletarischen Freidenker-Internationale über die Bedeutung des Wanderns im „seelischen Befreiungskampf“. In: O.A.: Sozialismus, 146.

¹⁸⁰ Eder: Sonnenanbeter, 254.

¹⁸¹ Georgieff: Nacktheit, 95.

Vgl.: Scholing, Michael/ Walter, Franz: Der „neue Mensch“. Sozialistische Lebensreform und Erziehung in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung Deutschlands und Österreichs. In: Saage, Richard (Hg.): Solidargemeinschaft und Klassenkampf. Politische Konzeptionen zwischen den Kriegen, Frankfurt/ Main 1986, S.250-277.

¹⁸² Hörz: Strom, 98.

alistischen Lebensreformbewegung wurde in der republikanischen Ära zum Teil des Kampfes um den „neuen Menschen“.

Nicht nur die Erneuerung des Geistes sondern auch der von der Arbeit geschundene und geschwächte ArbeiterInnenkörper sei unabdingbar, verlautbart die „Zeitschrift der österreichischen Naturfreunde“:

„Vor allem ist es grundfalsch, zu glauben, daß der schwer arbeitende Mensch, der körperlich mehr als genug in Anspruch genommen ist, als Ausgleich nur der geistigen Nahrung bedarf. Ganz im Gegenteil: Der zumeist nur einseitig belastete Körper des Arbeiters verlangt gerade nach einer andersartigen Durcharbeitung seiner Muskulatur, um zu einem physiologischen (körperlichen) Gleichgewicht zu gelangen. Die Wiederherstellung der geistigen Frische des durch die Schäden des eintönigen und entnervenden Produktionsprozesses (Taylorismus) bedrohten Arbeiters bedeutet mehr als eine bloß hygienische (gesundheitliche) Forderung.“¹⁸³

„Seid mit eurem Körper unzufrieden!“ appellierte beispielshalber die österreichische sozialdemokratische Frauen-Zeitschrift „Die Unzufriedene“ in der Zwischenkriegszeit.¹⁸⁴ Anleitungen und Programme, wie man mittels Lebensreform, Körperkultur und sportlicher Betätigungen zu einem gesunden, kräftigen und schönen Körper gelangen könne, wurden mitgeliefert: „Es ist kein Zufall dass dem Sport in den letzten Jahren so ungeheure Massen von arbeitenden Menschen zugeströmt sind. Die Menschen haben erkannt, daß der Sport nicht nur Unterhaltung, sondern Quelle von Gesundheit, Kraft und Schönheit ist.“¹⁸⁵

Im Rahmen der sozialdemokratischen Bewegung konnte die Lebensreform auf einen Großteil der Bevölkerung einwirken und dadurch ihre Leitgedanken zumindest teilweise in die politische Strategie aufnehmen. Dabei hatte der kulturrevolutionäre Impetus der Lebensreformbewegung in der österreichischen Sozialdemokratie deutlich stärkeren Zuspruch erhalten als in der „eher nüchtern-pragmatisch orientierten deutschen Partei“¹⁸⁶. Die österreichische Sozialdemokratie distanzierte sich nicht nur nicht von sozialistischen Körperkultur- und Lebensreformvereinen – im Gegensatz zur deutschen Partei – sondern „machte sich ihre Ziele sogar zu

Vgl. Langewiesche, Dieter: Arbeiterkultur in Österreich. Aspekte, Tendenzen und Thesen. In: Ritter, Gerhard (Hg.): Arbeiterkultur, Königstein/ Ts. 1979, S.40-57, hier S.46f.

¹⁸³ Ausschnitt aus der „Zeitschrift der österreichischen Naturfreunde“, verfasst vom Präsidenten der Proletarischen Freidenker-Internationale über die Bedeutung des Wanderns im „seelischen Befreiungskampf“. In: O.A.: Sozialismus, 145.

¹⁸⁴ Die Unzufriedene. Eine unabhängige Wochenschrift für alle Frauen, Jg.6, Nr. 21, 26.5.1928, Wien, S.1. Zit.n.: Eder, Ernst Gerhard: Bilder des Körpers. In: Ehalt, Hubert Christian (Hg.): Inszenierung der Gewalt. Kunst und Alltagskultur im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1997, S.213-236, hier S.213.

¹⁸⁵ Ausschnitt aus der Zeitschrift „Die Unzufriedene“, verfasst von Marie Deutsch-Kramer, Vorsitzende des Frauenausschusses „Das Recht auf Schönheit“ S.139-141. Zit.n.: O.A.: Sozialismus, 140.

¹⁸⁶ Scholing/ Walter: Mensch, 259.

eigen.“¹⁸⁷ Der Grund hierfür liegt unter anderem darin, dass – wieder im Gegensatz zur deutschen Sozialdemokratie – bekannte, ranghohe, charismatische und führende Parteifunktionäre nicht nur als Theoretiker der sozialistischen Lebensreformbewegung fungierten, wie Max Adler, Otto Neurath, Julius Deutsch, Otto Felix Kanitz und Anton Tesarek, sondern ihr Engagement auch in die konkrete ihre Tagespolitik einbrachten und danach gestalteten.

Das Gesamtkonzept der sozialistischen Lebensreform beinhaltete eine sehr intellektuelle Problemlösung.¹⁸⁸ Sie internalisierte Werte und Vorstellungen verschiedener Strömungen der Lebensreformbewegung, wie der „bürgerliche[n] Aufklärung und klassische[n] deutsche[n] Philosophie, [dem] bürgerlich-liberale[n] Volksbildnertum und [der] Reformpädagogik, [dem] freimaurerische[n] und freidenkerische[n] Gedankengut, [der] bürgerliche[n] Jugend- und Wandervogelbewegung [und der] deutsche[n] Turn- und Gymnastikbewegung.“¹⁸⁹

Diese mobilisierende Wirkung der sozialistischen Lebensreformpropaganda förderte unter den ArbeiterInnen das Aufkommen des Freiluftbade- und Körperkultur-Aktionismus in den 1920er Jahren, besonders in der Donaulandschaft Wiens. Auch die FKK-Bewegung erhielt merklichen Zustrom. In manchen von Eder als fortschrittlich bezeichneten Arbeiterkreisen „hatte die Idee Einzug, daß konsequente Körperkultur und Lebensreform die Lebensweise der FKK einschließen muß.“¹⁹⁰

6.1 Die Arbeitersportbewegung

War um die Jahrhundertwende Sport noch weitgehend bürgerliches Privileg, entwickelte er sich in den 1920ern zu einem Bestandteil der Alltagskultur der Masse(n) und es bildeten sich zahlreiche ArbeiterInnen-Sportvereine.¹⁹¹ Ihre Parolen lauteten „Heraus aus den Wirtshäusern“ und „Kampf dem Alkoholismus und der physischen Degeneration.“ Die Sportbewegung der Arbeiterschaft war eine Art Kulturrevolution und veränderte ihre Lebensbedingungen und ihren Alltag „mehr und nachhaltiger als die (zweifelloos ebenfalls erfolgreichen) vielfältigen Versuche, sie mit Kunst, Wissenschaft und „Kultur“ vertraut zu machen.“¹⁹²

¹⁸⁷ Eder: Sonnenanbeter, 253.

¹⁸⁸ Keller: Freikörperkultur, 38.

¹⁸⁹ Eder: Sonnenanbeter, 255.

¹⁹⁰ Eder: Sonnenanbeter, 268.

¹⁹¹ Weber-Felber, Ulrike [Hg.]: Sport, Körper, Kultur. Ausstellung der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich aus Anlaß des 100-jährigen Bestandes der Arbeitersportbewegung, Wien 1992, S.14.

¹⁹² Maderthaler: Sport, 174.

Die Förderung des Sport lag ganz im Sinne der sozialistischen Gesundheits- und Bevölkerungspolitik: Durch den Ausbau von Sport- und Spielstätten und die Propagierung des Sports sollte die Heranziehung einer gesunden und selbstbewussten Generation von ArbeiterInnen gewährleistet werden.¹⁹³ Die ArbeiterInnen-Turn- und Sportbewegung wurde in ein umfassendes Konzept proletarischer Kultur und in die Strategien der Partei- und Gewerkschaftsspitze integriert, wo sie zuweilen „in die Höhen eines zentralen sozialistischen Kampfmittels“¹⁹⁴ hochstilisiert wurde. Innerhalb der gesamten Partei hatte die österreichische Sportbewegung volle Ankerkennung gefunden, da die Sportbewegung „in der Erziehung zum Sozialismus wertvolle Hilfe“¹⁹⁵ leistete.

Dabei verfolgte der Arbeitersport eine prinzipiell andere Praxis als sein bürgerliche Pendant. Baute der bürgerliche Sport auf Leistungs-, Konkurrenz- und Rekordprinzip auf, lehnte der Arbeitersport das absolute Leistungsprinzip, Rekordstreben und den Wettkampf vehement ab. Im Arbeitersport wurde die harmonische Ausbildung des gesamten Körpers im ganzheitlichen Training statt einer einseitigen Ausbildung bestimmter Muskelpartien angestrebt, sowie eine Leistungssteigerung des Kollektivs im Gegensatz zum individuellen Leistungsstreben im bürgerlichen Sport.¹⁹⁶ Im sozialistischen Gewerkschaftsorgan „Der jugendliche Arbeiter“ heißt es 1928 hierzu:

„Nicht Höchst- und Spitzenleistungen sind das Entscheidendste, das im Arbeitersport angestrebt wird, sondern die große Masse der Mitgliedschaft körperlich und geistig so zu ertüchtigen, daß sie die politischen und kulturellen Aufgaben der Arbeiterklasse erfüllen kann, das ist das Ziel des Arbeitersports.“¹⁹⁷

¹⁹³ Weber-Felber: Sport, 14.

Vgl. Maderthaler: Sport, 176.

¹⁹⁴ Maderthaler: Sport, 174.

Vgl. Weber-Felber: Sport, 14.

¹⁹⁵ Gastgeb, Hans: Die österreichische Sportbewegung. In: Der jugendliche Arbeiter, 27.Jg./Nr.8, August 1928, S.8.

¹⁹⁶ Weber-Felber: Sport, 14.

Vgl. Maderthaler: Sport, 176.

¹⁹⁷ Gastgeb: Sportbewegung, 8f.

Der Sport sollte zudem ein neues „Körpergefühl“ und ein neues „Körperbewußtsein“ vermitteln, um das vor allem in den körperlich arbeitenden ArbeiterInnen verankerte „Minderwertigkeitsgefühl“ zu bekämpfen.¹⁹⁸

„Der Sport, der das Minderwertigkeitsgefühl bekämpft und unsere Genossen und Genossinnen zu klassenbewussten Proletariern erzieht, ist eben eines der stärksten und erfolgreichsten Mittel, die Jugend zu gewinnen, die bürgerliche Klassenherrschaft zu stürzen und eine neue, eine sozialistische Kultur zu formen.“¹⁹⁹

Höhepunkte im Sportgeschehen markierten die Arbeiterolympiaden. Eine solche fand beispielsweise 1931 in Wien statt, wo auch der sozialistische FKK-Verein „Bund freier Menschen“ ein Reichstreffen hielt.²⁰⁰ Im Zuge der Konsolidierung der katholisch-konservativen autoritären Kräfte transformierte sich der Arbeitersport, etwa in Gestalt der „Arbeiterwehrturmer“ in Richtung Militarisierung, was sich unter nationalsozialistischer Herrschaft zur rassenhygienischen Basierung des Sportes weiterentwickeln sollte.

6.2 Die sozialistische Freikörperkultur

„[D]em Geist der damaligen Zeit entsprechend trugen viele der neuen FKK-Gruppen einen politisch nach links gerichteten Charakter und hieraus – weniger als vielleicht aus einer ausgesprochen feindseligen Haltung zur FKK oder zur Nacktheit an und für sich – erklärt sich [...] später die anfänglichen Schwierigkeiten unter dem nationalsozialistischem Regime.“²⁰¹

Der Zuspruch zur (sozialistischen) Freikörperkultur-Bewegung lässt sich durch die sich einerseits stärker werdende soziale und regionale Mobilität der Gesellschaft nach dem Ersten Weltkrieg erklären, andererseits spielten Entfeudalisierung, Demokratisierung und die Entstehung einer Freizeitkultur der Arbeiterklasse eine wichtige Rolle. Weitere ökonomische und soziokulturelle Phänomene trieben den Zuspruch und den Zuwachs zur FKK-Bewegung voran: Die staatlich regulierten Arbeitszeitverkürzungen hatten zu einer Ausweitung der Freizeit in allen gesellschaftlichen Schichtengeführt, zugleich hatte sich in der breiten Bevölkerung die ökonomische Situation verbesserte. Die jungen Menschen verließen früher die Wohngemeinschaft der Familien und wurden selbständig. In dieser Zeit kann auch von einer „Ersten Sexuellen Revolution“²⁰² gesprochen werden sowie von einer Veränderung der Geschlechterrollen. Die Sport-, Wander-, Lebensreform-, Naturheil- und Körperkulturbewegung erfreute

¹⁹⁸ Vgl. Maderthaner: Sport, 176.

¹⁹⁹ Gastgeb: Sportbewegung, 8f.

²⁰⁰ Pfitzner: Naturismus, 81.

²⁰¹ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.5, 10.

²⁰² Weiterführend: Hanisch, Ernst: Männlichkeiten. Eine andere Geschichte des 20. Jahrhunderts, Wien 2005, S.189f.

sich eines enormen Zuspruchs und auch die Mode änderte sich in Richtung körperfreundlicherer Kleidung (auch in der Bademode). Ein Beispiel ist hier die Reformkleidung, die unter anderem bequeme Kleidung im Gegensatz zu Mieder und Korsett in der Damenmode forderte.²⁰³ Auch das Schönheitsideal änderte sich hin zu einer griechisch-klassischen Körperästhetik und es galt nun: Schön ist, wer braungebrannt, schlank und sportlich ist. Daneben spielte die „nachkriegsbedingte Sehnsucht nach ursprünglichem Naturerleben und Freiluftleben“²⁰⁴ eine weitere Rolle für den wachsenden Zuspruch zur FKK. Jugendorientierte Zeitschriften und Zeitungen für Lebensreform durch Körperkultur wie „Der jugendliche Arbeiter“ propagierten Sport und Gymnastik, das Freiluftleben und besonders das Baden und Schwimmen. Beim Schwimmen werde der „Körper im Wasser wird nicht nur ständig vom Wasserdruck durchgeknetet, die Hautreize fördern die Durchblutung und wir werden mit dem nassen Element so vertraut, daß wir es niemals zu fürchten haben.“²⁰⁵

Die sozialistische Freikörperkulturbewegung stellte in Aussicht, die Arbeiterklasse für das Ringen mit der Bourgeoisie, deren Körper „wohlgenährt, gesund, sportgeübt und -gestählt, mithin bestens präpariert für den Kampf gegen das Proletariat sei“, den „zermürbte[n] geschädigte[n] und ausgepumpte[n] Körper“²⁰⁶ der ArbeiterInnen zu trainieren und ihr individuelles wie kollektives Selbstbewusstsein zu stärken. Die sozialistischen FKK-Vereine verstanden sich als Ergänzung und Vervollständigung des gewerkschaftlichen und politischen Befreiungskampfes um die körperliche Emanzipation. Sie versprachen „eine revolutionäre Arbeiterschaft heranzubilden, die dem Bürgertum nicht nur geistig und politisch, sondern im Moment der letztendlichen Entscheidung auch körperlich und psychisch gewachsen sein werde.“²⁰⁷ Dabei war die „Kultivierung des nackten Körpers bei rhythmischer Gymnastik Ausdruck der „entfesselten Seele“²⁰⁸. Allgemein galt die Badehose in der sozialistischen FKK-Bewegung als „Stempel der bürgerlichen Kultur“²⁰⁹ und wurde aus diesem Grund abgelehnt.

²⁰³ Weiterführend: Ober, Patricia: Der Frauen neue Kleider. Das Reformkleid und die Konstruktion des modernen Frauenkörpers, Berlin 2005, S.206f.

²⁰⁴ Eder: Sonnenanbeter, 251.

²⁰⁵ Colerus, Albert: „Die Freude am Körper“. In: Der jugendliche Arbeiter. Zeitschrift der sozialistischen und freigewerkschaftlichen Arbeiterjugend Deutschösterreichs, 27.Jg./Nr.8, August 1928, S.2-4, hier S.3.

²⁰⁶ Walter, Franz/ Denecke, Viola/ Regin, Cornelia: Sozialistische Gesundheits- und Lebensreformverbände, Bonn 1991, S.36.

²⁰⁷ Ebenda.

²⁰⁸ Scholing/ Walter: Mensch, 256.

²⁰⁹ Möhring: Marmorleiber, 320.

Während die bürgerliche Freikörperkulturbewegung betonte, dass das Fehlen der Kleidung die Schichtzugehörigkeiten nivelliere und die Nacktheit zu sozialem Ausgleich führe, vertrat die sozialistische FKK die Ansicht, dass die schlechten Lebensbedingungen der ArbeiterInnen (Wohnungsnot, Unterernährung und die harten Arbeitsbedingungen) konsequenterweise körperliche und sichtbare Auswirkungen hätten. Dadurch wären keineswegs „alle“ gleich.²¹⁰ Diesen Standpunkt vertrat besonders Adolf Koch, Begründer des FKK-Vereins „Bund freier Menschen“ und großes Vorbild für die sozialistische FKK.

7. Adolf Koch – Begründer der sozialistischen FKK-Bewegung und des „Bund freier Menschen“

7.1 Biografisches

Adolf Koch, geboren 1897 in Berlin verstarb 73-jährig in seiner Heimatstadt. Während des Ersten Weltkrieges meldete er sich freiwillig als Sanitätssoldat und wurde in dieser Funktion in verschiedenen Lazaretten in Frankreich und Russland eingesetzt. Nach seiner Rückkehr nach Berlin 1919 setzte er seine 1914 durch den Krieg unterbrochene Lehrerausbildung fort und studierte an der Universität Berlin Pädagogik und Medizin. 1920 beendete er seine Ausbildung und wurde Lehrer an einer Berliner Volksschule.²¹¹ Gemeinsam mit seiner Kollegin Martha Bruno begann er 1923 mit Arbeiterkindern nackt zu turnen, da er so die Wirkung der von ihm entwickelten Gesundheitsgymnastik auf die SchülerInnen besser kontrollieren konnte. Er hatte eine orthopädische (Nackt-)Gymnastik entwickelt, die darauf ausgerichtet war, den schlechten Gesundheitszustand der Schulkinder zu verbessern. Trotz des Einverständnisses der Eltern kam es zu einer reichsweiten Pressekampagne gegen ihn, „die diese von der Sozialdemokratie getragene pädagogische Initiative ungewollt popularisierte.“²¹² Der Lehrer wurde vom Schuldienst suspendiert und gründete 1924 den FKK-Verein „Bund freier Menschen“ in Deutschland, welcher der erste und größte sozialistische FKK-Verein werden sollte.²¹³ Einige Autoren nennen 1923 als Gründungsjahr des „Bundes freier Menschen“. Einig ist

²¹⁰ Möhring: Marmorleiber, 45.

²¹¹ Weiterführend zum Lebenslauf Kochs: Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 78-80.

²¹² Spitzer: Nackt und frei, 178.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 70.

Vgl. Eder: Sonnenanbeter, 268.

²¹³ Georgieff: Nacktheit, 100.

sich die wissenschaftliche Literatur darüber, dass Koch gleichzeitig mit der Arbeit für den „Bund freier Menschen“ 1924 seine privaten Gymnastikschulen, die sogenannten „Körperkulturschulen Adolf Koch“, gründete. Die Körperkulturschulen stehen überwiegend im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Forschung zu Koch, was sich auch daraus ergibt, dass die Quellenlage nur im Falle der Körperkulturschulen (und dort mit besonderem Schwerpunkt auf seine Berliner Stammschule) „als günstig anzusehen“ ist, auf die „Gruppen freier Menschen“ wird oft nur am Rande eingegangen.²¹⁴

Koch betrieb über die Arbeit seiner „Körperkulturschulen“ eine rege Öffentlichkeitsarbeit: Er zeigte Filme und Fotografien und hielt zudem zahlreiche Vorträge sowie „Freikörperkultur-Matinee“ – bei denen seine SchülerInnen dem Publikum nacktgymnastische Übungen vorführten – ab. Dies, und die gegen Koch angestregten Prozesse sorgten dafür, dass die sozialistische Freikörperkultur in der medialen Aufmerksamkeit stand und allgemein bekannt wurde. 1933 wurden nahezu sämtliche Schriften des „Koch-Kreises“ bei der großen Bücherverbrennung in Berlin durch die Nationalsozialisten vernichtet, die meisten persönlichen Unterlagen gingen durch Vandalismus und Ausbombung verloren. Somit sind Überlieferungen Kochs nur noch selten und in kleiner Auflage vorhanden, wodurch nicht immer exakte Aussagen über Datierungen getroffen werden können.²¹⁵

7.2 Die Adolf-Koch Bewegung

„Wir sind nackt und nennen uns Du!“ lautete nicht nur das Motto der Adolf-Koch-Bewegung sondern auch der Titel einer seiner herausgegebenen FKK-Zeitschriften.²¹⁶ Zu den wichtigsten Schriften Kochs zählen „Körperbildung-Nacktkultur“ (1924), „Nacktheit, Körperkultur und Erziehung“ (1929) sowie die Zeitschriften „Körperbildung-Nacktkultur (1925-1933), „Der nackte Mensch“ (1927-28), „Freie Körperkultur in Wort und Bild“ (1929) und „Blätter

²¹⁴ König: Nacktheit, 158.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 154

Vgl. Eder: Sonnenanbeter, 268.

Vgl. Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 77.

²¹⁵ König: Nacktheit, 71; 191.

Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 102.

²¹⁶ Merta: Wege, 381.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 45.

Vgl. König: Nacktheit, 154.

Vgl. Koch, Adolf: Entstehung und Arbeit der Gruppen für freie Körperkultur. In: Ders.: Körperbildung Nacktkultur, Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.115-123, hier S.116.

der Körperkulturschule Adolf Koch“ (1929).

Koch ist der wohl prominenteste Protagonist der proletarisch-sozialistischen Freikörperkultur im deutschsprachigen Raum – wenn nicht gar als ihr Begründer zu bezeichnen²¹⁷ – und steht in „antagonistischer Distanzierung“ zur bürgerlichen und völkischen Nacktkultur.²¹⁸ Zunächst in Deutschland und einige Jahre später auch in Wien übte er großen Einfluss auf die Freikörperkulturbewegung der Arbeiterschaft aus und machte sie unter der städtischen Bevölkerung populär. Sein Hauptaugenmerk lag vor allem auf einer ausgleichenden und heilenden Gymnastik im Rahmen der FKK. Den Standpunkt vertretend politische Neutralität mit Kulturerneuerung vertrügen sich nicht, schuf Koch eine ausgesprochen sozialistische Bewegung.²¹⁹ Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses der vorliegenden Arbeit steht der „Bund freier Menschen“ sowie die damit verbundenen Konzepte, ideellen Positionen und die philosophische Dimension der sozialistischen FKK. Die Geschichte der Kochschen Körperkulturschulen²²⁰ dagegen wird marginal behandelt, kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, da aus diesen der FKK-Bewegung neue und wichtige Impulse zukamen.

7.2.1 Programm der proletarischen FKK

Koch entwickelte die proletarische Freikörperkultur „zu einem eigenständigen und umfassenden körpertherapeutischen und sozialpädagogischen Programm“²²¹ weiter. Neben der bereits erwähnten Heilung körperlicher Schwächen mit Hilfe von Nacktgymnastik beinhaltete sein Konzept eine Anleitung zu einem gesundheitsfördernden und hygienischen Lebenswandel, verbunden mit (sexuallerzieherischer) Erziehungs- und Bildungsarbeit. Die Nacktgymnastik und der Sport stellten die Ausgangsbasis für eine Persönlichkeitsbildung dar, in deren Mittelpunkt der Arbeiterkörper stand. Letzen Endes beabsichtigte er durch seine Körperarbeit die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse umzugestalten zu und den ArbeiterInnenkörper für den Klassenkampf in Form zu bringen.

²¹⁷ Spitzer: Nackt, 176.

²¹⁸ Krabbe: Gesellschaftsveränderung, 149.

Vgl. König: Nacktheit, 45.

²¹⁹ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.5, 10.

²²⁰ Weiterführend zu Kochs Körperkulturschulen bes. Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 77-104.

²²¹ Walter/ Denecke /Regin: Gesundheits- und Lebensreformverbände, 35.

Dementsprechend forderte Koch:

„Zu der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Schulung der Massen muß auch eine hygienische Schulung kommen, die die körperliche-seelische Struktur der Bevölkerung von Grund auf so ändert, daß jeder von ihnen so viel Einsicht aufbringt, um sich klassenbewußt zu empfinden, und dessen körperlich-seelische Leistungsfähigkeit wenigstens jenes Mindestmaß erreicht, das zur bewußten Führung des Klassenkampfes der Unterdrückten notwendig ist.“²²²

In dem „Kulturkampf“ und proletarischem Befreiungskampf verurteilte er die „Geistlosigkeit“ der Massenkultur sowie den Kultur- und Werteverfall und wandte sich scharf gegen die „Maschine Mensch“²²³. Eine bloße „Revolutionierung der Köpfe“ genüge seiner Ansicht nach nicht und liefe zudem Gefahr, nur einseitig den Intellekt auszubilden. Folglich plädierte er dafür, dass der Körper als „Mittel zum Wiederaufstieg“ der Arbeiterklasse werden solle.²²⁴

Um eine selbständige proletarische Körperkulturorganisation aufzubauen, arbeitete er ab 1921 ein Programm, das er 1923 zum Aufruf zur Gründung von Vereinigungen für proletarische Freikörperkultur in leicht erweiterter Form „in allen bestehenden Arbeiterorganisationen“ verbreitete.²²⁵ Die darin enthaltenen Aussagen wurden von den FKK-Vereinen „Gruppen freier Menschen“ übernommen und bildeten die Grundlage sowohl der organisierten sozialistischen FKK-Bewegung als auch seiner „Körperkulturschulen“, die auch als „Koch-Schulen“ bezeichnet werden.²²⁶

Aufgrund der Signifikanz dieses Programms für die Adolf-Koch-Bewegung soll es im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben werden:

Materielle Not, die Eintönigkeit der Arbeit und die Folgen des Weltkrieges hätten die Arbeiterschaft „innerlich und äußerlich zerrüttet“²²⁷. Die Religion habe dazu geführt, dass vergessen worden sei „daß zu einem gesunden Geist ein stolzer, freier Leib gehört“. „Nie wieder Krieg“ lautete seine Forderung. Frieden sei nur „aus Ehrfurcht vor dem Körper des anderen“ zu erreichen sowie durch ein Zusammenleben, das „auf der Liebe zu anderen, auf dem Prinzip gegenseitiger Hilfe und gegenseitigen Verstehens“ beruhe.

²²² Koch: Nacktheit, Körperkultur und Erziehung, Leipzig 1926, S.20. Zit.n.: Eder: Sonnenanbeter, 268.

²²³ Koch, Adolf: Chaos oder Wille. In: Ders.: Körperbildung-Nacktkultur. Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.9-19, hier S.10f.

Vgl. Georgieff: Nacktheit, 99.

²²⁴ Koch: Chaos, 18.

²²⁵ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.5, 10.

²²⁶ Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 80f.

²²⁷ In diesem Abschnitt folge ich Koch, Adolf: Entstehung und Arbeit der Gruppen für freie Körperkultur. In: Ders.: Körperbildung Nacktkultur. „Was wir wollen!“ S.115-123, hier S.116.

Besonders die

„Kinder sollen früh in dieser Gedankenwelt heimisch werden. Ein Mittel dazu ist die Erziehung auf den Stolz des eigenen Körpers. In unseren Gemeinschaften für Körperkultur wollen wir Wege der Erziehung zur natürlichen Nacktheit und zum freien Körpergefühl suchen. Freude am gesprochenen und gesungenen Wort, Freude an der Farbe, Ausdruck und Bewegung sind dabei Teile unserer Arbeit. Der gesunde Körper soll Ziel sein.“²²⁸

In diesem pazifistischen und sozial ausgerichteten lebensreformerischen Programm verfolgt „natürliche Nacktheit“ keinen Selbstzweck sondern dient als erzieherisches Mittel.

Einen weiteren Schwerpunkt seines Programms bildete die Frage nach dem geschlechtlichen Schamgefühl. Koch konstatierte, Scham(gefühl) sei nicht naturgegeben sondern werde den Menschen im Kindesalter anezogen. Ausgehend davon, dass die Entstehung des Schamgefühls „nach Ort, Zeit, Sitte und Person verschieden ist“, bewirke das gemeinsame und unbedrückte Nacktsein unter Kindern, dass der „Leib des anderen Geschlechts als selbstverständlich gesehen und gewertet“ werde.²²⁹ Der Tatsache, „daß die Mehrheit jetzt in unserem Lande lebender Menschen sich ihres nackten Körpers schämt“ liege zugrunde, dass der nackte Körper „mit den Augen der Lüsternheit und der Geschlechtsbegierde betrachtet und als solcher erlebt wird.“ Auch hier steht Koch ganz in der Tradition der FKK-Argumentation, der Mensch werde zur Nacktscham erzogen. Nacktheit an sich sei nie sexuell konnotiert, erst die sexuelle oder erotische Lesart des Betrachters den Körper sexualisiere diesen, wodurch Nacktheit tatsächlich nicht unmoralisch und unsittlich sein kann. „Das Schamgefühl muß einem Verantwortungsgefühl und damit verbundenen Körperstolz Platz machen!“²³⁰ [Hervorhebung im Original]

Ein weiterer wichtiger Bestandteil seiner Arbeit war eine umfassende Sexualaufklärung, weswegen er von den meisten bürgerlich ausgerichteten FKK-AnhängerInnen scharf kritisiert und abgelehnt wurde.²³¹ Die Koch-AnhängerInnen hingegen echauffierten sich über die im Bürgertum vorherrschenden „sexuellen Zügellosigkeiten“ und deren „Chaos im Triebleben“.²³² Von Seiten der Kirche und der kirchlichen Verbände, die der Nacktkultur gegenüber generell eine feindliche Haltung einnahmen aber besonders Koch aufgrund seiner Sexualaufklärung durch Freikörperkultur heftig kritisierten, erlebte er nicht nur massiven Widerspruch

²²⁸ Koch: Entstehung, 116.

²²⁹ In diesem Abschnitt folge ich Koch: Chaos, 26.

²³⁰ Koch: Chaos, 26.

²³¹ König: Nacktheit, 70.

²³² Walter/Denecke/Regin: Gesundheits- und Lebensreformverbände, 36.

sondern auch immer wieder Anklagen.²³³ Koch hingegen bezichtigte die „Vertreter christlicher Religionen“ der Profitsucht und „egoistischer Wahlmache“ und griff sie immer wieder scharf an: „Die heutige Religion hat uns keine Sittlichkeit gegeben; sie ist parteimäßig in Kirchen gegliedert, erstarrt und lebensfremd geworden.“²³⁴ [Hervorhebung im Original] Er wandte sich vehement von der christlich-dogmatischen Lehre ab und forderte stattdessen, dass das „Verbundensein mit der Natur, das Erkennen, daß wir zur Erde gehören, [...] neue Religion“²³⁵ sei und beanspruchte: „Nacktkultur ist Religion!“²³⁶

7.2.2 Die Entstehung des „Bund freier Menschen“

Seinen Gründungsaufrufen folgend entstanden zahlreiche „Bünde freier Menschen“, die 1926 dem sozialistischen „Verband Volksgesundheit“, der als „roter“ Naturheil- und Lebensreformverband galt und der organisierten ArbeiterInnenbewegung zuzuordnen ist, eingegliedert wurden.²³⁷ Gemeinsam mit Koch erstellte der „Verband für Volksgesundheit“ 1927 – nach Bildung der „Sparte für proletarische Lebensreform und Freikörperkultur“ – für diese Bünde ein „Arbeitsprogramm“, das die bereits erwähnten Punkte inhaltlich konkretisiert:

„Unser Ziel: Die körperliche Befreiung des Proletariats. Der proletarische Mensch ist nicht nur wirtschaftlich ausgebeutet, politisch entrechtet, geistig bevormundet – sondern körperlich in seiner Lebensentfaltung gehemmt. Die Mittel der Befreiung sind:
Körperpflege sowie Mäßigung gegenüber den Genußgiften und in der Ernährungsweise.
Körperbildung durch Gymnastik, Freiluftsport und -spiel.
Theoretische Aufklärung (bzw. Bildung).
Gemeinschaftspflege.“²³⁸ [Hervorhebung im Original]

²³³ Vgl. Spitzer: Der deutsche Naturismus. Idee und Entwicklung einer volkerzieherischen Bewegung im Schnittfeld von Lebensreform, Sport und Politik, Ahrensburg 1983, S.168ff.

Vgl. Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 274.

²³⁴ Koch: Chaos, 14.

²³⁵ Koch: Körperbildung, 37.

²³⁶ Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 274.

Vgl. Koch: Körperbildung, 37.

²³⁷ Der Verband Volksgesundheit war damit beauftragt worden, die sozialistischen Freikörperkulturvereinigungen zentral zu erfassen. Die Eingliederung der unabhängigen „Bünde freier Menschen“ in den „Verband Volksgesundheit“ bewirkte dort eine umfassende Neuorganisation, u.a. auch deshalb, da die „freien Menschen“ von den älteren und konservativen Naturheilanhängern/innen teilweise abgelehnt wurden. Es entstand eine konfliktreiche Situation die dazu führte, dass die Bünde und Körperkulturschulen immer wieder ein- und austraten, vor allem da der „Bund freier Menschen“ (wie die Koch-Bewegung allgemein) nichts übrig hatte für konventionelle „Vereinsmeierei“.

Weiterführend: Walter/Denecke/Regin: Gesundheits- und Lebensreformverbände, 35ff.

Vgl. Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 223.

Vgl. Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 81

Vgl. Spitzer: Nackt, 179.

²³⁸ Schmidt, H.: Arbeitsprogramm der Sparte für proletarische Lebensreform und Freikörperkultur im Verband Volksgesundheit. In: Der Leib. Beiblatt der „Urania“ für Körperkultur und gesundes Leben, 1927, S.95f. Zit.n.: Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 82.

Bedingung für die Mitgliedschaft im FKK-Verein „Bund freier Menschen“ war die Zugehörigkeit zu einer Organisation der Arbeiterbewegung, da die Sparte die Verbindung zur proletarischen Bewegung unbedingt zu wahren suchte. Bis 1933 entstanden in Deutschland insgesamt 33 „Gruppen freier Menschen“, sowie zwei Gruppen in Wien, deren Mitglieder sich hauptsächlich aus der Arbeiterschaft rekrutierten. Laut Angaben Kochs soll die Mitgliederzahl der „Gruppen freier Menschen“ (exklusive der „Koch-Schulen“) 1933 bei 3.058 Mitgliedern gelegen haben.²³⁹

Bereits vor dem Verbot der Freikörperkulturbewegung durch den „FKK-Erlass“ vom 3. März 1933 wurde die „Adolf-Koch-Bewegung“ in Deutschland verboten. Wie noch dargestellt wird, richtete sich die tatsächliche Durchsetzung des „FKK-Erlasses“ vor allem gegen die sozialistischen FKK-Organisationen. Während den Koch-Verbänden die Fortsetzung ihrer Aktivitäten untersagt wurde, konnten andere FKK-Vereine trotz des Verbots weiter bestehen bleiben. Mitunter ein Grund dafür dass das Verbot gegen ihn zur Anwendung kam war, dass Koch sich der Aufforderung seitens der Gesetzgeber, die jüdischen Vereinsmitglieder auszuschließen, widersetze.²⁴⁰ Koch setzte seine Arbeit jedoch getarnt und illegal fort und leistete „vielfältige aktive Widerstandsarbeit gegen den Nationalsozialismus.“²⁴¹

²³⁹ Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 77, 81.

Weiterführend: Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 223f.

²⁴⁰ König: Nacktheit, 187, 190.

²⁴¹ Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 100.

Weiterführend Ebenda 96-99.

8. Freikörperkultur in Österreich 1933-1938

Der Aufschwung der österreichischen Freikörperkulturbewegung der 1920er Jahre wurde durch das Aufkommen des „Austrofaschismus“ unter Bundeskanzler Engelbert Dollfuß beendet.²⁴² Die katholischen Moralvorstellungen wurden zur Staatsdoktrin und der Nacktheit der Kampf angesagt.²⁴³ Wer sich in der Öffentlichkeit „in mangelhaft bekleidetem Zustande oder sogar völlig unbekleidet zeigte“²⁴⁴, musste mit polizeilicher Anzeige rechnen, da dies als „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ bewertet werden konnte. Dementsprechend waren in der Dollfuß-Schuschnigg-Ära Tausende von Wildbadenden in der Lobau vielfältigsten Schikanen ausgesetzt, bis hin zu überfallartigen Kontrollmaßnahmen durch zum Teil berittene Polizei besonders im Sommer 1934.²⁴⁵

Die österreichische „FKK-Dachorganisation“ suchte und fand Anschluss an die politische Richtung der „Vaterländischen Front“. Auf diese Weise konnte der Dachverband die Existenz der ihr zugehörigen FKK-Bünde sichern, gleichzeitig richtete sie sich im April 1934 gegen die Wildbadebewegung und befürwortet das behördliche Einschreiten gegen die unorganisierte FKK-Praxis.

„Auf diese Weise konnten die österr. [sic!] FKK-Vereine bis 1938 bestehen, in welchem Jahre der Dachverband zerfällt und die einzelnen (auch die bisher nicht im Dachverband befindlichen) Bünde als XVII. Gau dem deutschen „Bund für Leibesucht“ eingegliedert werden.“²⁴⁶

8.1 Verordnung der Bundesregierung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit

Das „Roll-Back“ im legislativen Bereich erfolgte nach der Ausschaltung des Parlaments mit der „Verordnung der Bundesregierung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit“ (BGBl. Nr.219) vom 26. Mai 1933, durch die jegliche Bildwerbung für die Nacktkultur verboten wurde.²⁴⁷ Dieser Erlass des Bundeskanzleramtes untersagte es Zeitungen, Fotografien

²⁴² Keller: Freikörperkultur, 38.

²⁴³ Heller: Nackten, 88.

Vgl. Scheuch: Nackt, 96.

²⁴⁴ Eder: Bilder, 233, 277.

²⁴⁵ Vgl. Lindt.: Wiener Lobau, 5.

²⁴⁶ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 13.

²⁴⁷ Eder: Bilder, 224.

Vgl. Pfitzner: Naturismus, 84.

Vgl. Scheuch: Nackt, 96.

und Ansichtskarten „Abbildungen des ganz oder vorwiegend nackten Körpers“²⁴⁸ öffentlich anzuschlagen, auszuhängen, zu vertrieben oder aufzulegen. Abbildungen des nackten Körpers galten ohne Unterschied als sittlich anstößig. Die Bestimmungen bezogen sich jedoch „nicht auf Abbildungen von kleinen Kindern“²⁴⁹, da ihre Nacktheit als natürlich, unschuldig und nicht anstößig, weil nicht aufreizend, galt.

Das Verbot argumentierte man damit, dass die „sogenannte Nackt-Kultur“ aus Propagandazwecken besonders in größeren Städten vermehrt Zeitungen auf dem österreichischen Markt bringe, die Anstoß erregende Abbildungen des nackten Körpers enthielten oder auf der Titelseite abbildeten. Hierbei handele es sich vor allem um ausländische Zeitungen, die von den Herausgebern bereits eingestellt worden seien und die nun versuchen würden, ihre nicht veräußerbaren Bestände günstig auf dem österreichischen Markt abzusetzen.

„Druckwerke der erwähnten Art sind aber – zumal für die heranwachsende Jugend – deshalb besonders gefährlich, weil sie wegen ihres niedrigen Preises für jedermann erschwinglich sind. (...) Die neuerlassene Verordnung (...) verbietet daher die Kolportage von Zeitungen der erwähnten Art – gleichviel ob die Zeitung noch erscheint oder ob es sich um ältere Zeitungsnummern handelt – und ihren Verkauf durch Zeitungsverleiher, ferner das öffentliche Anschlagen, Aushängen oder Auflegen solcher Zeitungen und von Lichtbildern und Ansichtskarten mit anstößigen Nacktbildern, und zwar auch dann, wenn die Abbildung ganz oder zum Teil verdeckt wird.“²⁵⁰

Übertretungen wurden mit einer „Geldstrafe bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.“²⁵¹ Wichtig zu betonen ist, dass die Verordnung den Absatzmarkt für die FKK-Literatur stark einschränkte, jedoch nicht das Verbot der Freikörperkulturbewegung an sich bedeutete.

8.2 Verbot der Kommunistischen Partei und der Sozialdemokratie

Das Verbot der Kommunistischen Partei im Mai 1933, die Zerschlagung der Arbeiterbewegung und schließlich das Verbot der Sozialdemokratie und ihrer Organisationen im Februar 1934 markieren einen weiteren zentralen Punkt in der Geschichte der österreichischen FKK-Bewegung. Diese markanten Eingriffe in die österreichische Parteilandschaft hatten die Auflösung politisch orientierter FKK-Vereine und die Beschlagnahmung ihrer Vereinsvermögen zur Folge sowie das Verbot des Nacktbadens in Geselligkeitsvereinen und die Verfolgung der

²⁴⁸ Verordnung der Bundesregierung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit“ (BGBl. Nr.219) vom 26. Mai 1933, § 1 Abs.1 und Abs.2. Der gesamte Text der Verordnung ist im Anhang enthalten, Kapitel 14.2.2.

²⁴⁹ BGBl. Nr.219 § 1 Abs.3.

²⁵⁰ Bundesgesetzblatt der Republik Österreich, Nr.219 vom 26.5.1933, S.2f.. Zit.n. Eder: Sonnenanbeter, 264.

²⁵¹ BGBl. Nr.219 § 6 Abs.1.

„Wildbadenden“.²⁵² Vereine die nicht von den Auflösungen betroffen waren, wurden (selbst auf eigenem Gelände) streng überwacht. Die scharfen Kontrollen nudistischer Aktivitäten galten besonders den linken Gruppen in der Lobau, „wobei nicht nur die ‚mangelhafte Bekleidung‘, sondern vor allem illegale Konferenzen und Versammlungen, welche oft im Schutze der Aulandschaft stattfanden, verfolgt wurden.“²⁵³ Auch der sozialistische FKK-Verein „Bund freier Menschen“ in Wien wurde nach den Februarkämpfen 1934 verboten, konnte aber, wie bereits erwähnt, als der seinen Statuten nach unpolitische „Sport – und Geselligkeitsverein Lobau“ weiterbestehen.

8.3 Vereine im Austrofaschismus

Im austrofaschistischen Ständestaat kam es zu einer ersten Unterbrechung der Kontinuität des Vereinswesens. Von der Einschränkung der Vereinsfreiheit waren vor allem politische Vereine und Gewerkschaften betroffen. Mit dem Verbot der Kommunistischen Partei vom 16. Mai 1933 und der Sozialdemokratischen Partei vom 12. Februar 1934 mussten alle Vereine, „die in einem organisatorischen Zusammenhang mit einer dieser Parteien standen oder deren Mitglieder sich nach den Vereinsstatuten aus Anhängern einer dieser Parteien rekrutierten, ihre Tätigkeit einstellen“.²⁵⁴ Zugleich wurden die restlichen Vereine – allen voran katholische – der „Vaterländischen Front“, der Einheitspartei des neuen Regimes, unterstellt.²⁵⁵

Durch diese im Ständestaat erfolgten Eingriffe war das österreichische Vereinswesen in seiner Vielfalt zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ Österreichs bereits eingeschränkt, „doch keineswegs nachhaltig reduziert.“²⁵⁶ Somit fanden die Nationalsozialisten bei der „Reorganisation“ des österreichischen Vereinswesens eine immer noch ausdifferenzierte und zahlenmäßig kaum erfassbare Vereinslandschaft vor. In dem späteren Kapitel „Freikörperkultur in Österreich unter NS-Herrschaft“ wird die juristische Vorgehensweise in Bezug auf die Überleitung und Eingliederung österreichischer Vereine unter nationalsozialistischer Herrschaft nachgezeichnet, um die tiefgreifenden Folgen für das österreichische Vereinswesen sichtbar werden zu lassen.

²⁵² Scheuch: Nackt, 95f.

²⁵³ Hörz: Strom, 101.

²⁵⁴ Seidler: Vereinsrecht, 3.

Vgl. Kolonovits: Rechtsfragen, 106

²⁵⁵ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 48.

²⁵⁶ Ebenda 530.

8.4 Verfolgungen in der Lobau

Nicht nur die FKK-Vereine hatten im Austrofaschismus mit massiven Einschränkungen ihrer Tätigkeiten zu kämpfen, auch die unorganisierten autonomen FKK-AnhängerInnen waren der Regierung ein Dorn im Auge. Besonders die im Augebiet der Lobau angesiedelten wilden Nacktbadenden mussten jederzeit mit Razzien, Verhaftungen und Vertreibungen rechnen. Es wurde sogar gegen das textile Freiluftbaden entlang der Donau vorgegangen, mit dem Ziel, das Baden vornehmlich auf die Bäder zu beschränken.²⁵⁷

Ein FKK-Aktivist der damaligen Zeit erinnert sich:

„Höherenorts [sic!] betrachtete man die Hirscheninsel als einen Ort abgründiger Verschwörungen gegen das herrschende Regime und es wurde alles Menschenmögliche getan, um den Arbeitslosen dortselbst den Aufenthalt zu verleiden. Aber je mehr die „Nackerten“ dort oft von ganzen Polizeiabteilungen gejagt wurden, um so mehr klammerten sie sich an die Hirscheninsel, die ihnen zu einem Begriff ihrer Bewegung geworden war.“²⁵⁸

Besonders nach dem Bürgerkrieg im Februar 1934 wurde im Ständestaat Wert auf die Einhaltung von Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit gelegt und jegliche „unnötige“ Nacktheit in der Öffentlichkeit kategorisch verboten, „obwohl deren Liberalisierung durch die gesellschaftlich-kulturelle Entwicklung bereits irreversibel fortgeschritten war.“²⁵⁹ Die Polizeibehörden wurden dazu angehalten, verstärkt auf die „korrekte Bedeckung“ des Körpers zu achten und gegen jegliche „unnötige Nacktheit“ vorzugehen.²⁶⁰ 1934 mussten beispielsweise alle österreichischen ErzieherInnen einen Erlass des Unterrichtsministeriums unterschreiben, in dem sie zur Kenntnis nahmen, dass jeder/jede, der/die im Dienst oder privat in „mangelhafter Bekleidung“ angetroffen wird, mit disziplinarischen Folgen zu rechnen habe.²⁶¹

Im Mai 1934 erfolgte an alle Wachstuben, Bezirkskommissariate, Bahnhofsinspektionen, Polizeistrafabteilungen, Vorstände der Polizeidirektionsabteilungen, Amtsrevisoren, Zentralinspektoren und Stadthauptämter ein Dienstzettel mit dem Auftrag, auf die „Nackerten“ Jagd zu machen:

„Mit Rücksicht auf das Herannahen der heißen Jahreszeit, in welcher sich erfahrungsgemäß immer mehr die Unsitte des Herumgehens, Herumliegens und Badens in mangelhaft bekleidetem Zustand oder sogar völlig unbekleidet längs der öffentlichen Verkehrswege ausgebreitet hat, dass dadurch der öffentliche An-

²⁵⁷ Eder: Bilder, 225.

²⁵⁸ Adam, Alfred: Erinnerungen an die zerstörte Lobau. In: Der Sonnenmensch-Helios, 14.Jg./Nr.7, 1963, S.27-33, hier S.28.

²⁵⁹ Eder: Bilder, 223.

²⁶⁰ Eder/ Spanlang: Lust, 79.

²⁶¹ Eder: Sonnenanbeter, 273.

stand verletzt wird, werden die Bestimmungen [...] betreffend Verletzung des öffentlichen Anstandes in Erinnerung gebracht und die Herren Stadthauptmänner eingeladen, ihre in Betracht kommenden Organe anzuweisen, derartigen Auswüchsen der Freiluftbewegung energisch, nötigen Falles durch Erstattung von Anzeigen zur Einleitung der Strafamtshandlung [...] entgegenzutreten, falls nicht etwa der Tatbestand des § 516 StG. [Erregung des öffentlichen Ärgernisses, Anm.M.R.] vorliegt.“²⁶²

Den Anweisungen wurde Folge geleistet und die Dienststellen der Exekutive gingen sowohl gegen völlig Unbekleidete wie auch gegen „mangelhaft bekleidete“ Personen vor. Das führte bis hin zu gegen männliche Personen gerichtete Razzien, die sich auf der Wiener Praterwiese ihres Hemdes entledigt hatten:

„Es woar zum Beispü...(denkt nach) Es wurden Razzien veranstaltet auf der Praterwiesn gegen die Männer, die dort mit nacktem Oberkörper in der Sunn glegen san oder Ball gspüt haben, net. – Na weil des sittenlos woar. Des woar nicht erlaubt. Im Bad durfte man scho in der Badhosn sein, mit nacktem Oberkörper, net, obwohls auch noch die anderen Anzüge gebn hat, wia mas heut no kennt aus da Witzspaltn, mit gstrafte Leiberln und so, ... aber heraut im Prater wars nicht in Ordnung.“²⁶³

Mit den Festnahmen erhoffte man sich zudem „einen ‚Sozi‘ in der Hand [zu haben]“, bei denen es sich nach „Ansicht der Machthaber [...] meist um Arbeitslose oder Arbeitsscheue“ handele.²⁶⁴ In der Lobau setzte man zu Kontrollen Polizisten ein, oft auch „Berittene“, da diese besser über die Zäune der FKK-Vereine hinwegsehen konnten. Die Nackten wehrten sich gegen diese Polizeimaßnahmen durch das Aufstellen von Wach- und Horchposten, die bei sich anbahnender Gefahr die Nacktbadenden durch Warnsignale alarmierten, woraufhin sich diese eilig Badebekleidung oder ein Kleidungsstück überzogen.²⁶⁵

In seiner Autobiographie erinnert sich Fitz Propst²⁶⁶, ein FKK-Anhänger, der 1930 als 14-jähriges Mitglied der „Roten Falken“ bei einem Sommerlager der Jugendgruppe das erste Mal in Kontakt mit dem Nacktbaden kam. Seine 2002 erschienene – und bis dato in der wissenschaftlichen Literatur zur österreichischen FKK-Bewegung unberücksichtigte – Autobiographie liefert wertvolle Einsichten über Geschehnisse und Erfahrungen eines sozialmarxistisch und politisch aktiven Zeitgenossen mit der sozialistischen FKK-Bewegung:

²⁶² Dienstzettel vom 17.Mai 1934, A.(diminstrations)B.(üro) 1015, Archiv der Bundespolizeidirektion Wien.
Zit.n.: Eder/ Spanlang: Lust, 80.

²⁶³ Ausschnitt aus einer von dem Verfasser Ernst Gerhard Eder gemachte Reihe lebensgeschichtlicher Interviews mit frühen FKK-Aktivistinnen. Zit.n.: Eder: Bilder, 224.

²⁶⁴ Heller: Nackten, 88.

²⁶⁵ xi, Vor 25 Jahren. In: Licht und Sonne. Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur, Nr.5, Mai 1954, S.1-3, hier S.1.

²⁶⁶ Propst, Fritz: Mein Leben im Widerstand. Eine autobiographische Erzählung, Wien 2002, S.11f.

„Das Nacktbaden war zu dieser Zeit in Österreich verboten. Es gab aber eine FKK-Bewegung (Freie Körperkultur), die diese Art des Badens propagierte, und dem Licht, der Luft und der Sonne frönte. In vielen demokratischen Ländern war diese Bewegung legal und hatte viele Anhänger. So gab es auch in Wien eine erkleckliche Anzahl freisinnige Männer und Frauen aller Altersstufen, die eben in der unteren Lobau nackt badeten. Den Behörden blieb das offenbar nicht verborgen, und sie entsandten berittene Polizisten, ‚um dort Ordnung‘ zu schaffen. [...] Die Polizei hatte auch kein Glück mit ihren berittenen Attacken. Es wurden in einem respektvollen Abstand ‚Wachen, eingerichtet, die bei Annäherung der Polizei mit Vogelpfeifen trillerten und so die Badenden alarmierten. Schnell streifte man ein Kleidungsstück über, und die Polizisten mussten unverrichteter Dinge heimreiten.“²⁶⁷

Einige der Polizeibeamten überprüften selbst Personen in vorschriftsmäßiger Badebekleidung: Sie ließen die Verdächtigen ihre Badebekleidung herunterziehen und überprüften die darunterliegende Haut darauf, ob sie heller als die restliche Körperbräune oder nahtlos braun war. Die Strafe für nahtlose Bräune waren Stockhiebe.

Unter den Polizisten selbst befanden sich jedoch auch einige, die

„vormittags Jagd auf Nackte veranstalteten, und sich nachmittags unter ihnen als ‚wildbadende‘ Gäste mischten. Es kam zuweilen vor, daß dann einer dieser nackten Polizisten die Sonnenkinder beim Herannahen der Polizei vor der drohenden Gefahr durch Pfliffe nach Art des Murmeltieres warnte.“²⁶⁸

Schließlich gab es wiederum Polizisten, die sich als Spione unter die wildbadenden Gäste einschlichen, um die nackte Gesellschaft im richtigen Augenblick auffliegen zu lassen.

Die FKK-AnhängerInnen pochten darauf, mit ihrer Nacktheit nichts Unrechtes zu tun und niemandes Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, da sie ihren nudistischen Aktivitäten in abgelegenen Gebieten nachkamen. Fritz Propst beschreibt die als Ungerechtigkeit erlebten Maßnahmen folgendermaßen:

„Erwachsene Menschen wollen sich nicht vorschreiben lassen, wie sie baden dürfen, insbesondere wenn die öffentliche Sittlichkeit dadurch nicht verletzt wurde. Denn die Nacktbadenden waren nicht dort, wo sich bekleidete Menschen aufhielten, sondern in einem abgelegenen Gebiet. Also, Kampf dem autoritären Gesetz!“²⁶⁹

²⁶⁷ Propst: Leben, 11f.

²⁶⁸ Heller: Nackten, 88f.

²⁶⁹ Propst: Leben, 12.

Im Sinne des Aufrufs zum „Kampf dem autoritären Gesetz“ organisierten sich AnhängerInnen der Freikörperkulturbewegung in Wien in den 1930er Jahre zu einer Demonstration, um unbekleidet für „Freiheit der Freien Körperkultur“ fordernd über den Ring zu marschieren:

„Es gab aber einmal auch eine Demonstration der Nackten. Ich nehme an, es waren mehr als 30 Männer und Frauen, die sich in einem Hausflur der Kleider entledigten, über den Ring marschierten und auf Spruchbändern Freiheit für die Freie Körperkultur forderten. Die Demonstranten kamen allerdings nicht weit, sie wurden von der Polizei ‚eingezogen‘. Jedenfalls erregten sie damit doch großes Aufsehen und sorgten so für Gesprächsstoff.“²⁷⁰

Aus dem Ausland besuchten trotz der repressiven politischen Zustände unter der autoritären österreichischen Regierung in den Jahren 1933 und 1934 noch viele FKK-AnhängerInnen österreichische FKK-Badeplätze. Als die Polizeieinsätze im Sommer 1934 auf die Wildbädenden in der Lobau jedoch im Ausland publik wurden, nahmen diese Besuche in den darauffolgenden Jahren beständig ab.²⁷¹ Auch immer weniger ortsansässige FKK-AktivistInnen kamen in die in den Donauauen Wiens gelegene Lobau, gleichzeitig wurde diese immer mehr „zu einem Rückzugsgebiet für den antifaschistischen Widerstand.“²⁷²

9. Freikörperkultur in Österreich unter NS-Herrschaft

Durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten und den Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland änderte sich die Situation der österreichischen FreikörperkulturanhängerInnen erneut. In Deutschland gab es zu diesem Zeitpunkt bereits nach einem anfänglichen Totalverbot der FKK 1933 eine systemkonforme FKK, die sich unter der Dachorganisation des „Bunds für Leibesziehung“ gleichgeschaltet hatte. Grundsätzlich waren die politischen Systeme Österreichs und Deutschlands von 1933 bis 1938 in ihren Auswirkungen auf die FKK-Bewegung nur wenig verschieden. „Beide waren zunächst gegen die FKK eingestellt und erst nach der beiderseitigen Gleichschaltung, hier zur Vaterländischen Front, dort zur NSDAP, war eine Duldung und in Deutschland später sogar eine Förderung der Bewegung zu erreichen“²⁷³ – allerdings unter rassenhygienischen Bedingungen.

Anders verfuhr man mit der unorganisierten FKK-Bewegung. Im Gegensatz zum austrofaschistischen Ständestaat wurden vom NS-Regime die nichtorganisierte FKK und das wilde

²⁷⁰ Propst: Leben, 12.

²⁷¹ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 12.

²⁷² Hörz: Strom, 101.

²⁷³ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 12.

Baden geduldet, solange diese nicht gegen die rassenhygienischen Grundsätze des NS-Staates verstießen, keinen gesellschaftskritischen Standpunkt vertraten oder destabilisierende politische Intentionen verfolgten.²⁷⁴ Dagegen waren die linken Widerstandsgruppen der Freikörperkulturbewegung, die oft aus dem Untergrund und oft im Schutz des Auwaldes in der Lobau operierten, „alsbald durch die offensichtlich effektiver als die Exekutive des Ständestaates handelnde Gestapo ausgehoben worden.“²⁷⁵

Verfolgt und „ausgeschaltet“ von den Nationalsozialisten wurden all jene FKK-AnhängerInnen, die keine sogenannten „Arier“ waren oder die marxistische und sozialistische Positionen bezogen.²⁷⁶ Sobald ein FKK-Verein alle jüdischen und „rassenfremden“ Mitglieder ausgeschlossen hatte, konnte er sich dem deutschen „Bund für Leibesbucht“, der im Folgenden noch genauer dargestellt wird, angliedern. Verfuhr der Verein nicht auf diese Weise, wurde er polizeilich aufgelöst und die Fortsetzung der Aktivitäten unter Strafe gestellt.²⁷⁷

Um die Geschichte der österreichischen FKK-Bewegung unter NS-Herrschaft nachzeichnen zu können, erfolgt zunächst ein historischer Überblick über Maßnahmen und Gesetze der Nationalsozialisten zur Gleichschaltung des österreichischen Vereinswesens. Dem schließt sich die Darstellung der Entwicklungen der FKK im nationalsozialistischen Deutschland an.

9.1 Österreichische Vereine im Nationalsozialismus

Die Maßnahmen der Nationalsozialisten in Bezug auf das österreichische Vereinswesen verfolgten sowohl politische wie wirtschaftliche Ziele: Zum einen die Sicherstellung und Erfassung der Vermögenswerte sämtlicher österreichischer Vereine und Organisationen, um diese der NSDAP und ihren Gliederungen zuzuführen, zum anderen ihre nationalsozialistische Ausrichtung und Führung. Letztendlich muss in diesen Maßnahmen auch eine Kriegsvorbereitung gesehen werden. Da, so die Argumentation, durch die große Zahl von Vereinen in der Ostmark viele Arbeitskräfte im Vereinsleben eingebunden seien und somit dem Arbeitsmarkt entgingen, sollte die Auflösung von Vereinen diese freisetzen und die dort tätigen Mitarbeiter

²⁷⁴ Eder: Bilder, 273.

²⁷⁵ Hörz: Strom, 102.

²⁷⁶ Pforte, Dietger: Zur Freikörperkultur-Bewegung im nationalsozialistischen Deutschland. In: Andritzky, Michael/ Rautenberg, Thomas (Hg.): „Wir sind nackt und nennen uns Du“. Von Lichtfreunden und Sonnenkämpfern. Gießen 1989, S.136-145, hier S.138.

²⁷⁷ Eder: Bilder, 226.

wieder dem „Wirtschaftsprozess, d.h. für die Kriegswirtschaft [...] aus zugegebenermaßen ‚wehrpolitischen Gründen‘²⁷⁸ zur Verfügung stellen.

9.1.1 Stillhaltung der Vereine

Es ist anzunehmen, dass das österreichische Vereinsrecht, dessen Kennzeichen die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses sowie die Selbstbestimmtheit – unter Wahrnehmung der gesetzlichen Grenzen – bei der Auslegung der eigenen Statuten und Satzungen war, keinen Platz im nationalsozialistischen Staat hatte. Ein „autonomes Vereinsleben berufsständischer, kirchlicher, kultureller oder politischer Organisationen stand der NS-Ideologie diametral entgegen.“²⁷⁹ In der deutsch-nationalsozialistischen Vereinsstrukturierung herrschte ein komplett anderer Zugang zur Hierarchiestruktur beim Mitspracherecht der Mitglieder: Im österreichischen Verein musste der Wille der Majorität der Mitglieder von der Minorität anerkannt werden, deutsche Vereine dagegen verfolgten das „Führerprinzip“, das heißt eine „autoritäre Führung“. So verlautbart das „Handbuch für den Vereinsführer im geltenden Recht des Nationalistischen Volksstaates“ von 1936: „Wenn sich Menschen zum gemeinsamen Ziel verbinden, so bedarf es des Führers.“ Es verlange nach „[a]utoritäre[r] Führung“ und „Verantwortung nach oben, Autorität nach unten“.²⁸⁰ Nach diesem Prinzip entschied allein der Vereinsführer über alle relevante Vereinsinterna wie die Mitgliederaufnahme, Einberufung von Vereins-sammlungen, Ernennung der Vereinsorgane etc., während die österreichischen Vereine auf Mehrheitsbeschlüsse aufgebaut waren. Somit scheint es „selbstverständlich, daß der Stillhaltekommissar bei der Erneuerung des Vereinswesens in Österreich das ‚Führerprinzip‘ den bestehenden Vereinen aufoktroierte.“²⁸¹

Eine der „ersten Maßnahmen“ nach dem Einmarsch der Nationalsozialisten soll die sogenannte „Gleichschaltung“ österreichischer Organisationen gewesen sein, die „in der Ostmark sofort in bildlicher Weise durchgeführt werden konnte“²⁸², wie die Wiener Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ im Februar 1939 rückblickend über die Tätigkeit des Stillhaltekommissars berichtet. Bevor die österreichischen Vereine gleichgeschaltet wurden, erfolgte zunächst

²⁷⁸ Rothkappel: Zerschlagung, 31.

²⁷⁹ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 13.

²⁸⁰ Denckler, Ernst: Handbuch für den Vereinsführer im geltenden Recht des Nationalsozialistischen Volksstaates. Das „Führerprinzip“ im neuen Vereinsrecht, Berlin 1936, S.6f.

²⁸¹ Rothkappel: Zerschlagung, 40.

²⁸² Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, Artikel „Aus der Arbeit des Stillhaltekommissars: 115.000 Vereine neu geordnet“, Nr.57, 26.Februar 1939, S.4.

ihre „Stilllegung“. Dazu ordnete Josef Bürckel, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich, am 16. März 1938 „die *Stilllegung* jeder organisatorischen Tätigkeit von Vereinen und Verbänden bis zur Durchführung der Volksabstimmung über den Anschluss“²⁸³ an. Zum „*Stillhaltekommissar* für Vereine, Organisationen und Verbände“ ernannte Bürckel am 18. März 1938 Reichsamtssleiter Albert Hoffmann mit Dienststelle in Wien.²⁸⁴ Als Stillhaltekommissar war er dazu ermächtigt, „alle Maßnahmen zu ergreifen, um jede organisatorische und personelle Änderung bei österreichischen Organisationen bis zum Tag der Volksabstimmung zu verhindern,“²⁸⁵ wodurch die gesamte österreichische Vereinstätigkeit angehalten wurde.²⁸⁶

Der Stillhaltung der Vereinstätigkeiten folgte die „Neuordnung“²⁸⁷ des österreichischen Vereinswesens im Sinne nationalsozialistischer Interessen.²⁸⁸ Die Neuordnung diente ausschließlich der Gleichschaltung der österreichischen Vereinslandschaft und somit der systematischen Vernichtung der selbständigen Existenz eines Großteils der bestehenden Vereine.²⁸⁹ Die Unterstellung von Stiftungen und selbständigen Fonds erfolgte Ende April 1938,²⁹⁰ zahlenmäßig waren die Vereine jedoch die weitaus stärkste Gruppe.²⁹¹ Die Ausdehnung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars auf Stiftungen und Fonds war nicht unumstritten, doch Hoffmann verstand es, den Begriff „Organisation“ so auszulegen, dass es auch auf Stiftungen und Fonds zutraf.²⁹²

Generell erscheint die Tätigkeit des Stillhaltekommissars als unpräzise definiert und damit nach Belieben auslegbar und willkürlich – die Dienststelle trat je nach verfolgter Absicht alternierend als Behörde oder Teil der Partei auf. Auch bis in die Nachkriegszeit konnte nie wirklich geklärt werden, ob sie der staatlichen oder der parteiamtlichen Struktur zuzuschreiben ist. Auch die Höhe der Geldbeträge, die die Vereine bei ihrer „Neuordnung“ zu entrichten hatten – die „Aufbauumlage“ für den Aufbau der NSDAP in der Ostmark und die „Verwal-

²⁸³ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 13.

²⁸⁴ Rothkappel: Zerschlagung, 32.

Vgl. Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 14.

²⁸⁵ Rothkappel: Zerschlagung, 201.

²⁸⁶ Dieses „Stillhalten“ der Vereinstätigkeiten begründete vermutlich auch die Namensgebung der Dienststelle.

Vgl. Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 50f., 59.

²⁸⁷ Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, 17. Mai 1938, GBlÖ, Nr. 136/1938, §1. Der gesamte Text dieses Gesetzes befindet sich im Anhang, Kapitel 14.2.3.

²⁸⁸ Kolonovits: Rechtsfragen, 107.

²⁸⁹ Seidler: Vereinsrecht, 3.

²⁹⁰ Rothkappel: Zerschlagung, 1.

²⁹¹ Rothkappel: Zerschlagung, 39.

²⁹² Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 59.

tungsgebühr“ zur Deckung der laufenden Ausgaben der Dienststelle – war nicht festgeschrieben sondern oblag allein dem Ermessen Hoffmanns.²⁹³

9.1.2 Sicherung der Vermögenswerte österreichischer Vereine

Ein weiterer Schritt in Richtung Gleichschaltung des österreichischen Vereinswesens war die „Anordnung zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände“, die am 26. März 1938 in der „Wiener Zeitung“ verlautbart wurde.²⁹⁴ Sie verkündete, dass die „derzeitigen kommissarischen Leiter oder Funktionäre“²⁹⁵ aller österreichischen Organisationen von Stillhaltekommissar Hoffmann in ihrer Funktion bestätigt werden müssen und „erst nach dieser Bestätigung als die verantwortlichen Leiter anerkannt“ werden. Die Vereinsfunktionäre durften keinerlei Rechtsgeschäfte mehr eingehen und waren lediglich dazu befähigt, den Geschäftsverkehr aufrechtzuerhalten; für Veränderungen musste sie die Zustimmung des Gauleiters einholen. Jeder Verein war dazu verpflichtet, dem Stillhaltekommissar bis zum 31. März 1938 seine Vermögenswerte melden und „zur Ablieferung bringen, widrigenfalls sei *unnachsichtige Strafverfolgung* zu erwarten.“²⁹⁶ [Hervorhebung im Original]. Kurz darauf veröffentlichte die Wiener Ausgabe des „Völkischen Beobachter“ in der Rubrik „Turnen und Sport“ der Anordnung Bürckels nachzukommen, umgehend sämtliche Verbände und Vereine unter „Angabe des Namens des Verbandes oder Vereines und den Sitz desselben“, sowie „Name, Beruf und Anschrift der kommissarischen Leiter und Funktionäre oder sonstigen treuhändigen Verwalter der Vermögensschaften“ zu melden.²⁹⁷ Um die Vereine zur „Meldepflicht“ zu zwingen, wurden sämtliche Vereinsvermögen gesperrt, wodurch „kein Verein [...] über sein Bankkonto ohne Genehmigung des Stillhaltekommissars verfügen“²⁹⁸ konnte. Eine der ersten Einrichtungen deren Vermögen von der Gestapo konfisziert wurde, war die Einheitspartei des Ständestaates und sichtbarstes und bekanntestes Symbol der austrofaschistischen Herrschaft, die „Vaterländische Front“.²⁹⁹

Die durch den Stillhaltekommissar angeordneten Maßnahmen zeigen, dass es nicht nur um die

²⁹³ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 152, 532.

²⁹⁴ Die Anordnung wird von der HistorikerInnenkommission auf den 22. März 1938 datiert.

Vgl.: Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 59.

²⁹⁵ In diesem Abschnitt folge ich „Anordnung zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände“ in der Wiener Zeitung, Nr.84, 26. März 1938, S.4.

²⁹⁶ Wiener Zeitung, 26. März 1938, Nr.84, S.4

²⁹⁷ Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 30. März 1938, S.6.

²⁹⁸ Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, Nr.57, 28. Februar 1939, S.4.

²⁹⁹ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 57.

Sicherung der – zum Teil beträchtlichen – Vermögenswerte österreichischer Vereine ging, sondern auch um die Ausschaltung jedes eigenständigen Vereinslebens. Auch die österreichischen Sportverbände wie der „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ unterlagen den Anweisungen der Reorganisation und wurden dadurch sukzessive in den für den Sport zuständigen nationalsozialistischen Dachverband „Deutscher Reichsbund für Leibesübungen“ (DRL) überführt.³⁰⁰

9.1.3 Gleichschaltung österreichischer Vereine – Gesetz und Verordnung zur Überleitung und Eingliederung von Vereinen

Die endgültige Gleichschaltung österreichischer Vereine erfolgte durch das „Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ (GBIÖ, Nr.136/ 1938) am 17. Mai 1938. Stillhaltekommissar Hoffmann erhielt damit die rechtliche Grundlage, sich über die bestehenden Vereinssatzungen hinwegzusetzen³⁰¹ und die vollkommene Verfügungsberechtigung in satzungsmäßiger und vermögensrechtlicher Hinsicht gegenüber sämtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden.³⁰² § 3 des Gesetzes befugte ihn dazu, bei den zuständigen Behörden die Auflösung von Vereinen, Organisationen und Verbänden zu veranlassen.³⁰³ Derselbe Paragraph verankerte gesetzlich, dass ein Auflösungsbescheid „keiner weiteren Begründung“ bedürfe und „unanfechtbar“ sei. Jeder Verein, der sich neu bilden wollte, bedurfte nach § 4 der ausdrücklichen Zustimmung Hoffmanns.

In § 1 der zum Gesetz zugehörigen „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ vom 17. Mai 1938 wurden die Ziele und Zuständigkeiten des Aufgabenbereiches des Stillhaltekommissars konkretisiert. Dort heißt es, der Stillhaltekommissar habe dafür zu sorgen, „daß alle Vereine, Organisationen und Verbände nationalsozialistisch ausgerichtet und geführt werden“ um „das Führungsrecht der NSDAP auf dem Gebiete der Menschenführung sicherzustellen“ mit uneingeschränkter Eingriffsberechtigung in alle innere Vereinsangelegenheiten.³⁰⁴

Am 30. November 1939 sollte mit der Außerkraftsetzung des „Gesetzes über die Überleitung und Neuordnung“ die Tätigkeit Hoffmanns beendet und formell das Vereinsgesetz von 1867

³⁰⁰ Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 25. März 1938, S.22.

³⁰¹ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 14.

³⁰² Rothkappel: Zerschlagung, 202.

³⁰³ Vgl. Ebenda 52.

³⁰⁴ Verordnung über die Überleitung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, 17. Mai 1938. GBIÖ, Nr.137/1938 Der gesamte Text der Verordnung befindet sich im Anhang, Kapitel 14.2.3.

wieder rechtswirksam werden.³⁰⁵ Bürckel ordnete jedoch, um die gänzliche Kontrolle der Partei auch nach diesem Datum zu gewährleisten, an, dass jede Neubildung eines Vereins ab dem 1. Dezember 1939 die Zustimmung des zuständigen Gauleiters der NSDAP bedürfe. Neubilden durfte sich ein Verein nur dann, wenn er das Führerprinzip in seinen Statuten verankerte und von der Partei als wirtschaftlich und sachlich „unbedingt notwendig“ eingestuft wurde. Die Vereinsorgane wurden auf ihre „politische Zuverlässigkeit“ hin überprüft und jeder Verein musste sich der Aufsicht einer Dienststelle oder eines Amtes der NSDAP unterstellen.³⁰⁶ Vereine, die sich bis dato nicht gemeldet hatten, wurden im Vereinskataster ausnahmslos gelöscht.³⁰⁷

9.1.3.1 Der Aktenlauf

Alle österreichischen Vereine waren bei ihrer „Neuordnung“ beziehungsweise „Gleichschaltung“ dem selben Aktenlauf unterworfen. Per Gesetz vom 17. Mai 1938 verfügte der Stillhaltekommissar über vier Möglichkeiten, um über die weitere Zukunft der Vereine, Organisationen und Verbände zu entscheiden: Totale Auflösung, Eingliederung in eine andere Organisation unter Verlust der Rechtspersönlichkeit, Freistellung (unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit mit gleichzeitiger Unterstellung unter eine Reichsorganisation), sowie totale Freistellung.³⁰⁸

Eine *totale bzw. vollständige Auflösung* eines Vereins führte zu seiner Löschung im Vereinskataster und dem Einzug seines gesamten Vermögens.³⁰⁹

Die *Eingliederung in eine andere Organisation unter Verlust der Rechtspersönlichkeit* (oder auch „Einweisung mit Aufhebung der Rechtspersönlichkeit“) bedeutete die Auflösung des Vereins sowie seine Einweisung in eine reichsdeutsche Organisation. Das Vereinsvermögen wurde nach Abzug der Gebühren – der „Aufbaumlage“ und „Verwaltungsgebühr“ – der Übernahmeorganisation übergeben und der Verein bei der Vereinsbehörde gelöscht.

³⁰⁵ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 55.

³⁰⁶ Rothkappel: Zerschlagung, 41.

Vgl. Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 167.

³⁰⁷ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 14.

³⁰⁸ Rothkappel: Zerschlagung, 23, 49.

³⁰⁹ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 151.

Vgl.: Seidler: Reaktivierung, 42.

Entschied der Stillhaltekommissar über die *Freistellung* (unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit mit gleichzeitiger Unterstellung unter eine Reichsorganisation, oder auch „Einweisung ohne Aufhebung der Rechtspersönlichkeit“) eines Vereines, durfte dieser unter Kontrolle eines NS-Dachverbandes weiterbestehen – oft jedoch unter neuem Namen und neuen Vereinsstatuten. Die Vereinssatzungen mussten nach NS-Ideologie ausgerichtet sein, was die Aufnahme und Umsetzung des Führerprinzips und des „Arierparagraphen“ in die Statuten bedeutete. Dem Vereinsnamen freigestellter Vereine wurde der Zusatz „der Aufsicht der (Name und Organisation) unterstellt“, beigefügt.³¹⁰

Noch am „glimpflichsten davongekommen“ sind diejenigen Vereine, deren Neuordnung durch Statutenänderung vorgenommen wurden (Maßnahme der *totalen Freistellung*), beurteilt Kurt Seidler, Zeitzeuge und Jurist für österreichisches Vereinsrecht, 1945 die Eingriffe in das österreichische Vereinswesen.³¹¹ Doch die sogenannte „totale Freistellung“ bedeutete lediglich, dass die Neuordnung der Vereine durch Statutenänderung ohne Mitwirkung oder Befragung der Vereinsmitglieder vorgenommen wurde. Es wurde ein autoritäres Regime (Führerprinzip) innerhalb des Vereines installiert, nur „Arier“ durften Mitglied sein und der Verein musste sich der Gauleitung der Partei unterordnen. Auch bei „totaler Freistellung“ hatten die Vereine Gebühren (Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr) zu entrichten. Die Beurteilung dieser sogenannten totalen Freistellung als „glimpflich Davonkommen“ durch einen Zeitzeugen zeigt, wie massiv in das österreichische Vereinswesen eingegriffen wurde.

Alle dargelegten Möglichkeiten der „Ausrichtung“ und Gleichschaltung hatten gemeinsam, „daß dafür Vorsorge getroffen wurde, daß nur wirklich zuverlässige Parteigenossen an die Spitze eines Vereines gestellt wurden.“³¹² Die neuen leitenden Funktionäre stammten fast alle aus dem „Altreich“ und bekleideten bereits Funktionen und Positionen in der NSDAP.³¹³ Alle Vereine wurden einem NS-Reichsverband als Gruppe angeschlossen und erhielten von Berlin aus ihre Funktionäre und Direktiven, so dass die Vereine „praktisch nichts mehr zu reden“ hatten.³¹⁴

³¹⁰ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 151.

³¹¹ Seidler: Vereinsrecht, 4.

³¹² Seidler: Vereinsrecht, 4.

³¹³ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 14.

³¹⁴ Seidler: Vereinsrecht, 4.

9.1.3.2 Lage des österreichischen Vereinswesens nach der Gleichschaltung

Insgesamt wurden mindestens 70.000 österreichische Vereine durch den Stillhaltekommissar abgewickelt – davon wurden 60% aufgelöst und 40% freigestellt. Die finanzielle Dimension schlägt sich mit einem Gesamtvermögen von etwa 360 Millionen Reichsmark nieder.³¹⁵ Den Recherchen und Aussagen Rotkappells zufolge betrug das Gesamtvermögen der erfassten Vereine, Organisationen und Verbände inklusive der Stiftungen und Fonds ungefähr eine halbe Milliarde Reichsmark. Entzogen wurden den Vereinen jegliche Vermögenswerte wie Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Wertgegenstände, Betriebe, Grundstücke, Häuser und auch Bibliotheken oder Einrichtungsinventar.³¹⁶ Die Historikerkommission definiert die Vorgehensweise der „gezielten Aneignung der Vermögenswerte“ bei der Eingliederung und Überleitung österreichischer Vereine, Organisationen und Verbände als „Beraubung“ und die Dienststelle des Stillhaltekommissars „per se als Beraubungseinrichtung“. Das lukrierte Vermögen sollte ausschließlich in der Ostmark Verwendung finden, jedoch „kann davon ausgegangen werden, dass dem nicht so war.“³¹⁷

Der Titel des Artikels in der Wiener Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ vom 26. Februar 1939 gibt an, dass sogar „115.000 Vereine neu geordnet“ wurden.³¹⁸ Weiter heißt es, dass es im „alten Österreich nicht weniger als 115.000 Vereine und Organisationen verschiedenster Art“ gab, die „untersucht, gesäubert und unter Kontrolle gebracht wurden“, wobei die „meisten wegen ihres gänzlich überflüssigen Charakters aufgelöst“ worden seien. Folglich bestünden „nach der Säuberung nur noch etwa 5000 Vereine [...]. Von diesen ist wiederum die Mehrzahl den großen Reichsverbänden angeschlossen.“ „So wurde in der Ostmark für das ganze Reich geltende Vorbild geschaffen, daß kein Verein besteht, der nicht restlos dem Hoheitsträger der NSDAP unterstellt ist.“³¹⁹

9.2 Gleichschaltung und Organisation der FKK-Vereine unter dem NS-Regime

Anfänglich lehnten die deutschen Nationalsozialisten, im Speziellen Hermann Göring und Josef Goebbels, die FKK-Bewegung nicht nur ab,³²⁰ sie wurde überdies nach der Machtergreifung der NSDAP 1933 durch einen Erlass gegen die „Nacktkultur“ Görings am 13. März

³¹⁵ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 532f.

³¹⁶ Rothkappel: Zerschlagung, 30, 41.

³¹⁷ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 13, 293.

³¹⁸ In diesem Abschnitt folge ich Völkischer Beobachter, Nr.57, 26. Februar 1939, 4.

³¹⁹ Völkischer Beobachter, Nr.57, 26. Februar 1939, 4.

³²⁰ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, S.10-13, hier S.11.

1933 verboten:

„Eine der größten Gefahren für deutsche Kultur und Sittlichkeit ist die sogenannte Nacktkulturbewegung. So sehr es im Interesse der Volksgesundheit zu begrüßen ist, daß immer weitere Kreise, insbesondere auch der großstädtischen Bevölkerung, bestrebt sind, die Heilkraft von Sonne, Luft und Wasser ihrem Körper dienstbar zu machen, so sehr muß die sogenannte Nacktkulturbewegung als eine kulturelle Verirrung abgelehnt werden. Die Nacktkulturbewegung ertötet bei den Frauen das natürliche Schamgefühl, nimmt den Männern die Achtung vor der Frau und zerstört dadurch die Voraussetzungen für jede echte Kultur. Ich erwarte daher von allen Polizeibehörden, daß sie in Unterstützung der durch die nationale Bewegung entwickelten geistigen Kräfte alle polizeilichen Maßnahmen ergreifen, um die sogenannte Nacktkulturbewegung zu vernichten.“³²¹

Der Erlass enthielt die Weisung, die FKK-Vereine „aufs schärfste zu überwachen“. Den Eigentümern, die FKK-Vereinen Badeanstalten oder freie Gelände zur Nutzung überlassen hatten, wurde nahegelegt, die Pachtverträge aufzulösen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände wurden darauf hingewiesen, „dass die Verwendung öffentlicher Mittel zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Nacktkulturbewegung unter allen Umständen unterbleiben muss“ und dass Werbeveranstaltungen, Übungsabende und sonstige Veranstaltungen der Nacktkulturbewegung zu verbieten sind.³²²

Von einer tatsächlichen Auflösung oder gar Vernichtung der FKK-Verbände durch den Erlass kann jedoch nicht gesprochen werden. Vielmehr entsteht bei einer genaueren Analyse der Maßnahmen der Nationalsozialisten gegen die FKK-Bewegung der Eindruck, dass das Verbot den Prozess einer allgemeinen Umorganisation der Vereine in die Wege leiten sollte, mit dem Ziel diese letzten Endes mit der NS-Ideologie und dem NS-System gleichzuschalten. Dieser Verdacht erhärtet sich betrachtet man die Vorgehensweise der Durchsetzung des Verbotes: Zum einen wurde es nicht wie andere durch die Nationalsozialisten erlassenen Vereinsverbote mit allen Mitteln durchgesetzt; Zum Anderen vollzog sich seine Erstreckung vor allem auf die inzwischen zahlreich gewordenen proletarischen und mondänen FKK-Vereine, das heißt allgemein auf alle FKK-Vereine, die sich nicht im „Kampfring für völkische Freikörperkultur“ (später „Bund für Leibesucht“), dem einzig legalen FKK-Dachverband des „Dritten Reichs“, reorganisieren durften.³²³ Die in diesem Fall maßgeblichen Parteifunktionäre Heinrich Himmler (Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei) und Hans von Tschammer und Osten (Reichssportführer und Vorsitzender des „Deutschen Reichsbundes für

³²¹ Runderlass von Göring, 13.3.1933. Zit.n. König: Nacktheit, S.187.

³²² Pforte: Freikörperkulturbewegung, 136.

Vgl. Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 399f.

³²³ Vgl. Reuter, Thomas: Helden der Schönheit. Körperkultur im Nationalsozialismus. In: Bollenbeck, Georg/ La Presti, Thomas (Hg.): Traditionsanspruch und Traditionsbruch, Wiesbaden 2002, S.21-31, hier S.28.

Vgl. König: Nacktheit, 89, 188f.

Leibesübungen“ (DRL) und des „Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen“ (NSRL)) interessierten sich nur insofern für die Freikörperkulturbewegung, wie sie diese für ihre nationalsozialistischen Interessen instrumentalisieren konnten.³²⁴

Dem härtesten Kampfjahr 1933 der deutschen FKK-Bewegung – das als solches aufgrund des Verbots und der zahlreichen Versuche, die FKK als politisch verdächtig und staatsfeindlich hinzustellen, bezeichnet werden kann – folgten weitere Jahre des Strebens nach Anerkennung. Im Januar 1935 machte Reichssportführer von Tschammer und Osten bekannt, dass „alle Vereine innerhalb des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen gleichberechtigt sind“³²⁵. Auch die FKK-Vereine wurden dem „Deutschen Reichsbund für Leibesübungen“ zugerechnet und mussten eine vom Reichssportführer für alle Vereine eingeführte Einheitssatzung übernehmen und die eigenen Vereinsstatuten für ungültig erklären. Im Sommer 1936 folgte eine Weisung Himmlers an die Gestapo, die FKK nicht mehr zu behindern. Zwei Jahre später, im März 1938, wurde die Freikörperkultur offiziell zugelassen, behördlich gestattet, in die nationalsozialistische Staatsorganisation eingebaut und von einigen Kreisen der „NS-Elite“ sogar befürwortet (z.B. dem SS-Organ „Das schwarze Korps“).³²⁶

Ein weiterer Schritt in Richtung Tolerierung der FKK erfolgte im Oktober 1939 mit einer Anordnung Heinrich Himmlers, die alle Polizeibehörden dazu anwies ihm erst Bericht zu erstatten bevor gegen Freikörperkulturaktivitäten eingeschritten wurde.³²⁷

Bei der Machtübernahme Österreichs durch die Nationalsozialisten 1938 war die FKK also bereits „gesäubert“, gleichgeschaltet und systemkonform. Damit ergibt sich folgendes Bild für die österreichische Freikörperkulturbewegung im Zeitraum von 1938-1945: Die marxistischen und sozialistischen FKK-Vereine waren schon zur Zeit der Dollfuß-Schuschnigg-Ära aufgelöst worden oder betrieben ihre Aktivitäten illegal oder unter anderem Namen weiter. Unter der „autoritären“ Regierung in Österreich hatte sich der FKK-Dachverband der „Vaterländischen Sportfront“ angeschlossen und so sich und ihren FKK-Vereinen ihre weitere Existenz gesichert. Österreich wurde 1938 als Gau 17 der deutschen FKK gleichgeschaltet, womit auf

³²⁴ Vgl. Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 11.

³²⁵ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 13.

³²⁶ Ebenda.

³²⁷ Linse: Sonnenmenschen, 252.

rechtshistorischer Ebene „Österreichs Geschichte der FKK bis 1945 zu einem Teil der Geschichte der deutschen FKK“³²⁸ wurde.

In seinen Erinnerungen an die Zeit in der Lobau berichtet ein ehemaliger FKK-Aktivist, dass die Verfolgungen von Nacktkulturanhängern/Innen zunehmend weniger wurden:

„Und dann kam der Tag, da der Herr des „Tausendjährigen Reiches“ in Österreich einmarschierte. Die Verfolgungen auf der Hirscheninsel hörten plötzlich auf und die „Nacktkultur“ in der „Ostmark“ wurde erlaubt. Der Sommer 1939 ist eine meiner schönsten Erinnerungen. So viele Besucher hatte die Hirscheninsel noch nie gesehen, wenn auch einige Besucher aus dem „Altreich“ das bundesbrüderliche Zusammensein etwas trübten.“³²⁹

9.2.1 Der „Bund für Leibesucht“

Nachdem die proletarischen FKK-Vereine verboten und aufgelöst waren, die meisten bürgerlichen und völkischen Vereine mit der Nazi-Ideologie gleichschaltet und politische Gegner der Nationalsozialisten wie sogenannte „Nicht-Arier“, Sozialisten und Pazifisten aus den bürgerlichen Vereinen ausgeschlossen waren, schlossen sich die übriggebliebenen Vereine im „Kampfring für völkische Freikörperkultur“ zusammen.³³⁰ Mit dem Ziel die „anrühige“ Bezeichnung „Freikörperkultur“ abzulegen, benannte sich der Kampfring 1934 in „Bund für Leibesucht“ um. Nach langen Verhandlungen und zähen Ringens um Anerkennung³³¹ wurde der „Bund für Leibesucht“ 1938 Mitglied im „Deutschen Reichsbund für Leibesübungen“ (DRL) (der später zum „Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen“ (NSRL) wird), und dort dem Fachamt „Bergsteigen und Wandern“ unterstellt. Damit war die organisierte FKK gleichgeschaltet und durch den Anschluss an einen nationalsozialistischen Fachverband staatlich anerkannt. Die organisierte FKK gehörte ab diesem Zeitpunkt endgültig zum NS-Sport und war in den Freizeit- Bereich verwiesen worden.³³² Alle deutschen und später auch österreichischen FKK-Vereine, die sich dem „Bund für Leibesucht“ untergeordnet hatten, durften bestehen bleiben, alle anderen wurden behördlich aufgelöst.³³³ Unterstützt wurde er durch die SS und Himmler.³³⁴

³²⁸ Linse: Sonnenmenschen, 252.

³²⁹ Adam: Erinnerungen, 31.

³³⁰ Linse: Sonnenmenschen, 242

³³¹ Weiterführend: Ebenda 241-246.

³³² Vgl. Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 399f.

Vgl. Linse: Sonnenmenschen, 242f.

³³³ Keller: Freikörperkultur, 39.

³³⁴ Kerscher: Sexualmoral, 25.

Die im „Bund für Leibesucht“ organisierten FKK-Vereine mussten neue Namen annehmen. Zunächst erhielt jeder FKK-Bund die Beigabe des Namens „Bund für Leibesucht“ unter Hinzufügung des Namens des Landes, der Stadt und in Wien auch des Stadtbezirkes. So musste sich zum Beispiel der 1931 vom „Bund freier Menschen“ abgespaltene Arbeiter-Kulturverein „Neues Leben“ in „Bund für Leibesucht Biberhaufen“ umbenennen.³³⁵ Im Jahre 1939 nahmen die österreichischen FKK-Bünde schließlich wieder besondere Namen an – meist nach Lage ihres Geländes. So wurde beispielsweise die „Liga für freie Gestaltung“ zur „Binderau“, die „Eugnesia“ zur „Kierlingerau“, die „Sonnenfreunde“ zu „Sonnenland Wien“, der Grazer Bund „Eugnesia“ zu „Südland“.³³⁶

Der „Bund für Leibesucht“ verfolgte eine eher verhaltene Mischung aus bürgerlicher FKK-Ideologie und nationalsozialistischer Anschauung und betonte die Programmatik einer „Hebung der rassistischen, gesundheitlichen und sittlichen Volkskraft“. Historisch gesehen schrieb er die „eugenischen Tendenzen der Nacktkulturbewegung fort“.³³⁷ Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde er, wie alle anderen Vereine aus der Zeit des Nationalsozialismus, von den Besatzungsmächten aufgelöst.³³⁸

9.2.2 Das zwiespältige Verhältnis zwischen FKK und Nationalsozialismus

Historisch betrachtet handelte es sich bei der Politisierung der FKK-Verein nach rechts um einen Rückfall in die (längst überholten) Anfänge der FKK-Bewegung: Zur Jahrhundertwende hatten die deutschen Gründerväter der Freikörperkulturbewegung, Heinrich Pudor und Richard Ungewitter, bereits eine rassistische Weltanschauung vertreten und sich dadurch von der übrigen, eher liberal bis links eingestellten Lebensreformbewegung abgesetzt. Betrachtet man die Vorwürfe, mit welchen sich die Freikörperkultur konfrontiert sah, lässt sich der Anlass für den erneuten „Rechtsruck“ der FKK-Bewegung im Nationalsozialismus als Defensivstrategie erklären³³⁹: Von Seiten der Nationalsozialisten wurde ihr vor allem zu Beginn vorgeworfen, sie sei „eine der größten Gefahren für deutsche Kultur und Sittlichkeit“³⁴⁰ und seit den 1920er Jahren vom „Judentum“ vereinnahmt worden, was zu einer „Vererotisierung und Verbolschewisierung des öffentlichen Lebens“ und zur „geschlechtlichen Versumpfung des

³³⁵ Schindler, Stefan: Die Entwicklung unserer Bünde. 25 Jahre KSV Biberhaufen. In: Licht und Sonne. Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur, 9.Jg./Nr.10, Okt.1955, S.5.

³³⁶ Geschichte der Freikörperkultur 1.Jg./Nr.7, 12.

³³⁷ Kerscher: Sexualmoral, 24.

³³⁸ König: Nacktheit, 203.

³³⁹ Linse: Sonnenmenschen, 247.

³⁴⁰ Runderlass von Göring, 13.3.1933. Zit.n. König: Nacktheit, 187.

deutschen Liebeslebens“³⁴¹ geführt habe, und somit „undeutsch“. Um diese Vorwürfe zurückzuweisen betonten einige FKK-AnhängerInnen, dass gerade die FKK als „rassenhygienisches Mittel“ gegen den Untergang von Volk und Rasse geeignet sei. So wurde unter dem NS-Regime auch der 70jährige Richard Ungewitter „wieder aus der Versenkung hervorgeholt, zum „Ehrenführer“ des *Bundes für Leibesucht* gekürt und als lebendiger Beweis dafür zitiert, daß die wahre deutsche Nacktkultur schon immer rassisch und völkisch gedacht habe.“³⁴²

Die politische Anerkennung der Freikörperkulturbewegung sollte jedoch nicht nur durch die weltanschauliche Schulung, sondern vor allem durch die sportliche Ertüchtigung sowie durch die Genese eines korrespondierenden Images erreicht werden. Dies zeigt sich allein in der Wortwahl der Namensgebung der Dachorganisation: „Leibesucht“. Dieser Begriff symbolisiert die Absicht der Züchtigung und Wehrhaftmachung der Körper im Gegensatz zur erotisierende Zügellosigkeit, die dem Terminus Freikörperkultur anhafte. „Leibesucht“ verweist auf die sportliche und rassenhygienische Funktion der Nacktheit, in deren Mittelpunkt militärische Ertüchtigung und „rassische Auslese“ standen.³⁴³

In ihren Legitimierungsversuchen argumentierte die FKK-Bewegung der Nachkriegszeit, dass sich die Freikörperkulturbewegung dem NS-Regime nur gerade so viel angepasst hätte, als ihr Fortbestehen gesichert wäre. Oliver König vertritt demgegenüber die Ansicht, „daß nur eine moderate FKK den nationalsozialistischen Zwecken dienlich sein konnte.“³⁴⁴ Die wissenschaftliche Literatur vertritt mehrheitlich die These, dass sich die völkisch-ausgerichtete FKK dem Nationalsozialismus angepasst habe, was für eine kurze Anfangsperiode auch zutreffend war. König äußert sich diesbezüglich folgendermaßen:

„[Die] argumentative Immunisierungsstrategie in bezug [sic!] auf die Zeit zwischen 1933 und 1945, die bis heute in Gebrauch bleibt, ist allerdings keine Erfindung der FKK-Funktionäre dieser Zeit, sondern diente auch anderen gesellschaftlichen Gruppen zur Rechtfertigung ihres damaligen Verhaltens als einer Form des passiven Widerstandes.“³⁴⁵

Eine andere These, die in der wissenschaftlichen Sekundärliteratur vertreten wird, ist die, dass

³⁴¹ Schreiben Walther Darrés an Hans Surén am 17.8.1933. Zit.n. Pforte: Freikörperkulturbewegung, 137.

³⁴² Linse: Sonnenmenschen, 242.

³⁴³ Linse: Sonnenmenschen 248ff.

³⁴⁴ König: Nacktheit, 191.

³⁴⁵ König: Nacktheit, 201.

die Freikörperkultur im Dienste der nationalsozialistischen „Rassenveredelung“ instrumentalisiert wurde, teilweise wird sogar dafür der Terminus „missbraucht“ gewählt. Tatsache ist, dass die „zwischen einzelnen staatlichen und Partei-Dienststellen des nationalsozialistischen Deutschland geführte Auseinandersetzung über die Freikörperkultur und über die Organisation der Freikörperkulturbewegung [...] systemimmanent“³⁴⁶ war.

Die Debatte, ob sich die Freikörperkultur dem Nationalsozialismus angepasst habe oder ob die Nationalsozialisten die FKK „instrumentalisiert“ beziehungsweise „missbraucht“ hätten, zeigt, dass die Haltung des NS-Staates zur Nacktheit als durchaus zwiespältig zu bezeichnen ist.³⁴⁷ Fakt ist, dass es unter NS-Regime eine verstärkte der nationalsozialistischen Ideologie nahestehende FKK-Bewegung gab.

Generell hielt sich die Lage für das Bestehen der FKK-Bewegung auch in dieser Zeit in einem gewissen Schwebestadium, da die neuen Machthaber verschiedene Ansichten über die Freikörperkulturbewegung vertraten:

„[D]ie einen verdammt sie als Herde marxistisch-kommunistischer Ideen (und hatten dabei Koch und den Verein Volksgesundheit im Auge), die anderen wieder als jüdischen Demoralisierungsversuch (wobei sie an Magnus Hirschfeld dachten) und die dritten werteten die unpolitische FKK als Wiedergeburt hellenisch-germanischer Sitten“.³⁴⁸

³⁴⁶ Pforte: Freikörperkultur, 138.

³⁴⁷ Reuter: Helden, 26.

³⁴⁸ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 10.

9.3 FKK und Ideologien im NS-Regime – Rezeption ideologischer Ansichten der FKK im Nationalsozialismus

Warum wurde die Praxis der FKK unter dem NS-Regime geduldet beziehungsweise wie konnte sie „instrumentalisiert“ werden? Viele Ansichten innerhalb der FKK-Bewegung ließen sich in Einklang mit „der zunehmenden Aufmerksamkeit der Nazis [sic!] für die Körperertüchtigung des Volkes als paramilitärische Förderung der Kampfkraft und Wehrtüchtigung für geplante Eroberungskriege“³⁴⁹ bringen, wodurch die sie nach anfänglichen Schwierigkeiten in Deutschland von staatlichen und parteiamtlichen Stellen Anerkennung und sogar Förderung erhielt. Durch ihre Aufforderung zur Selbstarbeit an den Körpern – zur Erneuerung von Volk, Gemeinschaft und sogar Rasse – schuf die völkische Fraktion eine Basis für völkische und rassistische Projekte, die von den nationalsozialistischen Körperkonzeptionen aufgegriffen werden konnten.³⁵⁰ Besonders nach dem Verbot der FKK 1933 bekannte sich die FKK-Bewegung in einer Reihe von Beiträgen zum nationalsozialistischen Staat und vereinnahmte dabei mitunter führende Vertreter der NSDAP. So legten einige FKK-Organisationen eine Reihe von Äußerungen Hitlers in „Mein Kampf“ in ihrem Interesse aus.³⁵¹ In einer 1933 erschienenen FKK-Zeitschrift wird „Adolf Hitler als Lebensreformer“ – er war Antialkoholiker, Tabakgegner und Vegetarier – bezeichnet, zugleich zahlreiche Stellen aus „Mein Kampf“ zitiert und mit den Forderungen der FKK übereinstimmend dargestellt.³⁵²

³⁴⁹ Kerscher: Sexualmoral, 25.

³⁵⁰ Vgl. Diehl: Macht, 56.

³⁵¹ Pforte: Freikörperkulturbewegung, 136.

Vgl. Geschichte der Freikörperkultur, 6.Heft, 1.Jg., 11

Als Beispiel sei hier auf eine Textstelle in „Mein Kampf“ verwiesen, in der der „Führer“ davor warne, dass zu viel Kleidung den Körper verstecke und für die Schulung des Blicks – ganz im Sinne der FKK – das Tragen von kurzen Hosen empfahl, damit das „Mädchen [...] seinen Ritter kennen [lerne]. Würde nicht die körperliche Schönehit heute vollkommen in den Hintergrund gedrängt durch unser laffiges Modewesen, wäre die Verführung von Mädchen durch krummbeinige, widerwärtige Judenbanker nicht möglich.“ Hitler, „Mein Kampf“ 1933, S.458. Zit.n. Sigmund, Anna Maria: Das Geschlechtsleben bestimmen wir. Sexualität im Dritten Reich, München 2003. S.105f.

Vgl. Diehl: Macht, 144.

Vgl. Wilke, Hermann: Dein „Ja“ zum Leibe. Sinn und Gestaltung deutscher Leibesucht, 1939, S.100

Adolf Hitler als Lebensreformer.

Durch Berufung auf den verantwortlichen Posten des Reichskanzlers ist Adolf Hitler noch mehr als vorher in den Brennpunkt der Betrachtungen gerückt worden. Politische Parteien, Weltanschauungen, Vertreter der verschiedensten Richtungen nagen ihr Verhältnis zum Reichskanzler fest. Für die gesamte Lebensreform ist es ein begrüßenswerter Fortschritt, daß das Steuer des Staates in den Händen eines Mannes ruht, der den Gewohnheitsschlendrian nicht mitmacht, sondern aus Ueberzeugung zu den Reformern, Antialkoholikern, Tabakgegnern, Vegetariern gehört, die bisher vom Unverständnis der großen Masse meist verlacht wurden. Daß Adolf Hitler seinen Körper und Geist frei machen konnte von dem verderblichen Einflüsse der Reizstoffe und Genußgifte, sich also offen zur Lebenserneuerung bekennt, veranlaßt uns Lichtmenschen, die wir um seine allgemeine Einstellung bereits wissen, auch den übrigen Anhängern unserer Bewegung die Beziehungen zur Freikörperkultur zu zeigen. Wir stützen uns in diesem Zusammenhange auf Hitlers programmatisches Bekenntnisbuch „Mein Kampf“ und führen in Klammern gesetzt die Seitenzahlen der einbändigen ungekürzten Ausgabe, XIV. Auflage, 1932 an, um ein Nachlesen der meist wörtlich wiedergegebenen Zitate zu ermöglichen.

Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Werk die Mahnung zur Gesundheit, zur Reinheit, die Betonung der Wichtigkeit des Körpers, den gerade extrem fromm sein wollende Kreise als das Gefäß der Sünde, den Urquell allen Übels zu bezeichnen beliebten. Adolf Hitler sieht mit scharfem Auge, wohin wir treiben, weil verstaubte Bildungsideale und einseitiger Geistesdrill den Leib verkümmern lassen. Nicht die Erscheinungen, sondern die Ursachen sind zu bekämpfen (270). Aufgaben des Staates sind es zu allererst, die körperliche Gesundheit ins Auge zu fassen und zu fördern, seine gesamte Erziehungsarbeit auf das Heranzüchten kerngesunder Körper einzustellen (451/452) und zu bedenken, daß ein zwar rücksichtslos und ohne Schwanken vor allem Geschrei gesunder Mensch mit gutem, festen Charakter für die Volksgemeinschaft wertvoller ist, als ein geistreicher Schwächling (452). Die körperliche Erlüchtigung ist daher im völkischen Staate nicht eine Sache des einzelnen, sondern eine Forderung der Selbsterhaltung (453). Die jungen Körper sind schon in frühester Kindheit zweckentsprechend zu behandeln, um die notwendige Stählung für das spätere Leben zu erhalten (453). Sie erstreckt sich nicht auf die Schuljahre (458), sondern auch in der Nachschulzeit ist die körperliche Ausbildung staatliche Aufgabe (459). In der Erziehung muß ein Ausgleich zwischen geistigem Unterricht und körperlicher Erlüchtigung eintreten (276). Kein Tag dürfe ohne mindestens zwei Stunden körperlicher Schulung jeder Art vergehen (454). Die Stählung des Leibes kommt vor allen Dingen der reiferen Jugend zugute und mildert die sonst furchtbaren Sexualnöte. Die Vernachlässigung der körperlichen Ausbildung fördert in viel zu früher Jugend sexuelle Vorstellungen (277). Der Junge, der in Sport und Turnen zu einer eisernen Abhärtung gebracht wird, unterliegt dem Bedürfnis sinnlicher Befriedigungen viel weniger als der Stubenhocker (277). Die notwendige Aufklärung muß natürlich nachher ergehen; wenn wir die Jugend nicht aus dem Morast ihrer heutigen Umgebung herausheben, wird sie in demselben unterinken (279). Die sinnlich schwüle Atmosphäre des heutigen öffentlichen Lebens etc. führt zu Vorstellungen und Erregungen in einer viel zu frühen Zeit (278); darum muß gleichlaufend mit der Erziehung des Körpers auch der Kampf gegen die Vergiftung der Seele einsetzen (278). Seelenvergiftung ist es aber, wenn der Leib als Sünde bezeichnet, über alles natürliche Geschehen der Mantel des Geheimnisses gebreitet, das Kind dadurch neugierig, lüstern gemacht, den durchsichtigen Ammenmärchen der Eltern nicht mehr glaubt, sondern gezwungen wird, sich schmutzige Aufklärung bei frühreifen Altersgenossen, zynisch-rohen Erwachsenen zu holen. Das Ergebnis dieser Art der Erziehung und ihre Schäden kann man heute genug studieren, und wir selbst haben mehr oder weniger darunter gelitten, als wir jung waren. **Betrachtet man dagegen die zwar in Nacktheit herangewachsene und noch wachsende Freikörperkulturjugend, so wird man leicht feststellen können, daß dort Keuschheit und wahre Scham vorhanden sind.** Der falschen Scham, der verlogenen Prüderie sagt Adolf

Hitler in schärfsten Worten die Meinung. Die einen sehen überhaupt nichts oder wollen, besser gesagt, nichts sehen. Die anderen hüllen sich in den Heiligenschein einer ebenso lächerlichen wie noch dazu verlogenen Prüderie, reden von dem ganzen Gebiete überhaupt nur als von einer großen Sünde, äußern ihre tiefinnerlichste Entrüstung und erbeten Schwefel und Pech auf diese „schamlose Menschheit, — aber möglichst erst nach ihrem eigenen Tode (271). Die Spielfürger erschrecken vor Reformgedanken, die ihnen unbequem sind oder Verborgenes aufdecken könnten. **Wohl aber ist die Freikörperkultur die wahre Trägerin aller dieser Aufbaugedanken in Reinkultur.** Die bürgerliche Welt muß zugeben, daß vieles faul und schlecht ist, aber sie findet den Entschluß nicht, sich gegen dieses Uebel aufzubäumen (450). Im Gegenteil, wenn es anderswo geschieht **[wie eben in der Freikörperkultur]**, dann werden noch blöde Glossen darüber gerissen. Wenn dem erhabenen Schlendrian an einer Stelle dennoch entgegengetreten wird, und gar mit Erfolg, dann muß wenigstens dieser angezwifelt und heruntergesetzt werden, wobei man sich nicht einmal scheut, bürgerlich-moralische Gesichtspunkte gegen einen Kampf ins Treffen zu bringen, der mit der größten Unmoral aufzuräumen sucht (451).

Diese markanten Sätze charakterisieren in treffendster Weise den Kampf, wie er von moral-heuchelnden Auch-Christen und sonst zotenfreundlichen Kneipischbrüdern gegen die ihnen unbequeme, weil revolutionierende und reine Freikörperkulturbewegung geführt wird. Für diese kraftvolle Aeußerung sei dem Herrn Reichskanzler besonders gedankt. Diejenigen, die uns nur bekämpfen, weil sie uns noch verkennen, lassen sich gern aufklären. Wir haben jahrelang unter spießbürgerlicher Intoleranz und Indolenz, angeblich den „guten Sitten dieser scheinheiligen Gesellschaft“ (445), gelitten und mußten fast annehmen, daß der Staat kein Interesse an gesunden Menschen besaß (458).

Treffend wird auch die Scheinkultur an weiteren Stellen gegeföhelt, die Scheinkultur, die alle Lebensreform als Kulturbolschewismus begeiern will, nur weil sie fürchtet, aus ihrem Sumpf und Sündenpfuhle aufgeschwehrt zu werden. Man muß mit dem Unrat der sittlichen Verpestung unser großstädtischen Kultur aufräumen, und zwar rücksichtslos und ohne Schwanken vor allem Geschrei und Gezeter, das natürlich losgelassen wird (279). Dieses Reinemachen hat sich auf fast alle Gebiete zu erstrecken; sie sind von der Erscheinung einer verfallenden Welt zu säubern und in den Dienst einer sittlichen Staats- und Kulturidee zu stellen (279). In allen diesen Dingen müssen das Ziel und der Weg bestimmt werden von der Sorge für die Erhaltung der Gesundheit unseres Volkes an Leib und Seele (279). Es gibt keine Freiheit, auf Kosten der Nachwelt und damit der Rasse zu sündigen (278). Unsere europäischen Völker sind in den Zustand eines körperlichen und moralischen Aussatzes verfallen (446), aber sie geben vor, zur Mission berufen zu sein und machen mittels unserer „höheren Kultur“ aus wenn auch primitiven, so doch gesunden Menschenkindern eine faulige Bastardenbrut (478). Die falsche Kultur ist ein Feind wahrer Lebenshöhe (282).

Zur unkultur gehört auch die übertriebene Putzsucht. Hitler schreibt (457) von dem Modewahnsinn, daß Kleider Leute machen. Der Ehrgeiz, ja sogar die Eitelkeit, statt schöner Kleider, die sich jeder kaufen kann, einen schönen wohlgeformten Körper zu besitzen, an seiner Erzielung mitzuhelfen, muß geweckt werden (457).

Die größte Gefahr bilden Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose, die parallel der moralischen Verseuchung des Volkes zunehmen (269). Bei der pruden Masse sind Geschlechtskrankheiten, Tbc., Krebs, Verbrechen, Unsitlichkeit und allgemeiner Verfall im Zunehmen. **In den Kreisen der Lichtmenschen sind diese Verfallerscheinungen indessen nur in wenigen Ausnahmefällen zu finden und verschwinden binnen kurzem ganz. Durch die oben angeführte Parallele wird uns also die Höhe unserer Sitte und Moral bestätigt und damit das Versagen der Scheinheiligkeit.** Die körperliche Gesundheit ist aber für die Zukunft wichtig. Die Rasse, die die Probe des Rassenwertes nicht besteht, wird eben sterben und gesünderen oder doch zäheren und widerstandsfähigeren den Platz räumen (272).

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

In: Freikörperkultur und Lebensreform, Sonderheft April 1933. Reproduziert in: Pforte Dietger: Zur Freikörperkultur-Bewegung im nationalsozialistischen Deutschland. In: Andritzky, Michael/ Rautenberg, Thomas (Hg.): Wir sind nackt und nennen uns Du, Gießen 1989, S.136-145, hier S.145.

Besonders die Ideen des Hauptwerkes Hans Suréns³⁵³ „Mensch und Sonne“ fanden bei den Nationalsozialisten großen Anklang. Surén hatte bereits in den 1920er Jahren in seinen auflagestarken Büchern eine germanisch-rassistische und sonnenmythische Freikörperkultur postuliert. Seine ab 1933 immer noch zahlreich erscheinenden Gymnastik- und FKK-Bücher reichte er zusätzlich mit Hitler-Zitaten an.³⁵⁴ Die darin enthaltenen Aussagen und Ideen zur Nacktheit und Schönheit kamen der nationalsozialistischen Rassenideologie sehr nahe und überzeugten die nationalsozialistische Führung, wodurch gegen Ende der 1930er Jahre in NS-Kreisen der Widerstand gegen die Freikörperkultur nachließ. Suréns Forderungen lauteten:

„Wir müssen die unnatürliche Scheu vor unserem Körper, die nur von rassefremden Lehren her stammt, überwinden und den germanischen Stolz zurückerobern. Die Entwicklung unserer Nordischen Rasse ist auf Gedeih und Verderb mit Anerkennung oder Mißachtung des nackten Körpers verbunden.“³⁵⁵

Trotz seines Bestellers „Mensch und Sonne“ und seiner starken Hinwendung zu einer volkserzieherisch-völkischen Freikörperkultur wurde Surén 1941 wegen Amtsanmaßung und Führen eines falschen Titels angeklagt, 1942 wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses schuldig gesprochen und aus der NSDAP ausgeschlossen.³⁵⁶

Ein weitere populäre und im Sinne des Nationalsozialismus verfasste FKK-Schrift war die vielgelesene Monographie „Dein ‚Ja‘ zum Leibe. Sinn und Gestaltung deutscher Leibeszucht“ (1939) von Herman Wilke³⁵⁷, die sogar die Zustimmung des „Rassenpolitischen Amtes“ der NSDAP fand. In diesem Werk stellt der Autor sowohl die Vorstellung von gesunder Körperschönheit wie auch die rassenhygienische Funktion der FKK in den Mittelpunkt.³⁵⁸ Ebenso unterstützte das SS-Organ „Das schwarze Korps“ die Freikörperkulturbewegung mit Artikeln, in welchen sie sich gegen die FKK-GegnerInnen, dem sogenannten „Muckertum“³⁵⁹, wandte. „Das schwarze Korps“ rezensierte nicht nur Suréns „Der Mensch und die Sonne“ 1936 sehr

³⁵³Zur Biographie Hans Suréns siehe u.a. Pforte: Hans Surén – eine deutsche FKK-Karriere. In: Andritzky/ Rautenberg: Wir sind nackt und nennen uns Du, Gießen 1989, S.130-135.

³⁵⁴Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 416.

³⁵⁵Hans Surén: Mensch und Sonne – Arisch olympischer Geist, Berlin 1936, S.35. Zit.n. Grössing: Wiederkehr, 36.

³⁵⁶Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 416.

³⁵⁷Wilke, Hermann: Dein „Ja“ zum Leibe. Sinn und Gestaltung deutscher Leibeszucht, 1939.

Hermann Wilke (1905-1970) als prominentester Vertreter der faschistischen FKK veröffentlichte auch nach Ende des Zweiten Weltkrieges unter dem Synonym Arno Vossen zahlreiche FKK-Bücher, z.B. den historischen Abriss „Sonnenmenschen: Sechs Jahrzehnte Freikörperkultur in Deutschland, Deutscher Verband für Freikörperkultur 1956“. In dieser Monographie führt er sein eigenes Werk „Dein ‚Ja‘ zum Leibe“ „interessanterweise“ ohne Autor an. Vgl. Möhring: Marmorleiber 2004, S.35.

³⁵⁸Vgl. König: Nacktheit, 199.

³⁵⁹Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 11.

positiv³⁶⁰, sondern druckte neben Artikeln über die FKK-Bewegung und den nackten Körper überdies Abbildungen Nackter beim „fröhlichen arglosen Spiel“ und „edlem Sport in der Natur“ ab.³⁶¹

9.3.1 Körperbild

An dem von der Freikörperkultur entwickelten Körpermodell des (selbst-)disziplinierten, schönen und gesunden Körpers konnten sich auch die nationalsozialistische Körperpolitik und deren Körperbild orientieren. Die entsexualisierte Lesart des Körpers der FKK ermöglichte es, den Körper für andere Besetzungen freizumachen und ihn zum Träger und Medium für allgemein gültige Werte und Ordnungsvorstellungen wie Volk, Rasse, Nation und die Leibes-zucht dienstbar zu machen.³⁶² „Das überhöhte Körperbild der Nacktkultur wurde im Nationalsozialismus aufgegriffen und zum Bild des heroischen und kraftvollen Idealmenschen als Teil des ‚Volksganzen‘ umgeformt und ideologisiert.“³⁶³

Demgemäß wurden vor allem die individualisierenden Aspekte wie extrem lebensreformerischen Elemente und Ansprüche ausgeklammert und die FKK auf die sportliche Betätigung zurückgeschnitten, wodurch sie vor allem Körperdrill darstellte und einer „pragmatischen“ Ausrichtung unterlag.³⁶⁴ Besonders die Maxime, gemeinsame Nacktheit könne Rang und soziale Hierarchie aufheben, ging bei den Nationalsozialisten verloren. Was übrig blieb, war das Interesse einer „Leistungssteigerung des Körpers in Form von Schönheit, Reinheit und Gesundheit und die bei manchen Gruppen vertretene Idee einer Menschengzüchtung.“³⁶⁵

Neben der rassenhygienischen Funktion konnten auch die Vorstellungen eines gesunden, gestählten und schönen Körpers der FKK in Einklang mit dem nationalsozialistischen Körperkonzept eines widerstandsfähigen und starken Volkskörpers gebracht werden. Von Anfang an spielten sportliche Fitness, Körpertraining und Körperkontrolle eine zentrale Rolle in der Freikörperkultur. Diese sportliche Ausrichtung geriet in den 1938/39er Jahren immer mehr in

³⁶⁰ Pforte: Freikörperkultur, 140.

³⁶¹ z.B. Artikel über Nacktheit in der Kunst am 25.11.37, oder Aufruf „Für echte und edle Nacktheit“ in der Ausgabe vom 20. Oktober 1938.

Wilke: Ja zum Leibe, 88, 109f., 116.

Vgl. König: Nacktheit, 197.

Vgl. Sigmund: Geschlechtsleben, 104.

Vgl. Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 11.

³⁶² Reuter: Helden, 28.

Vgl. Wedemeyer-Kolwe: Mensch 2004, S.416.

³⁶³ Merta: Wege, 371.

³⁶⁴ König: Nacktheit, 200.

³⁶⁵ Diehl: Macht, 55.

den Mittelpunkt und diene jetzt nicht mehr als Ausgleich und zur Gesundung des Körpers, sondern erhielt immer mehr Elemente des von der FKK abgelehnten wettkampforientierten Sportes zur „Wehrhaftmachung“ besonders des männlichen Körpers.³⁶⁶

9.3.2 Die „nackte Gattenwahl“

Die in den vorangegangenen Jahrzehnten innerhalb der Nacktkultur formulierten rassenhygienisch-eugenischen Zielvorstellungen ermöglichten eine biopolitische Lesart des nackten Körpers, die sich unter anderem am Beispiel der „nackten Gattenwahl“ thematisiert.³⁶⁷

An dieser Stelle sei auf den bereits erwähnten Richard Ungewitter,³⁶⁸ dem wohl meistgelesene Autor (seine Publikationen erreichten eine Auflage von nahezu 3.000.000 Stück)³⁶⁹ der Freikörperkultur und Zentralfigur der völkischen FKK, hingewiesen, der von Beginn an völkische und rassenhygienische Ideen vertrat.³⁷⁰ Eine von vielen Textstellen Ungewitters mit rassenhygienischen Vorstellungen lautet folgendermaßen:

„Aus Gründen der gesunden Zuchtwahl fordere ich deshalb die Nacktkultur, damit starke und gesunde sich paaren, Schwächlinge aber nicht zur Vermehrung kommen. Sicher kann ich sagen, daß Anhänger der Nacktkultur, die die Körper des anderen Geschlechts genau kennen, nicht blindlings heiraten, sondern sehr anspruchsvoll sind.“³⁷¹

Die „nackte Gattenwahl“³⁷² – oder auch als „bessere Gattenwahl“³⁷³ bezeichnet – stand nicht in allen FKK-Strömungen im Mittelpunkt; vielmehr dachte man sich die „nackte Gattenwahl“ als eine Art Nebeneffekt des gemeinsamen Nacktlebens, da die „Sichtbarmachung“ des nackten Körpers eine an (Erb-)Gesundheit und Schönheit orientierte „geschlechtliche Zuchtwahl“ ermöglichte. Indem der nackte Körper Gesundheit und Vitalität sichtbar mache und physische

³⁶⁶ Die Ausrichtung auf den Sport ging soweit, dass alle Männer im Alter zwischen 20 und 40 Jahren das Sportabzeichen erwerben mussten.

Vgl. König: Nacktheit, 194.

³⁶⁷ Möhring: Marmorleiber, 390.

³⁶⁸ Trotz der rassenhygienischen Ideen Ungewitters wurde er (wie Surén) aufgrund seiner antimodernistischen Großstadtfeindschaft (er wollte einen Agrarstaat mit ländlichen Siedlungen aufbauen und dort mittels FKK, Naturheilkunde und Rassenhygiene eine lebensreformerisch-völkische Gemeinschaft schaffen) aus der FKK-Bewegung im NS-Staat herausgedrängt. Seine Schriften wurden 1933 im Zuge des undifferenzierten Allgemeinverbots der FKK bis 1935 verboten; 1938 benannte man ihn zum Ehrenführer des „Bunds für Leibesucht“ und schob ihn damit auf ein institutionelles Abstellgleis.

Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 417.

Vgl. Möhring: Marmorleiber, 38.

Vgl. König: Nacktheit, 193.

³⁶⁹ Krabbe.: Gesellschaftsveränderung, 146.

³⁷⁰ Möhring: Marmorleiber, 37.

³⁷¹ Ungewitter, Richard: Nacktheit und Kultur, Stuttgart 1922, S.130.

³⁷² Möhring: Marmorleiber, 364.

³⁷³ Diehl: Macht, 53.

Mängel „verrate“, könne er zu einer „rassenhygienisch“ positiv orientierten Reproduktion beitragen. Diese von den Nacktkulturanhängern vorgenommene – wie bereits erwähnt nicht einheitlich vertretene – gesundheitliche Überprüfung eines potentiellen Ehepartners konnte in eine Kontinuitätslinie zur nationalsozialistischen Körperpolitik gebracht werden.

In der 1940 erschienenen FKK-Monographie „Von Leibesucht und Leibesschönheit“, die im „Verlag Deutsche Leibesucht“ erschien, heißt es diesbezüglich:

„Der nackte menschliche Leib wird Mittel der Auslese und Zuchtwahl. Die Frauen werden gefeiert, die sich trefflicher Abstammung erfreuen und den schönsten Leib zur Zeugung haben. Lebensunwertes wird von der Aufzucht ausgeschlossen. Nur die tüchtigsten Männer und Frauen finden sich im Willen zum Kinde. Niemand soll seine Fehler und Gebrechen durch die Kleidung verbergen. Darum wird Maßstab völkischer Erziehung, was früher nur Ausdruck eines ungebrochenen Naturgefühls war: die Nacktheit zwischen beiden Geschlechtern.“³⁷⁴

Auf abstrakter symbolischer Ebene sollte die „nackten Gattenwahl“ unter dem NS-Regime eine weitere Gruppe ausschließen: Männliche Juden, den die „Sichtbarmachung der Geschlechtsorgane [...] an seiner Beschneidung kenntlich machen.“³⁷⁵

9.3.3 Schönheit und Sittlichkeit des nackten Körpers

Auch die von der FKK angeprangerten überfeinerten und degenerierten Sitten und Verhaltensweisen, die es durch Abhärtung des Körpers zu überwinden galt, trugen dazu bei, dass die Nacktbadebewegung in Deutschland und in der „Ostmark“ im Nationalsozialismus wieder geduldet wurde.³⁷⁶ Dabei übernahmen die Nationalsozialisten die in der FKK postulierte Vorstellung der „sittlichen Nacktheit“, die aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen betrieben werde und somit moralisch akzeptabel sei. Diese Leugnung jeglicher Sexualität beim Betrachten des nackten Körpers wurde sowohl strategisch wie auch defensiv als Argument zur Verteidigung der Nacktheit angewendet und dementsprechend in der nationalsozialistischen FKK-Zeitschrift „Gesetz und Freiheit. Blätter für völkische Leibesucht und nordische Lebensgestaltung“ verteidigt:

„[W]enn Spießer und Mucker sich über gesunde sonnengebräunte Haut aufregen, deswegen, weil sie sie nicht haben. [...] Es ist ein Unterschied zwischen Moral und Moralin, wie Dr. Goebbels so treffend sagte. Die eleganten Herrschaften, die sich über den nackten sonnengebräunten Körper abfällig äußern, haben früher an den so beliebten Halbnackt- und Ganznacktkabarettis ihre helle Freude gehabt. [...] Diese Leutchen sollen wegsehen und den Verkehr mit solchen in ihren Augen verrückten Naturaposteln meiden, ebenso wie diese kein Gewicht darauf legen, ihr naturwidriges Leben nachzuleben.“³⁷⁷

³⁷⁴ Reichert, Kurt: Von Leibesucht und Leibesschönheit. Verlag Deutsche Leibesucht, Berlin 1940, S.9.

³⁷⁵ Möhring: Marmorleiber, 368.

³⁷⁶ Eder: Sonnenanbeter, 273.

³⁷⁷ Gesetz und Freiheit. Blätter für völkische Leibesucht und nordische Lebensgestaltung, Neblung 1936, S.295. Zit.n.: Eder: Bilder, 225.

Auf Österreich bezogen legt Eder dar, dass der Nationalsozialismus die Freiluft-, Wild- und Nacktbadebewegung an der Wiener Donau „[z]ur Ausmerzung von artfremden, überfeinerten und degenerierten Verhaltensweisen [...] mißbraucht“ habe:

„Bisher nicht verstummte sittliche oder religiöse Bedenken gegen die öffentliche Nacktheit ließen sich mit Leichtigkeit hinwegfegen, galt es doch, sich gerade durch asexuelle Nacktheit in freier Natur auch sittlich „zu reinigen“ und zu erhabener „deutsch-arischer Moral“ aufzusteigen.“³⁷⁸

Die Natürlichkeit der Nacktheit wurde besonders von Reichsbauernführer und Minister für Landwirtschaft und Ernährung Walther R. Darré, der als der bedeutsamste Förderer alternativkultureller Strömungen in der „braunen Elite“ galt und sich für die FKK-Bewegung immer wieder einsetzte³⁷⁹, betont:

„Die nordische Rasse hat sehr genau gewußt, warum sie ihre Jugend dazu erzog, sich an den Anblick des nackten Körpers zu gewöhnen. [...] Jedes natürliche Denken findet die Nacktheit natürlich.“³⁸⁰

Seine Meinung über die Badebekleidung stimmt mit der der FKK-AnhängerInnen, wie sie eingangs ausgeführt worden ist, überein:

„Das Badetrikot ist die unsinnigste Erfindung, die man sich ausdenken kann. Einerseits gibt es schonungslos die Körperform preis, sodaß seine Anwendung im Grunde genommen Heuchelei ist, andererseits setzt es den Körper nach dem Bade ausgerechnet an den empfindlichsten Stellen durch die Verdunstungskälte des nassen Stoffes einer fortdauernden Unterkühlung aus.“³⁸¹

In einer Textstelle der bereits zitierten nationalsozialistischen FKK-Zeitschrift „Von Leibes- zucht und Leibesschönheit“ wird ganz besonders die „Sauberkeit“ und Unschuld der Begegnung von Frau und Mann in ihrer Nacktheit betont. Voller Pathos ist darin zu lesen:

„Mehr als eine Frau ist deinem Leben begegnet, keine hat sich so frei gegeben wie dieses Mädchen. Aber keine übertroffen an Sauberkeit des Charakters und an Sauberkeit der Gesinnung. Viele haben ein glänzendes Gewand getragen. Dieses Mädchen aber trägt eine heimliche Krone. Manche hast du angesehen, sie zu begehren. Dieses Mädchen aber mußt du achten. Manche hätte sich dir nicht versagt. Dieses Mädchen offenbart dir alle Schönheit ihres Leibes. Du aber siehst nur ihre Seele. So seid ihr nackt und seid euch dessen nicht bewußt.“³⁸²

Die zunehmende Akzeptanz der FKK und die Übernahme ihrer mit der nationalsozialistischen Ideologie vereinbarenden Ansichten über den Körper und Nacktheit schlugen sich auch in der Gesetzgebung nieder.

Ab Sommer 1933 erschien die Zeitschrift „Deutsche Freikörperkultur“, die im August 1934 in den unverfänglichen Titel „Gesetz und Freiheit. Blätter für völkische Leibes- zucht und nordische Lebensgestaltung“ umbenannt wurde. 1937 wurde die Zeitschrift neuerlich umbenannt und erschien unter dem Titel „Deutsche Leibes- zucht. Blätter für naturnahe und arteigene Lebensgestaltung“.

Vgl. Pforte: Freikörperkultur, 14.

Vgl. König: Nacktheit, 191.

³⁷⁸ Eder: Bilder, 227.

³⁷⁹ Linse: Sonnenmenschen, 285.

³⁸⁰ Darré. Zit.n: Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 11.

³⁸¹ Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 11.

³⁸² Reichert: Leibes- zucht, 8.

9.4 Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens

Am 10. Juli 1942 trat im gesamten Reichsgebiet, somit auch in Österreich, die „Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens“ in Kraft.³⁸³ In einigen wissenschaftlichen Abhandlungen zur Freikörperkultur wird diese Polizeiverordnung als „formale Bestätigung der Aussetzung des FKK-Verbotes“³⁸⁴ beziehungsweise als „Legalisierung des vereinsgebundenen Nacktbadens“³⁸⁵ gewertet. Dem ist nicht zuzustimmen, da sich diese Verordnung „überhaupt nicht auf die organisierte FKK-Bewegung und ihre Gelände bezog“³⁸⁶, sondern lediglich das „wilde“ Nacktbaden legalisierte.³⁸⁷

Ein Blick in die Polizeiverordnung stützt letztere These. Zu lesen ist dort explizit, dass die Badebekleidung auf öffentlichem und allgemein zugänglichem Gelände weiterhin vorgeschrieben ist, dennoch erlaubt sie (§ 3), dass

„[e]inzelne Personengruppen gleichen oder verschiedenen Geschlechts [...] öffentlich nackt baden [dürfen], wenn sie unter den gegebenen Umständen annehmen können, daß sie von unbeteiligten Personen nicht gesehen werden, insbesondere auf einem Gelände, das hierzu freigegeben worden ist.“³⁸⁸

Gleichzeitig wurde vor „Verletzungen des gesunden und natürlichen Volksempfinden“³⁸⁹ durch das Nacktbaden gewarnt (§ 4), eine derartige Verletzung liege jedoch nicht vor „wenn die Beschwerden eine offensichtlich lebensfremde oder grundsätzlich gegnerische Einstellung erkennen lassen“³⁹⁰. Dennoch wurde die Verordnung vom „Bund für Leibesucht“ als Sieg gefeiert: „Es ist ein Sieg von grundsätzlicher und überragender Bedeutung, weil damit die Nacktheit von höchster Stelle ihre Anerkennung und ihre Einordnung in das Brauchtum unseres Volkes gefunden hat.“³⁹¹

Trotz der als Erfolg gewerteten „Verordnung zur Regelung des Badewesens“ blieb der erhoffte Aufschwung der FKK aus, da sich die Auswirkungen des Krieges auch im Leben der FKK-AnhängerInnen bemerkbar machten und immer mehr Männer an die Front berufen wurden. „Was das Vereinsleben betrifft, waren die Kriegsjahre ruhig. Es befaßte sich niemand mit uns, nur wurden wir immer weniger, einer nach dem anderen verließ uns zum Dienst an der

³⁸³ Vgl. Pfitzner: Naturismus, 91.

³⁸⁴ König: Nacktheit, 200.

³⁸⁵ Eder: Bilder, 227.

³⁸⁶ Linse: Sonnenmenschen, 252.

³⁸⁷ Vgl. Keller: Freikörperkultur, 39.

³⁸⁸ Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens, § 3. Zit.n Pforte: Freikörperkultur, 141.

³⁸⁹ Ebenda § 4. Zit.n. König: Nacktheit, 200.

³⁹⁰ Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens, § 4.

³⁹¹ Bückmann, Karl: Deutsche Leibesucht, Folge 8, 1942, S.114. Zit.n. König: Nacktheit, 200.

Front“³⁹², berichtet ein ehemaliges Mitglied des österreichischen „Bundes freier Menschen“, das sich 1931 gemeinsam mit einigen anderen Mitgliedern abgespalten hatte um einen neuen Verein zu gründen. Ein weiterer österreichischer FKK-Aktivist, bereits an anderer Stelle zitiert, berichtet über die Kriegsjahre: „[D]ie Zahl der ‚Nackerten‘ ging von da an stetig zurück. Immer mehr der braungebrannten Körper verschwanden in den feldgrauen Uniformen und zogen in tödliche Weite.“³⁹³ Dementsprechend werden auch die Informationen über die Freikörperkultur in diesem Zeitraum immer spärlicher.³⁹⁴

9.5 Reorganisationsversuche österreichischer Vereine nach 1945 – Vereinsreorganisationsgesetz vom 31.7.1945

Folgendes Bild bot sich nach der Befreiung Österreichs 1945 auf dem Gebiet des Vereinswesens: Der Großteil der nationalsozialistischen Vereinsführer war schlagartig ihrer Tätigkeitsbefugnis enthoben, wodurch die gleichgeschalteten Vereine aktionsunfähig zurückblieben. Die Anzahl der Vereine, die die Jahre 1938 bis 1945 unverändert überdauert hatten, war verschwindend gering.³⁹⁵ Für die verbliebenen Vereine galt mit Wiedereinsetzung der Verfassung von 1920/29 durch die „Provisorische Staatsregierung“ am 1. Mai 1945 die Bestimmungen der Ersten Republik über die Grundrechte, für Vereine demnach das Vereinsgesetz von 1867.³⁹⁶

Zur Wiederherstellung all jener Vereine, die von den Reorganisationsmaßnahmen der Nationalsozialisten betroffen waren sowie für die Vereine, die aufgrund der im Ständestaat verfügbaren Parteiverbote ihre Vereinstätigkeit einstellen mussten, wurde am 31. Juli 1945 das „Vereins-Reorganisationsgesetz“ (StGBI 1945/102) eingeführt.³⁹⁷ Das Vereins-Reorganisationsgesetz gewährleistete den aufgelösten Vereinen jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Wiedererrichtung. Vielmehr war die Erlaubnis zur Reorganisation von mehreren Bedingungen abhängig. Das Gesetz war so formuliert, dass die zuständige Vereinsbehörde

³⁹² Schindler: Entwicklung, 5.

³⁹³ Adam: Erinnerungen, 31.

³⁹⁴ König: Nacktheit, 200f.

³⁹⁵ Seidler: Vereinsrecht, 4.

³⁹⁶ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 346.

³⁹⁷ Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1945, Nr.102, Vereinsreorganisationsgesetz § 1 Abs 1. Der gesamte Text des Gesetzes befindet sich im Anhang, Kapitel 14.2.4. Vgl. Kolonovits: Rechtsfragen, 103, 109f.

einen „Wiederrichtungsbescheid“ aussprechen konnte, aber nicht musste (§ 1 Abs. 1).³⁹⁸

Zur Antragsstellung mussten die im Zeitpunkt der Einstellung gültigen Vereinsstatuten dem Reaktivierungsantrag beigelegt werden (§ 2 Abs. 1). Antragsberechtigt waren nur die Vereinsorgane, die zum Zeitpunkt der Einstellung tätig waren. Im Jahre 1933 verbotene kommunistische Vereine waren dazu verpflichtet, „ein Gutachten des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Österreichs“ und die im Jahre 1934 verbotenen sozialdemokratischen Vereine „ein Gutachten des Parteivorstandes der Sozialistischen Partei Österreich (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten)“ einzuholen, das belegt, ob die „parteilichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit“ gewährleistet seien (§ 2 Abs. 3). Dieses Gutachten war für die zu entscheidende Vereinsbehörde verbindlich. Der sozialistische FKK-Verein „Bund freier Menschen“, der 1934 verboten wurde, ließ ein derartiges Gutachten erstellen, wurde aber von den „Sozialdemokraten und Revolutionären Sozialisten“ abgewiesen (siehe Kapitel 10.5 „Reaktivierungsversuch des Bunds freier Menschen“).

Die obersten Parteistellen hatten per Gesetz Mitentscheidungsbefugnis darüber, „ob ein politischer oder politisch verbotener Verein der Vorkampfzeit infolge der tiefgreifenden Umgestaltung der politischen Verhältnisse heute noch Daseinsberechtigung besitzt oder nicht.“³⁹⁹ Ein positives Partei-Gutachten war jedoch keine Garantie für die Reaktivierung des Vereins, da dafür weitere folgende Bedingungen maßgeblich waren.

Die nach 1945 bestehenden Vereine wurden für eine befristete Zeit durch die Vereinsbehörde überwacht und einzelne oder sämtliche Organe des Vereines ausgeschlossen, wenn nicht „jede nationalsozialistische Betätigung innerhalb des Vereines ausgeschlossen wird“ (§ 7).⁴⁰⁰ Eine weitere Gruppe, der die Vereinsreaktivierung behördlich verweigert wurde, waren Personen, „auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung finden“ (§ 8 Abs. 1), also illegale Nationalsozialisten, Förderer der NSDAP oder Angehörige der SS (Schutzstaffel).⁴⁰¹ Auch Personen, „auf die die Bestimmungen des § 4 des Verbotsgesetzes Anwendung finden“ (§ 8 Abs.2) – registrierungspflichtige Nationalsozialisten – durften in einem

³⁹⁸ Vgl. Seidler: Reaktivierung, 42.

Vgl. Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 347.

³⁹⁹ Seidler: Vereinsrecht 1945, 12.

⁴⁰⁰ Vgl. Kolonovits: Rechtsfragen, 110.

⁴⁰¹ Seidler: Vereinsrecht, 24.

Verein keine Funktion bekleiden.⁴⁰² Eine letzte Gruppe, die nach dem Vereins-Reorganisationsgesetz nicht reorganisationsbefugt war, ist nicht homogener Natur. Bei dieser Gruppe lag es im Ermessen der Vereinsbehörde zu entscheiden, ob es sich um Vereine, deren Wiederaufleben „den staatlichen Interessen oder der politischen bzw. sozialen Struktur des neuen österreichischen Staates widersprechen würde“⁴⁰³ handelt oder nicht.

Vermögensrechtliche Ansprüche der Vereine auf ihnen entzogenes Vermögen wurden zunächst durch das Gesetz abgeschaltet und darauf hingewiesen, dass die Regelung der Vermögensverhältnisse „durch besonderes Gesetz“ (§ 10 Abs.1) erfolgen würde.⁴⁰⁴ Doch auch die folgenden und vielfältigen Restitutions- und Vereinsreorganisationsverfahren konnten die Wiederherstellung des Zustandes von vor 1938 nicht leisten.⁴⁰⁵ Weitere Versuche des „Rückbaus“ waren diverse ab 1946 von der österreichischen Regierung erlassenen Rückstellungsgesetze, die „Vereinsnovelle“ von 1950, das „Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz“ von 1954 sowie die „Rückstellungsanspruchsgesetze“ der 1950er Jahre. Auf diese Maßnahmen soll im Weiteren nicht näher eingegangen werden, da diese Aspekte der Restitution nicht relevant für den historisch gesetzten Rahmen der Betrachtungen sind.⁴⁰⁶ Die Einreichfrist der Reaktivierungsanträge war ursprünglich der 31. Oktober 1945, wurde mehrere Male verlängert und schließlich mit dem 30. Juni 1947 beendet.⁴⁰⁷

Der Bewilligungsbescheid der Reorganisation musste in Zeitungen, „in welchen behördlich genehmigte Verfügungen regelmäßig kundgemacht werden“ (§ 5 Abs. 3), veröffentlicht werden. Diese Aufgabe kam in Wien der „Wiener Zeitung“ zu. Im Zuge ihrer wissenschaftlichen Recherchen zum Thema der Reorganisation des österreichischen Vereinswesens hat die österreichische HistorikerInnenkommission eine Durchsicht der „Wiener Zeitung“ im Zeitraum zwischen 22. September 1945 (erstmaliges Erscheinungsdatum der Wiener Zeitung nach dem Krieg) und 9. Juli 1948 vorgenommen, die ergab, dass sich in genannter Zeitspanne 181 Vereine nach dem Vereins-Reorganisationsgesetz rekonstituiert hatten. Diese als gering zu beur-

⁴⁰² Seidler: Vereinsrecht, 24.

⁴⁰³ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 347.

Vgl. Seidler: Reaktivierung, 42.

⁴⁰⁴ Die Beantragung der Rückstellung des vom Stillhaltekommissars entzogenen Vermögens konnte erst mit den verschiedenen Rückstellungsgesetzen ab 1946 gestellt werden.

Vgl. Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine 350.

⁴⁰⁵ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch: Vereine, 292.

⁴⁰⁶ Weiterführend: Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch: Vereine, Kapitel 9.

⁴⁰⁷ Ebenda 346.

teilende Zahl reorganisierter Vereine zeigt ganz deutlich, dass sich nur ein Bruchteil der Vereine reorganisierte beziehungsweise reorganisieren durfte. Das Vereins-Reaktivierungsgesetz konnte die österreichische Vereinslandschaft, wie sie vor 1938 bestanden hatte, nach 1945 nicht wieder herstellen. So kam es statt der Reaktivierung ehemaliger Vereine zu vermehrten Gründungen neuer Vereine mit zum Teil ähnlichen, zum Teil jedoch gänzlich neuen Interessen. Es ist zudem die Frage aufzuwerfen, ob den Reorganisationsversuchen auch wirklich ein Reorganisationswille zu Grunde lag oder nicht vielmehr allgemeine wirtschaftliche Interessen verfolgt wurden. So wurde die „Strukturbereinigung und die Kommerzialisierung (beispielsweise die Eingliederung der Versicherungsvereine in gewinnorientierte Versicherungsgesellschaften) als Nebenaspekt der NS-Maßnahmen durchaus begrüßt“ und einige von der NS durchgeführten Veränderungen beibehalten.⁴⁰⁸

10. Der „Bund freier Menschen“ in Wien

10.1 Quellenanalyse

Grundsätzlich hat der Wiener FKK-Verein „Bund freier Menschen“ in der wissenschaftlichen Literatur über die sozialistische FKK-Bewegung in Österreich Eingang gefunden und ist somit Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses zur österreichischen Freikörperkulturbewegung. Für mein Forschungsinteresse war es notwendig, auch das im *Wiener Stadt- und Landesarchiv* hinterlegte Material über den „Bund freier Menschen“ zu sichten und einer Analyse zu unterziehen. Es enthält vor allem die Vereinsstatuten und Anträge auf Statutenänderungen, sowie Korrespondenzen und Schriftverkehr der Behörden über den Verein oder Schriftverkehr zwischen Verein und dem Magistrat bzw. der Polizeibehörde. Am genauesten dokumentiert sind das Verbotverfahren des Vereines aus dem Jahr 1934 und sein Reaktivierungsversuch im Jahre 1945. Der Korrespondenzverlauf ist relativ gut nachvollziehbar zumal chronologisch archiviert wurde und alle Vereinsunterlagen datiert sind. Des Weiteren ist die Schrift gut leserlich, da die Dokumente bis auf wenige Ausnahmen mit der Schreibmaschine verfasst wurden. Über die gelebte Vereinspraxis lassen sich anhand dieser Quelle allerdings – bis auf die Statutenänderungen, die unter anderem über die politische Ausrichtung der Vereinsmitglieder Auskunft geben – wenige Aussagen treffen.

⁴⁰⁸ Pawlowsky/ Leisch-Prost/ Klösch: Vereine, 534, 438.

10.2 Gründung und Vereinsstatuten

Adolf Koch diente den österreichischen Gesinnungsfreunden/Innen als Vorbild für den Wiener FKK-„Bund freier Menschen“. Im Juni 1926 reichte Lilly Heller unter der Adresse des Kinderheims der „Societas“⁴⁰⁹, Gspöttgraben 3, Wien XIX, die Statuten beim Magistrat Wien (Abteilung 49) ein, um in dem im Vereinsgesetz von 1867 festgelegten Bewilligungsverfahren die Genehmigung des Vereines anzusuchen. Die Vereinsstatuten wurden durch das Magistrat Wien am 2. Juli 1926 „nicht untersagt“, womit der Verein als behördlich genehmigt galt und Rechtskräftigkeit erlangte.⁴¹⁰ Somit ist Lilly Heller als Gründerin des „Bundes freier Menschen“ als Wiener Ortsgruppe der gleichnamigen Organisation von Adolf Koch mit Sitz in Berlin zu bezeichnen. Sie war von Juli 1926 Obfrau des Vereins und wurde im September 1927 in dieser Funktion durch Adolf Adler abgelöst. Heller wird in der Opferdatenbank des „Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands“ unter den Shoah-Opfern als nach Frankreich/ Ravenbrück Deportierte aufgeführt, ihre letzte bekannt Wohnadresse ist die Boltzmanngasse in IX. Wien.

Die Autoren Georg Pfitzner, Fritz Keller und Peter Hörz erwähnen in ihren Arbeiten fälschlicherweise Adalbert Slais als Gründer des Wiener „Bundes freier Menschen.“⁴¹¹ In den Vereinsakten scheint Adalbert Slais namentlich das erste Mal im Zusammenhang mit einer Pachtvertragsverlängerung vom 1. September 1931 bis 31. Mai 1933 bezüglich einer „Lobau-parzelle“ auf, in dem die „Forst- und Landwirtschafts. GmbH“ die Magistratsabteilung 49 um Auskunft darüber bittet, ob der „Bund freier Menschen, Wien, proletarische Gruppe für Lebensreform und Nacktkultur aufgelöst wurde“ oder ob „durch genehmigte Statutenänderung eine Änderung der Namensbezeichnung unseres bisherigen Pächters erfolgt ist.“⁴¹² Aus diesem Schriftstück erfährt man, dass Adalbert Slais, Tischlergehilfe aus Wien, am 8.6.1929 als einer von zwei Obmännern den Pachtvertrag zwischen dem „Bund freier Menschen“ und der

⁴⁰⁹ Der Verein „Societas – Sozialistische Arbeiterhilfe“ entstand 1922 zur Förderung von Arbeitslosen und ihren Familien und wurde 1934 verboten. Der sozialdemokratische Hilfsverein setzte seine Tätigkeiten jedoch in der Illegalität weiter. Nach Kriegsende gab es Bemühungen die „Societas“ neu zu beleben, doch die Aktivistinnen/innen, darunter bemerkenswert viele sozialdemokratische Frauen, entschlossen sich aufgrund der neuen Verhältnisse für eine neue Organisationsform und gründeten 1947 schließlich die „Volkshilfe“.

Stimmer, Kurt (Hg.): Die Arbeiter von Wien. Ein sozialdemokratischer Stadtführer, Wien 1988, S.85.

⁴¹⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv Code 6319/1926 „Bund freier Menschen“: „Lilly Heller“ an „Magistrat, Abteilung 49, Wien, I, Neues Rathaus“, Ersuch um Genehmigung für beiliegende Statuten, 30.Juni 1926.

⁴¹¹ Pfitzner: Naturismus, 81.

Hörz: Strom, 99.

Keller: Freikörperkultur, 36.

⁴¹² Wr. Stadt- und Landesarchiv: Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m.b.H. an Magistratsabteilung 49, Wien, I. Rathaus, 9.8.1932.

Forst- und Landwirtschafts GmbH unterzeichnete. Namentlich tritt Adlabert Slais in den Archivakten nur einmal an dieser Stelle auf.

Die Statuten des Vereines „Bund freier Menschen“ vom Juli 1926 erwähnen als Vereinszweck die „Pfleger geselliger Zusammenkünfte, Veranstaltung von behördlich genehmigten Festen und Feiern, Pflege heilgymnastischer Übungen und Wandern“.⁴¹³ Der Verein finanzierte sich über die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Sammlungen sowie durch Reinerträge behördlich genehmigter Feste. Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgte beim Proponenten. Vorher entschied der Vorstand über die Aufnahme, die dieser ohne Begründung ablehnen konnte. Auch der Austritt aus dem Verein war, so wie es das Vereinsgesetz von 1867 fordert, in den Statuten verankert: Jedes Mitglied durfte jederzeit austreten, zugleich enthielt sich der Verein das Recht vor, Mitglieder auszuschließen, sobald sie „den Vereinszweck schädigen oder länger als vier Wochen trotz Mahnung mit ihren Beiträgen im Rückstand sind“. Beide, sowohl freiwillig austretende wie ausgeschlossene Mitglieder, hatten keinen Anspruch auf eine Rückvergütung ihrer Beiträge. Die Vereinsmitglieder erhielten einen Mitgliedschaftsausweis, den sie beim Betreten des Vereinsgeländes vorlegen mussten. Die Statuten enthalten des Weiteren genaue Angaben über die Vereinsorgane sowie ihre Rechte und Pflichten. Jährlich wurde ein Vorstand, bestehend aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern/frauen, von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wiederum wählte aus seiner Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie einen Kassier ebenfalls mit Stellvertreter. Des Weiteren verwaltete der Vorstand das Vereinsvermögen, rief die Generalversammlung ein und war generell mit allen Vereinsangelegenheiten betraut. Bei weniger als sechs Mitgliedern wurde der Verein aufgelöst.⁴¹⁴

Die 1926er Vereinsstatuten des „Bundes freier Menschen“ enthalten weder das Wort „nackt“ in irgendeiner Form, noch finden sich darin irgendwelche Hinweise, die Rückschlüsse auf einen politischen Hintergrund der Organisation zulassen. Das änderte sich ungefähr ein Jahr später, als der „Bund freier Menschen“ am 28. Juli 1927 in einer Generalversammlung den Beschluss fasste, die Statuten des Vereines in einigen Punkten abzuändern. Von den Ände-

⁴¹³ In diesem Abschnitt folge ich Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Lilly Heller“ an „Magistrat, Abteilung 49, Wien, I, Neues Rathaus“, Ersuch um Genehmigung für beiliegende Statuten, 30. Juni 1926.

⁴¹⁴ Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Lilly Heller“ an „Magistrat, Abteilung 49, Wien, I, Neues Rathaus“, Ersuch um Genehmigung für beiliegende Statuten, 30. Juni 1926.

rungen betroffen waren vor allem der „Name“ (§ 1) und der „Zweck“ (§ 2) des Vereins. In dieser Statutenänderung bekennt sich der „Bund freier Menschen“ erstmals zur FKK: Der Begriff „Nacktkultur“ erscheint in dem neuen Vereinsnamen durch eine Hinzufügung und lautet nun „Bund freier Menschen, *proletarische Gruppe für Lebensreform und Nacktkultur*“⁴¹⁵. Zudem wurde in den neuen Statuten festgelegt, dass die „positive Arbeit am eigenen Körper“ in „natürlichem Zustand“ erfolgt.

Der Zweck des Vereines lautet im Wortlaut wie folgt:

„§ 2 Zweck des Vereines.

Zweck des Vereines ist die Pflege und Ausbildung körperlicher und geistiger Anlagen seiner Mitglieder zur Erzielung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit *im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften*.

Dieser Zweck soll erreicht werden

a.) durch positive Arbeit am eigenen Körper in körperlicher und gesundheitlicher Hautpflege, Gymnastik, besonders Heilgymnastik, durch Licht-, Luft- und Wasserbäder, sportliche Übungen, regelmäßige ärztliche Untersuchungen und Messungen u.s.w., nach Möglichkeit in natürlichem Zustand, *in teils natürlich geschützten, teils eigen dazu geschaffenen Plätzen und Räumlichkeiten unter fachmännischer Leitung von Ärzten oder erfahrenen Ausschussmitgliedern*,

b.) durch Veranstaltung von Feierstunden, Spielen, Vortragsreihen und Arbeitsgemeinschaften,

c.) durch Wanderungen.“⁴¹⁶

Die kursiv-gedruckten Teile des oben zitierten Paragraphen wurden den getippten Vereinsstatuten handschriftlich, also im Nachhinein, hinzugefügt. Anzunehmen ist, dass diese handschriftliche Ergänzung die Reaktion des Vereines auf eine polizeiliche Anzeige darstellt. Die Polizeidirektion Wien war neben dem Magistrat die behördliche Einrichtung, deren Bewilligung es bei für die Vereinsgründung benötigte. Die Annahme basiert auf einem Schriftstück der „Polizeidirektion Wien“ an die Wiener Magistratsabteilung 49, das dem Archivmaterial des „Wiener Stadt- und Landesarchiv“ zum „Bund freier Menschen“ beiliegt. Darin bezeichnet die Polizeidirektion die neuen Statuten als „zu allgemein“ und „undeutlich“, insbesondere wie der Zweck des Vereines erreicht werde. Besonders hervorgehoben wird die Frage,

„auf welche Art Gymnastik, Heilgymnastik, Licht-, Luft- und Wasserbäder [...] wie es im neugewählten Titel des Vereines durch das Wort "Nacktkultur" und wie es [...] ausdrücklich heißt, "nach Möglichkeit in natürlichem Zustande" betrieben werden sollen, eigentlich ausgeübt werden, ob die Übungen von Erwachsenen und Kindern getrennt erfolgen und überhaupt ob eine strenge Trennung der Geschlechter bei

⁴¹⁵ In diesem Abschnitt folge ich Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Bund freier Menschen“ an „Magistratsabteilung 49“, 19. September 1927.

⁴¹⁶ Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Bund freier Menschen“ an „Magistratsabteilung 49“, 19. September 1927.

den einzelnen Übungen vorgesehen ist.“⁴¹⁷ (Hervorhebung Polizeidirektion)

An dieser Textstelle wird deutlich, dass nicht nur die nicht geklärte Frage der Geschlechtertrennung bei der Ausführung der Übungen sondern auch das gemeinsame Nacktbaden beider Geschlechter in Anwesenheit von Kindern von der Polizeibehörde als problematisch betrachtet wird. Die „unklare weitmaschige Fassung“ der neuen Statuten ließe den Verdachtsmoment einer „gesetzwidrigen Handlung“ ableiten, da die formulierten Tätigkeiten dieses Vereins „die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit gröblich verletzen und dadurch den Tatbestand des „öffentliches Ärgernis verursachen würden“⁴¹⁸ (§ 516 St.G). Die Polizeidirektion beantragte daher unter Anwendung des § 6 des Vereinsgesetzes von 1867 (Untersagung eines Vereines „wenn er gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist“⁴¹⁹) seine Untersagung.

Die Umbildung des Vereins und die neuen Statuten wurden trotz dieser polizeiliche Bestrebungen von der Vereinsbehörde „nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten (...) nicht untersagt.“⁴²⁰. Wie bereits erwähnt ist anzunehmen, dass der „Bund freier Menschen“ durch die Hinzufügung , „*in teils natürlich geschützten, teils eigen dazu geschaffenen Plätzen und Räumlichkeiten unter fachmännischer Leitung von Ärzten oder erfahrenen Ausschussmitgliedern*“ sowie „*im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften*“ die Unterlassungsanzeige der Polizeidirektion abwenden konnte.

Neu ist nicht nur der Vereinsname sondern auch die Festlegung in den Statuten, wer dem Verein als Mitglied beitreten kann, nämlich Personen nach einer Wartezeit von drei Monaten, die „*proletarisch-politisch, oder freigewerkschaftlich*“⁴²¹ sind. Das bedeutet, die Mitglieder wurden ab diesem Zeitpunkt nach ihrer politischen Ausrichtung hin selektiert beziehungsweise war die politische Orientierung einer um Mitgliedschaft ansuchenden Person ausschlaggebend für ihren/seinen Beitritt.

Bei einer im Juni 1932 stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung wurde schließlich in Anwesenheit von 104 der insgesamt 280 Mitglieder eine weitere – und letzte – Statutenänderung beschlossen: Diese betraf wiederum den Namen des Vereines, der nun „Bund freier Menschen, *sozialdemokratische* Gruppe für Lebensreform und Nacktkultur“ lau-

⁴¹⁷ Wr. Stadt- und Landesarchiv: Polizeidirektion Wien an MA 49, 7. Oktober 1927.

⁴¹⁸ Ebenda.

⁴¹⁹ Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, § 6.

⁴²⁰ Wr. Stadt- und Landesarchiv: Polizeidirektion Wien an MA 49, 7. Oktober 1927.

⁴²¹ Wr. Stadt- und Landesarchiv: Bund freier Menschen an das Magistrat der Stadt Wien, 1. Juni 1932.

ten sollte, sowie die Mitgliedschaft. Es heißt nun, dass jeder/jede Ansuchende nach einer Wartezeit von drei Monaten Mitglied werden kann, „der *sozialdemokratisch und freigewerkschaftlich* organisiert ist.“⁴²²

1927 erhielt der „Bund freier Menschen“ von der sozialistischen Wiener Stadtverwaltung ein Gelände von ca. 3000 Quadratmetern in der Lobau.⁴²³ Eine polizeiliche Auflage forderte die blickdichte Einzäunung des Grundstücks, den Bau einer Hütte und die Errichtung eines Sportplatzes.⁴²⁴ Ähnlich wie bei den bürgerlichen FKK-Vereinen war auch die Besucherordnung des „Bundes freier Menschen“ Regeln unterworfen. So durfte die Vereinsleitung Besucher nur paarweise gemischtgeschlechtlich einlassen, also jeweils Frau und Mann, um „Anbahnungen“ und „Kuppelleien“ von vornherein ausschließen zu können.⁴²⁵ Frauen hingegen fanden auch als Einzelperson Zutritt.⁴²⁶ Die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Umzäunung des „Bundes freier Menschen“ waren legal, wohingegen das wilde Nacktbaden auf der Hirscheninsel „vom Staat beziehungsweise von der Stadtverwaltung keine Absegnung erfahren hatte.“⁴²⁷

Die Mitglieder des „Bundes freier Menschen“ sollten, ganz dem Grundsatz der sozialistischen Lebensreform folgend, „mit ihrem Körper unzufrieden sein“⁴²⁸ und aufgrund dessen Sport betreiben. Dementsprechend nutzten sie das ihnen überlassene Gelände wie einen Sportplatz. Es wurden vorzugsweise gemeinschaftsfördernde Sportarten betrieben, die in Gemeinschaft und ohne Wettkampfcharakter ausgeübt werden konnten, wie Gymnastik, leichte Turnübungen, Ballspiele oder auch Ausdruckstanz. Die ablehnende Haltung gegenüber den wettkampforientierten Sportarten der „Freien Menschen“ stand ganz im Sinne der Auffassung beziehungsweise Haltung der sozialistischen Lebensreform wie auch der Arbeitersportbewegung. Die immer wieder gleich ausgeführten Abläufe der Arbeit und ein leistungsorientierter

⁴²² Wiener Stadt- und Landesarchiv: Bund freier Menschen an das Magistrat der Stadt Wien, 21.Juni 1932.

⁴²³ Keller: Freikörperkultur, 36.

Vgl. Heller: Nackten, 87.

⁴²⁴ Keller: Freikörperkultur, 36.

Vgl. Heller: Nackten, 99.

⁴²⁵ Heller: Nackten, 87.

⁴²⁶ Hörz: Strom, 36.

⁴²⁷ Heller: Nackten, 87

⁴²⁸ Keller: Die Nackerten von Wien – Die FKK Bewegung zwischen Rassenwahn und Revolution, Artikel in der „Wiener Zeitung“ vom 29.6.2001, http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wz_reflexionen/kompendium/205782_Die-Nackerten-von-Wien.html, zuletzt aufgerufen am 17.Juli 2012.

Sport würden lediglich die Einzelkraft des Menschen trainieren, was „eine gesundheitsschädliche Entartung der Körperkraftpflege“⁴²⁹ zur Folge habe. Ähnlich wie die deutsche Schwesterorganisation waren die Wiener „Freien Menschen“ sexualreformerisch tätig und besuchten zahlreiche Vorträge des Sexualreformers und Marxisten Wilhelm Reichs.

Im „Bund freier Menschen“ wurden zudem Vorstellungen der Ernährungsreform propagiert. Alkohol und Nikotin galten als geächtete Genussgifte und unter den Mitgliedern war eine vegetarische Ernährungsweise stark verbreitet.⁴³⁰ Die „Freien Menschen“ kamen ihren Aktivitäten nicht nur in der warmen Jahreszeit in der Lobau nach, sondern setzten ihre Tätigkeiten auch im Winter und Herbst fort: Zum Baden trafen sie sich im Margarethenbad⁴³¹ im fünften Bezirk Wien und es wurden gemeinsame Ausflüge in den Wiener Wald unternommen, sowie vierzehntägig Vortragsabende im Heim der „Sozialistischen Studenten“ abgehalten, bei denen neben anderen auch Wilhelm Reich und Ernst Fischer, damaliger Kulturredakteur der „Arbeiter-Zeitung“, sprachen.⁴³²

10.3 Politische Ausrichtung und Entwicklung

Über die politisch-ideelle Ausrichtung der Vereinsmitglieder des „Bundes freier Menschen“ weiß man, dass viele als „Freidenker“ und somit ausdrückliche Atheisten/innen galten, die das Verhalten der Bademeister sowie die Regeln in öffentlichen Badeanstalten als pseudomoralisch betrachteten. Unter ihnen befinden sich zudem viele Esperantisten/innen, ein großer Teil der männlichen Vereinsmitglieder war im „Schutzbund“, der bewaffneten Wehrformation der Sozialdemokratie, aktiv.⁴³³ Generell gehörte der „Bund freier Menschen“ der Arbeiterbewegung an, wodurch „seine Bestrebungen gegenkultureller Qualität, entsprechend dem marxistischen Klassenkampfkonzept, waren. Er stellte die gegenkulturelle Ausnahme der sonst ‚unpolitischen‘, subkulturellen bürgerlichen FKK-Vereine dar.“⁴³⁴

⁴²⁹ Keller: Freikörperkultur, 37.

⁴³⁰ Hörz: Strom, 88.

⁴³¹ Das Margarethenbad öffnete als erstes Bad der FKK seine Pforten.

Vgl. xi: Vor 25 Jahren 1954, S.2.

⁴³² Keller: Nackerten, Wiener Zeitung vom 29.6.2001.

⁴³³ Keller: Freikörperkultur, 37.

Vgl. Hörz: Strom 99.

⁴³⁴ Eder: Sonnenanbeter, 268.

Die Mehrheit der Mitglieder des „Bundes freier Menschen“ waren Sozialdemokraten/innen, die kommunistischen Mitglieder waren zahlenmäßig in der Minderheit. Letztere richteten sich gegen das austromarxistische Konzept der sozialistischen Lebensreform, „in dem die schrittweise Veränderung des Einzelmenschen mit der allmählichen Umgestaltung der Gesellschaft in Richtung Sozialismus Hand in Hand ging.“⁴³⁵ Es folgte der Ausschluss der kommunistischen Mitglieder, die sich daraufhin vorzugsweise bei den „wilden“ Nacktbadenden auf der „Hirscheninsel“ an der Donau aufhielten. Während die Hirscheninsel einen Aufschwung erlebte, stagnierte die Mitgliederzahl des „Bundes freier Menschen“⁴³⁶, dennoch war er für sich genommen die mitgliedsstärkste FKK-Vereinigung des zwischenkriegszeitlichen Österreichs.⁴³⁷ War die größte Gruppe der Mitglieder zu Beginn des Vereins die der ArbeiterInnen, wuchs, je mehr die lebensreformerischen Aktivitäten in den Vordergrund rückten, der partizipierende Anteil an Akademikern/Innen und Studenten/Innen zunehmend.

Innerhalb der Subkultur der Freikörperkultur ist die organisierte sozialistische Freikörperkultur als eine Seitenströmung zu bezeichnen, die von Seiten der Sozialdemokratie immer wieder Widerspruch erhielt. Im sozialistischen Milieu galten die AktivistInnen der Körperkulturbewegung zumeist „als bizarre Heilige, Spinner und Sonderlinge“ und wurden geringschätzend und spöttisch als „Sonnenanbeter“ bezeichnet.⁴³⁸ Ein Großteil der Sozialdemokraten/innen, unter ihnen besonders der Stadtrat für Gesundheitswesen des „Roten Wien“, Julius Tandler, lehnten die Freikörperkultur allgemein ab.⁴³⁹ Auch die breite Schicht der ausgeschlossenen Arbeiter urteilten die Freikörperkultur ab, wie zum Beispiel das Organ der sozialistischen und freigewerkschaftlichen Arbeiterjugend „Der Jugendliche Arbeiter“:

„Und ein Wort über die sogenannte Nacktkulturbewegung. Vorerst: Für uns Arbeitersportler ist sie keine Bewegung, sondern ein Teil unserer sportlichen Betätigung. Wir brauchen keine neuen ‚Bewegungen‘ mit ihren bürgerlichen Begeisterungsreligionen. Unsere Sportler, Wanderer, Bergsteiger, Skifahrer, Schwimmer treiben Nacktkultur schon lange, wenn sich die Gelegenheit bietet, ohne daraus viel aufhebens zu machen. Das Nacktsein allein ist weder eine Kulturtat, noch ein Beweis höheren Menschentums, erst im Rahmen unserer sportlichen Arbeit, im Sinne neuer Lebensführung hat sie Wert.“⁴⁴⁰

⁴³⁵ Keller: Freikörperkultur, 37.

⁴³⁶ Ebenda 38.

⁴³⁷ Eder: Sonnenanbeter, 270.

⁴³⁸ Walter/ Denecke/ Regin: Gesundheits- und Lebensreformverbände, 36.

⁴³⁹ Keller: Freikörperkultur, 38.

⁴⁴⁰ Colerus: Freude, 3.

1932, nach sechsjährigem Bestehen, hatte der Verein „Bund freier Menschen“ 280 eingeschriebene Mitglieder.⁴⁴¹ Doch die Gründungsgruppe spaltete sich im Laufe der Zeit zunehmend in mehrere verschiedene Gruppen und Grüppchen auf. „Entfremdungstendenzen und Divergenzen in Theorie und Praxis traten auf“ und der Verein agierte von diesem Zeitpunkt an in gewisser Weise als „Dachorganisation und moralischer Rückhalt für diverse Gruppen, das Gelände in der Lobau als Aktionszentrum und Treffpunkt.“⁴⁴² Die Aktivitäten der Jahre von 1927 bis 1932 sind in der Akte über den „Bund freier Menschen“ im „Wiener Stadt- und Landesarchiv“ nicht enthalten. Auch auf meine Nachfrage hin konnten mir die MitarbeiterInnen keine Auskunft darüber geben, ob in diesem Zeitraum wirklich keine Dokumente überliefert wurden oder ob diese verlorengegangen sind.

Im Zuge der Recherchen zum „Bund freier Menschen“ stieß ich in einer Ausgabe von „Licht und Sonne, Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur“ aus dem Jahr 1955 auf einen Artikel über die Entwicklung des „KSV Biberhaufen“ auf die Information, dass sich 1931 14 Mitglieder des „Bundes freier Menschen“ zu einem neuen Verein zusammenschlossen und den Arbeiter-Kulturverein „Neues Leben“ gründeten.⁴⁴³ Der Verein pachtete in der Gegend von Aspern ein Gelände, das mit der Straßenbahn leicht erreichbar war und „außer der Freikörperkultur gleichzeitig auch der Wochenenderholung dienen sollte“. Das Gelände war mit einer umsäumenden Planke versehen, da es sich in Nähe einer besiedelten Gegend befand. 1934 gab es bereits zwanzig Wochenendhäuser. Der Verein wurde verboten, es wird jedoch kein genaues Datum des Verbotes genannt. Durch eine Namensänderung in „Sonnen- und Wasserfreunde“ und durch die Abänderung einiger Vereinsstatuten konnte der Verein jedoch weiterbestehen. 1939 musste sich der Verein „aufgrund der neuen Sachlage“ in „Bund für Leibesucht Biberhaufen“ umbenennen – wie alle FKK-Vereine am Beginn der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten. Nach Kriegsende reichte man die vor 1934 gültigen Statuten unter dem Vereinsreorganisationsgesetz ein. Dem Verein wurde die Reorganisation durch die Vereinsbehörde „nicht untersagt“ und er nannte sich in „Körpersportvereinigung Biberhaufen“ um.⁴⁴⁴ Unter diesem Namen scheint er noch heute in der Vereinsliste der Homepage des ÖNV (Österreichischer Naturistenverband) auf.⁴⁴⁵

⁴⁴¹ Wr. Stadt- und Landesarchiv: Bund freier Menschen an das Magistrat der Stadt Wien, 1. Juni 1932.

⁴⁴² Eder: Sonnenanbeter, 269f.

⁴⁴³ In diesem Abschnitt folge ich Schindler: Entwicklung, 5.

⁴⁴⁴ Schindler: Entwicklung, 5.

⁴⁴⁵ <http://www.naturismus.at/index.php/vereine>, zuletzt aufgerufen am 17. Juli 2012.

Ungeklärt scheint die Frage, ob der Wiener „Bund freier Menschen“ dem bereits erwähnten deutschen „Verband für Volksgesundheit“ als Sektion „Gau Österreich“ angehörte oder nicht, da sich hier die Literatur widerspricht und sich in den Quellen dazu keinerlei Aussagen finden. Spitzer verneint dies,⁴⁴⁶ Eder führt an, dass ihm sowohl der „Bund freier Menschen“ wie auch einige kleine Wiener „Arbeitsgemeinschaften für gesunde Volksbildung“⁴⁴⁷ beigetreten sind; nicht ersichtlich wird dabei ob Spitzer den deutschen oder den Wiener Bund meint.

10.4 Verbot des Wiener „Bund freier Menschen“

1933 löste die österreichische Regierung den „Freidenkerbund“, den „Schutzbund“ und die „Sozialistischen Mittelschüler“ auf, woraufhin der der Sozialdemokratie zugehörnde FKK-Verein „Bund freier Menschen“ einen den Statuten nach völlig unpolitischen Namens „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ gründete für den Fall, dass der Verein verboten werden sollte. Ein weiter Anlass für diese „Vorsorgemaßnahme“ war auch die unter der Regierung Dollfuß erlassene „Verordnung zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit“, die, wie bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt, die Verbreitung von Darstellungen des nackten Körpers in der Öffentlichkeit verbot.⁴⁴⁸

Eine kurze Zeit lang müssen also beide Vereine, „Bund freier Menschen“ und „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ nebeneinander existiert haben. So bestand der SUGL bereits seit seiner Gründung am 28. August 1933,⁴⁴⁹ als der „Bund freier Menschen“ nach den Februar-kämpfen 1934 wie alle anderen sozialdemokratischen Kulturorganisationen aufgelöst wurde. Im Zuge der „Verordnung vom 12. Februar 1934, B.G.Bl.Nr.78 ex 1934“ war der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs“ jede Betätigung in Österreich und insbesondere auch die Bildung jeglicher Parteiorganisationen verboten worden.

„[D]er in Rede stehende Verein Bund freier Menschen, sozialdemokratische Gruppe, für Lebensreform und Nacktkultur, von dem amtsbekannt ist, dass er im Sinne dieser Partei tätig war – was übrigens schon aus seinem Titel hervorgeht“ entspreche nicht mehr den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes, wie die „Bundespolizeidirektion in Wien“ den „Sicherheits-

⁴⁴⁶ Spitzer bezieht sich dabei auf Jan Gay „On Going Naked“, 1933, S.165-167. Spitzer: Adolf-Koch-Bewegung, 102.

⁴⁴⁷ Eder: Sonnenanbeter, 270.

⁴⁴⁸ Keller: Freikörperkultur, 38.

⁴⁴⁹ SUGL 6.Korrespondenz aus: „Einwendung gegen die am 18.12.1934 stattgefundenen Versteigerung einer Ankleidehütte“ an „Polizeidirektion (Liquidatur) Wien I“, 4. Dez.1934.

kommissär [sic!] für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien“ in Kenntnis setzte. Die „Bundespolizeidirektion Wien“ ersuchte aus diesem Grund in einem Schreiben vom 22. März 1934, den Verein behördlich aufzulösen.⁴⁵⁰ Noch am selben Tag erging das gleiche Schreiben als „Bescheid“ der Bundespolizeidirektion Wien an die „Leitung des Vereines Bund freier Menschen, sozialdemokratische Gruppe, für Lebensreform und Nacktkultur“, womit der Verein über seine behördliche Auflösung in Kenntnis gesetzt war.⁴⁵¹

Den Mitgliedern des aufgelösten Vereins war es verboten, den organisatorischen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Die Fortsetzung der Wirksamkeit oder die Anwerbung wurde mit „Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von 3-6 Monaten“ bestraft. Die Teilnahme an dem Verein war „mit Geldstrafe bis zu 2.500 S oder mit Arrest von 1-3 Monaten bedroht.“ Auch alle Vereinsuniformen und Vereinsabzeichen des aufgelösten Vereines wurden durch den Auflösungsbescheid verboten.⁴⁵²

Im August 1934 beantragte die Bundespolizeidirektion Wien, den „Bund freier Menschen“ aus dem Vereinskataster zu löschen. Zugleich verlautbarte sie die „Beendigung der Liquidierung des Vereinsvermögens“ und dass die Auflösung des Vereins, wie es das Gesetz von 1867 verlangt (§ 27), in der „Wiener Zeitung“ publiziert werde.⁴⁵³ Wie groß das liquidierte Vereinsvermögen war, ist fraglich, da im Zuge der Gründung des „Sport- und Geselligkeitsvereins Lobau“ diesem „auch das gesamte Vereinsvermögens des „Bundes“ übertragen wurde.“⁴⁵⁴ Den Februar 1934 sowie die Zeit des NS-Regimes überstand der „Bund freier Menschen“ jedenfalls getarnt als „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“.

⁴⁵⁰ Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Bundespolizeidirektion in Wien“ an den „Sicherheitskommissär für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien“, 22. März 1934.

⁴⁵¹ Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Bundespolizeidirektion in Wien“ an den „Bund freier Menschen“, 22. März 1934.

⁴⁵² Wr. Stadt- und Landesarchiv: Der Sicherheitskommissär des Bundes für Wien an M.Abt.49/2972/34, 28.3.1934.

⁴⁵³ Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Bundespolizeidirektion in Wien“ an „Herr Sicherheitsdirektor des Bundes für die bundesunmittelbare Stadt Wien im Wege der Magistrats-Abteilung 2 in Wien“, 17. August 1934.

⁴⁵⁴ Keller: Nackerten, Wiener Zeitung“ vom 29.6.2001.

10.5 Reaktivierungsversuch des „Bund freier Menschen“

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges stellte Andreas Hussek, sowohl Mitglied des Vereinsvorstandes des „Bunds freier Menschen“ wie auch im „Sport- und Geselligkeitsverein“ – unter anderem als Schriftführer und Kassier – tätig, im Oktober 1945 den Antrag, den „Bund freier Menschen“ „wieder als selbständigen Verein zu reaktivieren“.⁴⁵⁵ Da der „Bund freier Menschen“ 1934 durch das Verbot der Sozialdemokratie aufgelöst wurde, fiel er rechtlich gesehen unter jene Vereine, die durch das Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945 einen Antrag auf Reaktivierung beziehungsweise Reorganisation stellen konnten. Wie es das Gesetz erforderte, legte Hussek dem Antrag fünf Exemplare der bis zum Jahre 1934 in Geltung gestandenen Vereinsstatuten vor und bestellte sich und zwei weitere ehemalige Mitglieder als provisorischen Vereinsvorstand. Zudem legte er eine eidesstattliche Erklärung des provisorischen Vereinsvorstandes sowie seiner selbst bei, die erklärte „nicht zu den nach Paragraph 4 des Verbotsgesetzes registrierpflichtigen Personen zu gehören“⁴⁵⁶, da diese Personen laut Vereinsreorganisationsgesetz (§ 8 Abs.2) nicht als Vereinsvorstand aktiv werden durften.

Das Magistrat überprüfte daraufhin, wie es das Reaktivierungsgesetz vorschrieb, ob „die parteipolitische Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Vereines“ im Sinne des Vereinsreorganisationsgesetzes (§ 2, Abs.3, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, St.G.Bl. Nr.102, über vereinsrechtliche Maßnahmen) gegeben sind⁴⁵⁷ und ersuchte diesbezüglich vom „Partei Vorstand der sozialistischen Partei Österreichs in Wien“ ein Gutachten. Zudem forderte das Magistrat Auskunft darüber, ob die vorgeschlagenen Mitglieder des provisorischen Vereinsvorstandes „eine Meldung für die Registrierung der Nationalsozialisten erstattet“ hätten, also unter § 4 des Verbotsgesetzes fielen und ob die Antragssteller des „Bundes freier Menschen“ „zum Personenkreis des § 17 des Verbotsgesetzes“ gehörten. In allen drei Fällen stellte die „Meldestelle zur Registrierung der Nationalsozialisten“ fest, dass keine Meldung erstattet worden war.⁴⁵⁸

⁴⁵⁵ Wr. Stadt- und Landesarchiv: Andreas Hussek Vertragsangestellter, Wien, V., Margarethengürtel 127/7/12 an „Magistrat der Stadt Wien“, 30. Oktober 1945.

⁴⁵⁶ Wr. Stadt- und Landesarchiv: Erklärung 30. Oktober 1945.

⁴⁵⁷ In diesem Abschnitt folge ich Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Wiener Magistrat, Magistratsabteilung 62, im staatlichen Wirkungskreise“ an „Partei Vorstand der sozialistischen Partei Österreichs in Wien“, 20. März 1946.

⁴⁵⁸ Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Wiener Magistrat, Magistratsabteilung 62, im staatlichen Wirkungskreise“ an „Partei Vorstand der sozialistischen Partei Österreichs in Wien“, 20. März 1946.

In dem angeforderten Gutachten über die politischen Voraussetzungen des „Bundes freier Menschen“ befand die „Sozialistische Partei Österreichs“ (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten), „daß die parteipolitischen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Vereines *nicht* gegeben sind“⁴⁵⁹ [Hervorhebung im Original], wonach er sich nicht reaktivieren konnte, da das Gutachten für die Vereinsbehörde – in diesem Falle das „Magistrat Wien“ – verbindlich war. Eine Begründung, inwiefern die parteipolitischen Voraussetzungen im Fall des „Bunds freier Menschen“ nicht gegeben waren, liefert das Gutachten der „Sozialdemokraten und Revolutionären Sozialisten“ nicht.

11. Der „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“

11.1 Quellenanalyse

Das Material über den „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ (im Folgenden kurz „Sport- und Geselligkeitsverein“ oder „SUGL“) stammt aus dem privaten Nachlass des Kassiers, Karl Kraupa. Prof. Dr. Friedrich Keller, der mir die Vereinsunterlagen für meine Diplomarbeit zur Verfügung stellte, verband mit dem Ehepaar Grete und Karl Kraupa ein freundschaftliches Verhältnis. Karl Kraupa verstarb 84-jährig im November 1973⁴⁶⁰; seine Familie übergab danach die Dokumente des „Sport- und Geselligkeitsvereins“ an Fritz Keller.⁴⁶¹ Kellers und Kraupas Bekanntschaft basierte auf einem politischen Hintergrund: Der Verein war trotz seiner unpolitisch formulierten Statuten politisch links ausgerichtet und gehörte nach Angaben Kellers nach 1945 dem „Vereinigten Sekretariat der IV. Internationale“, dem Verbund trotzkistischer Gruppen und Parteien, an, woher sich die Kraupas und Keller kannten.

Die Vereinsdokumente des „SUGL“ enthalten neben der „offiziellen“ Korrespondenz des Vereins mit den Behörden – anfangs mit dem Magistrat der Stadt Wien, später unter NS-Herrschaft vor allem mit den nationalsozialistischen Partei- und Organisationsstellen – auch Originalmaterial über interne Vereinsangelegenheiten und -abläufe.

Problematisch bei der Analyse der Kommunikationsabläufe und der daraus zu schließenden

⁴⁵⁹ Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Sozialistische Partei Österreichs (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten)“ an „Wiener Magistrat als Landeshauptmannschaft (Verwaltungsgruppe XI-Abteilung 62), M.Abt.62/6215/45“, 24. April 1946.

Sowie: Wr. Stadt- und Landesarchiv: „Landeshauptmannschaft Wien. Magistratsabteilung 62“ an „Andreas Hussek“, 14. Mai 1946.

⁴⁶⁰ Auskunft aus der „Verstorbenensuche“ der „Friedhöfe Wien GmbH“ am 5. November 2012.

⁴⁶¹ Information aus Telefonat mit Fritz Keller vom 4. Juni 2012, 15:30 Uhr und 16. November 2012, 16 Uhr.

Aussagen war, dass die Vereinskorrespondenz mit den Behörden oft nur lückenhaft erhalten ist. So gibt es einige Schriftverkehrsstücke, die sich inhaltlich und sinngemäß auf einen vorausgegangenen Briefwechsel beziehen, deren Zusammenhang sich jedoch durch das Fehlen des vorangegangenen beziehungsweise nachfolgenden Dokuments nicht rekonstruieren ließ. Die Schriftstücke, welche interne Vereinsabläufe betreffen, wurden zu einem großen Teil von Vereinsmitgliedern des „Sport- und Geselligkeitsvereins“ handschriftlich verfasst und sind dadurch teilweise auch aufgrund der schlechten Papierqualität sehr schwer leserlich.

Die Quelle zeigt, dass der Verein in der Zeit von 1934 bis 1939 außer im Zusammenhang mit den Vereinsstatuten keinerlei schriftliche Korrespondenz mit den österreichischen und Wiener Behörden hatte. Ab 1939 – dem Beitritt des Vereins im Zuge der Gleichschaltung zum „Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen“ – ändert sich der Charakter der Quelle grundlegend: Bestehen die Aufzeichnungen zwischen 1934 und 1939 fast ausschließlich aus internen Vereinsdokumenten und Aufzeichnungen von abgehaltenen Vereinssitzungen, ist ab dem Zeitpunkt des Eingriffs der nationalsozialistischen Behörden keine einzige Vereinssitzung mehr dokumentiert, sondern „nur noch“ die externe Kommunikation zwischen Verein und den – meistens nationalsozialistischen – Behörden erhalten. Somit ist die Analyse der Zeit von 1934 bis 1939 hauptsächlich eine Analyse des gelebten Vereinslebens und befindet sich maßgeblich auf einer Mikroebene. Ab 1939 zeigt sich dann ein dem deutsch-nationalsozialistischen Sport gleichgeschalteter FKK-Verein, in dessen ehemals selbständig organisiertes Vereinsleben durch die nationalsozialistische „Organisationswut“ radikal eingegriffen wurde. Stichworte sind hier, wie im Verlauf der nachfolgenden Kapitel ausführlicher gezeigt wird, die verpflichtende Bestimmung eines „Dietwirts“ (siehe hierzu das Kapitel 10.3.7 „Dietarbeit“), die Pflicht der Vereinsmitglieder zum „NSRL-Ausweis“, dem Aufruf zur Beteiligung des Vereins an Geldsammlungen wie dem „Winterhilfswerk“ und weitere verpflichtenden Maßnahmen. Der NS-Staat war ganz offensichtlich im Vereinsleben präsent.

Die Quellenbestände zum „Bund freier Menschen“ und zum „Sport- und Geselligkeitsverein“ unterscheiden sich auch inhaltlich: Die im „Wiener Stadt- und Landesarchiv“ archivierten Akten des „Bundes freier Menschen“ enthalten keinerlei Informationen über interne Vereinsangelegenheiten – bis auf Hinweise die den Vereinsstatuten zu entnehmenden sind – und beschränken sich auf die Kommunikation mit der österreichischen Vereinsverwaltung. Die Qualität und Quantität des Quellenmaterials des „SUGL“ hingegen setzt sich sowohl aus zahlrei-

chen Vereinsinterna wie auch der Kommunikation zwischen Verein und Behörden zusammen.

Um einen groben Überblick zu erhalten, wie umfangreich das Quellenmaterial des „Sport- und Geselligkeitsvereins Lobau“ thematisch und inhaltlich ist, sowie zur Festlegung einer Zitierweise, habe ich eine listenartige Zusammenstellung der Dokumentenarten vorgenommen. Dabei werde ich die vom SUGL selbst vorgenommene Untergliederung beibehalten: Er hat seine Dokumente unter eigenen Rubriken – siehe im Folgenden in *kursiv* – abgelegt und diese von eins bis zehn durchnummeriert.

„1. *Vereinsdokumente*“: Enthält u.a. Geschäftsordnungen über die Platzordnung, über den Platzdienst, das Gästewesen und die Zeltordnung (Vereinsmitglieder nutzen in den Sommerferien ihren Platz zum Zelten).

„2. *Verträge*“: Enthält u.a. Vereinbarungen und Verträge über auf dem Gelände befindliche Einrichtungen, wie z.B. einer Unterkunftshütte, Mietverträge, Pachtverträge, Verträge mit Sportschulen zur „Abhaltung sportlichgymnastischer Übungen“ in den Wintermonaten etc.

„3. *NSRL*“ (Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen): Enthält u.a. Lieferscheine des NSRL über Beitragsmarken und Pässe, Vergünstigungen der Mitgliedsbeiträge für die Zeit des Krieges, Aufforderungen und Informationen zu den Reichsbundbeiträgen im NSRL.

„4. *Sportunfallversicherungen*“: Enthält u.a. Formulare und Korrespondenz mit der Ostmärkischen Sportversicherungsstelle (österreichische Vereine waren zu dieser Versicherung verpflichtet, ab 1. September 1939 konnten sich Vereine „freiwillig“ bei der Unfallversicherung des NSRL versichern).

„5. *Korrespondenzen ein*“: Enthält v.a. Korrespondenz des NSRL an den Verein, z.B. Aufforderungen, einen „Dietwart“ zu bestimmen, NSRL-Ausweise, Bestandsaufnahmen der Vereinsmitglieder, Aufforderung zur Teilnahme an vom NSRL organisierten Veranstaltungen wie z.B. Waldläufe oder Sammlungen von Geldern („Der deutsche Sport sammelt für das Winterhilfswerk“), Mobilisierung der Vereine zur Weiterarbeit während der 1940er/41er Jahre; Immer wieder Aufforderungen und Mahnungen, die Beitragszahlungen an den NSRL zu begleichen; Mitteilung, dass die Leibeserziehung der Frauen besonders gefördert und ausgebaut werden soll sowie der Aufruf an die Gemeinschaftsführer, zwei geeignete Mitarbeiterinnen in Vorschlag zu bringen, die diese Aufgabe im Verein übernehmen können; Einkaufsscheine für Schnittholz; Des Weiteren: Mitteilungen, Empfangsbestätigungen, Offerte.

„6. *Korrespondenzen aus*“: Enthält u.a. Einwendung des Vereins gegen Versteigerung von

Wertobjekten des Vereins, Verlängerungen des Pachtverhältnisses, Anmeldungen von Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen, Protokolle über Vorstandswahlen des Vereins.

„7. *Protokolle*“: Enthält u.a. Protokolle über Ausschuss- und Vereinssitzungen sowie (ordentliche) Generalversammlungen.

„8. *Mitteilungsblatt*“: Enthält die Mitteilungsblätter an die Mitglieder über Vereinsaktivitäten (Wanderungen etc.).

„9. *Sportangelegenheiten*“: Enthält u.a. das Veranstaltungsbuch des NSRL (jedoch nur Formulare des NSRL, nicht ausgefüllt).

„10. *Platz*“: Enthält handgezeichnete Skizzen für eine Küchenpumpe und einen Fahrradunterstand.

Da es sich um einen nicht öffentlich archivierten und zugänglichen Quellenbestand handelt, habe ich folgendes Zitierschema festgelegt: Die Zitierweise der folgenden Arbeit richtet sich nach der vom „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ selbst zuvor genannten Durchnummerierung unter Nennung der *Rubrik*. Die Quelle insgesamt erhält die Bezeichnung „SUGL“, so wie der Verein sich selbst abkürzend benannt hat. Die Bezeichnung „SUGL“ wird der Nummerierung vorangestellt. Handschriftlich verfasste Dokumente werden in den Fußnoten extra ausgewiesen, sonst handelt es sich immer um mit der Schreibmaschine verfasste Schriftstücke.

11.2 Der „Sport- und Geselligkeitsverein“ in der Zeit von 1933-1939

Im Zuge der SPÖ- und KPÖ-Verbote bestand der „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“, der per „Bescheid des Wiener Magistrats vom 28. August 1933 [...] nicht untersagt“⁴⁶² worden war, aufgrund seiner unpolitischen Vereinsstatuten weiter.

11.2.1 Vereinsstatuten

„Der Verein ist unpolitisch und hat seinen Sitz in Wien“ lautet es in Absatz 1 der „Statuten des Sport- u. Geselligkeitsvereines“.⁴⁶³ Zweck des Vereines war „die Errichtung und Erhaltung von Sportplätzen und Sportanlagen zur sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, sowie die Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte in eigenen oder gemieteten Räumen.“ Ein „Mittel zur Erreichung des Zweckes“ war „[d]ie sportliche Ausbildung der Mitglieder durch Gymnastik, Turnen, Leichtathletik, Wandern, Baden und Schwimmen“, sowie die „Veranstaltung von Vorträgen und behördlich gewilligten Festen und Feiern, die Errichtung einer Vereinsbibliothek.“⁴⁶⁴ Ein Schreiben an den Obmann enthält die Einladung zu einem Badeabend, unterzeichnet wurde mit Margarethenbad. Es ist daher anzunehmen, dass der „SUGL“ seine als „Bund freier Menschen“ abgehaltenen Badeabende im Margarethenbad weiterführte.⁴⁶⁵

Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird kein genauere zugelassener Personenkreis definiert, es heißt lediglich, dass „Mitglieder [...] Personen beiderlei Geschlechts werden [können],“⁴⁶⁶ die nach Vorstelligwerden beim Vereinsvorstand von diesem entweder aufgenommen oder abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beinhaltete das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung, sowie die Pflicht, eine von der Generalversammlung bestimmte Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten. Aus dem Verein austreten konnten die Mitglieder „jederzeit gegen vorhergehender dreiwöchiger Kündigung“. War das Mitglied mit drei Monaten im Beitragsrückstand, schied es automatisch aus dem Verein aus. Die restlichen Absätze der Vereinsstatuten beziehen sich auf die interne Organisation des Vereins: Absatz

⁴⁶² SUGL 1.Vereinsdokumente: „Hans Kutther, Steuerberater u. Buchsachverständiger“ an „Magistrat der Stadt Wien, Abteilung VII/2“, „Betrifft: Sport und Geselligkeitsverein „Lobau“ in Wien Reaktivierung“, 30. Oktober 1945.

Vgl. SUGL 6: „Einwendung gegen die am 18.12.1934 stattgefundenene Versteigerung einer Ankleidehütte“ an „Polizeidirektion (Liquidatur) Wien I“, 4. Dez.1934.

⁴⁶³ In diesem Abschnitt folge ich SUGL 1: Statuten des Sport- u. Geselligkeitsvereines „Lobau“, Wien, 30. Juli 1933.

⁴⁶⁴ SUGL 1: Statuten des Sport- u. Geselligkeitsvereines „Lobau“, Wien, 30. Juli 1933.

⁴⁶⁵ SUGL 5.Korrespondenz ein: An Herrn Hanns Kutther, Wien am 2. Mai 1938.

⁴⁶⁶ In diesem Abschnitt folge ich SUGL 1: Statuten des Sport- u. Geselligkeitsvereines „Lobau“, Wien, 30. Juli 1933.

VII. Verwaltung des Vereines, IX. Der Vorstand, X. Obliegenchaft und Geschäftsordnung des Vorstandes, XI. Obliegenheit der Funktionäre, XII. Die Generalversammlung, XIII. Schiedsgericht, XIV. Auflösung des Vereines.⁴⁶⁷

Aus den Vereinsstatuten geht nicht hervor, dass der „SUGL“ seine Vereinsaktivitäten nackt ausübte, was darauf zurückzuführen sein kann, dass der Verein aufgrund seiner sozialistischen „Vergangenheit“ als „Bund freier Menschen“ der Regierung bereits ein Dorn im Auge war. Vorstellbar ist daher, dass der SUGL nicht auch noch durch in den Vereinsstatuten genannte Nacktheit aufgrund der 1933 erlassenen „Verordnung zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit“, sowie der allgemeinen nacktfreudlichen Grundstimmung während der Dollfuß-Ära auffallen wollte. De facto wurde der „SUGL“ polizeilich überwacht und daraufhin kontrolliert, ob die Mitglieder nackt badeten oder anderen Aktivitäten wie dem Sport nackt nachkamen.

„Wer die Hüllen fallen lassen wollte, mußte in die Büsche kriechen. Das polizeiliche Mißtrauen erhielt auch durch die nicht unberechtigte Vermutung Auftrieb, der Verein diene als Tarnung für Aktivitäten der im Untergrund tätigen Organisation der Arbeiterbewegung.“⁴⁶⁸

Später, als der „SUGL“ dem nationalsozialistischen Parteiorgan eingegliedert war, durften sich die Mitglieder wieder nackt betätigen, „denn die Nazis waren keineswegs prinzipiell gegen die Nacktkultur.“⁴⁶⁹ Die Zeit des SUGL unter NS-Regime ist eng verknüpft mit der Reorganisation des österreichischen Sportwesens als Gau 17 in der „Ostmark“⁴⁷⁰, was im Verlauf der Ausführungen noch genauer behandelt wird.

11.2.2 Mitgliedsbeiträge

Während einer 1934 stattfindenden Vorstandssitzung wurden die Mitgliedsbeiträge festgesetzt. Der monatliche Vollbeitrag betrug S 1,20. Diesen Vollbeitrag hatten „Männer in Arbeit“, „Frauen in Arbeit ohne Anschluss“ und „Frauen in Arbeit mit Anschluss wenn das monatliche Einkommen 150 Schilling übersteigt“ zu leisten. Arbeitslose sowie „Frauen mit Anschluss und ohne Einkommen“ hatten einen ermäßigten Beitrag zu leisten⁴⁷¹, der 60 Groschen

⁴⁶⁷ SUGL 1: Statuten des Sport- u. Geselligkeitsvereines „Lobau“, Wien, 30. Juli 1933.

⁴⁶⁸ Keller: Freikörperkultur, 38.

⁴⁶⁹ Ebenda 39.

⁴⁷⁰ Vgl. Hassenberger: Sport- Taschenbuch, 15.

⁴⁷¹ SUGL 7. Protokolle: Protokoll über die am 17. VI. 1934, stattgef. I Vorstandssitzung, handschriftlich.

betrug.⁴⁷² Mitglieder, die bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand waren, wurden gemahnt⁴⁷³ und nach dreimonatigem Zahlungsverzug aus dem Verein ausgeschlossen.

Mehrmals wurden außerordentliche Beiträge von den „SUGL“-Mitgliedern eingehoben, wie zum Beispiel zur Instandsetzung der auf dem Gelände befindlichen Planke in der Höhe von S 1,- pro Mitglied im Jahr 1935.⁴⁷⁴ Ein weiteres Mal wurde für die Anschaffung von Turngeräten ein einmaliger Sonderbeitrag für das Jahr 1936 eingehoben (S 0,50 für Arbeitende und S 0,30 für Arbeitslose).⁴⁷⁵ Für den Bau eines Schutzdaches für Fahrräder sollte 1937 jeder „Radbesitzer S 0,50 für das notwendige Material beisteuern.“⁴⁷⁶

11.2.3 Vereinsleben und Praxisformen auf dem Gelände

Das Gelände – mehrere Male in den Vereinsaufzeichnungen auch als „Sommerspielplatz“ bezeichnet – des „Sport- und Geselligkeitsvereins Lobau“ befand sich im 21. Bezirk der Stadt Wien „am Biberhauwasser beim Körberstrassel unweit des Schrödertores“⁴⁷⁷. Das Gelände gehörte früher dem Verein „Bund freier Menschen“⁴⁷⁸ und wurde von der „Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsgmbh.“ (Forstverwaltung Lobau) für einen Jahreszins über S 200,-⁴⁷⁹ gepachtet.⁴⁸⁰

Die Platzordnung bestimmte, dass das Betreten des Platzes des „SUGLs“ nur gegen Vorweis des Mitgliedsausweises gestattet war. Es herrschte Rauch-, Alkohol-, Radfahr-, Fußball- und Kartenspiel-Verbot. In der Platzordnung wird neben den Verboten auch ein sehr gemeinschaftliches Vereinsleben vermittelt: „Der Platz mit allen Einrichtungen sind das Werk gemeinsamer Arbeit“ und es erfolgt die Aufforderung, sich rege an Arbeit, Sport und Spiel zu beteiligen und alles zu vermeiden „was Deinen Mitmenschen irgendwie verletzen könnte.“⁴⁸¹

⁴⁷² SUGL 7: Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 20.VI. 1937, handschriftlich.

⁴⁷³ Bsp. SUGL 7: Protokoll der Vorstandssitzung vom 15.X.1935, handschriftlich.

Sowie SUGL 7: Außerordentliche Ausschusssitzung Wien am 2. März 1936, handschriftlich.

⁴⁷⁴ SUGL 7: Protokoll über die am 7.IV.1935 auf dem Sommerspielplatz des Sport und Geselligkeitsverein „Lobau“ stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung, handschriftlich.

⁴⁷⁵ SUGL 7: Sport- u. Geselligkeitsverein „Lobau“, Protokoll der ordentlichen Generalversammlung, Wien am 24. Mai 1936,

⁴⁷⁶ SUGL 7: Bericht über die am 6. Juni 1937 stattgefundene Mitgliederbesprechung, handschriftlich.

⁴⁷⁷ SUGL 6: An das Vereinsbüro der Bundespolizei-Direktion Wien, I., Schottentring, Wien am 2. Mai 1936.

⁴⁷⁸ SUGL 6: Einwendung gegen die am 18.XII.1934 stattgefundene Versteigerung einer [...] Ankleidehütte, Polizei Direktion (Liquidatur), Wien am 4. Dez.1934.

⁴⁷⁹ U.a. SUGL 5: Empfangsbestätigung, Zentralkasse der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m.b.h.; Wien am 18. Juni 1934.

⁴⁸⁰ SUGL 6: An das Vereinsbüro der Bundespolizei-Direktion Wien, I., Schottentring, Wien am 2. Mai 1936.

⁴⁸¹ SUGL 1: SUGL Geschäftsordnung, Platzordnung vom 1.VI.1936, Punkt 8., handschriftlich.

Auf dem Platz befand sich eine „Unterkunftshütte“, die der Unterbringung von Kleidern sowie zum „Schutz bei Unwetter“ diente. Die besondere Erwähnung der Funktion der „a) Unterbringung der Kleider“ in der Hütte ist ein Anhaltspunkt, der Rückschluss auf das Nacktsein auf dem Gelände zulässt. Das Gros der FKK-Vereine verfügte über eine Hütte auf ihrem Gelände, um den Mitgliedern das Sich-Entkleiden sichgeschützt zu ermöglichen, da dieser Moment als erotisch behaftet galt und die Nacktheit im Selbstverständnis der FKK in keinem Augenblick erotisch behaftet sein sollte.⁴⁸² Die Hütte war Besitz zweier Vereinsmitglieder, welche sie dem SUGL kostenlos zur Verfügung stellten.⁴⁸³

Generell lässt sich eine gute interne, über die Mitglieder bewerkstelligte gemeinschaftliche Organisation erkennen. Alles auf dem Gelände Benötigte stellten die Vereinsmitglieder dem Verein „leihweise“ zur Verfügung. So gab es auf dem Gelände u.a. Tische, Sessel, Bänke, eine Gartenpumpe, eine Reckstange, eine Schiebekarre, eine Handapotheke, und vielerlei (Tischler- und Schlosser-)Werkzeug wie eine Wasserwaage, Hämmer, Raspeln, Schaufeln, Rechen und Hobel. Daraus lässt sich schließen, dass die Vereinsmitglieder viel Zeit auf dem Gelände und in der Gemeinschaft miteinander verbrachten. Ein weiteres Indiz hierfür ist, dass sich auf dem Gelände Zelte befanden, in welchen die Mitglieder im Sommer am Wochenende übernachteten. Der Zeltplatz war durch den „Zeltlerausschuss“⁴⁸⁴ und durch „vom Vorstand ausgearbeitete Richtlinien“ über die „Ausgestaltung der Zeltplätze“ organisiert.⁴⁸⁵ Immer wieder erfolgten Aufrufe zur „Platzarbeit“ und Beteiligung an gemeinsamer Arbeit zur Ausgestaltung und Intakthaltung des Geländes. Auch im Winter fand jeden Sonntag eine „Arbeitspartie“ statt, „um die notwendigen Arbeiten für den Sommerbetrieb durchzuführen.“⁴⁸⁶

⁴⁸² Vgl. Georgieff: Nacktheit, 26.

⁴⁸³ SUGL 2. Verträge: „Am heutigen Tage wurde von den Herren Kutther Hans und Knava Nikolaus (...) folgende Vereinbarung geschlossen“, Wien, am 23. VII. 1934.

⁴⁸⁴ SUGL 7: „Protokoll über die Ausschusssitzung v. 13. Juni 1936“, handschriftlich.

⁴⁸⁵ „1.) Das Zeltbauvorhaben muß dem Vorstand mitgeteilt werden.

2.) Die Zeltaufstellung ist von einer Baubewilligung abhängig.

3.) Die Zelte sind auf den zugewiesenen Plätzen aufzustellen.

4.) Die Ausgestaltung der Zeltplätze wird nach den vom Vorstand ausgearbeiteten Richtlinien vorgenommen.

5.) Zelte (Stoff und Holz) müssen die Form eines Hauszeltes haben, auf einem Sockel stehen (0,5m hoch) und dienen nur als Schlafstätte.

6.) Folgende Normalmaße sind festgelegt und für einen Beleg von 3 Personen bestimmt. Länge 1,95 m, Breite 1,50m, Höhe 1,50m. Vordach 0,5m. Bei 4 im Familienverband lebenden Personen ist die Breite 2m.

7.) Diese Bestimmungen sind ein Teil der Zelterordnung und treten am 1938 (sic) in Kraft.“
SUGL, 8. Mitteilungsblatt: Sport und Geselligkeitsverein „Lobau“, Mitteilungsblatt März 1938.

⁴⁸⁶ SUGL 8: Sport und Geselligkeitsverein „Lobau“, Gymnastik 1936.

Ebenda: Mitteilungsblatt Oktober 1936.

Ebenda: Mitteilungsblatt Jänner 1937.

Ebenda: Mitteilungsblatt März 1938.

Die Mitarbeit war freiwillig, die Frage einer „Pflichtarbeit“ wurde während einer Ausschusssitzung im Februar 1935 abgelehnt.⁴⁸⁷

Der Sport in Form von Gymnastik, Turnen, Schwimmen, Skifahren und Wandern hatte einen besonders hohen Stellenwert im Verein. Es gab einen Sportausschuss, der nicht nur die Anschaffung neuer Sportgeräte (wie z.B. eines Hand- und Faustballs)⁴⁸⁸ und Errichtung von Sportmöglichkeiten (wie z.B. von Turngeräten, einer Sprunggrube und eines Sprungkastens)⁴⁸⁹ beaufsichtigte, sondern auch die „Arbeiten im Zusammenhang mit [den] sportärztlichen Untersuchungen“⁴⁹⁰ koordinierte. Für die kalte Jahreszeit, in der man aufgrund der Wetterlage das Gelände in der Lobau nicht nutzen konnte, wurde eine Turnhalle angemietet – 1934-1936 wurden die Gymnastikabende beispielsweise im Hause des „Schwedenkinos“, II. Wien in der Taborst.1, IV. Stock, abgehalten⁴⁹¹. Ab Oktober 1936 fanden die Gymnastikabende regelmäßig in der „Sportschule Sepp Rosner“, X. Wien, in der Schönbrunnerstrasse 56 statt.⁴⁹² In einigen Jahren trafen sich die Mitglieder auch zu Schwimmen, denn „[j]edes Mitglied hat auch im Winter die Pflicht, seinen Körper regelmäßig zu üben und zu pflegen.“⁴⁹³ Bei den Aufrufen sich am Turnen zu beteiligen gibt es Hinweise darauf, dass im Verein ein geschlechtsspezifisches Sportverständnis vorherrschte, denn, so heißt es, das „Frauenturnen soll berücksichtigt werden“⁴⁹⁴. Die Aufforderung „Turnkleider mitbringen!“⁴⁹⁵ in einem an die Vereinsmitglieder gerichteten Mitteilungsblatt lässt hellhörig werden: Musste man die Vereinsmitglieder ausdrücklich auf das Mitbringen von Kleidung hinweisen?

Neben Skifahren, Gymnastikabenden und Badbesuchen waren weitere Programmpunkte für den Winter „Sehenswürdigkeiten, Museen, Kino, Theater, Bibliothek, Buchbesprechungen“⁴⁹⁶. Daneben gab es auch eine LeserInnengemeinde und eine Vereinsbibliothek mit

Sowie SUGL 7: Protokoll über die am 16.IX.1934 stattgefundene Vorstands-Sitzung, handschriftlich.

Und Weitere.

⁴⁸⁷ SUGL 7: Bericht über die Beschlüsse der am 27.II.1935 stattgefundenen Ausschusssitzung, handschriftlich.

⁴⁸⁸ SUGL 7: Außerordentliche Ausschusssitzung, Wien am 2. März 1936, handschriftlich.

⁴⁸⁹ SUGL 7: Protokoll der Vorstandssitzung vom 15.X.1935, handschriftlich.

⁴⁹⁰ SUGL 7: Protokoll über die Ausschusssitzung vom 27. Juni 1937, handschriftlich.

⁴⁹¹ SUGL 8: Mitteilungsblatt No.2, 1.XII.34.

⁴⁹² Ebenda: Mitteilungsblatt Oktober 1936.

Sowie: SUGL 2: Vertrag abgeschlossen am 6. Oktober 1936 mit dem Sport- und Geselligkeitsverein „Lobau“ und der Sportschule Sepp Rosner, Wien, 5, Schönbrunnerstrasse 56.

⁴⁹³ SUGL 8: Mitteilungsblatt Dezember 1935.

⁴⁹⁴ SUGL 7: Ausschusssitzung 29.VIII.1937, handschriftlich.

⁴⁹⁵ SUGL 8: Mitteilungsblatt 17.Oktober 1934.

⁴⁹⁶ SUGL 7: Vorstandssitzung 12.IX.1937, handschriftlich.

wechselnden BibliothekarInnen, die aus Büchern der Mitglieder zusammengestellt war, die unentgeltlich für 14 Tage entliehen werden konnten.⁴⁹⁷

Im Oktober 1935 war der „SUGL“ bei der „Donau, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ versichert⁴⁹⁸, ab 1939 stand er bei der „Ostmärkischen Sportversicherungsstelle“ in Versicherungsschutz⁴⁹⁹, im Januar 1940 meldete sich der SUGL zur „Teilnahme an der NSRL-Unfallversicherung“⁵⁰⁰ an, die „Grundversicherung für alle Mitglieder der NSRL-Vereine in der Ostmark.“⁵⁰¹

Die leitenden Vereinspositionen wurden hauptsächlich von Männern bekleidet. Es gab nur wenige Ausnahmen, in denen Frauen führende Positionen einnahmen.⁵⁰²

11.2.4 Polizeiliche Eingriffe

Im Dezember 1934 wurden dem „Bund freier Menschen“ „sämtliche auf dem Platz befindliche Wertobjekte ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse versteigert“, was der „SUGL“ bei der Polizeidirektion Wien zur Anzeige brachte.⁵⁰³ Ungeklärt an diesen Schreiben ist das ge-

⁴⁹⁷ SUGL 7: Ausschusssitzung 29.VIII.1937, handschriftlich.

Sowie SUGL 8: Mitteilungsblatt September 1937.

⁴⁹⁸ SUGL 4: Sportunfallversicherung: Donau, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Landesgeschäftsstelle für Wien, Niederösterreich und das Burgenland in Wien, Wien, den 30. Oktober 1935.

⁴⁹⁹ SUGL 4: Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen Gau 17-Ostmark, Dringend!, ohne Datum, jedoch handschriftlicher Vermerk des SUGL „eingezahlt am 15.VII.1939.

Sowie SUGL 4: Ostmärkische Sportversicherungsstelle, Wien I., Canovagasse, Wien am 24. Juli 1939.

⁵⁰⁰ SUGL 4: Anmeldung zur Teilnahme an der NSRL-Unfallversicherung 1.9.1939 bis 1.9.1940.

Sowie Ebenda: Anmeldung zur Teilnahme an der NSRL-Unfallversicherung 1.9.1940 bis 1.9.1941

⁵⁰¹ SUGL 4: Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen-Gau 17 Ostmark, „Merkblatt“ betrifft: Sportversicherung.

⁵⁰² • 1935 war die zweite Kassiererin eine Frau.

SUGL 7: Protokoll über die am 7.IV.1935 auf dem Sommerspielplatz des Sport und Geselligkeitsverein „Lobau“ stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung, handschriftlich.

• Im Mai 1936 waren zwei Frauen im Wahlkomitee vertreten und eine Frau als „Kontrollor“.

SUGL 7: Protokoll über die am 10.V.1936 stattgefundenen ordentlichen Mitgliederversammlung, handschriftlich.

SUGL 7: Protokoll, Wien, am 24. Mai 1936.

• Im Juni 1936 ist eine Frau im Wahlkomitee vertreten (neben zwei Männern) und eine Frau im Gästeausschuss (neben zwei Männern).

SUGL 7: Bericht über die am 6. Juni 1937 stattgefundenen Mitgliederbesprechung.

• Im Juni 1937 war eine Frau 1. Schriftführerin und eine Frau „Kontrollor“.

SUGL 7: Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 20.VI.1937.

• Im September 1937 war eine Frau für die Vereinsbibliothek zuständig.

SUGL 8: Mitteilungsblatt September 1937.

• 1939 wurde eine Frau in den „Ältestenrat“ und eine weitere Frau in die „Kontrolle“ gewählt.

Ebenda: Mitteilungen Mai 1939.

⁵⁰³ SUGL 6: „Einwendung gegen die am 18.12.1934 stattgefundenen Versteigerung einer Ankleidehütte“ an „Polizeidirektion (Liquidatur) Wien I“, 4. Dez. 1934.

naue Datum der Versteigerung: Es wird angegeben, die Versteigerung hätte am 18. Dezember 1934 stattgefunden, die Einwendung an die ist Polizei jedoch auf den 4. Dezember 1934 datiert. In einem diesem Schreiben wohl zugehörigen handschriftlich verfassten Brief bittet der Verein darum,

„von einer neuerlichen Versteigerung, der dem verbotenen Verein gehörenden Gegenstände u.s.w. der Planke, deren Großteil ebenfalls von unserem Verein hergestellt wurde, da der größte Teil derselben bei Platzübernahme nicht vorhanden war, sowie einer kleinen Hütte die sich heute noch unversehrt am Platz befindet, den Platzbesitzer oder unseren Verein gütigst verständigen zu wollen da wir als Grundpächter entschieden ein größeres Interesse an dem Erwerb dieser Gegenstände haben, als jeder andere.“⁵⁰⁴

Tatsächlich hatte die Bundes-Polizeidirektion in Wien

„gemäß § 2, Absatz 2, und § 4 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. Nr.71, die Beschlagnahme des Vermögens des Vereines ‚Bund freier Menschen, sozialdemokratische Gruppe für Lebensreform und Nacktkultur‘ mit dem Sitze in Wien angeordnet.“⁵⁰⁵

Es ist nicht mehr nachvollziehbar, wann genau welches Eigentum des „Bunds freier Menschen“ beschlagnahmt worden ist. Eindeutig ist jedoch, dass die Polizeibehörde Vereinsvermögen konfiszierte.

11.2.5 Gästewesen

Das Gästewesen am Platz war streng reguliert. Als Gast kamen „nur von Vorstandsmitgliedern eingeführte Personen [...] in Betracht“ und es musste – vorerst „nur“ – die Zustimmung des Obmanns eingeholt werden. Gäste hatten einen Gastbeitrag in Höhe von 50 Groschen pro Tag zu entrichten⁵⁰⁶ und mussten acht Tage vor dem Besuch des Geländes beim Vorstand angemeldet werden. Laut Beschluss waren nur solche Gäste erwünscht, „die sich für die Mitgliedschaft interessieren.“⁵⁰⁷ Es gab einen Gästeausschuss beziehungsweise eine Gästekommission und eine vom Vorstand beschlossene Regelung des Gästewesens, die lautete:

- „1.) Als Gäste kommen nur für die Mitgliedschaft geeignete Personen aus dem Bekanntenkreis unserer Mitglieder in Betracht.
- 2.) Gäste müssen mindestens 8 Tage vor ihrem Kommen angemeldet sein und sollen nur von Vorstandsmitgliedern eingeführt werden.
- 3.) Die Gäste-Anmeldung erfolgt bei der aus 1.Obmann, 1.Kassier, und Schriftführer bestehenden Gästekommission.
- 4.) Falls ein Gast sich innerhalb 30 Tagen nicht als Mitglied anmeldet, erlischt die Gastfreundschaft, ebenso der Anspruch auf Gastfreundschaft zu einem späteren Zeitpunkte.
- 5.) Der Vorstand hat das Recht, einen eingeführten Gast jederzeit ohne Begründung abzuweisen.
- 6.) Von dieser Bestimmung sind die Wandergäste ausgenommen.

⁵⁰⁴ SUGL 6: Handschriftlich verfasstes Schreiben ohne Datum

⁵⁰⁵ Amtliche Nachrichten (des Magistrates der Stadt Wien), Jg.19/Nr.29, 15. November 1934, S.134. Zit.n.: Eder: Bilder, 224f.

⁵⁰⁶ SUGL 7: Protokoll über die am 17.VI.1934, stattgef. I. Vorstandssitzung, handschriftlich.

⁵⁰⁷ SUGL 7: Protokoll der Vorstandssitzung vom 30.VII.1935, handschriftlich.

7.) Jeder Gast hat eine Gastgebühr zu entrichten und sich der Vereinsordnung anzupassen. Er kann sämtliche Einrichtungen des Vereines benutzen.“⁵⁰⁸

Diese Gästeregelung stammt aus dem Jahr 1935. Auffällig ist, dass die unter den Mitgliedern nicht unumstrittene, weil zu strenge, Regelung des Gästewesens⁵⁰⁹ im Mai 1939 noch strikter wird. Die neue Regelung von 1939 schreibt vor, dass als Gäste nur Personen in Betracht kommen, die von Mitgliedern, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind, eingeführt werden dürfen. Zudem musste ein Gast nach dreimaliger Anwesenheit „eine Erklärung über sein weiteres Verhältnis zum Sport u. Geselligkeitsverein LOBAU abgeben.“⁵¹⁰ Diese strenge Regelung des Gästewesens des SUGLs verstärkt den Eindruck, dass die österreichischen FKK-Vereine einen elitär-angehauchten, familiären und gar konspirativen Klubcharakter hatten und nicht jedermann/frau in ihren Reihen willkommen war.⁵¹¹

11.2.6 Interne Vereinskommunikation

Die interne Vereinskommunikation erfolgte durch am Platz ausgehängte Mitteilungsblätter, die zwischen Juni 1934 und Jänner 1941 regelmäßig erschienen. In diesen Aushängen informierte die Vereinsleitung die Mitglieder über stattfindende Wanderungen (v.a. in den Wintermonaten sehr zahlreich), Skiausflüge, Radausflüge, Platzarbeit, die Zeltlerordnung, den Turnbetrieb im Winter, Schwimmbabende, Mitgliederbesprechungen, Generalversammlungen und Neuwahlen. Mitteilungen an die Mitglieder sollten aber auch regelmäßig am Gelände und bei Veranstaltungen mündlich gemacht werden. Bei dieser Gelegenheit konnten „die Mitglieder Vorschläge und Neuregungen, die Vereinstätigkeit betreffend, einbringen.“⁵¹²

Das letzte Mitteilungsblatt des Jäners 1941 enthält den Verweis, dass „eine Neueinführung getroffen“ wurde und die Mitglieder in Zukunft nicht mehr über ausgehängte Mitteilungsblätter informiert werden, sondern die „Postanweisungen benützen sollen“, um „auf dem Laufen-

⁵⁰⁸ SUGL 8: Mitteilungsblatt Dezember 1935.

⁵⁰⁹ SUGL 7: Protokoll der Vorstandssitzung vom 15.X.1935, handschriftlich.

Vgl. auch „Nachdem wegen der Gäste und Mitgliederaufnahme bei einigen Mitgliedern Unzufriedenheit eingetreten ist, stellte die Mitgliederversammlung den Antrag, den (...) Vorstandsmitgliedern das volle Recht über die Aufnahme zu entziehen (Obmann, Schriftführer und Kassier) und drei Mitglieder damit zu betrauen.

Herr Morawetz stellt herauf den Antrag, folgende Mitglieder mit der Gäste und Mitgliederaufnahme zu ernennen. Herrn Lieger, Frau Dittert und Herrn Kraupa. Wurde gegen 3 Stimmen angenommen.“

Ebenda: Protokoll über die am 10.V.1936 stattgefundene Mitgliederversammlung, handschriftlich verfasst.

⁵¹⁰ SUGL 8: Mitteilungen Mai 1939.

⁵¹¹ Vgl. Geschichte der Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 12.

⁵¹² SUGL 7: Protokoll über die Ausschusssitzung v. 13. Juni 1936.

den zu bleiben“.⁵¹³ Der Grund, warum der Informationsaustausch zukünftig über die „Postanweisung“ organisiert wird und auf welche Weise dies erfolgt, bleibt ungeklärt, da nach diesem Mitteilungsblatt keine weiteren noch irgendwelche die interne Vereinskommunikation betreffenden Dokumente archiviert worden sind.

11.2.7 Mitgliederbewegung

Die Erhebung der Mitglieder gestaltet sich schwierig, da der Verein keine Mitgliederlisten führte. Es gibt somit keine taxativ angelegten Aufzeichnungen personenbezogener Daten, sodass Aussagen bezüglich Altersstruktur, Geschlechterverteilung etc. nicht einfach möglich sind. Es finden sich jedoch vor allem in den Vereinsprotokollen und manchmal in den Mitteilungsblättern des Vereins Hinweise auf die Mitgliedszahlen.

Erste Hinweise auf die Mitglieder finden sich in einem „Protokoll der Ausschusssitzung“ vom Juni 1934, in der die „Mitglieder Nr. 1-28, 30-38, 41-44“ anerkannt wurden; mit Wirkung desselben Tages wurde „die Aufnahme von Mitgliedern gesperrt.“⁵¹⁴ Trotz dieser Aufnahme-sperre werden ca. einen Monat später die „Mitglieder Nr.39, 40, 45, 46, 47, 48, 49“ anerkannt.⁵¹⁵ In einem „Protokoll der Vorstandssitzung“ vom August 1934 wird erstmals die Gesamtsumme von 48 Mitgliedern – „davon 25 Frauen“ – genannt; zugleich werden weitere Mitgliedsansuchen protokolliert, diesmal namentlich erwähnt (Dittert, Nagler A., Handl H. und Handl L.), die angenommen werden.⁵¹⁶

Es folgen weitere Mitgliedsansuchen: Im September 1934 werden „Neubauer T., Lieger A., Lieger O., Cepelak, Möderl K. und Möderl E.“ angenommen und der Mitgliederstand mit 56 angegeben.⁵¹⁷ Im Februar 1935 werden drei weitere Mitgliedsansuchen („Schebesta, Vanicek und Pfeffer“) angenommen und der Austritt zweier Mitglieder durch den Rückstand bei den Beitragszahlungen (September 1934: „Hr. und Fr. Baum“) vermerkt.⁵¹⁸ Während einer ordentlichen Generalversammlung im März 1935 wird „Mitglieder gesamt“ mit „52, davon 26 Damen und 26 Herren“ protokolliert. Während dieser Generalversammlung wird „die beschlossene Mitgliedersperre in Erinnerung“ gebracht.⁵¹⁹ Dennoch erfolgte im Juni 1935 eine

⁵¹³ SUGL 8: Mitteilungsblatt Jänner 1941.

⁵¹⁴ SUGL 7: Protokoll über die am 17.VI.1934, stattgef. I. Vorstandssitzung, handschriftlich.

⁵¹⁵ SUGL 7: Protokoll über die am 15.VII.1934 stattgefundene Vorstandssitzung, handschriftlich.

⁵¹⁶ SUGL 7: Protokoll über die am 19.VIII.1934 stattgefundene Vorstandssitzung, handschriftlich.

⁵¹⁷ SUGL 7: Protokoll über die am 16.IX. stattgef. Vorstand-Sitzung, handschriftlich.

⁵¹⁸ SUGL 7: Bericht über die Beschlüsse der am 27.II.1935 stattgefundenen Ausschusssitzung, handschriftlich.

⁵¹⁹ SUGL 7: Protokoll über die am 4.IV.1935 auf dem Sommerspielplatz des Sport und Geselligkeitsverein „Lobau“ stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung, handschriftlich.

Neuaufnahme von elf Mitgliedern, fünf Mitglieder schieden jedoch aus.⁵²⁰ Im März 1936 erfolgt eine Neuaufnahme („Röhm, Friedl“) und der Selbstausschluss (Mitglieder, die Beiträge nicht gezahlt haben) von: „Gutmann, Werndl, Fragner, Werndl Vater, Neveral samt Frau, Möderl samt Frau, Schettle Ernst, Schwarz Lilly.“⁵²¹ Bei einer ordentlichen Generalversammlung im Mai 1936 werden zwei Vertreter der Vereinspolizei als „Anwesende“ in das Protokoll aufgenommen, der Mitgliederstand wird mit „53, davon 24 Frauen und 29 Männer“ angegeben.⁵²² Im Juni 1936 wurden als Gäste angemeldet und eingeführt: „Mitzi, Franz Walter, Leo Glaser, Klara Rechtschaffen, Fritzi, Elli, Karl Adler, Mina Fiederer“. Die ersten vier hatten die Mitgliedschaft angesucht und wurden vom Vorstand gebilligt.⁵²³ Weitere dokumentierte genehmigte Mitgliedsbeitritte gibt es im Juni 1937 („Weiss, Putz, Jakobowic“)⁵²⁴ und im August 1939 („Rychtarik Karl, Ryhchtarik Gertrude, Soukop Hans, Gruber Leopoldine, Pawliscek Hedwig, Pawliscek Anni“).⁵²⁵

Im Juni 1937 wird der Mitgliederstand mit 26 männlichen und 23 weiblichen Mitgliedern protokolliert,⁵²⁶ im Juli 1937 mit 28 Männern und 27 Frauen⁵²⁷ und im Februar 1938 mit 55 Mitgliedern – ohne Nennung des Anteils weiblicher und männlicher Mitglieder.⁵²⁸

Mit März 1938 enden sämtliche Aufzeichnungen des SUGL über abgehaltene Vereinssitzungen. Ab diesem Zeitpunkt erhält man über die Mitgliederzahl des „SUGL“ durch die vom „Reichsbund für Leibesübungen“ durchgeführte Bestandserhebung Auskunft. Für die Bestandserhebung mussten die Vereine mittels eines Formblatts die „Anzahl der ausübenden Vereinsangehörigen“ in Altersklassen und Geschlecht unterteilt, sowie die „ausgeübten Sportarten“ melden. Der SUGL zeigte am Stichtag 1. Januar 1939 der Erhebung „19 männliche und 16 weibliche Mitglieder“ an und deklarierte „Geräteturnen, Sommerspiele und Gymnastik“ als ausgeübte Sportarten.⁵²⁹

⁵²⁰ SUGL 7: Protokoll der Vorstandssitzung von 30.VII.1935, handschriftlich.

⁵²¹ SUGL 7: Außerordentliche Ausschusssitzung Wien am 2. März 1936, handschriftlich.

⁵²² SUGL 7: Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 1936.

⁵²³ SUGL 7: Protokoll über die Ausschusssitzung v. 13. Juni 1936, handschriftlich.

⁵²⁴ SUGL 7: Protokoll über die Ausschusssitzung vom 27. Juni 1937, handschriftlich.

⁵²⁵ SUG 8: Mitteilungen 6. August 1939.

⁵²⁶ SUGL 7: Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 20.VI.1937, handschriftlich.

⁵²⁷ SUGL 7: Ausschusssitzung 21.XII.1937, handschriftlich.

⁵²⁸ SUGL 7: Ausschusssitzung 5.II.1938, handschriftlich.

⁵²⁹ Vgl. SUGL 3.NSRL: Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen, Betr.: 4.Bestandserhebung, Berlin-Charlottenburg 9, Datum des Poststempels. (Poststempel jedoch nicht erhalten).

Einen weiteren Hinweis auf die Mitgliederzahl und die Geschlechterzusammensetzung liefert eine „Anmeldung zur Teilnahme an der NSRL-Unfallversicherung“ vom 8. Januar 1940, die für die im NSRL eingegliederten Vereine verpflichtend war. Hier ist auch zum ersten Mal das Alter der Mitglieder ablesbar, da das Formular die Nennung von Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum verlangt. Das Formular ergibt, dass der SUGL im Januar 1940 „35 Mitglieder“ bei der NSRL-Unfallversicherung anmeldete. Das älteste Mitglied ist 26.5.1889 geboren, die meisten sind um den Jahrgang 1905 Geborene, die beiden jüngsten Mitglieder sind Jahrgang 1915.⁵³⁰ Ein Jahr später, 1941, werden, „um die Ausgaben zu mindern [...] unsere eingerückten Freunde“⁵³¹ nicht und insgesamt nur noch 18 Mitglieder zur NSRL-Unfallversicherung angemeldet, davon waren 12 Mitglieder weiblich.⁵³² Hier schlagen sich ganz klar die eingerückten männlichen Mitglieder nieder. So heißt es auch in einem der ausgehängten Mitteilungsblätter:

„Unser Gemeinschaftsbrief an die eingerückten Vereinsmitglieder hat große Freude ausgelöst. Wir erhielten viele Rückantworten und Grüße an alle. Alle unsere Freunde sind gesund und wohlauf.“⁵³³

Rekapitulierend kann folgendes festgehalten werden: In den Jahren 1934-1939 hat der „SUGL“ um die 50 Mitglieder, wobei die Männer geringfügig in der Mehrheit sind. Ab 1940 geht die Zahl der Vereinsmitglieder rapide zurück, die weiblichen Mitglieder sind durch die eingerückten männlichen Mitglieder eindeutig in der Mehrzahl. Insgesamt betrachtet gab es – trotz der „Mitgliedersperre“ – eine rege Fluktuation.

11.3 Der „Sport- und Geselligkeitsverein“ im Nationalsozialismus

11.3.1 Ausschluss der jüdischen Vereinsmitglieder

Am 13. März 1938 – derselbe Tag an dem die Reichsregierung das „Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ beschloss – ist die letzte Ausschusssitzung des „SUGL“ dokumentiert. Das Protokoll dieser letzten Sitzung soll ausdrücklich erwähnt werden, da es sich inhaltlich insofern von allen anderen unterscheidet, als dass hier zum ersten und letzten Mal auf politisches Zeitgeschehen eingegangen und dokumentiert wird. Die Aufzeichnung beginnt mit einem Überblick des Obmanns „über die geschichtliche

⁵³⁰ SUGL 4: Anmeldung zur Teilnahme an der NSRL-Unfallversicherung (1.9.1939 bis 1.9.1940). 8. Januar 1940.

⁵³¹ SUGL 8: Mitteilungsblatt Jänner 1941.

⁵³² SUGL 4: Anmeldung zur Teilnahme an der NSRL-Unfallversicherung (1.9.1910 bis 1.9.1941) 2.I.1941.

⁵³³ SUGL 8: Mitteilungsblatt September 1940.

Entwicklung der Lage in Europa seit dem Diktatfrieden von Versailles und den logischen, durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich, erfolgten Abschluß.“ Weiter heißt es:

„Daraus ergeben sich auch für unseren Verein zu ergreifende Maßnahmen und Möglichkeiten [...] Der Verein ist auf arische Grundlage zu stellen. Einstimmig angenommen. [...] Den Ausgeschlossenen ist folgenden Mitteilung zu übersenden.
„Der Vereinsvorstand ist zur Ansicht gelangt, daß es für Arier unvereinbar ist, mit Juden gesellschaftlichen bzw. sportlichen Verkehr zu pflegen. Wir teilen Ihnen mit, daß Ihre Mitgliedschaft in unserem Verein mit heutigem Tage erloschen ist.
Der Vorstand. Wien 13.3.1938.“⁵³⁴

Der Obmann wurde beauftragt „in Verbindung mit der Turn und Sportfront oder mit dem KdF [Kraft durch Freude, Anm. M.R.] zu treten und nach der Volksabstimmung dem Vorstand zu berichten.“ Wie viele der jüdischen Mitglieder von diesem formellen Ausschluss aus dem Verein letztendlich betroffen waren, ist dem Quellenmaterial nicht zu entnehmen.

11.3.2 Stillhaltung des „Sport- und Geselligkeitsverein“

Das Jahr 1938 ist das am wenigsten dokumentierte Vereinsjahr des „Sport- und Geselligkeitsvereins Lobau“, was sich dadurch erklären lässt, dass durch die Verfügung des Stillhaltekommissars alle Vereine im Zuge der Reorganisation bis zum Abschluss dieser „Neuordnung“ jegliche Vereinstätigkeiten „stillhalten“ mussten. Sportvereine, die im Zuge der Reorganisationsmaßnahmen nicht aufgelöst wurden, wurden dem „Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen“ (NSRL) eingegliedert: Eine von der NSDAP betreute Organisation (Artikel II der „Satzung des Nationalsozialistische Reichsbundes für Leibesübungen“) mit Sitz in Berlin (§ 1 der „Satzung des NSRL“).⁵³⁵

Im Zuge der Reorganisation des österreichischen Vereinswesens erhielt der „SUGL“ im März 1938 die „Anordnung zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände und zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder“, in welcher Gauleiter Josef Bürckel, der „Beauftragte des Führers für die Volksabstimmung in Österreich“, und Reichsamtsleiter Albert Hoffmann, der Stillhaltekommissar, den Verein darüber informierten, dass alle kommissarischen Leiter und Funktionäre aller österreichischen Organisationen, Vereine und Verbände „in dieser Eigenschaft von mir [dem Stillhaltekommissar Albert Hoffmann, Anm. M.R.] bestätigt sein [müssen] und [...] erst **nach** dieser Bestätigung von mir als die **verant-**

⁵³⁴ SUGL 7: Ausschusssitzung 13.III.1938, handschriftlich.

⁵³⁵ Hassenberger: Sport-Taschenbuch, 34.

wortlichen Leiter genannt [werden].⁵³⁶ [Hervorhebung im Original]

Des Weiteren wurde der „SUGL“ darüber in Kenntnis gesetzt, er sei weiterhin nicht befugt, irgendwelche Willenserklärungen des verwalteten Vereinsvermögens (wie die Aufnahme von Krediten, Abschlüsse von Miet-, Pacht-, Kauf- und Versicherungsverträgen aller Art etc.) vorzunehmen, noch Änderungen der Arbeitsverhältnisse (Kündigungen, Neuanstellungen o.ä.) innerhalb des Vereins zu veranlassen. Die Vollmacht der Vereinsleitung beschränke sich lediglich „auf die Aufrechterhaltung und Lenkung des Geschäftsverkehrs“ und sie sei „**nicht** befugt, ohne meine [Stillhaltekommissar Albert Hoffmann, Anm. M.R.] Zustimmung organisatorische Veränderungen anzuordnen.“ [Hervorhebung im Original]. Der Verein musste „bis zum 31. März 1938 eine bilanzmäßige Vermögensaufstellung per 31. Dezember“⁵³⁷ einreichen, eine derartige Vermögensaufstellung des SUGL ist in den Dokumenten jedoch nicht enthalten.

Am 18. Mai 1938, dem selben Tag der Installierung der Dienststelle des Stillhaltekommissars und einen Tag nach Erlass des „Gesetzes zur Überleitung und Eingliederung von Vereinen“, wendet sich der „SUGL“ in einem Schreiben direkt an den „Stillhaltekommissar f. Organisationen u. Verbände“⁵³⁸, in dem er um Bekanntgabe ersucht, „welcher Organisation (Dach oder Sammelorganisation) unser Verein im Sinne des neuen Vereinsgesetzes angeschlossen wird.“ Diesem Schreiben legte der SUGL einen Auszug seiner Vereinsstatuten bei und teilte dem Stillhaltekommissar mit, „immer selbständig und nie einer Dachorganisation angeschlossen“ gewesen zu sein und dass „der Verein aus 35 vollarischen Mitgliedern“ bestehe.⁵³⁹

⁵³⁶ In diesem Abschnitt folge ich SUGL 5: Anordnung. Zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände und zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder wird hiermit folgendes bekanntgegeben, 22. März 1938.

⁵³⁷ SUGL 5: Anordnung. Zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände und zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder wird hiermit folgendes bekanntgegeben, 22. März 1938.

⁵³⁸ In diesem Abschnitt folge ich SUGL 6: Sport u. Geselligkeitsverein Lobau, „An Herrn Stillhaltekommissar f. Organisationen u. Verbände“, Wien, am 18. Mai 1938.

⁵³⁹ SUGL 6: Sport u. Geselligkeitsverein Lobau, „An Herrn Stillhaltekommissar f. Organisationen u. Verbände“, Wien, am 18. Mai 1938.

Ab 1939 finden wieder Vereinssitzungen des „SUGL“ statt. Dies ist Anmeldungen zu Sitzungen bei der „Kreisleitung des NSRL“ bzw. der „Leitung der Ortsgruppe Aspern der NSDAP“⁵⁴⁰ zu entnehmen, beginnend mit März 1939. Dem NSRL musste gemeldet werden, welche Beschlüsse während der Vereinssitzungen gefasst wurden.⁵⁴¹ Dieses Prozedere ist dem Verein bereits bekannt: In den Jahren 1934 bis 1937 meldete der Verein regelmäßig der Polizeidirektion Wien Vereinsversammlungen an und setzte im Anschluss die Polizeibehörde über die Neuwahlen der Vereinsfunktionäre in Kenntnis. In den Vereinsunterlagen ist die erste dokumentierte Meldung an die Polizeibehörde Wien mit dem 22. Juni 1934 datiert, die letzte mit dem 29. Mai 1937.⁵⁴² Neu unter dem NS-Regime ist jedoch, dass der Staat durch die Reorganisation des österreichischen Vereinswesens direkt in das Vereinsleben hineinwirkt. Auf welche Weise dies von statten ging, wird im Folgenden aufgezeigt.

11.3.3 Der „Sport- und Geselligkeitsverein“ im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL)

Der „SUGL“ wurde durch die „Neuordnung“ des Vereinswesens nicht aufgelöst und im April 1939 „durch eine Verfügung des Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen [NSRL] eingegliedert“⁵⁴³ Ein anderes Schreiben des NSRL an den „Sport- und Geselligkeitsverein“ besagt, der Verein gehöre „bereits seit Januar 1939 dem NSRL“ an.⁵⁴⁴ Das hatte Konsequenzen für den Vereinsbetrieb und unmittelbare Auswirkungen auf das Vereinsleben. Mit dem angeordneten Beitritt in den NSRL folgte die Auflösung der juristischen Selbständigkeit des Vereins und er galt nun als abhängige Parteizelle. Dadurch waren Vereine im NSRL anderen Parteiorganisationen gleichgestellt und ihre Arbeit im NSRL galt als Parteidienst, „wie die Arbeit in anderen NS-Organisationen auch.“⁵⁴⁵ Die deutschen FKK-Vereine waren, wie bereits ausgeführt, vorerst

⁵⁴⁰ Bsp. „Anmeldung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7.V.1939 um 14 Uhr mit folgender Tagesordnung: 1. Berichte, 2. Neuwahl, 3. Allfälliges.“

SUGL 6: An die Ltg. d. O.G. Aspern der N.S.D.A.P., Wien XXII. Siegesplatz 19, Wien am 24.IV.1939.

⁵⁴¹ Bsp. „In der am 7.V.1939 stattgefundenen außerordentlichen Mitgliederversammlung [...] wurde Volksgenosse Hans Kutther [...] zum Vereinsführer einstimmig gewählt.“

SUGL 6: An die Kreisleitung Wien des N.S.R.L., Wien IV. Prinz Eugenstr. Wien am 9.V.1939.

⁵⁴² SUGL 6: An die Polizeidirektion Wien, Vereinsbüro, Wien am 22.VII.34. handschriftlich.

Ebenda: An das Vereinsbüro der Bundes-Polizei-Direktion, Wien, I., 29. Mai 1937, handschriftlich.

Details dieser Korrespondenz des SUGL mit dem Vereinsbüro sind für den Inhalt der Arbeit irrelevant, da darin lediglich Ort, Zeit der Vereinssitzung und die Namen der neugewählten Vereinsfunktionäre genannt werden.

⁵⁴³ SUGL 1: Hans Kutther; Betrifft: Sport- u. Geselligkeitsverein „Lobau“ in Wien, Reaktivierung, Wien, 30.

Oktober 1945.

⁵⁴⁴ SUGL 3: NSRL Berlin-Reichssportfeld, den 30.6.1942.

⁵⁴⁵ Wedemeyer-Kolwe: Mensch, 389.

im „Bund für Leibesucht“ gleichgeschaltet und anschließend in den NSRL aufgenommen worden.

Die organisatorische Gliederung des NSRL wurde in der Ostmark vollkommen an den organisatorischen Aufbau der NSDAP angeglichen.⁵⁴⁶ Ziel der Arbeit im NSRL war die „politische Leibeserziehung“, da die „Leibesübungen [...] ein wichtiges Glied in der gesamten Erziehungsarbeit der nationalsozialistischen Bewegung“ seien und „nicht nur der körperlichen Er-tüchtigung, sondern vor allem der Willens- und Charakterbildung“ dienten.⁵⁴⁷ Jeder Vereinsführer war verpflichtet, „eine Unbedenklichkeitserklärung über die Ortsgruppe der NSDAP bei der zuständigen Kreisleitung einzureichen, auf Grund welcher derselbe vom Gauamt des NSRL die Bestätigung erhält, dass er als Vereinsführer anerkannt ist.“⁵⁴⁸ Die Mitglieder der im NSRL organisierten Vereine mussten sich mit dem NSRL-Mitgliedsausweis identifizieren können. Dies ist einer Rechnung des „SUGL“ zu entnehmen sowie einer Mitteilung an alle Mitglieder, die sie dazu auffordert, zu einem Fototermin zu erscheinen um ein Lichtbild für die Ausstellung des NSRL-Ausweises zu „knipsen“. Die bestehenden Mitgliedsausweise wurden eingezogen.⁵⁴⁹

Um „alle Gemeinschaften des NSRL zukünftig in weit stärkerem Maße als bisher“⁵⁵⁰ zu be-treuen, setzte Reichssportführer von Tschammer und Osten einen „Ringführer“ ein, der damit beauftragt wurde dafür zu sorgen, dass die monatlichen Veranstaltungsmeldungen der Vereine pünktlich bei ihm eingingen. In einem Schreiben stellte sich der Ringführer „persönlich“ beim „SUGL“ vor, in dem er ihn um sein „Vertrauen und um kameradschaftliche Zusammenarbeit“ bat und versicherte, alle zukünftig auftretenden Schwierigkeiten „gemeinsam zu meistern ver-suchen, um zu unserem Teil dazu beizutragen, dem Führer zu helfen.“⁵⁵¹ Unter dem Deck-mantel der kameradschaftlichen Zusammenarbeit wurde der „SUGL“ wie alle Sportvereine sukzessive unter nationalsozialistische Kontrolle gebracht. Insgesamt gab es 40.000 NSRL-Vereine, die im „Führerprinzip“ verwaltet wurden.⁵⁵²

⁵⁴⁶ SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, Wien, den 5. Jänner 1940.

⁵⁴⁷ SUGL 5: Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen, Kreis Wien, Wien, am 16. August 1939.

⁵⁴⁸ SUGL 3: NSRL Gau 17-Ostmark, Kreis 1 Wien, 4. April 1939.

⁵⁴⁹ SUGL 5: NSRL, Rechnung für Sport- u. Geselligkeitsverein Lobau Nr.41709, Berlin-Charlottenburg 9, den 24.8.39.

SUGL 8: Mitteilungen 6. August 1939.

⁵⁵⁰ SUGL 5: NSRL, „Der Reichssportführer“, Berlin-Reichssportfeld, den 28. Februar 1940.

⁵⁵¹ SUGL 5: Hermann Flach, „Lieber Kamerad!“, 25.IX.1939.

⁵⁵² SUGL 5: NSRL „Der Reichssportführer“, Berlin-Reichssportfeld, den 28. Februar 1940.

11.3.4 Einheitssatzungen

Im März 1940 sollte die Durchsetzung von Einheitssatzungen in allen Sportvereinen vorgenommen werden.⁵⁵³ Die diesbezüglichen Unterlagen inklusive eines Merkblatts waren bereits verschickt, als wenige Tage später eine Nachricht den „SUGL“ darüber in Kenntnis setzte, dass der Versand der neuen Satzungen an die Gauen 17 (Ostmark) und 18 (Sudetenland) ein Versehen war. Die Gemeinschaften der Ostmark und des Sudetenlandes sollten die Unterlagen ruhen lassen und noch „keinerlei Maßnahmen veranlassen“, da die Einführung neuer Satzungen „in diesen beiden Bereichen der Ostmark und Sudetenland [...] noch weiterer Vorbereitungen bedarf.“⁵⁵⁴ Ob in diesen Gauen die Einheitssatzungen zu einem späteren Zeitpunkt adaptiert wurden, ist der Quelle nicht zu entnehmen. Weitere diesbezügliche Recherchen in der (sehr spärlichen und meistens im Zusammenhang mit dem Fußballsport stehenden) Sekundärliteratur zum Sportwesen in der Ostmark blieben ergebnislos. Auch das „Sporttaschenbuch der Ostmark“ von 1940, das sehr umfassende Informationen über das Sportwesen in der Ostmark enthält – von Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Listen der Fachämter und Sportverbände über Namens- und Adressangaben der hunderten von in den Sportgauführungen eingesetzten Personen bis hin zu erzielten Wettkampfrekorden einzelner verschiedener SportlerInnen – macht hierzu keinerlei Angaben.

11.3.5 Leibeserziehung der Frau

Im Oktober 1940 informierte ein Rundschreiben den „SUGL“ darüber, dass die Leibeserziehung der Frauen besonders gefördert und ausgebaut werden solle. Die verstärkte Betreuung der Leibeserziehung der Frau sei eine Notwendigkeit, „die besonders im Krieg augenscheinlich hervortritt, die aber auch später für die Friedenszeit größte Bedeutung hat“⁵⁵⁵, lautete die Erklärung. In den Gemeinschaften solle durch Kurzlehrgänge die „notwendige Zahl von Übungsleiterinnen“ geschult werden, „damit in allen Gemeinschaften gut ausgebildete Kräfte für die Führung der Frauen- und Mädelaufteilungen vorhanden sind“. Diese „verstärkte Aufbauarbeit wird im ganzen Sportbereich Ostmark durchgeführt.“ Die Kreisfrauenwartinnen und ihre Mitarbeiterinnen wurden in einem Ausbildungslehrgang zusammengefasst, um dann „ih-

⁵⁵³ SUGL 5: NSRL, Reichsführung, Tagebuch-Nr. I/443, Berlin-Reichssportfeld, den 20.3.1940.

SUGL 5: Merkblatt für die Vereine (Gemeinschaften) des NSRL.

⁵⁵⁴ SUGL 5: NSRL Reichsführung, Führungsabteilung I 587/40, Berlin-Reichssportfeld, den 29.März 1940.

⁵⁵⁵ In diesem Abschnitt folge ich SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, Rundschreiben an alle NSRL-Gemeinschaften des Gaus Wien, den 15. Oktober 1940.

rerseits die Betreuung der einzelnen Gemeinschaften fortzusetzen.“⁵⁵⁶ Die Gemeinschaftsführer der Vereine sollten für diese Aufgabe zwei geeignete Mitarbeiterinnen in Vorschlag bringen. Diese Aufforderung hatte der SUGL wohl zur Kenntnis genommen da er sie in seinen Vereinsunterlagen abgeheftete; es lässt sich jedoch aufgrund der Aktenlage nicht belegen, dass er ihr nachgekommen ist. Das Rundschreiben ist jedoch Indiz für den besonderen Stellenwert des Frauensports im Nationalsozialismus.⁵⁵⁷

11.3.6 NSRL-Beiträge

Die im NSRL organisierten Vereine hatten an ihn einen „Reichsbundbeitrag“ zu leisten, der „nach den in der Bestandserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen“⁵⁵⁸ berechnet wurde. Der Jahresbeitrag, den der „SUGL“ als Reichsbundbeitrag zu leisten hatte, betrug 70 Reichsmark, also 2 Reichsmark pro Vereinsmitglied, für die unter 18-Jährigen betrug er 1,60 RM.⁵⁵⁹ Dieser Beitrag konnte in vier Raten abbezahlt werden. In den Vereinsdokumenten des SUGL sind etliche Zahlungsaufforderungen (April 1940, 28.1.41, 16.5.41, 27.8.41) dieser Beiträge sowie eine „letzte Mahnung vor der Sperre“ enthalten. Die Beitragssätze wurden ab Dezember 1939 „zum Ausgleich der den NSRL-Gemeinschaften durch die Kriegsverhältnisse entstandenen Einnahme-Ausfälle“⁵⁶⁰ um die Hälfte herabgesetzt.⁵⁶¹ Die letzte Zahlungsaufforderung stammt vom Dezember 1943. In dieser Zahlungsaufforderung an den „SUGL“ erklärt der NSRL, dass durch die Angriffe auf Berlin die Kontokarte des Vereins vernichtet worden sei und aus diesem Grund um Angabe gebeten werde, welche Beiträge der „SUGL“ nach dem 1.7.1943 geleistet habe.⁵⁶² Der mangelnde Eifer, den Zahlungsaufforderungen nachzukommen können als passiver Widerstand beziehungsweise als Kooperationsverweigerung des „SUGL“ mit dem nationalsozialistische Regime gewertet werden.

⁵⁵⁶ SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, Rundschreiben an alle NSRL-Gemeinschaften des Gaues Wien, den 15. Oktober 1940.

⁵⁵⁷ Weiterführend: Czech, Michaela: Frauen und Sport in nationalsozialistischen Deutschland. Eine Untersuchung zur weiblichen Sportrealität in einem patriarchalen Herrschaftssystem, Berlin 1994.

⁵⁵⁸ SUGL 3: NSRL „Termine der Wirtschaftsabteilung für Sportgemeinschaften“, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Sports, gelbes Merkblatt Nr.3 ohne Datum.

⁵⁵⁹ Vgl. SUGL 3: Wirtschaftsabteilung, „Reichsbundbeiträge 1939“, Berlin-Charlottenburg 9, im Juli 1939.

⁵⁶⁰ SUGL 3: NSRL Sportbereich 17 Ostmark, Betrifft: Reichsbundbeiträge 1940/41, Wien, am 1. April 1940.

⁵⁶¹ SUGL 3: NSRL Wirtschaftsabteilung, Berlin-Charlottenburg 9, Dezember 1939.

⁵⁶² SUGL 5: NSRL Wirtschaftsabteilung Zentraleinzug, Berlin den 30. Dezember 1943.

11.3.7 Die „Dietarbeit“ – völkische Erziehung im Sportwesen

Einen wichtigen Beitrag dass die „Turn- und Sportvereine zu wirklichen Zellen des Widerstandes wachsen“⁵⁶³, sollte die Arbeit des „Dietwarts“ leisten. Das Wort „Diet“ bedeutet zugleich „Volk“ und „deutsch“, „so wäre der Dietwart Pfleger des deutschen Volkstums, Erhalter und Wahrer seiner rassistisch bedingten Art und Erzieher in ihrem Geiste.“⁵⁶⁴ Seine Aufgabe bestand in der völkischen Erziehung und nationalsozialistische Schulung der Sport- und Turngemeinde, vor allem auf dem Gebiet der Rassenpflege und der Volkstumskunde in enger Zusammenarbeit „mit den parteiamtlich anerkannten kulturellen Zentralstellen [...] für die Pflege der deutschen Kulturwerte“.⁵⁶⁵ Hierfür wurde er durch den „Reichsschulungsleiter der NSDAP“ und durch das „Aufklärungsteam für Bevölkerungspolitik und Rassenfrage“ eingewiesen. In den Vereinsmitgliedern sollte das Bewußtsein verankert werden, „daß die Leibesübungen nicht Selbstzweck sind, sondern der Erweckung und Erhaltung des Wehrwillens, des Volksstolzes und des Volksgefühls zu dienen haben.“ (Artikel 1, „Dietordnung des NSRL“).⁵⁶⁶ Die Verbindung der Dietarbeit im „Deutschen Reichsbund für Leibesübungen“ mit der Erziehungsarbeit der NSDAP ist durch eine Verfügung vom 20.3.1934 geschaffen worden (Artikel 2, „Dietordnung des NSRL“).⁵⁶⁷

Mit der Reorganisation des österreichischen Vereinswesens war die Dietarbeit „in den Gemeinschaften des NSRL laut Anordnung des Reichssportsführers verpflichtend“⁵⁶⁸. Erste Aufforderungen an den „SUGL“, einen Dietwart zu bestimmen, ergingen im Februar und März 1939.⁵⁶⁹ Der Verein kam diesen und weiteren Aufforderungen⁵⁷⁰ so lange nicht nach, bis er im Dezember 1940 in das Haus des NSRL zu einem „Dietwartappell“ bestellt wurde, „zu dem der Dietwart [...] zuverlässig erscheinen“⁵⁷¹ musste. Erst jetzt benannte der SUGL einen Dietwart.⁵⁷²

⁵⁶³ SUGL 5: NSRL Wirtschaftsabteilung Reichsführung, „Der Reichsdietwart“, Berlin-Reichssportfeld, den 24.2.1940.

⁵⁶⁴ Bernett, Hajo: Nationalsozialistische Leibeserziehung. Eine Dokumentation ihrer Theorie und Organisation, Schorndorf 2008, S.292.

⁵⁶⁵ Ebenda 303.

⁵⁶⁶ Hassenberger: Sport-Taschenbuch, 46.

⁵⁶⁷ Ebenda.

Vgl. Bernett: Nationalsozialistische, 301.

⁵⁶⁸ SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, Wien 50, Eugenstr.12, Wien den 3. Dezember 1940.

⁵⁶⁹ SUGL 5: NSRL Kreis Wien, Wien, am 16. August 1939.

⁵⁷⁰ SUGL 5: NSRL Reichsführung, „Der Dietwart“, Berlin-Reichssportfeld, den 24.2.1940.

⁵⁷¹ SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, Wien 50, Eugenstr.12, Wien den 3. Dezember 1940.

⁵⁷² SUGL 6: An die Kreisleitung des NSRL, Wien III. Prinz Eugenstraße, Wien am 6.9.1939.

„Um den Gedanken der politischen Leibeserziehung im Gau Wien zu vertiefen“⁵⁷³ gab es für alle Vereinsführer, Dietwarte, Sport- und Übungswarte und Frauenwartinnen aller Vereine des Gaues Wien verpflichtende Schulungsabende, bei welchen „die Bedeutung und die Aufgabe der Leibeserziehung im Rahmen einer gesamten nationalsozialistischen Erziehungsarbeit vermittelt werden soll.“ Die Schulungen fanden im Auditorium Maximum der Universität Wien statt und sollten „gerade jetzt im Kriege [...] den Beweis erbringen, dass die gesamte Arbeit in der Leibeserziehung ungebrochen weitergeführt wird.“⁵⁷⁴ Aufrufe, während des Krieges den Sport aufrechtzuerhalten, gab es etliche: Trotz Krieg, trotz zahlreicher eingerückter Vereinsmitglieder, „trotz Verdunkelung, trotz erhöhter Arbeitszeit, trotz dieser miserablen Kältewelle, der Verkehrsschwierigkeiten und all der anderen Erschwernisse“⁵⁷⁵ wurden die Vereine aufgerufen „Weitermachen, aufbauen, nicht erlahmen!“. Die Vereine seien dem Führer verpflichtet, deswegen:

„Die Vereinsgemeinschaft unbedingt aufrechterhalten. Und wenn der Schwierigkeiten noch so viele sind oder noch werden, Sie Vereinsführer, müssen die Zelle unseres Bundes, den Verein, lebendig erhalten [...] und glauben Sie fanatisch, daß Sie durchhalten werden. [...] Sorgen Sie dafür, daß gerade Ihr Verein eine Quelle der Zuversicht, des Widerstandswillens und des unbedingten Glaubens an den Sieg ist. Leibesübungen sollen stark und froh machen. [...] Helfen Sie allen, die müde und verzagt werden wollen [...] diese „menschliche Hilfestellung“ ist vielleicht Ihre wichtigste und schönste und sicher nationalsozialistische Aufgabe [...].“⁵⁷⁶ [Hervorhebung im Original]

11.3.8 Sammelaktionen der SportlerInnen

Das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ war eine mit besonderem Propaganda-Aufwand durchgeführte Sammelaktion zur Unterstützung Bedürftiger. Unter dem Losungswort „Der deutsche Sport sammelt für das WHW [Winterhilfswerk, Anm. M.R.]“ rief Reichssportführer von Tschammern und Osten 1940 die Sportvereine dazu auf, die „Werbung für die 1. Reichsstraßensammlung für das Winterhilfswerk 1940/41“⁵⁷⁷ durch sportliche Veranstaltungen und Vorführungen zu unterstützen. Alle Sportvereine des NSRL, gemeinsam mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, sollten am 21./22. September 1940 bei der Durchführung des „Opfertages des deutschen Sports“ ihre ausgeübte Sportart auf Straßen und Plätzen vorführen, sowie sportliche Großveranstaltungen abhalten und dabei organisiert in Sammlertrupps (Straßentrupps, Platztrupps, Gaststättentrupps) Geld sammeln.

⁵⁷³ In diesem Abschnitt folge ich SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, Wien 50, Eugenstr.12, „Rundschreiben“, 15.5.40.

⁵⁷⁴ SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, Wien 50, Eugenstr.12, „Rundschreiben“, 15.5.40.

⁵⁷⁵ SUGL 5: NSRL „Der Reichssportführer“, Berlin-Reichssportfeld, den 28. Februar 1940.

⁵⁷⁶ SUGL 5.

⁵⁷⁷ SUGL 5: Der Reichssportführer zugleich als der Beauftragte für die Leibesübungen der NSDAP. „Der Deutsche Support sammelt für das WHW“, 10. August 1940.

Zugleich sollten die SportlerInnen für einen Mindestverkaufspreis von 20 Pfennig je Stück Abzeichen „Des Führers Kampf im Osten“ (insgesamt standen davon 38 Millionen Stück zur Verfügung) verteilen. Die Sportgemeinschaftsgruppen sollten Vorführungsgruppen von mindestens sechs, höchstens 24 Teilnehmern stellen. Am Samstag und Sonntag wurden diese Gruppen entweder zu einer gemeinsamen Vorführung auf den Plätzen im Ortsgebiet zusammengefasst, oder in größeren Städten gruppenweise in einzelnen Straßenzügen oder Stadtteilen eingesetzt. Die Gruppen zogen im Schritt oder Dauerlauf von Straße zu Straße und machten an einem belebten Punkt halt, kündigten sich dort durch ein Horn-, Trommel- oder Fanfarensignal an und zeigten dann eine sportliche Vorführung, während die SammlerInnen tätig waren. Hierbei sollten sie sportliche Kleidung tragen (z.B. Trainingsanzug, NSRL-Dienstanzug, Tanzkleid etc.), wobei für die Frauen bei der Sammlung „auf der Straße und in den Gasthäusern das Tragen des Trainingsanzuges und einer Sportbekleidung mit Hose nicht gestattet“ war.⁵⁷⁸

Das Sammelergebnis sollte den „untrüglichen Beweis liefern, dass der deutsche Sport trotz des Krieges marschiert und jederzeit opferbereit dasteht.“⁵⁷⁹ Auch der „Sport- und Geselligkeitsverein“ erhielt im September 1940 ein Schreiben mit der Aufforderung, sich bei der Sammlung für das WHW mit mindestens elf SammlerInnen zu beteiligen. Bis zum 10. September 1940 sollte der Verein mittels einer beiliegenden Postkarte die von ihm gestellten SammlerInnen melden, diese ist in den Vereinsdokumenten jedoch nicht enthalten. Auch wenn sich kein Verein des NSRL und kein Mitglied der „Durchführung des ehrenden Auftrages unseres Führers [...] entziehen“⁵⁸⁰ durfte, ist es eher schwer vorstellbar, dass sich der „SUGL“ an dieser Sammelaktion beteiligt hat. Einen weiteren Aufruf zu einer Reichsstraßensammlung des deutschen Sports für das Kriegs-Winterhilfswerk erhielt der Verein im August 1941. Dazu sollte er an einem „Apell der Ringführer, Sportwarte der Wehrmacht und der Formation, der Vereinsführer und Betriebssportwarte“ teilnehmen und zu diesem Anlass „eine Zusammenstellung der derzeit in [der] Sportgemeinschaft tätigen Mitglieder (getrennt nach Männern, Frauen und Jugendlichen)“ mitbringen und angeben, „ob die Sportgemeinschaft in der Lage ist, [...] Vorführungen zu bringen.“⁵⁸¹

⁵⁷⁸ SUGL 5: Der Reichssportführer zugleich als der Beauftragte für die Leibesübungen der NSDAP. „Der Deutsche Sport sammelt für das WHW“, 10. August 1940.

⁵⁷⁹ SUGL 5: NSRL Bereich 17-Ostmark, „An alle Vereinsführer des NSRL. L.Nr.657 1/600. 6.9.40.

⁵⁸⁰ Ebenda.

⁵⁸¹ SUGL 5: Der Kreisbeauftragte im Kreis X, Betr. Reichsstraßensammlung, Lfd.Nr.1539, 1/120, 30.8.41.

Dieses Dokument ist das letzte, das der „SUGL“ im Korrespondenz-Eingang abgelegt hat. Das, sowie die auffällig nachlässig wirkende Gestaltung des Schreibens im Gegensatz zum Aufruf von 1940 (der Aufruf von 1940 war viel aufwendiger gestaltet, sowohl inhaltlich wie auch papier- und drucktechnisch), ist Hinweis dafür, dass die Kriegsergebnisse die Sammlungen für das WHW in den Hintergrund treten ließen.

11.4 Reaktivierungsversuch des „Sport- und Geselligkeitsvereins“ nach 1945

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der „Nationalsozialistische Reichsbund für Leibesübungen“ wie alle NS-Organisationen von den Alliierten aufgelöst. Dieselben drei Mitglieder, welche am 30. Oktober 1945 den Antrag auf Reaktivierung des „Bundes freier Menschen“ stellten, beantragten am selben Tag die Reaktivierung des „SUGL“. Mit einem kleinen Unterschied: Die Antragssteller unterschieden sich in ihrer angegebenen Vereinsfunktionen. Dem Antrag auf Reaktivierung wurden, wie es das Reaktivierungsgesetz erforderte, die Vereinsstatuten sowie eine eidesstaatliche Erklärung des provisorischen Vereinsvorstandes beigelegt, dass die Antragssteller „nicht zu den nach Paragraph 4 des Verbotsgesetzes registrierungspflichtigen Personen [...] gehören.“⁵⁸² Weitere Dokumente zum Reaktivierungsversuch des SUGL sind weder in den Vereinsunterlagen des SUGL enthalten, noch konnten die MitarbeiterInnen des „Wiener Stadt- und Landesarchiv“ im Vereinskataster diesbezüglich jegliche Angaben zur Vorgehensweise der Auflösung finden. Der Verein muss jedoch reaktiviert worden sein, da Keller schreibt: „Der politisch links orientierte *Sport- und Geselligkeitsverein* hatte sich der 1949 gebildeten *Interessengemeinschaft des österreichischen Freikörpersports* nicht angeschlossen“.⁵⁸³ [Hervorhebung im Original]

⁵⁸² SUGL, liegt den Dokumenten ohne spezifische Zuordnung oben auf.

⁵⁸³ Keller: Freikörperkultur, 44.

12. Resümee

Die Untersuchung der österreichischen Geschichte der Freikörperkulturbewegung von 1920 bis 1945 ergibt ein sehr differenziertes und komplexes Bild einer sozialen (vereinsorganisierten) Bewegung, die in einer Korrelation zum sozialpolitischen Kontext des Zeitgeschehens steht. Ausgangspunkt war die These, dass Nacktheit nicht natürlich sondern vielmehr Kultur ist und immer ein zeit-, kultur- und kontextbezogenes Geflecht sozialer und kultureller Normen darstellt. Mit der Analyse des Verhältnisses zwischen Nacktheit und Scham im Zivilisationsprozess von Norbert Elias wurde die Argumentation verfolgt, wie die sich im Zivilisationsprozess etablierende Verinnerlichung von Zwängen und die gesteigerte Triebkontrolle Nacktheit in der Öffentlichkeit erst historisch ermöglicht haben.

Die Grundlage für das Verständnis der Zusammenhänge und Entwicklungen bildete die Rekonstruktion der nacktkulturellen Selbstbeschreibung. Die pointierte Darstellung des ideologischen Überbaus und wie darin die durch die FKK-Protagonisten/Innen vorgenommenen Legitimierung und Argumentierung von Nacktheit erfolgte, zeigt, dass in der Freikörperkultur Nacktheit ein neuer Stellenwert zuteilwurde. Zusammengefasst können folgende Einstellungsmuster innerhalb der Argumentationskette der FKK zur Nacktheit festgestellt werden: Nacktheit bedeute Befreiung vom „Zivilisationsknebel“ der Bekleidung, die lediglich „falsche Scham“ und „doppelte Moral“ hervorgebracht habe – nur Nacktheit könne diese überwinden. Nacktheit an sich galt als sexuell rein, die Triebe normalisierend, enterotisiert und ungeschlechtlich. Die Kopplung von Kraft, Ästhetik, Gesundheit, aber auch von Moral und Sittlichkeit mit dem nackten Körper ließen ihn zunehmend zum Inbegriff der gesellschaftlichen Erneuerung avancieren, welche vor allem in der sozialistischen aber auch in der völkischen FKK in den Vordergrund tritt.

Ausgehend von einer zu Beginn unorganisierten oder in losen Gruppen gelebten Freikörperkultur vollzog sich mit einem allgemeinen Aufschwung der FKK in den 1920er Jahren ihre Formierung. Es zeigte sich, dass die anfänglichen Organisationsversuche der österreichischen FKK-Bewegung von zahlreichen und kurzlebigen Vereinen geprägt waren, die trotz behördlicher Genehmigung Ziel staatlicher Eingriffe wurden und sie sich dabei immer wieder im Widerspruch zur etablierten Gesellschaft befanden. Insgesamt hatten die FKK-Vereine eher einen Familien- bzw. Klubcharakter und verfügten über strikte Aufnahmemodalitäten sowie

strenge Verhaltensregeln auf dem Vereinsgelände. Viele AnhängerInnen der FKK lehnten jedoch diese Vereinspraxis ab und bevorzugten „unorganisiertes“ Nacktbaden.

Mit zunehmender Organisierung konnten konzeptuelle Überschneidungen zwischen der aufkommenden sozialdemokratischen Bewegung in Österreich und der sozialistischen FKK nachgewiesen werden. Im Zuge der Konsolidierung der Arbeiterbewegung wie auch der sozialistischen Lebensreform und der aufkommenden Arbeitersportbewegung wurde die „Befreiung“ des unter den sozialen und ökonomischen Verhältnissen leidenden proletarischen Arbeiterkörpers und seine Stärkung für den „Klassenkampf“ gefordert. Die sozialistische FKK sah sich dabei als Ergänzung und Vervollständigung des gewerkschaftlichen und politischen Befreiungskampfes, konnte jedoch aufgrund tabuisierten Nacktheit ihre Randposition nicht verlassen und stieß auch in der Sozialdemokratie immer wieder auf Widerstand. Als wichtigster Vertreter der (organisierten) sozialistischen Freikörperkulturbewegung galt es, das körpertherapeutisch, sexualreformerisch und sozialpädagogisch ausgerichtete Programm Adolf Kochs herauszuarbeiten, das zur Grundlage der sozialistischen FKK und des von ihm in Deutschland gegründeten FKK-Vereins „Bund freier Menschen“ wurde. Auch bei ihm stand die körperliche Befreiung des Proletariats, die Befreiung von der anerzogenen falschen Scham und die Propagierung eines gesundheitsfördernden und hygienischen Lebenswandels unter regelmäßiger Ausübung von Nacktgymnastik und Sport im Zentrum der Legitimierung der Nacktheit im Vordergrund.

Im folgenden wurde die Entwicklung der sich als diametral gegenüberstehend zu bezeichnenden politischen Strömungen der sozialistischen und der völkischen Richtung der FKK nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich untersucht. Hatten die Verbote der sozialistischen und kommunistischen Bewegungen und Verfolgungen während des Austrofaschismus die Vielfalt der vereinsorganisierten FKK, aber auch der Wildbadenden, bereits reduziert, folgte unter nationalsozialistischem Regime die völlige Gleichschaltung mit der bereits systemkonformen FKK in Deutschland. Dazu musste herausgearbeitet werden, wie es zu einer systemkonformen deutschen FKK kam und dabei besonders das zwiespältige Verhältnis zwischen FKK und Nationalsozialismus dargestellt werden. Deutlich wurde hier, dass im Nationalsozialismus nach anfänglichen Anerkennungsschwierigkeiten und nach Ausschluss jeglicher nicht mit der nationalsozialistischen Weltanschauung korrespondierenden Ideen und Personengruppen sowie der lebensreformerischen Elemente, die FKK zunehmend geduldet wur-

de. So erfolgte nach einer ersten Abwehrhaltung des nationalsozialistischen Regimes innerhalb der Freikörperkultur, auch aus Legitimierungszwängen heraus, eine weltanschauliche und politische Annäherung an die zeitgenössische gesellschaftliche Praxis. Aus dieser Perspektive ergibt sich das Bild der FKK als einer sozialen Bewegung, die in ebenso gemäßiger wie gefügiger Weise vor Partei und Staat „das Haupt senkte“. Zugleich erkannten die nationalsozialistischen Machthaber, dass sich diverse Körper(kultur)konzepte der FKK für ihre rassenpolitischen Interessen adaptieren ließen. Aus letzterer Perspektive heraus wäre der FKK-Literatur, die von einer „Instrumentalisierung“ oder gar von einem „Missbrauch“ spricht, zuzustimmen; dass diese Sichtweise jedoch nicht differenziert genug scheint, wurde hiermit ausgeführt.

Die Betrachtung der Gesetze und der Rechtsgrundlage zur Regelung des österreichischen Vereinswesens im Zeitraum 1920 bis 1945 stellte dar, dass sich die Vereine seit 1867 auf ein liberales und auf freiheitlicher Basis beruhendes Vereinsgesetz gründeten. Die Gleichschaltungsmaßnahmen wie die Errichtung der Dienststelle des Stillhaltekommissars, die Sicherung der Vereinsvermögenswerte und das Gesetz zur Überleitung, die kurz nach der nationalsozialistischen Machtergreifung zur Anwendung kamen, sind als hochgradiger Eingriff in Orte eigenständigen Lebens und Denkens zu sehen.

Die Analyse des größten sozialistischen FKK-Vereins in Österreich, dem „Bund freier Menschen“ und seines neugegründeten Pendantes „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“, diente zur exemplarischen Sichtbarmachung des zuvor Dargestellten. Dieser Verein stellte sich als besonders interessant und relevant zur Erfassung des historischen Kontextes heraus, da er sowohl die Zeit des Aufkommens des österreichischen Sozialismus, wie auch den Austrofaschismus und die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten miterlebte und über diese Systembrüche hinweg bestehen blieb. Er vereint somit in seiner Vereinsgeschichte alle historisch relevanten Kontexte für eine Darstellung eines österreichischen FKK-Vereines im genannten Zeitraum. So geriet der „Bund freier Menschen“ durch die Aufnahme des Begriffs „Nacktkultur“ in den Vereinsnamen (vollständiger Vereinsname war „Bund freier Menschen, „proletarische“, später „sozialistische“, Gruppe für Lebensreform und Nacktkultur“) und durch eine Statutenänderung hinsichtlich der Ausübung der Vereinsaktivitäten – „nach Möglichkeit in natürlichem Zustande“ – in Konflikt mit der Wiener Polizeibehörde, wurde jedoch dank einer weiteren Hinzufügung zu den Vereinsstatuten „nicht untersagt“. Kurz vor Inkrafts-

etzen des Verbotes aller sozialdemokratischen und kommunistischen Vereine hatte sich der „Bund freier Menschen“ vorausschauend als „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“, ein den Statuten nach unpolitischer Verein, neugegründet. Bestand der Quellenkorpus des „Bunds freier Menschen“ hauptsächlich aus einer Korrespondenz zwischen Verein und Behörden, wodurch sich nur bedingt Aussagen über die Vereinspraxis machen ließen, erwies sich das umfangreiche Quellenmaterial des „Sport- und Geselligkeitsvereins“ als durchaus geeignet, Einblicke in die interne Vereinspraxis sowie die lokale Vereinsgeschichte und in die Gleichschaltung des vereinsorganisierten Sports unter NS-Regime in Österreich zu gewinnen. Dadurch konnte ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Vervollständigung des Diskurses über die österreichische Geschichte der FKK-Bewegung geleistet werden konnte. Seine bisher noch nicht aufgearbeitete Geschichte verdeutlicht, dass es unter nationalsozialistischer Herrschaft in Österreich kein freies Vereinswesens mehr gab.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

13.1 Quellen

„Adolf Hitler als Lebensreformer.“ In: Freikörperkultur und Lebensreform, Sonderheft April 1933. Reproduziert in: Pforte, Dietger: Zur Freikörperkultur-Bewegung im nationalsozialistischen Deutschland. In: Andritzky, Michael/ Rautenberg, Thomas (Hg.): Wir sind nackt und nennen uns Du, Gießen 1989, S.136-145, hier S.145.

Adam, Alfred: Erinnerungen an die zerstörte Lobau. In: Der Sonnenmensch-Helios, 14.Jg./Nr.7, 1963, S.27-33.

Bückmann, Karl: In Natur und Sonne. Schriftenreihe für völkische Leibesucht und nordische Lebensgestaltung. Verlag Deutsche Leibesucht, Nr.1, 1940.

Denckler, Ernst: Handbuch für den Vereinsführer im geltenden Recht des Nationalsozialistischen Volksstaates. Das „Führerprinzip“ im neuen Vereinsrecht. Berlin 1936.

Der jugendliche Arbeiter. Zeitschrift der sozialistischen und freigewerkschaftlichen Arbeiterjugend Österreichs, Wien 1928.

Der Sonnenmensch-Helios. Unabhängige Monatszeitschrift für allseitige Neugestaltung des Lebens, geleitet von Adolf Koch in Zusammenarbeit mit dem Adolf-Koch-Institut (Berlin) mit Wiener, Grazer, Salzburger und Linzer FKK-Bünden, und der Lichtbewegung in aller Welt. 7.Jg./Nr.46, 1956.

Der Sonnenmensch Helios. Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1963.

Der Sonnenmensch. Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.5, 1949.

Der Sonnenmensch. Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6. 1949.

Der Sonnenmensch. Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7. 1949.

Deutsche Leibesucht, Folge 8, 1942.

Die Unzufriedene. Eine unabhängige Wochenschrift für alle Frauen, Jg.6/Nr. 21 vom 26.5.1928.

Dr. Reichenbach-Illing, F.W.: Die historischen Lichtfreunde. In: Der Sonnenmensch- Helios. Unabhängige Monatszeitschrift für allseitige Neugestaltung des Lebens, geleitet von Adolf Koch in Zusammenarbeit mit dem Adolf-Koch-Institut (Berlin) mit Wiener, Grazer, Salzburger und Linzer FKK-Bünden, und der Lichtbewegung in aller Welt, 7.Jg./Nr.46, 1956, S.19.

Gastgeb, Hans: Die österreichische Sportbewegung. In: Der jugendliche Arbeiter, 27.Jg./Nr.8, August 1928.

Geschichte der Freikörperkultur. Vom 2.Vizepräsidenten der Weltvereinigung „Universal Society of Natural Living“, DOVER, Idaho, USA. In: Der Sonnenmensch. Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.5, 1949, S.7-11.

Geschichte der Freikörperkultur. Vom 2.Vizepräsidenten der Weltvereinigung „Universal Society of Natural Living“, DOVER, Idaho, USA, In: Der Sonnenmensch, Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.6, 1949, S.10-13

Geschichte der Freikörperkultur Vom 2.Vizepräsidenten der Weltvereinigung „Universal Society of Natural Living“, DOVER, Idaho, USA, In: Der Sonnenmensch, Zeitschrift für fortschrittliche und moderne Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.7, 1949, S.10-13.

Gesetz und Freiheit. Blätter für völkische Leibesucht und nordische Lebensgestaltung, Nebelung, 1936.

Hans Surén: Mensch und Sonne – Arisch olympischer Geist, 1936.

Hassenberger, Othmar (Hg.): Sport-Taschenbuch der Ostmark. Unter Mitwirkung der Sportsbereichsführung Ostmark des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen, Ausgabe Wien 1940/1941.

Koch, Adolf: Chaos oder Wille. In: Ders.: Körperbildung Nacktkultur. Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.9-19.

Koch, Adolf: Entstehung und Arbeit der Gruppen für freie Körperkultur. In: Ders.: Körperbildung Nacktkultur. Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.115-123.

Koch, Adolf: Körperbildung – Nacktkultur. In: Ders.: Körperbildung Nacktkultur, Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.23-37.

Koch, Adolf: Körperbildung Nacktkultur, Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924.

Koch, Adolf: Nacktheit, Körperkultur und Erziehung, Leipzig 1926.

Licht und Sonne. Mitteilungsblatt des Vereines für freie Körperkultur, Wien 1949.

Licht und Sonne. Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur, Wien 1955.

Lindt, A.j.: Die Wiener Lobau. Eine historisch-biologische Studie. In: Der Sonnenmensch Helios. Unabhängige Monatsschrift für naturnahe Lebenskultur, Jg.9/Nr.6, 1958, S.4-6.

Österreichische Freikörperkultur. Offizielles Organ der Liga für freie Lebensgestaltung in Wien, 1.Jg./Nr.1, März 1928.

Österreichische Freikörperkultur, 1.Jg./Nr.2, Mai 1928.

Proletarische Freikörperkultur. Der Kampf der Kirche gegen den modernen Körpersport, 1.Jg./Nr.1, August 1928.

Propst, Fritz: Mein Leben im Widerstand. Eine autobiographische Erzählung, Wien 2002.

Reichert, Kurt: Von Leibesucht und Leibesschönheit. Verlag Deutsche Leibesucht, 1940.

Sche.: Die Entwicklung unserer Bünde. 30 Jahre FKK in der Steiermark. In: Licht und Sonne. Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur, 9.Jg./Nr.12, Dez. 1955, S.4-6.

Schindler, Stefan: Die Entwicklung unserer Bünde. 25 Jahre KSV Biberhaufen In: Licht und Sonne. Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur, 9.Jg./Nr.10, Okt. 1955, S.5.

Seidler, Kurt: Das neue österreichische Vereinsrecht. Erläuterungen und Bemerkungen zu dem Vereinsreorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945. Ein Ratgeber für Vereine mit praktischen Beispielen, Wien 1945.

Seidler, Kurt: Die Reaktivierung von Vereinen. In: Juristische Blätter, 68.Jg./Nr.3 vom 26.Januar 1946, S.41-44.

Sport-und Geselligkeitsverein Lobau (SUGL).

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr.102, Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945 über vereinsrechtliche Maßnahmen.

Ungewitter, Richard: Nacktheit und Kultur, Stuttgart 1922.

Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 30. März 1938, S.6.

Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 25. März 1938, S.22. (Artikel „Der Einbau des österreichischen Sports in den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.“)

Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 26. Februar 1939, Nr.57, S.4. (Artikel „Aus der Arbeit des Stillhaltekommissars: 115.000 Vereine neu geordnet“).

Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 28. Februar 1939, Nr.57, S.4.

W.H.G.: Die Entdeckung der Lobau. In: Licht und Sonne. Mitteilungsblatt des Vereines für freie Körperkultur, Nr.7 1949, S.2-3.

Wiener Stadt- und Landesarchiv. Vereinskataster Code 6319/1926: „Bund freier Menschen“.

Wiener Zeitung, Nr.84, 26. März 1938, S.4. (Artikel „Sicherung des Vermögens der bisherigen Organisationen und Vereine“).

Wilke, Hermann: Dein „Ja“ zum Leibe. Sinn und Gestaltung deutscher Leibesucht, 1939.

xi: Vor 25 Jahren. In: Licht und Sonne. Monatszeitschrift für fortschrittliche Lebenskultur, Nr.5, Mai 1954, S.1-3.

13.2 Sekundärliteratur

Andritzky, Michael/ Rautenberg, Thomas (Hg.): "Wir sind nackt und nennen uns Du". Von Lichtfreunden und Sonnenkämpfern. Eine Geschichte der Freikörperkultur, Gießen 1989.

Baltl, Hermann/ Kocher, Gernot: Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Grundzüge: von den Anfängen bis zur Gegenwart, Graz/ Leykam 1995.

Baumgart, Ralf/ Eichener, Volker: Norbert Elias zur Einführung, Hamburg 2000.

Bernett, Hajo: Nationalsozialistische Leibeseziehung. Eine Dokumentation ihrer Theorie und Organisation, Schorndorf 2008.

Bollenbeck, Georg/ La Presti, Thomas (Hg.): Traditionsanspruch und Traditionsbruch, Wiesbaden 2002.

Byer, Doris: „Um die Leiber legt ein neuer Friede sich...“. Über die Aufklärung des Körpers. In: Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre. Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988. Wien 1988, S.168-173.

Czech, Michaela: Frauen und Sport in nationalsozialistischem Deutschland. Eine Untersuchung zur weiblichen Sportrealität in einem patriarchalen Herrschaftssystem, Berlin 1994.

Diehl, Paula: Macht – Mythos – Utopie. Die Körperbilder der SS-Männer, Berlin 2005.

Dunde, Siegfried Rudolf (Hg.): Handbuch Sexualität, Weinheim 1992.

Eder, Ernst Gerhard/ Spanlang, Elisabeth: Lust am Wasser. Über die Beziehung der Wiener zu ihrer Stromlandschaft. Quellen und Theorien zur Geschichte an der Donau. In: Ehalt, Hubert Ch./ Chobot, Manfred / Fischer, Gero (Hg.): Das Wiener Donaubuch. Ein Führer durch Alltag und Geschichte, Wien 1987, S.49-107.

Eder, Ernst Gerhard: Bilder des Körpers – Schönheit, Fitneß, Nacktheit, Askese. In: Ehalt, Hubert Christian (Hg.): Inszenierung der Gewalt. Kunst und Alltagskultur im Nationalsozialismus. Historisch-anthropologische Studien; Bd.1, Frankfurt a.M. 1997, S.213-236.

Eder, Ernst Gerhard: Sonnenanbeter und Wasserratten. Freikörperkultur und Freiluftbadebewegung in Wiens Donaulandschaft 1900-1939. In: Archiv für Sozialgeschichte 33, 1993, S.245-274.

Ehalt, Hubert/ Weiß, Otmar (Hg.): Sport zwischen Disziplinierungen und neuen sozialen Bewegungen, Wien 1993.

Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation, Bd.2, 1980.

Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd.2 (7.Aufl.), 1980.

Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd.2, 1997.

Farkas, Reinhard: Geschichte der Lebensreform in der Steiermark. In: Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark, Graz 2000/2001, S.541-570.

Foucault, Michel/ Redaktion Quel Corps: Interview der Zeitschrift QUEL CORPS? (Sept.-Okt. 75) mit Michelle Foucault. In: Kamper, Dietmar/ Rittner, Volker (Hg.): Zur Geschichte des Körpers. Perspektiven der Anthropologie, München/ Wien 1976, S.130-137.

Georgieff, Andrey: Nacktheit und Kultur. Adolf Koch und die proletarische Freikörperkultur, Wien 2005.

Grössing, Stefan: Die Wiederkehr der Artemis. Der Wandel des Weiblichkeitsideals durch den Einfluß des Sports um die Wende vom 19. zum 20.Jahrhundert. In: Ehalt, Hubert/ Weiß, Otmar (Hg.): Sport zwischen Disziplinierungen und neuen sozialen Bewegungen, Wien 1993, S.30-44.

Grsiko, Michael (Hg.): Freikörperkultur und Lebenswelt. Studien zur Vor-und Frühgeschichte der Freikörperkultur in Deutschland, Kassel 1999.

Hanisch, Ernst: Männlichkeiten. Eine andere Geschichte des 20.Jahrhunderts, Wien 2005.

Heller, Friedrich: Das Buch von der Lobau. Erscheinungen, Gestalten und Schauplätze einer österreichischen Schicksalslandschaft, Wien 1997.

Heller, Friedrich: Die Nackten und die Lebenden. In: Ders.: Das Buch von der Lobau. Erscheinungen, Gestalten und Schauplätze einer österreichischen Schicksalslandschaft, Wien 1997, S.87-91.

Hinz, Michael: Der Zivilisationsprozess. Mythos oder Realität? Opladen 2002.

Hörz, Peter F. N.: Gegen den Strom. Naturwahrnehmung und Naturbewältigung im Zivilisationsprozeß am Beispiel des Wiener Donaupraumes. Historisch-Anthropologische Studien, Bd.2, Frankfurt a.M./ Wien 1997.

Jansen, Isolde: Die Lebensreform in Österreich. Zur Veränderung der bürgerlichen Lebenspraxis um die Jahrhundertwende. Diplomarbeit Universität Wien 1987.

Kaesler, Dirk (Hg.): Klassiker der Soziologie, München 1999.

Kamper, Dietmar/ Rittner, Volker (Hg.): Zur Geschichte des Körpers. Perspektiven der Anthropologie, München/ Wien 1976.

Keller, Fritz (Hrsg.): Lobau – Die Nackerten von Wien, Wien 1985.

Keller, Fritz: Freikörperkultur und Nackerte – ein geschichtlicher Abriss. In: Ders. (Hg.): Lobau – Die Nackerten von Wien, Wien 1985, S.28-46.

Kerscher, Karl- Heinz Ignatz: Freikörperkultur und Nackterziehung. Sexualmoral und Sexualerziehung in Vergangenheit und Gegenwart, 2008.

Koch, Adolf: Nacktheit. Körperkultur und Erziehung, Leipzig 1926, S.20. Zit.n.: Eder, Ernst Gerhard: Sonnenanbeter und Wasserratten. In: Archiv für Sozialgeschichte 33, 1993, S.245-274, hier S.268.

Köhler, Michael/ Barche, Gisela (Hg.): Das Aktfoto. Ansichten vom Körper im fotografischen Zeitalter der Ästhetik, Geschichte, Ideologie, München 1985.

Köhler, Michael: Lebensreform durch Nacktkultur, „Wir sind nackt und nennen uns du“. In: Köhler, Michael/ Barche, Gisela (Hg.): Das Aktfoto. Ansichten vom Körper im fotografischen Zeitalter der Ästhetik, Geschichte, Ideologie, München 1985, S.341-355.

Kolonovits, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945. Am Beispiel von entzogenen Banken-, Apotheken- und Gewerbekonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945, Wien/ München 2004.

König, Oliver: Nacktheit und Scham. In: Dunde, Siegfried Rudolf (Hg.): Handbuch Sexualität, Weinheim 1992, S.150-156.

König, Oliver: Nacktheit. Soziale Normierung und Moral, Opladen 1990.

Korte, Hermann: Norbert Elias (1897-1990). In: Kaesler, Dirk (Hg.): Klassiker der Soziologie, Bd.I, München 1999, S.315-352.

Korte, Hermann: Über Norbert Elias. Das Werden eines Menschenwissenschaftlers, Leverkusen 1997.

Krabbe, Wolfgang R.: Gesellschaftsveränderung durch Lebensreform. Strukturmerkmale einer sozialreformerischen Bewegung im Deutschland der Industrialisierungsperiode, Göttingen 1974.

Kuntz-Stahl, Andreas: Nacktheit – gibt's die? In: Köhler, Michael/ Barche, Gisela (Hg.): Das Aktfoto, München 1985, S.17-32.

Langewiesche, Dieter: Arbeiterkultur in Österreich. Aspekte, Tendenzen und Thesen. In: Ritter, Gerhard (Hg.): Arbeiterkultur, Königstein/Ts 1979, S.40-57.

Linse, Ulrich: Sonnenmenschen unter der Swastika. Die FKK-Bewegung im Dritten Reich. In: Grsiko, Michael (Hg.): Freikörperkultur und Lebenswelt. Studien zur Vor-und Frühegeschichte der Freikörperkultur in Deutschland, Kassel 1999, S.239-296.

Maderthaner, Wolfgang: Sport für das Volk. In: Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre. Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988. Wien 1988, S.174- 177.

Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre. Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988. Wien 1988.

Merta, Sabine: Wege und Irrwegen zum modernen Schlankheitskult. Diätkost und Körperkultur als Suche nach neuen Lebensstilformen 1880-1930, Stuttgart 2003.

Möhring, Maren: Marmorleiber. Körperbildung in der deutschen Nacktkultur (1890-1930), Köln/ Weimar/ Wien 2004.

Ober, Patricia: Der Frauen neue Kleider. Das Reformkleid und die Konstruktion des modernen Frauenkörpers, Berlin 2005.

Ohne Autor: Sozialismus und persönliche Lebensgestaltung. Texte aus der Zwischenkriegszeit (Neue Menschen, Bewußtsein u. Gefühl, ...), Junius Verlag Wien 1981.

Pawlowsky, Verena/ Leisch-Prost, Edith/ Klösch, Christian: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Bd.21/1, Wien/ München 2004.

Pfützner, Georg: Der Naturismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Hamburg-Altona 1964.

Pforte, Dietger: Zur Freikörperkultur-Bewegung im nationalsozialistischen Deutschland. In: Andritzky, Michael/ Rautenberg, Thomas (Hg.): „Wir sind nackt und nennen uns Du“. Von Lichtfreunden und Sonnenkämpfern. Eine Geschichte der Freikörperkultur, Gießen 1989, S.136-145.

Pforte, Dietger: Hans Surén – eine deutsche FKK-Karriere. In: Andritzky, Michael/ Rautenberg, Thomas (Hg.): Wir sind nackt und nennen uns Du, Gießen 1989, S.130-135.

Reinhard, Wolfgang: Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie, München 2004.

Reuter, Thomas: Helden der Schönheit. Körperkultur im Nationalsozialismus. In: Bollenbeck, Georg/ La Presti, Thomas (Hg.): Traditionsanspruch und Traditionsbruch, Wiesbaden 2002, S.21-31.

Ritter, Gerhard (Hg.): Arbeiterkultur, Königstein/Ts 1979.

Rothkappel, Gertrud: Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938-39. Dissertation Universität Wien, 1996.

Saage, Richard: Solidargemeinschaft und Klassenkampf. Politische Konzeptionen der Sozialdemokratie zwischen den Weltkriegen, Frankfurt a.M. 1986.

Schauer, Karin: Die historische Entwicklung des Vereinswesens in Österreich. Dissertation Universität Wien 1969.

Scheuch, Manfred: Nackt. Kulturgeschichte eines Tabus im 20. Jahrhundert, Wien 2004.

Schmidt, H.: Arbeitsprogramm der Sparte für proletarische Lebensreform und Freikörperkultur im Verband Volksgesundheit. In: Der Leib. Beiblatt der 'Urania' für Körperkultur und gesundes Leben, 1927, 95 und 96. In: Spitzer, Giselher: Die „Adolf-Koch-Bewegung“. Genese und Praxis einer proletarischen Selbsthilfe-Organisation zwischen den Weltkriegen. In: Teichler, Hans Joachim (Red.): Arbeiterkultur und Arbeitersport, Clausthal-Zellerfeld 1985, S.77-104.

Scholing, Michael/ Walter, Franz: Der „neue Mensch“. Sozialistische Lebensreform und Erziehung in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung Deutschlands und Österreichs. In: Saage, Richard (Hg.): Solidargemeinschaft und Klassenkampf. Politische Konzeptionen zwischen den Kriegen, Frankfurt/ Main 1986, S.250-277.

Schröter, Michael: Erfahrungen mit Norbert Elias, Frankfurt am Main 1997.

Sigmund, Anna Maria: Das Geschlechtsleben bestimmen wir. Sexualität im Dritten Reich, München 2003.

Spitzer, Giselher: Der deutsche Naturismus. Idee und Entwicklung einer volkserzieherischen Bewegung im Schnittfeld von Lebensreform, Sport und Politik. Sportwissenschaftliche Dissertationen 19, Ahrensburg 1983.

Spitzer, Giselher: Die „Adolf-Koch-Bewegung“. Genese und Praxis einer proletarischen Selbsthilfe-Organisation zwischen den Weltkriegen. In: Teichler, Hans Joachim (Red.): Arbeiterkultur und Arbeitersport, Clausthal-Zellerfeld 1985, S.77-104.

Spitzer, Giselher: Nackt und frei. Die proletarische Freikörperkulturbewegung. In: Teichler, Hans Joachim (H.g.): Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, Berlin 1987, S.175-181.

Stimmer, Kurt (Hg.): Die Arbeiter von Wien. Ein sozialdemokratischer Stadtführer, Wien 1988.

Teichler, Hans Joachim (H.g.): Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, Berlin 1987.

Teichler, Hans Joachim (Red.): Arbeiterkultur und Arbeitersport, Clausthal-Zellerfeld 1985.

Treibel, Annette: Die Soziologie von Norbert Elias, Wiesbaden 2008.

Walter, Franz/ Denecke, Viola/ Regin, Cornelia: Sozialistische Gesundheits- und Lebensreformverbände, Bonn 1991.

Weber-Felber, Ulrike [Hg.]: Sport, Körper, Kultur. Ausstellung der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich aus Anlaß des 100-jährigen Bestandes der Arbeitersportbewegung, Wien 1992.

Wedemeyer-Kolwe, Bernd: Der neue Mensch. Körperkultur im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Würzburg 2004.

Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark, Graz 2000/2001.

Ziegler, Ulf Erdmann: Nackt unter Nackten. Utopien der Nacktkultur 1906-1942. Fotografien aus der Sammlung Scheid, Berlin 1992.

Internetseiten:

<http://www.naturismus.at/index.php/vereine>, zuletzt aufgerufen am 17.Juli 2012.

Keller, Fritz: Die Nackerten von Wien – Die FKK Bewegung zwischen Rassenwahn und Revolution, Artikel in der „Wiener Zeitung“ vom 29.6.2001, http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wz_reflexionen/kompodium/205782_Die-Nackerten-von-Wien.html, zuletzt aufgerufen am 17.Juli 2012.

Gesetzestexte – chronologisch:

Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich. Jg.1867/134.

Aus: Österreichische Nationalbibliothek: ALEX, Historische Rechts- und Gesetzestexte Online.

Verordnung der Bundesregierung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit (BGBl. Nr.219) vom 26. Mai 1933.

Aus: Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts Österreich (RIS).

Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Verbänden und Organisationen (GBIÖ, Nr.136/ 1938) vom 17. Mai 1938.

Aus: Österreichische Nationalbibliothek: ALEX, Historische Rechts- und Gesetzestexte Online.

Verordnung über die Überleitung von Vereinen, Verbänden und Organisationen (GBIÖ, Nr.137/ 1938) vom 17. Mai 1938.

Aus: Österreichische Nationalbibliothek: ALEX, Historische Rechts- und Gesetzestexte Online.

Vereinsreorganisationsgesetz (StGBI 1945/102) vom 31. Juli 1945, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1945, Nr.102.

Aus: Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts Österreich (RIS).

14. Anhang

14.1 FKK-Fotografien

14.1.1 Lobau, 1920er Jahre



Sehr beliebt: Sprungübungen, um den schönen, disziplinierten Körper zu zeigen. Wien-Lobau, frühe zwanziger Jahre

Aus: Byer, Doris: „Um die Leiber legt ein neuer Friede sich ...“. Über die Aufklärung des Körpers. In: Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre. Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988, Wien 1988, S.168-173, hier S.168.

Nacktkultur: Die „Lobau-Wilden“ und ihre Indianerspiele, Wien 1929



Aus: Byer, Doris: „Um die Leiber legt ein neuer Friede sich ...“. Über die Aufklärung des Körpers. In: Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre. Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988, Wien 1988, S.168-173, hier S.171.

Nacktkultur in der Lobau, um 1930

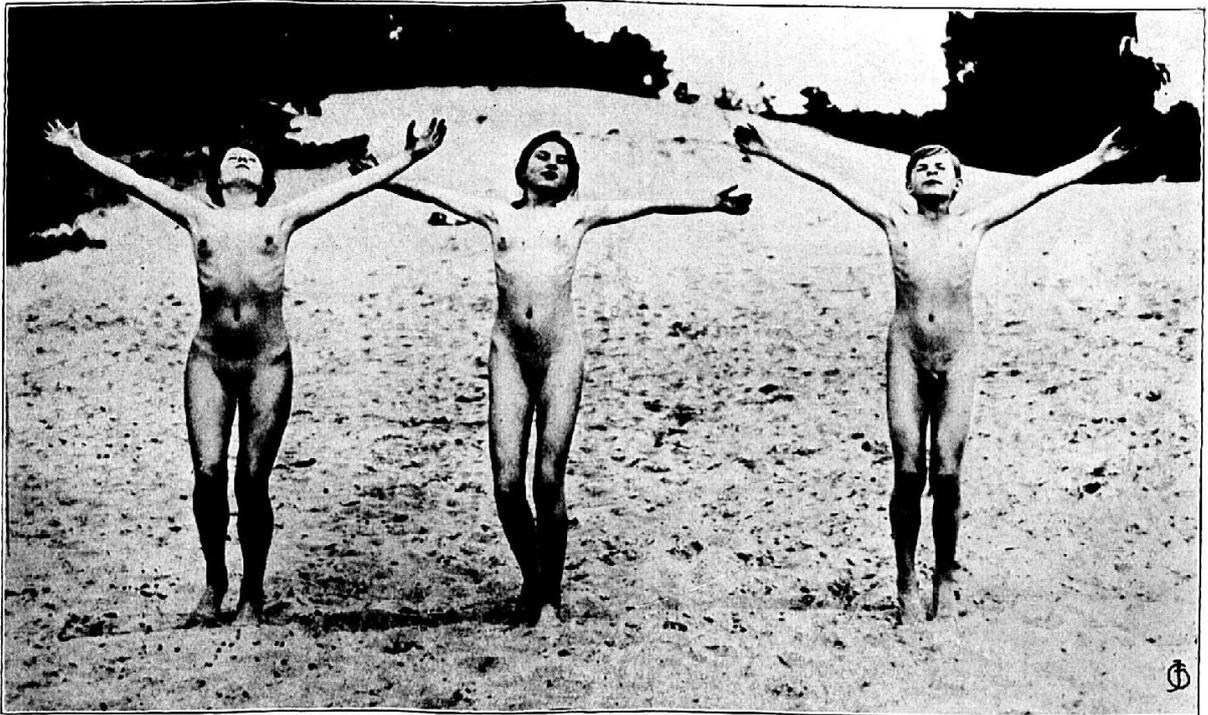


Aus: Maderthaner, Wolfgang: Sport für das Volk. In: Maimann, Helene: Die ersten 100 Jahre. Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988, Wien 1988, S.174- 177, hier S.174.

14.1.2 „Adolf-Koch-Bewegung“, 1920/30er Jahre

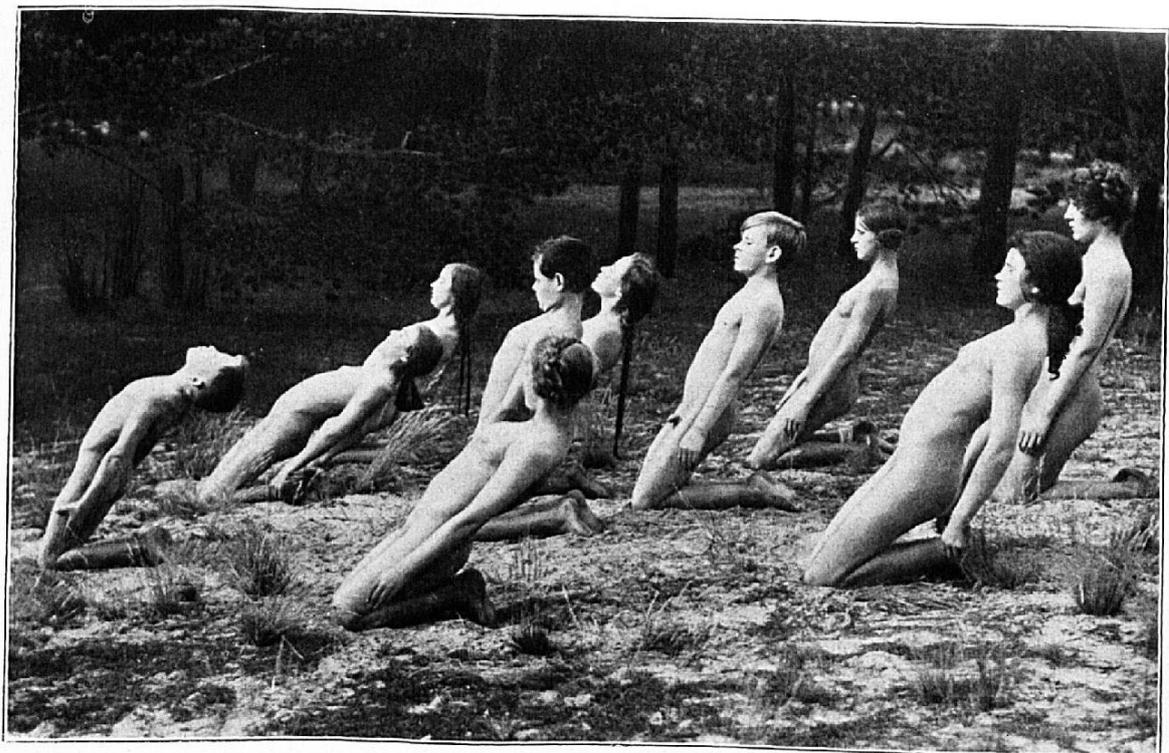


Adolf Koch "Wir sind nackt und nennen uns Du", Zeitschrift Titelseite 1932.
Aus: Andritzky, Michael: Berlin - Urheimat der Nackten. Die FKK Bewegung
in den 20er Jahren. In: Andritzky, Michael/ Rautenberg, Thomas (Hg.):
Wir sind nackt und nennen uns Du, Gießen 1989, S.50-105, hier.S.100.



Lauf mit Einatmung. (Kindliche Ausdrucksfähigkeit beachten.)

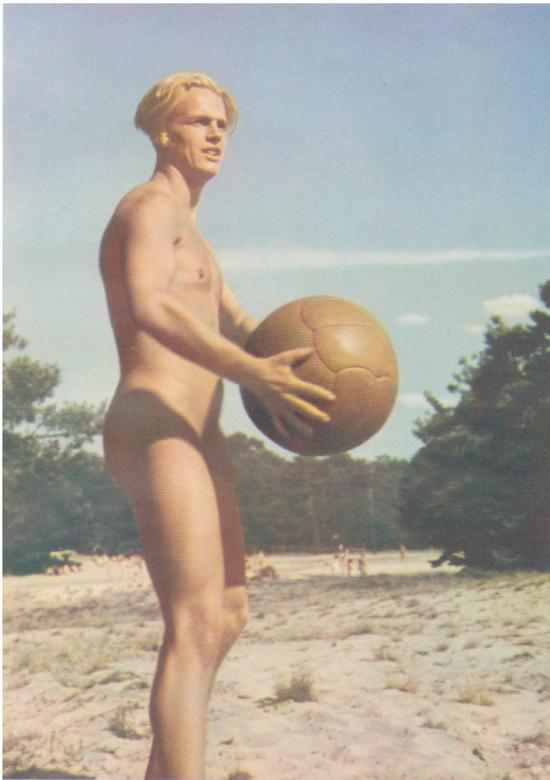
Aus: Koch, Adolf: Körperbildung Nacktkultur, Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.26.



Rückgrat- und Beckenbildung. (3.) (Richtig nur der einzelne Junge in der Mitte.)

Aus: Koch, Adolf: Körperbildung Nacktkultur, Anklagen und Bekenntnisse gesammelt von Adolf Koch, Leipzig 1924, S.46.

14.1.3 Nationalsozialistische FKK-Zeitschriften, 1940er Jahre



Aus: Reichert, Kurt: Von Leibesucht und Leibesschönheit, Verlag Deutsche Leibesucht, Berlin 1940, S.47.



Aus: Reichert, Kurt: Von Leibesucht und Leibesschönheit, Verlag Deutsche Leibesucht, Berlin 1940, S.31.



Aus: Reichert, Kurt: Von Leibesucht und Leibesschönheit, Verlag Deutsche Leibesucht, Berlin 1940, S.63.



Aus: Bückmann, Karl: In Natur und Sonne. Schriftenreihe für völkische Leibesucht und nordische Lebensgestaltung, Folge 1: Von der Sünde gegen die Natur. Verlag Deutsche Leibesucht, Berlin 1940, S.9.



Aus: Bückmann, Karl: In Natur und Sonne. Schriftenreihe für völkische Leibesziehung und nordische Lebensgestaltung, Folge 1: Von der Sünde gegen die Natur. Verlag Deutsche Leibesziehung, Berlin 1940, S.10.

14.2 Gesetzestexte

14.2.1 Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht

377

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1867.

LVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. November 1867.

134.

Gesetz vom 15. November 1867

über das Vereinsrecht.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§. 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§. 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

- a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind;
- b) auf die in Gemäßheit der Gewerbe Gesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbetreibenden;
- c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§. 4. Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

84

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein :

- a) der Zweck des Vereines, die Mittel hierzu und die Art ihrer Aufbringung ;
- b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines ;
- c) der Sitz des Vereines ;
- d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder ;
- e) die Organe der Vereinsleitung ;
- f) die Erfordernisse gültiger Beschlüßfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen ;
- g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse ;
- h) die Vertretung des Vereines nach Außen ;
- i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§. 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist Jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

§. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

§. 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen 60 Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Zirkularen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

§. 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehene Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§. 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Zirkularen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

§. 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in 3 Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

§. 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§. 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§. 16. Diese, sowie die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stämpelfreiheit.

§. 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§. 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§. 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Abfendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlorgane.

§. 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§. 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§. 25. Das Erkenntniß über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungs-Erkentniß der Landesstelle binnen 60 Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§. 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§. 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§. 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

§. 30. Ausländer, Frauenpersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§. 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§. 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei.

§. 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

§. 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§. 35. Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

§. 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

§. 39. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 15. November 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Beust** m. p. Graf **Taaffe** m. p. Ritter von **Gye** m. p.
Freiherr von **Becke** m. p. Freiherr von **John** m. p., **F. M. L.**

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

14.2.2 Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933 zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit

liegen und ein Eigenvermögen (Geschäftsanteile der Mitglieder und ausgewiesene echte Rücklagen) besitzen, das zuzüglich der Haftungssumme mindestens der Gesamtsumme der entgegengenommenen Spar- und Kontokorrenteinlagen gleichkommt.

§ 6. Das Ansuchen einer Kreditgenossenschaft, ihre Eignung zur fruchtbringenden Anlage von Geldern Pflegebefohlener anzuerkennen (§ 1), ist bei der Revisionsstelle der Genossenschaft einzubringen und von dieser im Wege des Geldverbandes der Genossenschaft und der Revisionsstelle des Geldverbandes dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. Die Revisionsstelle der Genossenschaft und der Geldverband der Genossenschaft haben hierbei das Vorhandensein der Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4, Absatz 1, die Revisionsstelle des Geldverbandes hat das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 5 zu überprüfen und zutreffendenfalls ausdrücklich zu bestätigen. Findet eine dieser Stellen, daß die von ihr zu überprüfenden Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat sie die Weiterleitung des Ansuchens abzulehnen. Der Bundesminister für Finanzen verlautbart im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern im Bundesgesetzblatt, daß bei der Kreditgenossenschaft Gelder Pflegebefohlener gegen Einlagebuch bis zu der für die Einlagen bei Sparkassen bestehenden Grenze fruchtbringend angelegt werden können.

§ 7. Die zur fruchtbringenden Anlage von Geldern Pflegebefohlener für geeignet erklärten Kreditgenossenschaften sind der Revision (§ 3) alljährlich zu unterziehen. Ergibt eine Revision, daß bei einer Genossenschaft keine Mängel bestehen, so kann bis zur nächsten Revision zwei Jahre zugewartet werden, wenn der Genossenschaft nicht mehr als 150 Mitglieder angehören, wenn sie nicht mehr als 100.000 S Geldeinlagen aller Art hat und die eingelegten Mündelgelder nicht mehr als 15 vom Hundert dieser Geldeinlagen ausmachen.

§ 8. Die im Bundesgesetzblatt verlautbarte Eignung einer Kreditgenossenschaft zur fruchtbringenden Anlage von Geldern Pflegebefohlener ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt abzurufen, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 nicht mehr gegeben ist, die Vorschriften des § 7 nicht eingehalten werden oder wenn sich gegründete Bedenken gegen die weitere Anlage von Geldern Pflegebefohlener bei der Kreditgenossenschaft ergeben. Die Revisionsstelle der Kreditgenossenschaft, ihr Geldverband und dessen Revisionsstelle haben für den Widerruf maßgebende Tatsachen, sobald sie bekannt werden, ohne Verzug dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis zu bringen. Werden solche Umstände dem Bundesministerium für Finanzen von anderer Seite zur Kenntnis gebracht,

so hat dieses vorerst hierzu die Stellungnahme der Revisionsstelle und des Geldverbandes einzuholen.

§ 9. Die beteiligten Bundesminister im Sinne der §§ 4, 6 und 8 sind der Bundeskanzler (der gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuständige Bundesminister), der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz.

§ 10. Die Bestimmungen des § 7 treten erst mit 1. Jänner 1935 in Kraft.

Dollfuß Winkler Schnjähigg Rintelen Kerber
Buresch Stöckinger Bangoïn Schumy Fey

219. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933 zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1. (1) Zeitungsnummern, die hauptsächlich Abbildungen des ganz oder vorwiegend nackten menschlichen Körpers enthalten oder eine solche Abbildung zum Titelbild haben, und — ohne Rücksicht auf den Inhalt der einzelnen Nummer — Zeitungen, die regelmäßig solche Abbildungen enthalten, dürfen auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten sowie durch Zeitungsverleiher nicht vertrieben und nicht öffentlich angeschlagen, ausgehängt oder aufgelegt werden.

(2) Lichtbilder des ganz oder vorwiegend nackten menschlichen Körpers und Ansichtskarten mit solchen Abbildungen dürfen nicht öffentlich angeschlagen, ausgehängt oder aufgelegt werden, auch wenn das Bild verdeckt wird.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 beziehen sich nicht auf Abbildungen von kleinen Kindern.

§ 2. Enthält eine im Ausland erscheinende Zeitung regelmäßig sittlich anstößige Abbildungen (§ 1), so kann das Bundeskanzleramt die Verbreitung der Zeitung im Inland für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum verbieten. Das Verbot ist in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 3. Es ist verboten, in einem Druckwerk 1. zu Heilzwecken oder zur Verhütung von Krankheiten ein Mittel, einen Gegenstand oder ein Verfahren anzukündigen, die nicht die behauptete Wirkung haben;

2. eine Ankündigung zu veröffentlichen, die — wenn auch in verhüllter Form — eine Anbietung zur Abtreibung der Leibesfrucht enthält oder ein Mittel zur Abtreibung empfiehlt.

§ 4. (1) Ankündigungen mechanisch wirkender Mittel, die bloß zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind, wie Pessare, Schwämmchen u. dgl.,

dürfen nur Personen, die ein berufliches Interesse daran haben, zugesendet und nur in den für solche Personen bestimmten Fachzeitungen veröffentlicht werden.

(2) Ankündigungen von Mitteln aller Art, die zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind und zugleich zum Schutz gegen Geschlechtskrankheiten dienen, wie Präservative, Spülapparate u. dgl., dürfen vor oder in Räumen von Unternehmungen, die zum Verkauf solcher Mittel nicht befugt sind, nicht angeschlagen, ausgehängt oder aufgelegt werden. Ankündigungen solcher Mittel in Zeitungen — mit Ausnahme von Fachzeitungen (Absatz 1) — und in Druckwerken, die durch Versendung verbreitet oder die öffentlich angeschlagen, ausgehängt oder aufgelegt werden, dürfen nur die handelsübliche Bezeichnung des Mittels, allenfalls die Schutzmarke, die Anschrift des Erzeugers oder Händlers und den Preis enthalten.

§ 5. (1) Der Kleinverkauf von mechanisch wirkenden empfängnisverhütenden Mitteln außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Apotheker, Drogeristen und Geschäftsleute, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Verkauf von Gummiwaren, Bandagen oder Parfümeriewaren befassen, wird vom 1. Oktober 1933 an verboten. Die politischen Bezirksbehörden (Bundespolizeibehörden) können den Kleinverkauf dieser Mittel auch in den Geschäftsräumlichkeiten solcher Geschäftsleute untersagen, wenn diesen die genügende Verlässlichkeit fehlt.

(2) Der Vertrieb solcher Mittel durch automatische Verkaufsapparate außerhalb der von den politischen Bezirksbehörden (Bundespolizeibehörden) hiezu bestimmten Räume ist vom 1. Juli 1933 an verboten.

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf mechanisch wirkende empfängnisverhütende Mittel bei Personen, bei denen die Ware nicht in deren Geschäftsbetrieb Verwendung findet, ist innerhalb wie außerhalb des Standortes verboten.

§ 6. (1) Übertretungen der Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 5 sowie Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund des § 2 erlassenes Verbot werden von der politischen Bezirksbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit Geldstrafe bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft; diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auch kann diese Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 1 oder gegen ein auf Grund des § 2 erlassenes Verbot auf den Verfall der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Stücke des Druckwerkes erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Stücke gehören.

(2) Wegen Übertretung der Bestimmungen des § 3, Z. 1, sind andere Personen als die, von denen die Ankündigung ausgeht, nur dann strafbar, wenn

sie die Unrichtigkeit der Ankündigung erkennen konnten.

§ 7. Eine Berufung gegen ein Straferkenntnis auf Grund des § 6 ist nur zulässig, wenn auf eine Geldstrafe von mehr als 200 S oder auf Arrest von mehr als 14 Tagen erkannt worden ist.

Dollfuß	Winkler	Schuschnigg	Kerber
Buresch	Stodinger	Baugoin	Schnury
			Fey

220. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 31. Mai 1933, betreffend die Einrichtung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien sowie die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Lehrer an dieser Anstalt.

Auf Grund des § 1, Absatz 2 und des § 2, Absatz 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1931, B. G. Bl. Nr. 204, betreffend die Aufassung der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst wird hinsichtlich der Einrichtung der Akademie für Musik und darstellende Kunst und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Lehrer an dieser Anstalt folgendes bestimmt:

§ 1. Die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien führt die Bezeichnung „Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst“. Sie ist eine Bundeslehranstalt, welche infolge der Übernahme der Lehraufgabe der bestandenen Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst nunmehr den Schülern die Ausbildung auf den Gebieten der Musik und der darstellenden Kunst bis zur höchsten Stufe vermittelt. Sie untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht.

§ 2. (1) An der Staatsakademie bestehen Schulen für Musiktheorie, Gesang, Klavier, Orgel, Orchester- und sonstige Instrumente, darstellende Kunst, künstlerischen Tanz und Körperbildung, in welchen der Unterricht in einem Lehrgang von höchstens fünf Jahren erteilt wird.

(2) Ferner bestehen an der Staatsakademie für einzelne Fächer Meisterschulen, in welchen besonders befähigte Schüler von Meisterlehrern unterrichtet werden, und Spezialklassen, in welchen der Unterricht in besonderen Teilgebieten einzelner Fächer erteilt wird.

(3) Weiters besteht an der Staatsakademie zur besonderen Ausbildung auf dem Gesamtgebiete der Kirchenmusik und zur Heranbildung von musikalisch und pädagogisch geschulten Lehrkräften für den Musikunterricht die Abteilung für Kirchen- und Schulmusik.

Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 17. Mai 1938

44. Stück

136. Gesetz: Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden.

137. Verordnung: Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden.

136. Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat beschlossen:

§ 1. Der vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bestellte Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände ist berechtigt, die zur Neuordnung der Vereine, Organisationen und Verbände, insbesondere auch zu deren Überführung und Eingliederung in andere Organisationen, erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 2. Den auf Grund des § 1 zu treffenden Verfügungen stehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzungen der Vereine, Organisationen und Verbände, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensverwertung, nicht entgegen.

§ 3. Auf Antrag des Stillhaltekommissars können die zuständigen Behörden Vereine, Organisationen und Verbände auflösen. Der Auflösungsbescheid bedarf keiner weiteren Begründung und ist unanfechtbar.

§ 4. Die Bildung von Vereinen nach dem Gesetz über das Vereinsrecht, R. G. Bl. Nr. 134/1867, bedarf der Zustimmung des Stillhaltekommissars, die von der Vereinsbehörde einzuholen ist. § 7 des Gesetzes über das Vereinsrecht, R. G. Bl. Nr. 134/1867, findet keine Anwendung.

§ 5. Aus den auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

§ 6. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Vereine, die ausschließlich oder überwiegend einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

§ 7. Durch dieses Gesetz werden Maßnahmen nicht berührt, die auf Grund der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 262, G. Bl. Nr. 37/1938) getroffen worden sind oder getroffen werden.

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt mit Beendigung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände außer Kraft. Diesen Zeitpunkt gibt der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) bekannt.

(2) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

W i e n, den 14. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

137. Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) zur Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, G. Bl. Nr. 136/1938.

Auf Grund des § 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, G. Bl. Nr. 136/1938, wird verordnet:

§ 1. Der Stillhaltekommissar hat dafür zu sorgen, daß alle Vereine, Organisationen und Verbände nationalsozialistisch ausgerichtet und geführt werden. Er hat das Führungsrecht der NSDAP. auf dem Gebiete der Menschenführung sicherzustellen.

§ 2. (1) Der Stillhaltekommissar ist berechtigt, die leitenden Organe von Vereinen, Organisationen und Verbänden bei gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Behörde abzuverufen, die Verbände neu zu gestalten und ihre Organe zu bestellen, sofern diese Maßnahmen nicht in den Wirkungs-

Verordnung (GBIÖ, Nr.137/1938) zur Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 17. Mai 1938

404

Gesetzblatt 1938, Stück 44, Nr. 137.

bereich eines vom Reichsstatthalter bestellten Staatskommissars fallen. Er kann ferner die Gebarung überprüfen lassen und die Vorlage aller hierzu erforderlichen Belege anordnen.

(2) Im einzelnen hat der Stillhaltekommissar nach den vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erlassenen Richtlinien vorzugehen.

§ 3. Alle amtlichen Stellen im Lande Österreich sind verpflichtet, dem Stillhaltekommissar beschlagnahmte Vermögenswerte der von ihm erfaßten Vereine, Organisationen und Verbände anzumelden und auszufolgen, sofern nicht Maßnahmen auf Grund der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen

Reich (Reichsgesetzbl. I S. 262, G. Bl. Nr. 37/1938) getroffen werden (§ 7 des Gesetzes).

§ 4. (1) Soweit Vereine, Organisationen oder Verbände im Lande Österreich einheitlich geführt werden oder für ihre Tätigkeit Richtlinien bestehen, trifft der Stillhaltekommissar wichtige Maßnahmen im Einvernehmen mit den für den Aufgabenbereich dieser Vereine, Organisationen und Verbände vom Staat oder der Partei errichteten Stellen.

(2) In allen anderen Fällen hat der Stillhaltekommissar bei solchen Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (Vereinsbehörde) vorzugehen.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 8. August 1945

25. Stück

- 102.** Verfassungsgesetz: Vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz).
103. Gesetz: Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).
104. Gesetz: Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945).
105. Gesetz: Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des österreichischen Strafprozeßrechtes.
106. Gesetz: Einschränkung des Familienunterhaltes.
107. Gesetz: Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmungen (Schaltergesetz) und der 1. Novelle zum Schaltergesetz (2. Novelle zum Schaltergesetz).
108. Verordnung: Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln.
109. Kundmachung: 20. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
110. Kundmachung: 21. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
111. Kundmachung: 22. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

102. Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945 über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die nach §§ 4 und 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht zuständigen Behörden können auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß ein dem erwähnten Gesetz unterliegender Verein, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 200, womit der kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird, oder der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, B. G. Bl. Nr. 78, womit der sozialdemokratischen Partei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird, einstellen mußte, seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann.

(2) Ebenso können die genannten Behörden auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 136/1938, sowie die auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 262, vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern oder von den gemäß § 2 der genannten Verordnung beauftragten Stellen verfügten Anordnungen über die Auflösung, Neuordnung, Überführung und Eingliederung von Vereinen außer Kraft treten.

§ 2. (1) Zur Stellung eines Antrages nach § 1 ist jedes im Zeitpunkt der Einstellung der Vereinstätigkeit bestellte Vereinsorgan oder ein

Ausschuß von mindestens fünf Personen, die im gleichen Zeitpunkt Mitglieder des Vereines waren, berechtigt. Dem Antrag sind auf Verlangen der Behörde die im Zeitpunkte der Einstellung der Vereinstätigkeit gültigen Vereinsstatuten in fünf Ausfertigungen anzuschließen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, dem nur Vereinsmitglieder angehören dürfen, zu erstatten.

(2) Anträge nach § 1 können nur bis zum 31. Oktober 1945 eingebracht werden.

(3) In den Fällen des § 1, Abs. (1), hat die Behörde vor ihrer Entscheidung, wenn es sich um einen Verein handelt, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung B. G. Bl. Nr. 200/1933 einstellen mußte, ein Gutachten des Zentralkomitees der kommunistischen Partei Österreichs und, wenn es sich um einen Verein handelt, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung B. G. Bl. Nr. 78/1934 einstellen mußte, ein Gutachten des Parteivorstandes der sozialistischen Partei Österreichs (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten) darüber einzuholen, ob die parteipolitischen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit des in Betracht kommenden Vereines gegeben sind. Sie ist bei ihrer Entscheidung an diese Gutachten gebunden.

§ 3. Vereine, die ihre Tätigkeit auf Grund einer der in § 1, Abs. (1), angeführten Verordnungen einstellen mußten und in der Folgezeit, sei es in der gleichen, sei es in einer geänderten Rechtsform weitergeführt wurden, sind auch dann nach den Bestimmungen des § 1, Abs. (1), zu behandeln, wenn sie in einem späteren Zeitpunkt der Auflösung, Neuordnung, Überführung oder Eingliederung im Sinne der in § 1, Abs. (2), angeführten Rechtsvorschriften unterzogen wurden.

§ 4. (1) Ein Bescheid nach § 1 darf hinsichtlich solcher Vereine nicht erlassen werden, die nach ihren Statuten als Vereinszweck versicherungsähnliche Leistungen (Sterbegeldunterstützungen, Bestattungsgelder, Krankenunterstützungen, Leistungen bei Unglücksfällen u. dgl.) auch ohne Rechtsanspruch an ihre Mitglieder erbringen.

(2) Ebenso ist ein Bescheid nach § 1 hinsichtlich gewerkschaftlicher Organisationen unzulässig.

§ 5. (1) Der nach § 1 ergehende Bescheid hat die Wirkung, daß der Verein in der Form, in der er sich vor der Einstellung seiner Tätigkeit, beziehungsweise vor der Neuordnung, Überführung oder Eingliederung befunden hat, seine Tätigkeit wieder beginnen kann, sobald ein provisorischer Vereinsvorstand bestellt ist. Die Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder bleiben gewahrt. Die Statuten bleiben bis zu der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Vollversammlung (Generalversammlung) unverändert in Geltung.

(2) Bis zum Zeitpunkt der ersten Vollversammlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gibt es neben den vollberechtigten Mitgliedern auch solche Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht. Die Neuaufnahme vollberechtigter Mitglieder kann bis zu diesem Zeitpunkt nur durch einstimmigen Beschluß des provisorischen Vereinsvorstandes erfolgen. Die übrigen bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen neuen Mitglieder genießen in der ersten Vollversammlung (Generalversammlung), jedenfalls aber bis zur Entscheidung über die Statuten und über ihre Mitgliedsrechte, kein Stimmrecht.

(3) Der nach § 1 ergehende Bescheid ist von der Vereinsbehörde auf Kosten der Antragsteller in jenen Zeitungen, in welchen behördliche Verfügungen regelmäßig kundgemacht werden, zu verlautbaren. Der Verlautbarung ist der erstattete Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes [§ 2, Abs. (1)] anzufügen.

(4) Binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung [Abs. (3)] kann jedes Vereinsmitglied zu dem verlautbarten Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes Ergänzungs- oder Gegenvorschläge an die Vereinsbehörde (§ 1) erstatten. Ein Hinweis auf dieses Recht ist in die Verlautbarung aufzunehmen.*)

§ 6. (1) Nach Ablauf der in § 5, Abs. (4), angeführten Frist bestellt die Vereinsbehörde (§ 1), wenn sie gegen den erstatteten Vorschlag samt Ergänzungen [§ 2, Abs. (1), § 5, Abs. (4)] kein Bedenken hat und wenn Gegenvorschläge [§ 5, Abs. (4)] nicht vorliegen, den provisorischen Vereinsvorstand. Bestehen jedoch Bedenken gegen eine der vorgeschlagenen Personen [§ 2, Abs. (1) und § 5, Abs. (4)] oder liegen Gegenvorschläge

vor, so legt die Vereinsbehörde (§ 1), sofern nicht das Staatsamt für Inneres als Vereinsbehörde in Betracht kommt, die Vorschläge mit einem Bericht dem genannten Staatsamt vor.

(2) In diesem Fall entscheidet über die Bestellung des provisorischen Vereinsvorstandes eine beim Staatsamt für Inneres zu bildende besondere Vereinskommision, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für Inneres aus sechs Mitgliedern besteht, von denen je zwei auf Vorschlag der drei anerkannten demokratischen Parteien vom Staatsamt für Inneres berufen werden. Die näheren Vorschriften über die Bildung und Geschäftsführung dieser Kommission werden durch Verordnung getroffen.

(3) Die Funktion des provisorischen Vereinsvorstandes endet in dem Zeitpunkt, in welchem der nach dem Zusammentritt der ersten Vollversammlung (Generalversammlung) im Sinne der Vereinsstatuten bestellte Vorstand seine Tätigkeit aufnimmt. Die Bestellung des Vereinsvorstandes hat bis 31. Jänner 1946 zu erfolgen.

§ 7. Die Vereinsbehörde (§ 1) kann bis 31. Dezember 1946 einzelne oder sämtliche Organe eines bestehenden Vereines ihrer Funktion entheben, wenn diese nicht die Gewähr dafür bieten, daß jede nationalsozialistische Betätigung innerhalb des Vereines ausgeschlossen wird. Sie kann in diesem Fall einen provisorischen Vereinsvorstand einsetzen. Die Bestimmungen des § 5, Abs. (3) und (4), und des § 6 gelten sinngemäß. Die statutengemäße Neubestellung des Vorstandes hat binnen drei Monaten zu erfolgen.*)

§ 8. (1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, können nicht Mitglieder eines Vereines sein.

(2) Andere Personen, auf die die Bestimmungen des § 4 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, dürfen nicht zu Mitgliedern des Vereinsvorstandes (provisorischen Vereinsvorstandes) oder zu anderen Organen des Vereines bestellt werden.

(3) Vereine, die den Vorschriften der Abs. (1) oder (2) binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprechen, können in sinngemäßer Anwendung des § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht aufgelöst werden.

§ 9. (1) Die Vereinsbehörde kann für Vereine, die nach § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, oder nach § 8, Abs. (3), dieses Gesetzes aufgelöst werden, einen Liquidator bestellen und diesem Weisungen über die Verwertung des Vereinsvermögens erteilen. Sie ist hiebei an die in den Statuten enthaltenen Vorschriften über die Auflösung (Liquidation) nicht gebunden, hat jedoch hinsichtlich der Verwertung des Vereinsver-

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 12/1946.

mögens das Einvernehmen mit jenen Staatsämtern, in deren Wirkungsbereich der aufgelöste Verein seinem Zweck nach fällt, herzustellen und das Vermögen dem statutengemäßen erlaubten Zweck, sofern dies nicht möglich ist, verwandten Zwecken oder, wenn auch dies nicht möglich ist, allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen. Dem Liquidator stehen alle nach den Statuten der Vereinsleitung zukommenden Rechte zu.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) treten mit 31. Dezember 1946 außer Kraft; an ihre Stelle treten sodann die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

§ 10. (1) Auf Grund dieses Gesetzes erwachsen den Vereinen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, keinerlei Ansprüche auf ihr ehemaliges Vermögen. Die Regelung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch besonderes Gesetz.

(2) Dem provisorischen und dem statutengemäß bestellten Vereinsvorstand steht jedoch das Recht zu, im Rahmen der bestehenden Gesetze Anträge auf Erfassung und Sicherung solcher Vermögensschaften, die seinerzeit dem Verein gehört haben, zu stellen und hinsichtlich solcher Vermögensschaften die Bestellung öffentlicher Verwalter oder öffentlicher Aufsichtspersonen nach dem Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen zu beantragen.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres, soweit es sich um Maßnahmen nach §§ 9 und 10 handelt, im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsämtern betraut.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab	

103. Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

I. Wiederherstellung des österreichischen Rechtes.

§ 1. (1) Die Rechtsanwaltsordnung (Gesetz vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96) und das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, sowie die mit diesen Gesetzen zusammenhängenden Vorschriften treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft. Gleichzeitig verlieren die nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften,

soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen, ihre Wirksamkeit.

(2) Das Staatsamt für Justiz kann durch eine im Staatsgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen, ob eine die Rechtsanwaltschaft regelnde Vorschrift gilt oder als aufgehoben zu betrachten ist.

II. Oberleitungsbestimmungen.

§ 2. (1) Die Mandate der Organe der Rechtsanwaltschaft, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich bestanden, sind erloschen. Das Staatsamt für Justiz bestimmt den Zeitpunkt für die Wahl der nunmehr gemäß den im § 1 bezeichneten Vorschriften zu bestellenden Organe. Es ist ermächtigt, durch Verordnung den Wahlvorgang näher zu regeln.

(2) Zur Führung der Geschäfte bis zum Amtsantritt gewählter Organe kann das Staatsamt für Justiz Organe durch Ernennung bestellen. Der vom Staatsamt für Justiz bestellte Präsident der Rechtsanwaltskammer erstattet für die Ernennung der weiteren Organe Vorschläge, die doppelt so viele Personen enthalten sollen, wie zu bestellen sind. Das Staatsamt für Justiz ist an die Vorschläge nicht gebunden. Wie viele Personen bestellt werden, bestimmt das Staatsamt für Justiz. Es kann die von ihm bestellten Organe jederzeit abberufen und neue bestellen. Zum Wirkungskreis des durch Ernennung bestellten Ausschusses der Rechtsanwaltskammer gehören auch die der Rechtsanwaltskammer zukommenden Geschäfte.

(3) Die durch das Staatsamt für Justiz in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorgenommenen Bestellungen von Standesorganen gelten als im Sinne des Abs. (2) vollzogen.

§ 3. (1) Für die Eintragung in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwälte gelten in Ansehung der Rechtsanwälte, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zugelassen waren, folgende Bestimmungen:

1. Rechtsanwälten, die zu den im § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, genannten Personen gehören, ist die Eintragung in die Liste zu verweigern.

2. (Verfassungsbestimmung.) Rechtsanwälte, die schon am 13. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen waren und nicht zu den in Zahl 1 genannten Personen gehören, sind in die Liste einzutragen. Die Eintragung ist jedoch zu verweigern, wenn der Rechtsanwalt zu den im § 4 des Verbotsgesetzes genannten Personen gehört und nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde.

Abstract

Die gesellschaftliche Erscheinung der Freikörperkultur ist eine soziale Bewegung mit alternativkulturellen Tendenzen, die seit ihren Ursprüngen um die Jahrhundertwende weit mehr verfolgte als lediglich nackt zu baden. So herrschten unter den FKK-AnhängerInnen bestimmte Ideale und Vorstellungen, wie Nacktheit in der Kopplung von Kraft, Ästhetik und Gesundheit zu einer gesundheitlichen und gesellschaftlichen Verbesserung beitragen könne. Ausgehend von Deutschland hielten diese Ideen auch in Österreich Einzug. Vorerst lediglich von einzelnen Personen praktiziert, erhielt die österreichische FKK in den 1920er Jahren enormen Zulauf, begann sich zu organisieren und ihre „Ideologie“ im Zusammenhang des sozialpolitischen Kontextes zu konkretisieren. Ausgehend von dieser Zeit bis 1945 erlebte die österreichische FKK eine bewegte Geschichte, die von drei zeitlichen Zäsuren geprägt ist: Erstens ihr Verbot und die Verfolgung der AnhängerInnen im Austrofaschismus, zweitens der Auflösung sozialistischer FKK-Vereine und drittens ihrer organisatorischen und ideellen Gleichschaltung im NS-Regime. Die chronologische Darstellung setzt zur Analyse einen organisationshistorischen Schwerpunkt, macht den Wandel und die Entwicklung der Geschichte der österreichischen Freikörperkulturbewegung und ihrer Vereinskultur vor dem realpolitischen Hintergrund sichtbar und stellt immer wieder Bezüge zu den sozialpolitischen Geschehnissen her. Hier zeigt sich, dass sich die sozialistische FKK der 1920er Jahre, hier insbesondere der sozialistische FKK-Verein „Bund freier Menschen“, als Ergänzung und Vervollständigung des gewerkschaftlichen und politischen Befreiungskampfes verstand. 1934 verboten, gründete sich der Wiener „Bund freier Menschen“ als den Statuten nach unpolitischer „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“ neu und erlebte so die im Nationalsozialismus erfolgte beiderseitige ideologische Annäherung zwischen (völkischer) FKK-Bewegung und NS-Regime und schließlich die organisatorische und ideelle Gleichschaltung der FKK sowie die grundsätzlichen durch die Nationalsozialisten erfolgten Eingriffe in vereinsorganisierte Gesellschaft. Ihre gesellschaftliche Randposition konnte die FKK dabei jedoch aufgrund der von ihr geforderten Nacktheit nie verlassen und bewegte sich Zeit ihres Bestehens zwischen Legitimierungszwang, Integration und Abgrenzung. Die Analyse zahlreicher historischer, zum Teil noch nicht erschlossener und unveröffentlichter Quellen, die im Zusammenhang mit der FKK-Bewegung stehen, eröffnet ein sehr differenziertes Bild einer vereinsorganisierten Bewegung und stellt dabei eine Verknüpfung (lokaler) Vereinsgeschichte mit den zentralen ideengeschichtlichen Konzepten der Freikörperkultur in den Mittelpunkt.

Curriculum Vitae

Maja Rade

Zur Person

Geboren am 18.2.1979 in Bamberg
Deutsche Staatsangehörigkeit

1989 – 1999

Schulbildung

Huber-Gymnasium München
(Privatschulen beim Isartor)
6/ 1999 Abitur

10/1999 – 6/2001

Studium

Sprachen- und Dolmetscherinstitut München (SDI)
Staatlich anerkannte Fachakademie für Fremdsprachen
Hauptfach: Englisch, Französisch
Fachgebiet: Recht

10/2001 – 9/2005

Europäische Kulturgeschichte an der Universität Augsburg
Nebenfächer: Neuere Deutsche Literaturwissenschaften
Gesellschaftswissenschaften
Ergänzungsfach: Philosophie
Thema Bakkalaureats-Arbeit: Freikörperkultur am Beginn des 20. Jahrhunderts

Seit 3/2006

Diplomstudiengang **Geschichte** an der Universität Wien
Freie Wahlfächer: Politikwissenschaft, Soziologie, Neuere Deutsche Literaturwissenschaften, Philosophie
Thema Diplomarbeit: „Bund freier Menschen“ und „Sport- und Geselligkeitsverein Lobau“: Freikörperkultur in Österreich 1920-1945:

10/2008 – 2/2009

Studienbegleitende Tätigkeit

Tutorin/ Wissenschaftliches Universitätspersonal

Wien, den 16.11.2012